Die

kirchliche Vollgewalt

des Apostolischen Stuhles.

Zugabe zu den drei früheren Auflagen

der

Apologie des Christenthums.

Von

Franz Hettinger,

der Philosophie und Theologie Doctor, der letzteren Professor an der Hochschule zu Würzburg.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1873.

Strassburg: Agentur von **B. Herder,** 15, Domplatz.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhalt.

Seite

Erſter Vortrag. Episcopat und Primat 1

Zweiter Vortrag. Der unfehlbare Lehrprimat des Apoſtoliſchen Stuhles 104

Bemerkungen:

I. Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi. Cap. IV. 191

II. Das Gebiet der päpſtlichen Unfehlbarkeit . 194

Erster Vortrag.

Episcopat und Primat.

Christus der Grundstein seiner Kirche, durch ihn Petrus. — Grenze der kirchlichen Gewalt überhaupt. — Ihre Aufgabe. — Die Gewalt in den Aposteln. — Die Nachfolger der Apostel. — Der Episcopat. — Er ist begrenzt in seiner Gewalt durch den Primat. — Verhältniß des Episcopats zum Primat. — Die Einsetzung des Primats. — Petrus das Fundament der Kirche und Schlüsselträger. — Petrus Kräftiger des Glaubens der Brüder. — Petrus Hirt der ganzen Heerde. — Die Gewalt der Apostel in Unterordnung unter Petrus. — Petri Gewalt vom Herrn unmittelbar gegeben, nicht von der Kirche. — Permanenz des Primates in der Kirche. — Der römische Bischof Nachfolger Petri im Primat. — Die Tradition. — Das Zeugniß des hl. Irenäus. — Handlungsweise der Päpste und Gläubigen. — Entwicklungsgesetz des Primats. — Dessen Wesen und Bedeutung. — Er schließt eine bischöfliche Gewalt über die Gesammtkirche ein. — Die kirchliche Vollgewalt. — Sie schließt nicht jene der Bischöfe aus. — Der Gallicanismus. — Der Papst und das Concil. — Die Appellation an den Papst. — Die päpstliche Gewalt nicht Absolutismus. — Ihr Charakter. — Bedeutung der päpstlichen Autorität.

Die Kirche ist das sichtbare Reich Christi auf Erden, in welchem die in ihm erschienene Wahrheit und Gnade der gesammten Menschheit vermittelt werden soll. Er hat sie gegründet, er allein ist im vollsten Sinne ihr Haupt. Denn von seiner mit der Gottheit unlösbar geeinten Menschheit gehen jene geheimnißvollen, übernatürlichen Gnadenwirkungen

aus, welche still und leise, aber mächtig und überwältigend die Seelen erfassen, von der Welt abwenden, läutern und heiligen, schirmen und stärken. Er ist der himmlische Rebstock, von dem die Lebenssäfte aufsteigen und eingehen in die Reben, daß sie grünen und blühen und Früchte tragen für die Ewigkeit [1]. Darum ist er der wahre und eigentliche Grundstein, auf den seine Kirche gebaut ist, durch den und auf den immer auf's Neue die Erlösten als lebendige Steine eingegliedert werden zu dem ewigen Tempel, den Gott in der Menschheit sich erbauen wollte, der alle Zeiten und alle Räume einschließt; und einen andern Grund kann Niemand legen [2]. Er hat sie Alle, die eingetreten sind in dieses Gotteshaus, berufen; durch ihn haben sie die Gnade des Glaubens, die Erlösung und Heiligung empfangen, er hat sie erkauft durch seine Schmerzen und sein Blut; und darum ist er ihr König und sie sind sein [3]. In seiner Hand sind die Schlüssel des Hauses David [4], die Schlüssel des Himmelreiches [5]; alle Gewalten, die in der Kirche niedergelegt sind, ihm sind sie zuerst und in unendlich höherem Maße gegeben; er ist der König [6], der große Prophet [7], der Lehrer [8], der Hohepriester in Ewigkeit [9].

Wohl stirbt er nicht, wie irdische Könige sterben; er bleibt bei seiner Kirche bis an's Ende der Zeiten [10], immerfort Haupt des mystischen Leibes, von dem alles übernatürliche Leben einströmt in die Glieder [11]. Wie er innerlich

---

[1] Cum enim ille ipse Christus Jesus tanquam caput in membra, et tanquam vitis in palmites, in ipsos justificatos jugiter virtutem influat, quae virtus bona eorum opera semper antecedit et comitatur et subsequitur et sine qua nullo pacto Deo grata et meritoria esse possent. Conc. Trident. Sess. VI. Cap. 16.

[2] 1 Cor. 3, 11. [3] 1 Cor. 6, 20. [4] Offenb. 3, 7.

[5] Matth. 16, 19. [6] Luc. 1, 32. 33. [7] Luc. 7, 16.

[8] Joh. 13, 13. [9] Hebr. 6, 20. [10] Matth. 28, 20.

[11] Vgl. II. Abth. S. 58 ff.

wirkt in den Seelen der Einzelnen, denen er die Gnade des Glaubens in's Herz legt, die er von der Sünde zurückruft, zur Liebe entflammt, belehrt, tröstet, stärkt, beseligt, so waltet er fort als Haupt seiner Kirche, mit der Hand seiner Allmacht sie schützend und leitend, durch die Stürme der Welt, den Anprall der Feinde, den Wechsel der Jahrhunderte sie erhaltend! Aber er bleibt bei ihr nur nach dieser mystischen und unsichtbaren Seite seiner Thätigkeit, vor Allem in der Gnade und dem Sacrament; als sichtbares Haupt ist er dahingegangen zum Vater und wird nicht mehr gesehen, bis er kommt zu richten die Lebendigen und die Todten [1]. Doch bis dorthin soll die Kirche währen, als ein sichtbares, in räumlichen und zeitlichen Verhältnissen eintretendes und in ihnen sich entwickelndes und vollendendes Reich.

Darum bestellte er Menschen als sichtbare, bewußte und freie Werkzeuge seiner unsichtbaren Führung — die Apostel und ihre Nachfolger in der Kirche in Einheit mit Petrus und seinem Nachfolger auf dem ‚Lehrstuhle Petri' [2].

Aber nicht seine ganze Gewalt als Haupt der Kirche übergab er ihnen; nicht die innere Leitung der Seelen durch die unmittelbare Eingießung der Gnade; denn dieß ist sein ausschließliches Vorrecht als mystisches Haupt [3]. Aber auch die äußere Leitung gab er ihnen nur in Abhängigkeit von sich, wurzelnd in seinem Auftrage, ruhend auf seiner Autorität und eben darum auch begrenzt durch sie. So regiert Petrus ganz eigentlich die Kirche, aber durch ihn

[1] Apostelgesch. 1, 11.

[2] Cyprian. Ep. 59. c. 14. ‚Ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est.'

[3] Interior influxus gratiae non est ab aliquo nisi a solo Christo, cujus humanitas ex hoc, quod est divinitati conjuncta, habet virtutem justificandi; sed influxus in membra Ecclesiae quantum ad exteriorem gubernationem potest aliis convenire. Thom. Summ. Theol. III. Qu. VIII. Art. 6.

Chriſtus, der oberſte unſichtbare Hirte [1]; iſt Chriſtus der Grundſtein, aber durch ihn auch Petrus [2]; und weil aus ihm und durch ihn, hat er mit dem Geſammtepiscopat der katholiſchen Kirche von ihm die Art und das Maß ſeiner Vollmachten empfangen. Er kann nicht lehren, außer was er von Chriſtus gehört hat [3], nicht Gnaden ſpenden, außer durch die von Chriſtus verordneten Gnadenmittel [4], nichts anordnen, außer auf Grund und zum Schutze deſſen, was Chriſtus zu halten geboten [5] — zum Heile der Seelen, zur Erbauung des Leibes Chriſti [6].

Wäre Chriſtus nicht mehr als ein Religionsſtifter geweſen, wie viele vor und nach ihm, dann hätte er es ſeinen Anhängern überlaſſen mögen, die Weiſe und Form des religiöſen Lebens zu beſtimmen. Aber das war er nicht. Der Plan Chriſti in Begründung ſeiner Lehre fällt zuſammen mit jenem der Stiftung ſeiner Kirche [7]. Religionen haben Viele geſtiftet, eine Kirche Er allein. Denn nur er konnte ſie ſtiften, weil er gottmenſchliches Haupt und König der neuen Menſchheit iſt [8]. Und mit der Stiftung ſeiner Kirche

---

[1] Proprie regit Petrus, quos principaliter regit et Christus. Leo M. Serm. IV.

[2] Leo M. Serm. IV. 2: Cum ego, ait, sim inviolabilis petra, ego lapis angularis, ego fundamentum, praeter quod nemo potest aliud ponere, tamen tu quoque petra es, quia mea virtute solidaris, ut quae mihi sunt propria, tibi sint mecum participatione communia. Hieronym. in Jerem. c. 16, 16: Non solum Christus petra, sed apostolo Petro donavit, ut petra vocaretur. Augustin. Tract. 124, 5 in Joan.: Non enim a Petro petra, sed Petrus a petra; sicut non Christus a Christiano, sed Christianus a Christo vocatur.

[3] 2 Tim. 2, 2. [4] Matth. 28, 20.

[5] Matth. 28, 20: Lehret ſie Alles halten, was ich euch geſagt habe.

[6] Epheſ. 4, 12.

[7] II. Abth. S. 71 ff., S. 390 ff.

[8] Concil. Vatic. Constit. Dogmat. I. De Eccles. Chr.

hat er die Lebensgesetze derselben in ihren Grundlinien vorgeschrieben, die Constitution derselben in ihren wesentlichen Elementen gegeben und mit ihr Regel und Norm für deren Regierung für alle Zeit. Welches ist diese?

‚Ehe Jesus Christus verherrlicht wurde', lehrt das Vaticanische Concil [1], ‚betete er zum Vater nicht bloß für seine Apostel, sondern auch für alle Jene, die durch ihr Wort in Zukunft glauben würden an ihn, auf daß Alle Eins seien, wie auch er, der Sohn, Eins ist mit dem Vater. Wie er darum die Apostel, die er sich auserlesen hatte aus der Welt, gesandt hat, wie er selbst gesandt war vom Vater, so wollte er auch, daß Hirten und Lehrer in der Kirche seien bis an's Ende der Welt.' Darum hat er ihnen eine Sendung und Gewalt gegeben, die ein Ausfluß seiner Sendung und Gewalt ist, die er vom Vater empfangen, und er hat sie in ihnen für immer niedergelegt in der Kirche. Kurz vor seinem Leiden spricht er [2] zu den Aposteln: ‚Wahrlich, ich sage euch, Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöset sein.' Es ist die gesetzgebende und richterliche Gewalt, die er hiemit den Aposteln überträgt. Und in dem Augenblicke, da er in seiner Sichtbarkeit von dieser Erde scheidet, spricht er [3]: ‚Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; darum gehet hin, lehret und taufet alle Völker; lehret sie Alles halten, was ich euch geboten habe.' Die Uebertragung der geistlichen Gewalt an die Apostel an seiner Statt war die

---

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur.

[1] A. a. O. [2] Matth. 18, 18. [3] Matth. 28, 19. 20.

letzte entscheidende That des Herrn; das Werk der Erlösung war vollendet, die Jünger herangebildet und eingeführt in das Verständniß seines Reiches, denn vierzig Tage hindurch vor seiner Auferstehung hatte er von dessen Geheimnissen mit ihnen geredet [1]. Diese Gewalt sollte vor Allem die Einheit und Festigkeit des Glaubens begründen und erhalten, daß wir jenen nicht gleichen, ‚die umhergetrieben werden von jedem Wind der Lehre, preisgegeben menschlichem Truge und arglistiger Verführung' [2], daß vielmehr ‚Alle zur Einheit des Glaubens und Erkenntniß des Gottessohnes, zur männlichen Reife und zum Maße des Vollalters Christi gelangen' [3]. Im Hinblick auf diese Gewalt, in der Aehnlichkeit der Sendung, die er vom Vater hat, unter der Verheißung seines besonderen Schutzes sendet er sie hinaus, das Evangelium zu predigen, Kirchen zu gründen, einzuführen in sein Reich und auszuschließen, Gesetze zu geben und zu richten, so daß, wer sie aufnimmt, ihn aufnimmt [4], sie hört, ihn hört, sie verachtet, ihn verachtet [5], wer sie nicht hört, wie ein Heide sein soll und Publican [6].

So ist denn dem Apostolate die dreifache heilige Gewalt, die der Herr in seiner Person auf die Erde gebracht hat, die prophetische, priesterliche, königliche, die Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt in Weise der Stellvertretung gegeben. Was Christus gesprochen, mußte jeder Apostel sprechen: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich euch [7]; nicht die Gemeinde wählte einen der Apostel zu ihrem Vorsteher, sondern dieser sammelte die Einzelnen aus Juden und Heiden als Bausteine, die unter ihrer Leitung der Geist Gottes zu kirchlichen Gemeinden zusammenfügte. Die Apostel waren es, die durch das Evangelium sie alle wiedergeboren, ihnen Väter in

[1] Apostelgesch. 1, 3. [2] Ephes. 4, 14. [3] Ephes. 4, 13.
[4] Matth. 10, 40. [5] Luc. 10, 16. [6] Matth. 18, 17.
[7] Joh. 15, 16.

Christo geworden sind [1]. So wenig die Apostel ihn gesendet, der allein gesandt ist vom Vater und Alle sendet [2], so wenig die Familie ihr Haupt sich wählt, vielmehr durch ihr Haupt erst gegründet und in's Leben gerufen wird, ebenso wenig ist es die große Familie der Gläubigen, welche ihre Häupter, Lehrer und Oberhirten gesetzt hat [3]. Wie am Anfange, so geht fort und fort aller Beruf und alle Sendung aus von dem, dem ‚alle Gewalt' gegeben ist, welcher der ‚Herr' ist, und der den Gesandten seinen Geist gibt, der da fortwaltet von Geschlecht zu Geschlecht.

‚Wenn schon das Amt des alttestamentlichen Gesetzes glanzvoll war', sagt daher der hl. Paulus, ‚wie viel mehr muß das Amt der Gerechtigkeit, das Amt des Neuen Bundes in Herrlichkeit strahlen?' [4] das die Erfüllung dessen ist, was bloß vorbildlich im alttestamentlichen Priesterthume erschienen war [5]. Was dort vom Priesterthume gesagt ist: Niemand darf sich diese Würde anmaßen, sondern er muß dazu berufen sein von Gott, wie Aaron [6] — sollte dieser Grundsatz nicht in viel höherem Sinne auf das neutestamentliche Priesterthum seine Anwendung finden? Darum führt uns die hl. Schrift die Apostel vor als ‚Haushälter', die der Herr aufgestellt hat, seine Geheimnisse zu verwalten in seinem Hause [7], das da ist die Kirche; wie jedes Glied

[1] 1 Cor. 4, 15. Philem. 10.

[2] Joh. 17, 18. Wie du mich in die Welt gesendet hast, so habe ich sie in die Welt gesendet.

[3] Daraus folgt jedoch keineswegs, wie Thomasius (a. a. O. S. 368) ableitet, daß die Gemeinde in der katholischen Kirche ein bloßes Accidens der Hierarchie sei; sie ist ja auch nicht ein Accidens des unsichtbaren Hauptes Christi, sondern sein Leib. Gerade nach Thomasius, welcher das Werk Christi und den Glauben an ihn vor und ohne die Kirche denkt, kommt die Kirche recht eigentlich als ein Accidens (das auch nicht sein könnte) hinzu im Werke des Heils.

[4] 2 Cor. 3, 9. [5] Hebr. 5, 4; 10, 1. [6] Hebr. 5, 4.

[7] 1 Cor. 4, 2. Tit. 1, 7. 1 Petr. 4, 10.

seine besondere Thätigkeit hat, so ist eine andere jene der Apostel, eine andere die der Gläubigen [1]; diese Gewalt, erklären sie, hat ihnen der Herr verliehen [2], sie haben die Strafgewalt ('Ruthe') gegenüber den Widerspänstigen [3]. Und selbst der Name Apostel — Abgesandter — weist auf den hin, der sie gesendet hat, von dem allein sie ihre Mission, Weihe und Vollmacht empfangen.

Darum sehen wir die Apostel überall in der Bethätigung dieser ihnen gegebenen Gewalt. Sie gründen Gemeinden und geben ihnen Vorsteher [4], geben Vorschriften über kirchliche Disciplin [5] und sorgen dafür, daß diese ‚Gebote' in allen Gemeinden beobachtet werden [6]; Paulus unterscheidet ausdrücklich zwischen Geboten, die er im Namen und Auftrage Christi und denen, die er aus eigener Machtvollkommenheit verkündet [7], übt die Strafgewalt, indem er ausschließt von der Kirche und wieder aufnimmt [8].

Blicken wir auf den Zweck, zu welchem diese dreifache Gewalt den Aposteln gegeben wurde, so ergibt sich: Die sichtbare Kirche mußte mit dieser ausgerüstet sein, und sie mußte währen, so lange die Kirche selbst währt. Die außerordentlichen Gaben, die wir an den Aposteln erblicken — Krankenheilung, Wundergabe, persönliche Heiligkeit und Unfehlbarkeit entsprechen ihrer Stellung als Gründer der Kirche und inspirirten Organen, durch welche die Offenbarung Christi an die Welt erging. Aber wie die Offenbarung nur einmal in Christo in die Welt hereintrat, die Kirche für alle Jahrhunderte die Offenbarung nur zu bewahren, aber keine neue zu verkünden hat, so war auch der Apostolat in dieser seiner besonderen Bestimmung nur einmal in der Welt, hat keine

[1] 1 Cor. 12, 20 ff. [2] 2 Cor. 10, 8.
[3] 1 Cor. 5, 21; 6, 12; 2 Cor. 10, 6.
[4] Apostelgesch. 14, 22. [5] Apostelgesch. 15, 28.
[6] Apostelgesch. 15, 41. [7] 1 Cor. 7, 10; 11, 34.
[8] 1 Cor. 5, 3; 2 Cor. 2, 3.

Nachfolge und kann keine haben. Aber lehren, taufen, die Gläubigen leiten, das ist fort und fort die Aufgabe der Kirche.

Wie sollte sie dieselbe lösen? Wer sind die Stellvertreter der Apostel? Nachdem der Protestantismus die kirchliche Gewalt als das Werk ehrgeiziger Usurpatoren, wovon die Geschichte nichts weiß, oder (in neuerer Zeit) als bloßes Resultat historischer Entwicklung, als ‚temporäre Maßregel rein menschlicher Weisheit' [1] erklärt hatte, traten für ihn die weltlichen Fürsten in den Besitz der kirchlichen Gewalt, was man ‚wegen ihres Eifers für das Evangelium' und als ‚göttliche Weisung' zu rechtfertigen suchte [2].

[1] So Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche. I. S. 311.

[2] So Hengstenberg, Evang. Kirchenzeitung. 1863. S. 72. Das ‚Territorialsystem' (Thomasius, Böhmer) übertrug dem Landesherrn als solchem die oberste Gewalt in der Kirche; das ‚Episcopalsystem' (B. Carpzov) spricht sie ihm zu als eine besondere Gewalt neben den Majestätsrechten; das ‚Collegialsystem' (Pfaff) stellt sie vor als vom Volke dem Landesherrn übertragen. Alle diese Systeme entbehren jeder historischen Grundlage, und sind nur erfunden, um den thatsächlichen und zu Recht bestehenden Cäsaropapismus in den protestantischen Confessionen zu rechtfertigen. In Amerika daher, wo das protestantische Princip von der fürstlichen Macht nicht gehemmt sich entfalten konnte, ist der Prediger in Wirklichkeit nur ein Delegirter der souveränen Gemeinde, die ihn häufig nur auf eine bestimmte Zeit miethet, und ihn nur predigen läßt, was und wie sie will. Vgl. Hengstenberg, Kirchenzeitung, 1847. S. 300. Protestantische Kirchenzeitung v. 10. Juni 1854. Reuter's Repertorium, Band 74. S. 93. Busch, Wanderungen zwischen Hudson und Mississippi. Stuttgart, 1854. I. S. 119. Jörg, Geschichte des Protestantismus. II. S. 417, 425. Schon Luther hatte sich genöthigt gesehen, zur Aufrechthaltung seiner Lehre die weltliche Gewalt anzurufen, und ihr das Kirchenregiment auszuliefern, womit nach dem Urtheile A. Menzel's (Neuere Geschichte der Deutschen. V. S. 5) das Lutherthum in ein ganz neues Stadium eintrat. Johann der Beständige († 1532) ließ, aufgefordert durch ihn, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern eine Commission zusammensetzen, und durch diese eine Kirchenvisitation vornehmen. Die Landesherren nahmen zunächst in Bezug auf äußere Jurisdiction, dann aber auch in Bezug auf

Die weltlichen Fürsten waren es sicher nicht; und doch sehen wir überall zu Ende der apostolischen Zeit das Vorsteheramt in der Kirche. Es erscheint ohne jeden Widerspruch von Seite der Gemeinden als zum Wesen der Kirche gehörig und deren Bestand gewährleistend, von Christus gewollt und von den Aposteln geordnet.

So war es auch. Indem der Herr die Apostel erwählte und sie sandte an seiner Statt, hat er in ihnen und durch sie zugleich die Nachfolger in seinem prophetischen, priesterlichen und königlichen Amte gewählt und gesendet. Darum versprach er, bei ihnen zu sein, wenn sie lehren, die Sacramente spenden, die Kirche leiten, ‚alle Tage bis an's Ende der Welt'. Das apostolische Amt währt fort in ihren Nachfolgern, insofern sie gesandt sind zu dem dreifachen Amte der Lehre, der Sacramentenspendung und Kirchenleitung. Die Gewalt ist der Kirche gegeben zum Heile und zur Erbauung [1], darum geht sie nicht unter; wenn ihr Träger stirbt, bleibt sie in den Nachfolgern mit der Kraft und dem Segen der Verheißung. Darum fordert der Apostel von Jenen, welche in die Nachfolge des Amtes eintreten, denen es zukommt, ‚die Hinterlage des Glaubens zu bewahren' [2], nicht aber neue Offenbarungen zu verkünden, keineswegs jene außerordentlichen Gaben, wie sie den Aposteln geworden, sondern nur unbescholtenen Ruf, Lehrtüchtigkeit und vor Allem einen erprobten, sittlich reinen Wandel [3].

Als Paulus seinen Schüler Timotheus zu seinem Nach-

die Lehre in ihren Territorien die bischöflichen Rechte factisch in Anspruch, wofür sie als Vorgänger Heinrich VIII. von England hatten, als Rechtfertigung die Gründe der Theologen auf dem Convente von Naumburg (1554), Melanchthon an der Spitze, anführen konnten, welche aus Ps. 23, 7. Jesai. 49, 23 dieses Recht bewiesen. Vgl. II. Abth. S. 462.

[1] Augustin. Enarr. in Ps. 108. 1. Petav. De hierarch. Eccl. III. 16.

[2] 1 Timoth. 6, 10. [3] 1 Timoth. 3, 1 ff. Tit. 1, 7.

folger in der Leitung der Kirche von Ephesus, den Titus für Kreta wählte, übertrug er ihnen für das Gebiet dieser Kirchen dieselbe Gewalt, die er über die von ihm gestifteten Kirchen übte; sie sollten die Kirche leiten, Sacramente spenden, lehren [1], die kirchliche Gerichtsbarkeit üben, Anklagen entgegennehmen, untersuchen und Strafen verhängen [2], Vorsteher und Diener (Diaconen) einsetzen [3]. Diesen Befehl sowie die Mahnung an Timotheus, das Gebot des Apostels unversehrt zu bewahren [4] bis zur Wiederkunft des Herrn weist darauf hin, daß Paulus das Vorsteheramt in der Kirche als eine bleibende Institution betrachtete. Die Bestellung von Nachfolgern mit Uebertragung der Gewalt war nicht das Werk rein menschlicher Veranstaltung; mit der Uebertragung des Amtes ging auch die Gnade des Geistes und die Vollmacht auf seinen Träger über. Darum mahnt Paulus den Timotheus, die ihm durch Handauflegung gewordene Gnade nicht unbenützt zu lassen [5], sondern sie zu erwecken und zu bethätigen. Darum, weil mit so hohen Gewalten ausgerüstet, mahnt er scheidend die Vorsteher der Kirche zu Ephesus [6]: Habet Acht auf euch und die ganze Heerde, über welche euch der hl. Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um zu weiden die Kirche, die er mit seinem Blute erkauft hat.

Der Name aber, den diese den Aposteln kraft göttlichen Rechts gewordene Gewalt, die sie auf ihre Nachfolger übertrugen, seit den ältesten Zeiten in der Kirche trägt — Hierarchie — bezeichnet und unterscheidet ihr Wesen von jeder anderen Gewalt auf Erden. Es ist eine heilige Gewalt; denn heilig ist ihr Ursprung, Christus, heilig ihr Zweck, die Auferbauung des Leibes Christi [7], heilig sind ihre Mittel — Wort, Sacrament und kirchliche Zucht. Wie Er, dem alle Gewalt

[1] 1 Tim. 4, 11. [2] 1 Tim. 5, 17; 19, 21.
[3] 1 Tim. 4, 11; 1, 3. 2 Tim. 2, 2. Tit. 1, 5.
[4] 1 Tim. 6, 14. [5] 1 Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6.
[6] Apostelgesch. 20, 27. [7] Ephes. 4, 12.

gegeben ist im Himmel und auf Erden, sich erniedrigte und Aller Diener ward, so sollen auch sie, die Träger der von ihm gegebenen Gewalt, nicht herrschen wie die Könige der Völker in Selbstsucht und Willkür [1], sondern demüthig und selbstlos als Werkzeuge sich erachten, zum Heile und zur Auferbauung der Gläubigen, Vorbild der Heerde von Herzen [2]. Das ist die apostolische Form, sagt Bernhard [3]: Die Herrschsucht wird verboten, geboten die Dienstleistung.

So lange die Apostel noch lebten, war ihre Sorge und Aufmerksamkeit immer diesen von ihnen gestifteten Gemeinden und ihren Vorstehern zugewendet. Sie belehren, trösten, mahnen, warnen, theils persönlich erscheinend, theils in Sendschreiben, die sie an die Kirchen und ihre Vorsteher richten. Je zahlreicher die Gemeinden wurden, desto größer die Befugnisse der einzelnen Vorsteher, denen darum noch andere Organe der kirchlichen Gewalt beigegeben wurden, aber in Unterordnung unter sie, wie sie denn alle unter der Oberleitung der Apostel standen.

Die Kirche auf Erden ist das Abbild der himmlischen Kirche mit den verschiedenen Ordnungen und Chören der seligen Geister. Darum haben auch die Apostel die kirchliche Gewalt in geordneter Stufenfolge ihren Nachfolgern übertragen in der Ordnung des Episcopats, Presbyterats und Diaconats [4]. ‚Die Apostel', spricht Tertullian [5], ‚sind

---

[1] Luc. 22, 25. [2] 1 Petr. 5, 3.

[3] De consider. II. 6: Forma Apostolica haec est: Dominatio interdicitur, indicitur ministratio.

[4] Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. VI: Si quis dixerit, in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, a. s. l. c. Cap. 4: Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut idem Apostolus ait, a Spiritu sancto, regere Ecclesiam Dei.

[5] Praescript. c. 6.

uns Gewähr, daß das, was sie einführten, sie nicht aus eigener Willkür schöpften, sondern daß sie die von Christus ihnen übergebene Ordnung getreu den Völkern überantworteten'. Die Einsetzung der Diaconen, denen vor Allem die Armenpflege in der Gemeinde und der Dienst beim hl. Mahle zukommt [1], berichtet die Apostelgeschichte [2]; neben und über ihnen erscheinen die Priester und Bischöfe [3]. In den letzten Briefen des hl. Paulus, namentlich in den Pastoralbriefen, tritt uns die Verfassung der Kirche schon ganz ausgebildet entgegen, soweit sie es kurz vor dem Tode des Apostels sein mußte, und gerade der Umstand, daß noch nicht, der Verschiedenheit der Aemter entsprechend, auch schon eine durchgeführte Unterscheidung der Benennungen eingetreten ist, indem der eigentliche Leiter der Gemeinde bald noch als Presbyter, bald als Episcopus bezeichnet wird, ist ein untrüglicher Beweis ihrer Aechtheit, ein Beweis nämlich, daß wir auf der Grenzlinie stehen, wo die apostolische und die nachapostolische Zeit sich scheidet, und daß, wenn auch noch nicht die Namen mit aller Bestimmtheit, doch schon die neuen Organe vorhanden sind, welche die Apostel ersetzen sollen [4]. Wohl waren dem Namen nach Presbyter und Episcopus noch nicht unterschieden, aber deßwegen ihr Amt nicht gleichbedeutend; gerade je schärfer der Unterschied in der Sache ist, desto weniger sorgsam ist zu Anfang der Sprachgebrauch in der Wahl der Bezeichnungen, wie dieß auch in andern Punkten der kirchlichen dogmatischen Disciplin, z. B. der Sacramentenlehre erscheint. ‚Den Mitbischöfen und Diaconen,' fragt erklärend Chrysostomus [5], ‚was heißt das?

[1] Ignat. ad Trall. c. 2. ad Magnes. c. 6. Constit. Apost. VIII. 28.

[2] Apostelgesch. 6, 2 ff.

[3] Phil. 1, 1. Apostelgesch. 14, 23; 20, 28. Tit. 1, 5.

[4] Vgl. Hagemann, Die Römische Kirche. 1864. S. 678.

[5] In ep. ad Phil.: Hom. I. init.

Waren vielleicht viele Bischöfe in einer Stadt? Keineswegs, aber man nannte Presbyter auch Bischöfe; denn bis dahin war der Name beiden gemein; wurde doch auch der Bischof Diacon genannt. Später aber erhielt jeder seinen eigenthümlichen Namen.' Auch Frauen heißen Apostel [1], Presbyter und Bischöfe, selbst die Apostel heißen Diacone [2], Priester und Mitpriester [3]; Christus selbst aber wird Apostel und Bischof genannt [4].

Besonders ausgezeichnet erscheint das bischöfliche Amt in der Offenbarung des hl. Johannes; die Bischöfe sind die ‚Engel' der verschiedenen Kirchen, Abgesandte Gottes [5]; an sie, die Vorsteher der sieben asiatischen Kirchen, ergehen die göttlichen Mahnungen, wiewohl neben ihnen Priester und Diaconen bestanden [6]. Timotheus und Titus sind Nachfolger des hl. Paulus zu Ephesus und Kreta, in Philippi erscheint Epaphroditus als Bischof [7]. Sie sind Vorgesetzte der Priester und Diaconen dieser Kirchen [8], sie wählen diese, prüfen sie, weihen sie und üben ihre Gerichtsbarkeit über sie [9]. Der Bischof erscheint so als der eigentliche, alleinige Nachfolger der Apostel, Ausgangspunkt und Ursprung alles Priesterthums, Vater aller Gläubigen, auch der Priester, die er durch die Weihe geistlich zeugt [10].

[1] Röm. 16, 7.

[2] 1 Cor. 3, 5. 2 Cor. 3, 6. 1 Thess. 3, 2.

[3] 2 Joh. 1. 3 Joh. 1. 1 Petr. 5, 1.

[4] Hebr. 3, 1; 5, 1. Wahrscheinlich war in den judenchristlichen Gemeinden nach Analogie jüdischer Institutionen der Ausdruck Aeltester, Presbyter (so bei Petrus und Jacobus) geläufig; bei den Heidenchristen der Name Episcopus, schon in der griechischen Uebersetzung des Alten Testamentes von kirchlichen und bürgerlichen Beamten gebraucht.

[5] Offenb. 1, 16. 20; 2, 1 ff. Matth. 11, 10. Mal. 2, 7.

[6] Apostelgesch. 20, 17. [7] Phil. 2, 25.

[8] 1 Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. [9] 1 Tim. 5, 17—19.

[10] Epiphan. Haeres. LXXV: *Ἡ μὲν γάρ ἐστι πατέρων γεννητικὴ τάξις, πατέρας γὰρ γεννᾷ τῇ Ἐκκλησίᾳ.* Concil. Trident.

So geht denn die hierarchische Ordnung, grundgelegt von Christus in den Aposteln, als eine bleibende Institution hindurch durch alle Jahrhunderte der Kirche. Ehe noch die christlichen Gemeinden waren, hatten die Apostel ihre Sendung und Vollmacht von Gott dem Vater durch Jesus Christus [1]. Sie gründeten die Gemeinden, setzten diesen Vorsteher, und ihre Gewalt ging wie von Hand zu Hand von diesen auf ihre Nachfolger, nie aber wurde sie übertragen von der Gemeinde. Wäre die hierarchische Ordnung ein Werk des Zufalles, das Product der Zeitumstände oder menschlicher Berechnung, so bleibt es ein unlösbares Räthsel, wie dessen Einführung zu gleicher Zeit, in allen Kirchen und noch zu Lebzeiten der Apostel hätte stattfinden sollen. Noch weniger aber konnte Ehrsucht die hierarchische Stellung usurpirt haben, da ein solcher Plan weder ohne Kampf, noch in allen Kirchen, noch in so früher Zeit hätte ersonnen und durchgeführt werden können. Hätten wir darum auch nicht die ausdrücklichen Zeugnisse der hl. Schrift und frühesten Väter, so müßte dennoch diese der Kirche ursprüngliche und wesentliche Ordnung der Hierarchie als göttliche Institution erscheinen; denn ‚was die gesammte Kirche beobachtet, und nicht durch Concilien eingeführt, doch aber immer festgehalten wurde, kann nur von der Autorität der Apostel herstammen' [2].

Aber wir besitzen die ausdrücklichsten Zeugnisse der apostolischen Väter. ‚Ohne Hierarchie gibt es keine Kirche', stellt

l. c. Can. VII. Si quis dixerit, Episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi: vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem . . a. s.

[1] Conc. Vatic. l. c. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre; ita in Ecclesia sua pastores et doctores usque ad consummationem saeculi esse voluit.

[2] Augustin. De baptism. IV. 25.

Ignatius[1] von Antiochien, gestorben 114 im Colosseum zu Rom als Martyrer, als katholischen Grundsatz auf. ‚Alle, welche Gottes sind und Jesu Christi, die halten es mit dem Bischofe'[2]. ‚Wo der Bischof erscheint, da sei auch das Volk, wie da, wo Christus Jesus sich befindet, auch die katholische Kirche ist'[3]. ‚Der Bischof ist Vorgesetzter an Gottes Stelle'[4]. ‚Alle sollen Achtung haben vor den Diaconen, als einer Anordnung Gottes, und dem Bischofe, wie vor Jesus Christus, und vor den Priestern, wie vor der Rathsversammlung Gottes[5]. Der mit Ignatius eng befreundete Polycarp, Bi-

[1] Ad Trall. c. 3: *χωρὶς τούτων ἐκκλησία οὐ καλεῖται.*

[2] Philad. c. 2.

[3] Smyrn. c. 8.

[4] Magn. c. 6.

[5] Trall. c. 3. Magn. c. 13. Smyrn. c. 8. Philad. c. 1. Polyc. c. 6. H. Kellner (Verfassung, Lehramt und Unfehlbarkeit der Kirche. 1873. S. 17) hat die Lehre des hl. Ignatius auf folgende zwölf Punkte zurückgeführt und durch die bezüglichen Stellen aus seinen Briefen erhärtet:

1) Es existiren überall in den verschiedenen Gegenden christliche Gemeinden, welche für sich Einzelkirchen bilden. 2) Die Einzelkirchen bilden zusammen ein einheitliches Ganzes, die von Ignatius zuerst so genannte katholische Kirche. 3) Den einzelnen Kirchen stehen Bischöfe vor, und zwar in jeder Einzelkirche je Ein Bischof. 4) Jeder Gläubige muß sich zur Einzelkirche halten, woraus folgt die Nothwendigkeit der äußeren Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft. Trennung von ihr ist Trennung von Christus und Gott. 5) Repräsentant der Kirche ist der jedesmalige Bischof, er bildet für die einzelnen Gläubigen das Vermittlungsglied ihrer Zugehörigkeit zur Gesammtkirche. 6) In Verbindung mit dem Bischof werden gewöhnlich die Priester und Diaconen genannt. 7) Die ganze Hierarchie ist von Gott eingesetzt, und eine von Gott gewollte Institution der Kirche. 8) Alle, auch die Priester müssen sich dem Bischof unterordnen, ihm folgen und gehorchen. 9) Die Richtigkeit, Gültigkeit und Erlaubtheit aller kirchlichen Handlungen hängt von der Mitwirkung und Zustimmung des Bischofs ab, und ohne diese darf in kirchlichen Dingen, als: Taufe, Eucharistie, Agape und Trauung, nichts geschehen. 10) Es gibt auch abweichende,

schof von Smyrna († 168), sagt in seinem Sendschreiben an die Philipper: Die Diakonen sollen tadellos sein als Diener Gottes, die Priester mitleidig und barmherzig gegen Alle [1].

Der Bischof von Rom, Clemens, wahrscheinlich der Phil. 4, 3 erwähnte Mitarbeiter Pauli, schrieb noch vor Ablauf des ersten Jahrhunderts einen Mahnbrief nach Corinth, um die dortige wegen des Vorsteheramtes in der Kirche ausgebrochene Spaltung beizulegen. Die Vorsteher [2] in der Kirche, erklärt er, sind göttlicher Einsetzung, darum dürfen sie nicht willkürlich abgesetzt werden. Er unterscheidet drei Aemter in der Kirche, die Apostel und ihre Nachfolger, die Presbyter oder Aufseher und die Diaconen [3]. ‚Dem Hohenpriester sind eigene Geschäfte übertragen, den Priestern ist ihre besondere Stelle übertragen und den Leviten liegen eigene Dienste ob' [4].

In der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts lebte als Bischof von Lyon Irenäus, der Abstammung nach Orientale. Die Ueberlieferung, sagt er [5], von den Aposteln her können wir erkennen, ‚denn wir sind im Stande, jene aufzuzählen, welche von den Aposteln als Bischöfe in der Kirche sind aufgestellt worden, sowie auch ihre Nachfolger bis auf uns'. Sie sind die Kanäle der Tradition von den Aposteln her; ‚in der Kirche nämlich, heißt es, hat Gott Apostel, Propheten und Lehrer bestellt, sowie die ganze Thätigkeit des hl. Geistes, woran alle diejenigen keinen Antheil haben, welche nicht zur Kirche hineilen, sondern sich selbst um das Leben betrügen durch schlechte Meinungen und verworfenen Wan-

falsche Lehren, welche dem Seelenheil schaden und in's Verderben führen. 11) Hinsichtlich der anzunehmenden Glaubenslehren muß man sich an seinen Bischof halten und mit ihm übereinstimmen. 12) Die Römische Kirche ist unter allen Kirchen die erste und die Vorsteherin aller übrigen.

[1] C. 5. 6.

[2] 1 Cor. *ἡγούμενοι* cap. 1. 39; *ἐπισκοπή* c. 44.

[3] 1 Cor. c. 40. 44. 45. 47.

[4] L. c. c. 40. [5] C. Haer. III, 3.

del. Denn wo die Kirche ist, da ist auch der Geist Gottes, und wo der Geist Gottes, da ist auch die Kirche und jegliche Gnade' [1]. ‚Darum muß man auf die Presbyter (Bischöfe) hören, die in der Kirche sind, auf diejenigen, welche in der bezeichneten Weise sich der Nachfolge von den Aposteln her erfreuen, welche mit der bischöflichen Amtsnachfolge nach dem Wohlgefallen Gottes des Vaters auch die zuverlässige Gnadengabe der Wahrheit besitzen' [2].

Tertullian (Ende des zweiten Jahrhunderts) in Africa schreibt: ‚Das Recht, die Taufe zu ertheilen, hat der oberste Priester, welcher Bischof ist. Darnach die Priester und Diaconen, doch nicht ohne die Bevollmächtigung des Bischofs' [3]. Das charakteristische Merkmal der wahren, apostolischen Kirchen bildet die Reihenfolge der Bischöfe von den Aposteln her; ‚die Bischöfe sind die Ueberleiter des apostolischen Samens' [4]. Ihnen kommt es zu, den apostolischen Charakter der hl. Schriften zu garantiren [5], wie es denn ihre Aufgabe überhaupt ist, die kirchlichen Ueberlieferungen zu vermitteln [6].

[1] L. c. III. 24.

[2] L. c. IV. 26.

[3] De baptism. c. 17.

[4] L. c. c. 32. Edant ergo (haeretici) origines Ecclesiarum suarum; evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis, vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveravit, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo Ecclesiae Apostolicae census suos deferunt, sicut Smyrnaeorum Ecclesia Polycarpum ab Joanne conlocatam refert; et sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit; proinde utique et caeterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

[5] Adv. Marc. IV. 5: Etsi Apocalypsin ejus (Joannis) Marcion respuit, ordo tamen Episcoporum ad originem recensus in Joannem stabit auctorem.

[6] De carn. Chr. c. 2: Id erat verum, ut ab iis traditum, quorum fuit tradere.

‚Der Bischof', erklärt Cyprian († 258), ‚ist in der Kirche und die Kirche im Bischofe'[1]. Auf die Bischöfe ist die Kirche constituirt und alle Handlungen der Kirche werden durch eben diese Vorsteher geleitet[2], was auf göttlicher Einsetzung beruht[3]. Einen Gegenbischof aufstellen, ‚ist gegen die kirchliche Anordnung, gegen das evangelische Gesetz, gegen die Einheit der katholischen Institution, heißt eine andere Kirche constituiren, die Glieder Christi zerreißen'[4]. Unter dem Bischofe stehen die Priester und Diaconen[5]. Weil dem Bischofe das Ordinationsrecht ausschließlich zusteht[6], darum ist er Vater[7] der Presbyter und Diaconen.

Es folgt demnach das Collegium der Bischöfe dem Collegium der Apostel nach kraft göttlichen Rechtes in der Leitung der Kirche auf der ganzen Erde. Hat aber auch jeder einzelne Bischof diese unumschränkte Gewalt? Es ist klar, wenn ein Jeder überall Kirchen gründen, Priester einsetzen, die Gerichtsbarkeit üben könnte, dann müßte eine namenlose Verwirrung entstehen. Darum stellten die Apostel nur für einen bestimmten Sprengel Bischöfe auf[8]. ‚Weidet', spricht Petrus[9], ‚die Heerde, die euch anvertraut ist.' Von Anfang an war es kirchliche Sitte und Gesetz, daß ein Bischof nur innerhalb seines Sprengels die Jurisdiction üben könne[10].

[1] Ep. 69: Scire debes, episcopum in ecclesia esse et Ecclesiam in episcopo, et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse.

[2] Ep. 27, 1.

[3] L. c. Dominus noster et Episcopi honorem et ecclesiae suae rationem disponens.

[4] Ep. 44.

[5] Ep. 5.

[6] Chrysost. in 1 Tim. Hom. 11. n. 1. Hieronym. Ep. 146 ad Evang.

[7] Hieronym. Ep. 105.

[8] Ephesus, Kreta. Vgl. Titus 1, 5.

[9] 1 Petr. 5, 2.

[10] Augustin. Ep. 34 ad Euseb.: Hoc ridiculum est dicere,

Aber wie räumlich, so ist auch sachlich das Amt des einzelnen Bischofs begrenzt. Wie dieses?

Im Episcopate schauen wir die von Gott gewollte Nachfolge des Apostolats. Er empfängt und besitzt deßwegen unmöglich in höherer und vollkommenerer Weise die Gewalt in der Kirche, als die Apostel sie durch die grundlegenden Worte des Herrn von ihm empfingen. Wie aber empfingen sie diese?

Vernehmen wir hierüber einen berühmten Theologen [1].

‚Siehe', spricht der Herr zu Moses, ‚und thue nach dem Bilde, das dir gezeigt ist worden auf dem Berge' [2]. Das war zu Moses gesagt, als er die Stiftshütte baute. Aber der hl. Paulus belehrt uns, daß dieses Wort des Herrn sich nicht sowohl bezog auf den Tempel, gebaut von Menschenhänden, sondern auf den wahren Tempel Gottes unter den Menschen, die hl. katholische Kirche, in der Gott wohnt, deren Grundplan im Himmel entworfen wurde. ‚Vater', spricht der Herr, ‚behüte sie in deinem Namen, damit sie Eins seien, wie wir Eins sind [3], Eins in uns' [4]. Ich verstehe dich, o göttlicher Heiland! deine Kirche sollte schön sein, und darum sollte sie vor Allem Eins sein. Nichts aber ist schöner als die göttliche Natur, wo die Zahl selbst, die nur die Beziehungen der drei Personen bezeichnet, sich zusammenschließt in eine vollständige Einheit. Nach der Gottheit aber ist nichts so schön als die Kirche, dieses Abbild der göttlichen Einheit.

Steigen wir weiter herab, und vergleichen wir die Einheit zugleich mit der Schönheit in den Chören der Engel.

---

quasi ad me pertineat cura propria nisi Hipponensis Ecclesiae. In aliis enim civitatibus tantum agimus, quod ad Ecclesiam pertinet, quantum vel nos permittunt vel nobis imponunt earundem civitatum episcopi.

[1] Bossuet, Sermon sur l'unité de l'église.

[2] Exod. 25, 40. [3] Joh. 16, 11. [4] Joh. 21, 22.

Die Engel widerstreben nicht, den Erzengeln sich zu unterwerfen, die Erzengel den höheren Mächten. ‚Wenn schon die Schönheit der Ordnung allein,‘ sagt der hl. Gregor d. Gr.[1], ‚soviel Gehorsam heischt, wo die Sünde nicht ist, um wieviel mehr muß nicht Gehorsam und Unterwürfigkeit sein bei uns, wo ohne diese die Sünde Alles in Verwirrung bringen würde.‘ Aber die Sünde ist unter uns; der Stolz herrscht über uns und bewaffnet den Einen gegen den Andern. Die Kirche, die durch den Stolz, den sie unaufhörlich in ihren Kindern bekämpft, einen ewigen Samen von Zwietracht in ihrem Schooße trägt, hätte weder dauernde Schönheit noch wahre Einheit, fände sie nicht die Mittel, die Einheit zu stärken, wenn sie von Spaltungen bedroht wird.

Es ist ein großes Geheimniß, die Einheit in der Kirche. Nach Innen geeint im hl. Geiste, besitzt sie für ihre äußere Gemeinschaft einen Einheitspunkt, und bleibt geeint durch eine Regierung, welche die Auctorität Jesu Christi repräsentirt. So bewahrt die Einheit die Einheit, ist unter dem Siegel der kirchlichen Regierung die Einheit des Geistes erhalten. Was ist das für eine Regierung? Welches ist ihre Form?

Als Jesus das Geheimniß der Einheit in seiner Kirche zu gründen begann, wählte er unter seinen Schülern Zwölf; als er es aber vollendete, wählte er aus den Zwölfen Einen. Als er es zu gründen begann, sprach er zu Mehreren: Gehet hin und lehret, ich sende euch[2]; als er aber die letzte Hand anlegen wollte an das Geheimniß der Einheit, spricht er nicht zu Mehreren; er bezeichnet den Petrus persönlich durch den neuen Namen, den er ihm gegeben hat. Einer allein spricht zu Einem allein, Jesus Christus, der Sohn Gottes, zu Simon, dem Sohne des Jonas; Jesus Christus, der

[1] Ep. V. 54.
[2] Matth. 10, 6. 7. 16.

wahre Fels und stark durch sich selbst, zu Simon, der nur Fels ist durch die Kraft, die Jesus ihm mitgetheilt hat. Zu ihm spricht Christus, und indem er zu ihm spricht, prägt er ihm ein den Charakter seiner Festigkeit. ‚Und ich,' spricht er, ‚sage dir, du bist Petrus, d. h. Fels und' fügt er bei, ‚auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und' folgert er, ‚die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen'[1]. Um ihn vorzubereiten zu diesem Ehrenamte, flößt Jesus Christus, der da weiß, daß der Glaube an ihn das Fundament der Kirche ist, ihm einen Glauben ein, würdig, das Fundament dieses wunderbaren Baues zu sein. ‚Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes'[2]. Das Wort Christi, das aus Nichts schafft, was es will, verleiht diese Kraft einem Sterblichen. Und dieses sein Amt stirbt nicht mit ihm; was das Fundament einer ewigen Kirche ist, kann nie ein Ende haben. Petrus wird immer leben in seinen Nachfolgern, Petrus wird immer lehren auf seinem Lehrstuhle.

Jesus Christus fügt bei: ‚Ich werde dir geben die Schlüssel des Himmelreiches'[3], die Schlüssel, welche die Auctorität der Regierung bezeichnen; was du binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein.' Alles ist diesen Schlüsseln unterworfen, Könige und Völker, Hirten und Heerden. An Petrus ergeht zuerst das Gebot zu lieben ‚mehr als alle andern Apostel' und dann ‚zu weiden' und zu regieren Alles; ‚die Lämmer und die Schafe'[4], die Kleinen und die Mütter und die Hirten selbst; Hirten gegenüber ihrem Volke, Schafe gegenüber Petrus; sie ehren in ihm Jesus Christus, und bekennen so, daß mit Recht von ihm eine größere Liebe gefordert wurde, weil er eine größere Würde und Bürde hat.

---

[1] Matth. 16, 18. [2] Matth. 16, 16. [3] Matth. 16, 19.
[4] Joh. 21, 15. 16. 17.

Wir haben gesehen die Einheit im Lehrstuhle Petri; wollt ihr sie sehen in der ganzen Ordnung und dem ganzen Collegium der Bischöfe? Gleichfalls in Petrus erscheint sie und in den Worten: Alles, was du binden wirst, wird gebunden, was du lösen wirst, wird gelöset sein. Diese erhabenen Worte, die so klar den Primat Petri enthalten, haben den Episcopat aufgerichtet, weil die Kraft ihres Amtes darin besteht, zu binden und zu lösen, die an ihr Wort glauben oder nicht glauben. So ist diese Gewalt zu binden und zu lösen ein nothwendiges Annexum und die letzte Besiegelung des Predigtamtes, das Christus ihnen übertragen und wir erblicken hier die ganze Ordnung der kirchlichen Jurisdiction. Darum hat derselbe, der gesagt hat zu Petrus: ‚Alles, was du binden wirst, soll gebunden, was du lösen wirst, soll gelöset sein,' dasselbe gesprochen zu allen Aposteln, und er sagt ihnen noch: ‚Denen ihr die Sünden vergebet, sollen vergeben, und denen ihr sie behaltet, sollen behalten sein.' Alle haucht er an in gleicher Weise, und gießt aus durch diesen Hauch über alle den heiligen Geist. ‚Empfanget den heiligen Geist' [1].

Dieß ist daher offenbar der Plan des Herrn, zuerst Einem zu verleihen, was er in der Folge Mehreren verleihen wollte; aber die Folge hebt den Anfang nicht auf, und der Erste verliert nicht seine Stellung. Dieses Wort: ‚Alles, was du binden wirst' zu Einem gesprochen, hat schon seiner Gewalt unterworfen einen Jeden von denen, zu denen er sagen wird: ‚Denen ihr die Sünden vergebet.' Denn die Verheißungen des Herrn, wie seine Gaben gereuen ihn nicht, abgesehen davon, daß die Gewalt, die Vielen gemein ist, eben durch diese Gemeinschaft schon begrenzt wird, während die Gewalt, Einem gegeben und über Alle, keine andere Grenze hat als jene, welche

[1] Joh. 20, 22. 23.

die Regel vorschreibt. So ruht in Petrus die Fülle der apostolischen Gewalt.

So verstehen wir jetzt das Geheimniß. Alle empfangen die nämliche Gewalt, aber nicht Alle in gleicher Abstufung und gleicher Ausdehnung; denn Jesus Christus theilt sich mit in dem Maße, in dem es ihm wohlgefällig ist, und in jener Weise, die am zweckmäßigsten ist, um die Einheit der Kirche zu gründen. Darum beginnt er mit dem Ersten, und im Ersten bildet er das Ganze, und er selbst entfaltet in geordneter Weise das, was er in Einem allein niedergelegt hatte. ‚Petrus,' sagt der hl. Augustinus [1], ‚der wegen der Ehre des Primates die ganze Kirche repräsentirt, empfängt ebendaher auch zuerst und allein die Schlüssel, welche in der Folge den übrigen Aposteln mitgetheilt werden sollten.'

Demnach ergibt sich:

1) Die Bischöfe sind keineswegs Nachfolger der Apostel, insofern diese außerordentliche Organe Christi und seiner Offenbarung, und ebendeßwegen durch besondere Charismen ausgezeichnet waren; als solche hatten diese keine Nachfolger und konnten keine haben. Aber sie sind Nachfolger der Apostel, insofern diese die ersten Hirten, Lehrer und Priester in der Kirche sind.

2) Das Collegium der Bischöfe, welches zugleich den Nachfolger Petri, des Apostelfürsten, in sich schließt, folgt nach dem Collegium der Apostel, welchem auch Petrus angehört, in der vollen Auctorität des apostolischen Amtes; der einzelne Bischof dagegen folgt den Aposteln nicht nach in der Auctorität über die Gesammtkirche, sondern nur, insofern die Apostel einzelne Kirchen zur Leitung sich erkoren hatten.

3) Die einzelnen Bischöfe folgen den Aposteln nach in der Leitung der Einzelkirchen, der römische Bischof aber folgt dem nach, dem der Herr Alle zu leiten übertragen, d. i.

---

[1] Tract. CXXIV. in Joan. n. 5.

dem hl. Petrus, in der Leitung der Gesammtkirche. Die einzelnen Bischöfe folgen den Aposteln nach, insofern diese die Fundamente sind der Einzelkirchen, der römische Bischof folgt Petrus nach, der das Fundament ist der Gesammtkirche.

4) Die einzelnen Bischöfe folgen den Aposteln nach in der Unterordnung unter den römischen Bischof, wie die Apostel ihre Gewalt hatten in der Unterordnung unter Petrus.

5) Die einzelnen Bischöfe folgen den Aposteln nach als Aeste, die vom Baume gelöst, verdorren, als Glieder, die vom Haupte getrennt, sterben. Der römische Papst folgt dem Apostel Petrus nach als Wurzel, aus dem die Einheit der priesterlichen Gewalt hervorgegangen ist, die daher nicht verdorren kann, als das Haupt, das Lebensbedingung für die Glieder ist, das darum nicht sterben kann [1].

In solcher Weise wurde die kirchliche Gewalt von Christus dem Herrn begründet; der Episcopat im Apostolate, und wie dieser sich schaarte um seinen Einheitspunkt, Petrus, so steht der Episcopat in Gemeinschaft mit seinem Einheitsprincipe, dem Stuhle Petri. Die Vielheit der Amtsträger blickt hin nach dem Mittelpunkt der Gewalt und ordnet sich ihm unter; die Einheit entfaltet und bethätigt sich in einer Vielheit von Organen. Die Kraft und Schönheit der Kirche, des mystischen Leibes Christi, ruht auf diesem Ebenmaße, dem wohl abgewogenen Verhältnisse des Hauptes zu den Gliedern, der Glieder zu dem Haupte. ‚Damit,' sagt das Vaticanische Concil [2], ‚der Episcopat selbst Einer und ungetheilt sei, und durch die unter sich wechselseitig zusammen-

[1] Cypr. De unit. c. 4: Ut unitatem manifestaret, — unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit, . . . Exordium ab unitate proficiscitur, ut una Ecclesia monstretur. Ep. 59, 14. Ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est. Ep. 48. Die römische Kirche ist ‚matrix et radix Ecclesiae catholicae.'

[2] L. c.

hängenden Bischöfe die gesammte Menge der Gläubigen in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft bewahrt würde, legte Christus, indem er den hl. Petrus den übrigen Aposteln vorsetzte, in ihn ein fortwährendes Princip und ein sichtbares Fundament dieser doppelten Einheit, damit auf dessen Stärke der ewige Tempel errichtet werde, und so der bis zum Himmel ragende erhabene Bau der Kirche auf der Festigkeit dieses Glaubens emporsteige.' Doch dieß führt uns zur näheren Untersuchung des Primates des römischen Papstes, seiner Aufgabe und wesentlichern Befugnisse. Wir stellen drei Fragen:

Hat Petrus den Primat unter den Aposteln vom Herrn empfangen?

Ist der Primat Petri ein bloß persönlicher Vorzug oder ein bleibendes Amt in der Kirche?

Welches ist das Wesen und die Bedeutung des Primates?

Hat Petrus den Primat unter den Aposteln vom Herrn empfangen? Vernehmen wir den evangelischen Bericht.

‚Als der Heiland mit seinen Jüngern in die Gegend von Cäsarea Philippi kam, fragte er sie und sprach: Für wen halten die Leute des Menschen Sohn? Sie antworteten: Einige für Johannes den Täufer, Andere für Elias, Andere für Jeremias oder einen der Propheten. Da sprach Jesus: Ihr aber, für wen haltet ihr mich? Simon Petrus antwortete und sprach: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes! Jesus aber antwortete und sprach zu ihm: Selig bist du, Simon, Sohn des Jonas! denn Fleisch und Blut haben dir es nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir: du bist Petrus (Fels) und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ich werde dir geben die Schlüssel des Himmelreiches; was du immer auf Erden binden wirst, wird auch

gebunden sein in den Himmeln; und was du immer lösen wirst auf Erden, wird auch gelöset sein in den Himmeln' [1].

Zum Erstenmale spricht hier Christus von der Kirche, zum Erstenmale von der Gewalt, die an seiner Statt in der Kirche geübt werden soll. Um klar und bestimmt die Stellung Petri in der Kirche, das Verhältniß der Kirche zu Petrus zu kennzeichnen, erscheint Petrus als Fundament der Kirche und ihr Schlüsselträger, in nächster und ursächlicher Beziehung zur Gründung, Stärke und Dauer der Kirche. ‚Siehst du,' spricht erklärend Johannes Chrysostomus [2], ‚wie Er (Christus) sich selbst offenbart und durch diese beiden Verheißungen zeigt, daß Er der Sohn Gottes ist! Denn was Gott allein zukommt, Sünden zu vergeben, die Kirche in Mitten eines solchen Andranges der Wogen unbeweglich zu machen, und einem Fischer, der Auflehnung des ganzen Erdkreises gegenüber, größere Festigkeit zu verleihen, als sie irgend ein Fels besitzt, das verspricht er zu geben.' ‚Als Petrus in jenem Wendepunkte des zu Ende gehenden Lehramtes Jesu und seines beginnenden Leidens das Bekenntniß abgelegt hatte, daß Jesus Christus der Sohn des lebendigen Gottes sei, da belohnte Jesus ihn durch vier mit einander eng verbundene Verheißungen einer künftig ihm anzuvertrauenden Gewalt und eines Vorzugs in der Kirche. Er sollte erstens der Fels sein, auf welchen Jesus seine Kirche bauen wolle; die auf diesem Felsen ruhende Kirche solle zweitens niemals untergehen; er werde ihm drittens die Schlüssel des Reiches, der Kirche geben, und viertens solle, was er auf Erden binden oder lösen werde, auch im Himmel gebunden oder gelöst sein' [3].

Doch, was heißt Petrus, was bedeutet der Fels, die Schlüsselgewalt?

---

[1] Matth. 16, 13 ff.

[2] In Matth. Hom. LIV. 2.

[3] Döllinger, Christenthum und Kirche. 1. Aufl. S. 30.

Als Simon, der Sohn des Jonas, durch Andreas zum Herrn geführt wurde, blickte dieser ihn an und sprach: ‚Du bist Simon, der Sohn des Jonas, du wirst genannt werden Kephas, d. i. Fels‘ [1]. ‚Namen sind in alter Zeit bedeutsam und wesenhaft; die Veränderung des Namens drückt einen neuen Stand, eine neue Würde aus [2]. Hier begabt Jesus den Simon mit dem Namen Petrus, weil er ihn, den glühenden, felsenmüthigen Mann, zum Grundsteine seiner Kirche, zum Fürsten der Apostel und Vater der Gläubigen bestimmte; und zufolge dieser seiner Erwählung steht Simon Petrus auch durch das ganze Evangelium an der Spitze der Jüngerschaar. Hier ist von keinem primus inter pares die Rede; sondern er ist der Erste, wie Iscarioth der Letzte von ihnen. Sein besonderer Vorzug unter allen spricht sich in der Schrift aus, die die Zwölfe mit nomineller Auszeichnung des Einen vor den Uebrigen unter dem Ausdrucke ‚Petrus und die Apostel‘ aufführt. Und so nennt ihn auch Matthäus 10, 2 ausdrücklich πρῶτος, den Ersten [3]. Wir erwägen aber das ganze Gewicht dieser Stelle, wenn wir wissen, was besonders Origenes [4] uns einschärft: daß jedes Wort in der hl. Schrift, die überall wortkarg verfährt, von buchstäblicher Wahrheit und allumfassender Bedeutung ist.

Petrus sollte das Fundament und der Schirmherr der

[1] Joh. 1, 42.

[2] Vgl. I. B. 2. Abth. S. 347. Der griechische Uebersetzer des aramäisch geschriebenen Matthäus-Evangeliums sah sich genöthigt, abwechselnd πέτρος und πέτρα zu gebrauchen, im Original stand ohne Veränderung des Genus Kephas: ‚Du bist Fels und auf diesen Fels,‘ da Kephas hebr. כֵּיפָא chald. כֵּיפָא zugleich Name und Sachbestimmung ist.

[3] Als letzter erscheint Iscarioth. Matth. 10, 4.

[4] Auch Cyprian, Tertullian (De idololatria c. 19), Hieronym. in Ep. ad Ephes. 3, 7: Singuli sermones in divinis scripturis .. pleni sunt sensibus. Joan. Chrysost. in Genes. Hom. 21, 1. Die heilige Schrift bietet einen Reichthum von Verständniß dar; es ist keine Sylbe, die nicht einen großen Schatz enthält.

neuen Bundeskirche werden. Einheit ist das Grundgesetz des Christenthums und mit diesem identisch. Wie die Unität Gottes die Unität des Glaubens und der Sacramente bedingt, so mußte auch für die Einheit der Hierarchie im sichtbaren Reiche Gottes auf Erden gesorgt sein, um die Einheit des Dogma, der Sacramente und des Cultus zu wahren. Darum wählt hier Jesus zum Oberhaupt und Stellvertreter den Simon Petrus [1].'

‚Petrus war es allein, der hier gesprochen; er hatte nicht etwa von den andern Aposteln den Auftrag hiezu erhalten, er ragte unter ihnen durch seinen vom himmlischen Vater ihm verliehenen Glauben hervor. Um dieses seines felsenfesten Glaubens willen eignete er sich zum Fundament der Kirche, die Christus schon früher mit einem Hause verglichen hatte. Und jetzt erst erfuhr Simon Bar Jona, warum ihm der Herr gleich im Beginne den Namen Kephas, der Fels, gegeben hatte. Nicht auf sein Bekenntniß, sondern wegen seines Bekenntnisses sollte auf ihn, diesen Mann mit seinem felsenfesten Charakter die Kirche erbaut werden, die, wie sie ganz aus Personen, lebendigen Wesen besteht, so auch ein lebendiges, persönliches Fundament damals bedurfte und immerdar bedarf. Da das Gebäude der Kirche ein für alle Zeiten bleibendes sein soll, so ging dieser Vorzug des Petrus, kraft dessen mit ihm als dem Fundamente Alles in der Kirche zusammenhängen muß, nothwendig auf Andere nach ihm durch Vererbung über. Dieser so getragenen Kirche verlieh Jesus zugleich die Unvergänglichkeit, sie werde in Folge ihrer Gründung auf Petrus nicht von der Macht des Todes und der Unterwelt überwältigt werden' [2].

In Petrus ist daher die Kirche gegründet [3]; auf diesen

[1] Sepp, Das Leben Jesu. II. B. S. 112.

[2] Döllinger a. a. O. S. 32.

[3] In ipso Ecclesia exstructa est, id est per ipsum. Tertull. De pudic. c. 21.

einen Petrus hat Christus die Kirche gebaut [1]; durch die Einsetzung Christi und den besondern Schutz seines Geistes ist Petrus der Grundstein, auf dem die Kirche ruht, dem alle Gläubigen, Hirten und Heerden sich einfügen, der nicht wankt, soll nicht die Kirche wanken. Wer daher diese Einheit der Kirche nicht bewahrt, meint der den Glauben zu bewahren? Wer den Lehrstuhl Petri, auf den die Kirche gebaut ist, verläßt, vertraut der, in der Kirche zu sein? [2] Wo daher Petrus ist, der Grundstein, da ist die Kirche, auf diesen Grundstein erbaut [3]. ‚Der alttestamentliche Tempel,' erklärt der Protestant Olshausen [4], ‚ist als Vorbild der Kirche gefaßt. Die Kirche, als ein geistiger Bau, kann natürlich nur auf geistigem Grunde ruhen; es ist also Petrus in seiner innern, neuen, geistigen Eigenthümlichkeit, der als der Träger des großen Werkes Christi in der Menschheit erscheint... Die gewöhnliche Erklärung dieser Stelle daher, wie sie in der protestantischen Kirche der katholischen entgegengesetzt zu werden pflegt, der zufolge der Glaube Petri und das Bekenntniß der Fels ist, ist ganz richtig; nur darf man sich den Glauben und dessen Bekenntniß nicht losgetrennt denken von der Persönlichkeit Petri; er ist Eins mit demselben, nur nicht mit dem alten Simon, sondern mit dem neuen Petrus.' ‚Diese Worte Christi,' bekennt endlich auch

---

[1] Super illum unum aedificat Ecclesiam suam. Cyprian. De unit. Eccl. c. 5. Deus unus est et Christus unus et una Ecclesia et cathedra una super Petrum Domini voce fundata. Cypr. Ep. 43. c. 5.

[2] Hanc Ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? . . . Qui cathedram Petri, super quem fundata est Ecclesia, deserit, in Ecclesia se esse confidit? Cypr. l. c.

[3] Ubi Petrus, ibi Ecclesia. Ambros. in Ps. 40. n. 30. Die Texte der Väter, welche den Petrus als Fels bezeichnen, bei Ballerini, De vi et ratione primatus. ed. Veron. 1766. p. 74 sqq.

[4] Biblischer Commentar. I. S. 512.

Schelling[1], ‚sind ewig entscheidend für den Primat des hl. Petrus unter den Aposteln; es gehörte die ganze Verblendung des Parteigeistes dazu, das Beweisende dieser Worte zu verkennen, oder den Worten einen anderen als diesen Sinn unterzulegen.‘

Wenn aber die heiligen Väter die Worte: Und auf diesen Fels u. s. f., theils von dem Bekenntniß der Gottheit Christi, theils von der Person Christi, theils von den Aposteln überhaupt deuten, so geschah dieß bei besonderen Anlässen und in weiterer, oratorisch-praktischer und moralischer Anwendung, nicht zum Ausschlusse des natürlichen und buchstäblichen Sinnes. Wohl ist das Bekenntniß und der Glaube des Petrus der Grundstein der Kirche, aber nicht gelöst von der Person des Petrus, die ihn bekennt; denn der Glaube und das Bekenntniß existirt nur in und durch den Glaubenden und Bekennenden[2]. Christus ist der unsichtbare Grundstein der Kirche[3], durch den Petrus es geworden ist, eben wegen seines Bekenntnisses Christi. Auch die Apostel sind Grundsteine der Kirche[4] durch die Predigt des Glaubens, aber nicht für sich allein, sondern in Einheit mit Petrus.

‚Und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.‘

Unter den Pforten der Stadt wurde in der alten patriarchalischen Zeit zu Gericht gesessen; Pforte darum sinnbildet Macht, Gewalt. ‚Der Hades, der Aufenthaltsort der finstern, zerstörenden Mächte wird oft als Palast dargestellt

---

[1] Philosophie der Offenb. II. S. 301.

[2] Ambros. De sacram. V. 34: Non enim de carne Petri, sed de fide dictum est. August. De baptism. II. 1: Petrus in illa confessione appellatus erat petra, supra quam fabricaretur Ecclesia. Leo M. Serm. LXII: Pro soliditate fidei, quam erat praedicaturus, audivit: Et super hanc petram.

[3] 1 Cor. 3, 11. Cf. Augustin. Retract. I. 21.

[4] Ephes. 2, 20.

mit festem Verschluß, um seine Abgeschlossenheit und die Kraft seiner Gewalt zu bezeichnen [1]; dieser Kriegspalast steht dem heiligen Tempel Gottes entgegen [2], und erscheint mit seiner Kraft ihn bestürmend, aber nicht überwindend; denn wider den ‚ᾅδης streitet der οὐρανός' [3]. Unter den Pforten der Hölle verstehen die heiligen Väter besonders die Häresien und alle der Kirche feindlichen Mächte; denn der Tod ist aus der Sünde, darum ist der Satan der Herr des Todes [4].

‚Und ich werde dir geben die Schlüssel des Himmelreichs.'

‚In diesem Bilde fortfahrend ernennt der Herr des Tempels Petrum zu dessen Aufseher. Er empfängt die Schlüssel desselben und die Vollmacht, sie zu brauchen, also den Eingang zu gestatten oder zu verschließen. Die Schlüssel sind das Symbol des Hohenpriesterthums' [5]. ‚Diese Worte ge-

---

[1] Hiob 38, 11. Ps. 9, 14. Jes. 38, 19. [2] Luc. 11, 21. 22.

[3] Olshausen a. a. O.

[4] Hebr. 2, 14. Hieronym. i. h. l. Portas inferi reor vitia atque peccata, vel certe haereticorum doctrinas, per quas illecti homines ducuntur ad tartarum. Greg. in Ps. poenit. Ps. 5, 26: Portae inferi haereses sunt . . Sunt etiam portae inferi potestates hujus mundi. Epiph. Ancor. 9: *πύλαι δὲ ᾅδου αἱ αἱρέσεις.* Augustin (Psalm. contr. part. Donat.) bezieht ‚eam' auf ‚petram': Ipsa est petra, quam non vincunt superbae inferorum portae.

[5] Olshausen a. a. O. Jes. 22, 15 ff.: Gehe hinein zu dem, der im Zelte wohnt, zu Sobna, der gesetzt ist über den Tempel, und sprich zu ihm: Verstoßen will ich dich von deiner Stelle und verstoßen dich aus deinem Dienst. Und es wird geschehen an jenem Tage, ich werde rufen meinen Diener Eliakim, den Sohn des Helkia. Und ich will deine Gewalt in seine Hand legen und er wird sein ein Vater der Bewohner Jerusalems und dem Hause Juda's. Und ich will legen den Schlüssel des Hauses David auf seine Schulter; Er wird öffnen und Niemand es verschließen, er wird verschließen, und Niemand es öffnen. Vgl. Jes. 9, 16. Offenb. 3, 7. Das spricht der Heilige und Wahre, der den Schlüssel des Hauses David hat, der öffnet und Niemand schließt, schließt und Niemand öffnet.

hören neben den Einsetzungsworten des Altarssacramentes zu den deutlichsten und handgreiflichsten, die Jesus während seines ganzen Lehrwandels gesprochen. In den Schlüsseln liegt die ganze legislative Auctorität des Kirchenoberhauptes, Glaubensentscheidungen zu geben, sowie die Gläubigen auf Erden durch Vorschriften zu verpflichten und zu binden, oder sie davon zu entbinden, in Summa: die ganze Vollmacht der Kirchengebote und des Ablasses ausgesprochen. In den Schlüsseln liegt die Gewalt des Oberhauptes begründet, Jemand in den Tempel der Kirche aufzunehmen, oder aus der Gemeinschaft auszuschließen, die Vollmacht der Communion wie des Bannes und Interdictes. Es sind die Schlüssel des Hauses David, woraus die freie richterliche und administrative Gewalt der Kirche von selber fließt. Es geschah aber, wie Lucas 9, 18 meldet, ‚als Jesus mit seinen Jüngern allein war und betete', d. h. nachdem er zuvor die Gnade seines himmlischen Vaters über seinen Apostel herabgefleht hatte. Immer, wenn der göttliche Heiland Großes zur Gründung seines Gottesreiches auf Erden vornahm, sehen wir ihn zuvor im Gebete zu seinem Vater im Himmel sich wenden [1].' Er ist der oberste Schlüsselträger [2], von ihm soll Petrus die Schlüssel empfangen, es ist seine Gewalt, aber durch Uebertragung ist es auch des Petrus Gewalt.

‚Mit der Schlüsselgewalt sollte ihm die Verwaltung der Güter und Schätze des Hauses übergeben werden; kraft derselben sollte er in Gewährung oder Entziehung dieser Schätze, der Heilmittel der Kirche, auf Erden in einer auch für den Himmel gültigen Weise lösen oder binden' [3].

Gehen wir über zur zweiten Beweisstelle.

---

[1] Sepp a. a. O. S. 277.

[2] Offenb. 3, 7.

[3] Döllinger a. a. O. S. 32.

Als der Herr Abschied nahm von seinen Jüngern, sagte er ihnen die Gefahren voraus, die sie und besonders ihren Glauben bedrohen. In Gegenwart Aller wendet er sich zu Petrus und sprach: Simon, Simon, sieh, der Satan hat verlangt, euch zu sieben wie Weizen. Ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme. Und du hingegen[1] bestärke deine Brüder. ‚Allen Aposteln,' erklärt der hl. Leo[2], ‚lag die Gefahr nahe, von der Furcht versucht zu werden, und sie bedurften in gleicher Weise die Hülfe des göttlichen Schutzes, weil der Teufel alle versuchen, alle vernichten wollte; aber doch trägt der Herr für Petrus besondere Sorge, und betet insbesondere für den Glauben Petri, gleichsam als ob der Stand der übrigen um so sicherer sei, wenn der Sinn des Fürsten der Apostel unbesiegt ist. In Petrus darum wird die Kraft Aller gestärkt, und die Hülfe der göttlichen Gnade so geordnet, daß die Festigkeit, welche durch Christus dem Petrus ertheilt wird, durch Petrus auf die Apostel übergeht'[3].

‚Der hl. Petrus wird demnach hier als der Hüter des Glaubens, sein Mund für das Siegel der Lehre erklärt. Er ist es, von dem alle Jünger, alle Confessionen des Christenthums ihren Glauben empfangen, und was sie noch von höherer, geoffenbarter Wahrheit besitzen, geschöpft haben; zu dessen Stuhle auch alle, wie weit sie immer in der Erkenntniß der Religion sich verirrt haben mögen, wieder zurückkehren müssen, um von ihm die erneute Bekräftigung ihres Glaubens zu erlangen'[4]. ‚Der Stuhl Petri sollte eine Stätte der Wahrheit, eine Allen zur Stärkung gereichende Burg des

---

[1] Oder: wenn du bekehrt bist (*ποτὲ ἐπιστρέψας*). Luc. 22, 32.

[2] Serm. IV. 2.

[3] Vgl. Cyrill. i. h. l.: *τουτέστι γενοῦ στήριγμα καὶ διδάσκαλος τῶν διὰ πίστεως προσιόντων ἐμοί.* (Mign. Patr. gr. LXXII. p. 916.) Väterstellen für diese Erklärung bei Hergenröther, Katholische Kirche und christl. Staat. 1872. S. 940.

[4] Sepp a. a. O. III. S. 438.

festen Glaubens bleiben, denn die Worte wie die Gebete des Herrn waren nicht bloß für die einzelne Person, auf den nächsten Moment gerichtet, sondern sie waren grundlegend und bauend, sie galten vor Allem der Kirche und deren zukünftigen, von ihm im Geiste geschauten Bedürfnissen. So betete er damals mit seinem, über alle folgenden Zeiten hinausreichenden Blicke für die Einheit der Glieder der Kirche, damit diese Einheit der Welt ein stets redendes Zeugniß der Wahrheit seiner göttlichen Sendung sein möge' [1].

Da der Herr für die Einheit der Jünger [2] betete, hat er für die Einheit in der Kirche gebetet; da er mit seinem besondern Beistande mit den Aposteln zu sein versprach, hat er auch ihren Nachfolgern bis an's Ende der Welt diesen Beistand verheißen [3]; da er den Petrus als Glaubensstärker der Brüder bezeichnet, ist es nicht bloß die Person des Petrus, sondern es sind ebenso auch seine Nachfolger, deren Aufgabe er hiemit bestimmt hat. ‚Petrus', sagt Bossuet [4], ‚hat den Auftrag empfangen, die Brüder zu stärken; und welche Brüder? Die Apostel, die Säulen der Kirche; um wieviel mehr die folgenden Jahrhunderte!' So sollte hier die Ordnung für die Kirche der Jahrhunderte dargestellt und grundgelegt werden; das Gebet des Herrn aber wird immer erhört [5].

Was der Herr dem Petrus nach dem Bekenntniß seines Glaubens verheißen, das verlieh er ihm nach seiner Auferstehung. ‚Nachdem sie nun gegessen hatten, sprach Jesus zu Simon Petrus: Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich mehr als diese? Er antwortete: Ja Herr, du weißt, daß ich dich liebe! Jesus sagte: Weide meine Lämmer! Er sprach wiederum: Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich? Er

[1] Döllinger a. a. O. S. 32.
[2] Joh. 17, 20 ff. [3] Matth. 28, 20.
[4] A. a. O.
[5] Joh. 11, 42.

antwortete: Ja Herr, du weißt, daß ich dich liebe. Er sprach zu ihm: Weide meine Lämmer. Zum dritten Male spricht er: Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich? Da ward Petrus traurig, weil er ihn zum dritten Mal fragte, und sprach zu ihm: Herr, du weißt Alles, du weißt auch, daß ich dich liebe. Jesus sprach zu ihm: Weide meine Schafe' [1].

Wie er durch seinen Glauben hervorragte vor den übrigen Jüngern, und so vor den übrigen das Fundament der Kirche werden sollte, so sollte er auch durch eine ganz besondere Liebe zum Herrn ausgezeichnet sein, um dafür einen ganz besonderen Auftrag und ein ganz besonderes Amt zu empfangen. Wie bei der Verheißung des Primats, redet bei dessen Verleihung Christus den Petrus an mit feierlicher Anrede, ihn ausscheidend von den übrigen. Durch die dreimalige Versicherung seiner Liebe sollte Petrus zugleich seine dreimalige Verläugnung gut machen. Zweimal werden ihm die Lämmer, das dritte Mal auch die Schafe anvertraut, d. h. Hohe wie Niedere, die Gläubigen wie die Vorsteher. ‚Damit war der gesammten Kirche, die Apostel mit inbegriffen, ein oberster Hirt, ein den Herrn stellvertretendes, regierendes Haupt gegeben' [2]. ‚Warum,' fragt Johannes Chrysostomus [3], ‚redet er ihn an mit Uebergehung der Andern? Er war ausgezeichnet unter den Aposteln, der Mund der Jünger und das Haupt ihrer Schaar; darum kam Paulus, um vor den andern ihn zu sehen [4]. Er zeigte ihm zugleich, daß er nun vertrauen solle, und mit Vergessen seiner Verläugnung überträgt er ihm die Vorstandschaft über seine Brüder. Er sagt aber: Wenn du mich liebst, so übernimm

[1] Joh. 21, 15 ff.
[2] Döllinger a. a. O.
[3] In Joan. Hom. LXXXVIII. 1.
[4] Gal. 2, 2.

das Vorsteheramt und bewähre jene glühende Liebe, die du immer gezeigt hast. Er fragt ihn dreimal, und gibt ihm dreimal denselben Auftrag, um zu zeigen, wie hoch er die Sorge für die Schafe hält.' ‚Wem unter den Aposteln,' fragt der hl. Bernhard [1], ‚sind so bedingungslos und unterschiedslos alle Schafe anvertraut worden? ‚Weide meine Schafe.' Welche? Dieser oder jener Stadt, jenes Volkes oder Reiches? ‚Meine Schafe,' sagt er. Nichts ist ausgenommen, wo nichts unterschieden ist [2].

So tritt denn auch nach der Auffahrt des Herrn Petrus zuerst auf, ergänzt die Reihe der Apostel und predigt dem Volke [3], wirkt das erste Wunder [4], steht zuerst vor dem Synedrium [5], hält die erste Kirchenvisitation ab [6], trägt in Folge besonderer Erleuchtung das Evangelium zuerst hinaus unter die Heiden [7]. Er ist Vorsitzender auf dem Concil von Jerusalem [8], spricht den Bann aus über Simon, den ersten Häretiker [9], in der Aufzählung der Apostel erscheint er immer zuerst [10], wird ausdrücklich der Erste genannt [11]. Er bestätigt die Schriften Pauli [12], und dieser eilt zu ihm, um durch ihn das Siegel der kirchlichen Gemeinschaft zu empfangen [13].

---

[1] L. c. II. 8.

[2] ‚Weiden' für Regieren ist ein der heiligen Schrift (Jerem. 23, 2. 4. Jes. 44, 28. Ezech. 34, 23), sowie den Profanschriftstellern (Hom. Iliad. II. 85. 243) geläufiger Ausdruck. Die Ausdrücke ποιμαίνειν und βόσκειν umfassen alle geistige Wirksamkeit in der Kirche, die Lehrthätigkeit sowohl als auch die Regierungsgeschäfte, vgl. Apostelgesch. 20, 28. 1 Petr. 5, 2.

[3] 1 Apostelgesch. 1, 15; 2, 14. [4] Ebend. 3, 1 ff.

[5] Ebend. 4, 1 ff. [6] Ebend. 9, 32 ff. [7] Ebend. 10, 5 ff.

[8] Ebend. 15, 7 ff. [9] Ebend. 8, 20.

[10] Marc. 1, 36. Luc. 6, 14. Apostelgesch. 1, 13.

[11] Matth. 10, 2: Πρῶτος Σίμων, ὁ λεγόμενος πέτρος, der Zeit der Berufung nach war Andreas der Erste.

[12] 2 Petr. 3, 15.

[13] Gal. 2, 2. Nach einem fünfzehntägigen Aufenthalte bei Petrus tritt Paulus seinen Beruf an.

Petrus ist in den Evangelien so gleichmäßig ausgezeichnet, so unmittelbar Jesus an die Seite gestellt, als der Einzige, der zwischen ihm und den übrigen Jüngern vermittelt, daß kein anderer der Apostel ihm hierin nur nahe kommt. Alle bedeutenden Momente im Leben Jesu sind in eine gewisse Beziehung zu ihm und nur zu ihm gesetzt. Ihm wird die Auferstehung Jesu auf dessen Gebot besonders angezeigt [1]; nur seine Fehler und seine Demüthigungen berichtet die neutestamentliche Geschichte; während sie die Stärke seines Glaubens und seiner Liebe und die ihm dafür zu Theil gewordene Auszeichnung meldet, malt sie sorgfältig die Tiefe seines Falles. Keinem Andern hat aber auch Jesus so viele erziehende und bildende Thätigkeit gewidmet, Vieles und Wichtiges zunächst nur ihm mitgetheilt [2], keinem Andern, als diesem, hat er seinen Martyrtod und zugleich mit seiner Erhebung zur höchsten Würde geweissagt. Und noch in seinem Tode sollte er seinem Herrn ähnlich werden [3].

Es steht demnach fest: Petrus ist das Fundament, oberster Hirte und Lehrer der Kirche Christi. Was dagegen vorgebracht wird, ist nicht von Belang. Der Streit der Jünger, wer unter ihnen der größte sei, setzt eine Rangordnung unter ihnen voraus; das eigene Beispiel des Herrn, der, obwohl ihr Meister, als ihr Diener erscheint, mahnt an die Natur der kirchlichen Gewalt und ihre höheren Zwecke [4]. Wenn Paulus [5] den Petrus wegen der Art und Weise tadelt, mit welcher dieser die Vorurtheile der Judenchristen schonte, so liegt hierin nichts weniger als eine Verläugnung des Primates Petri; vielmehr ist die brüderliche Zurechtweisung (hier eines Apostels durch den andern) und ein Entgegentreten

[1] Marc. 16, 7. 1 Cor. 15, 5.

[2] Marc. 5, 37. Matth. 13, 11; 17, 24. Luc. 22, 24. Vgl. Döllinger a. a. O.

[3] Joh. 21, 18.

[4] Luc. 22, 25 ff. [5] Gal. 2, 14.

auch dem Höherstehenden gegenüber unter Umständen nicht nur ein Recht, sondern Pflicht [1]. Diese Thatsache beweist vielmehr den Primat Petri; gerade durch seine hohe Stellung ward diese Connivenz gefährlich. ‚Wiewohl Petrus in seinem Benehmen den Fehler mit Jacobus theilte, tadelt Paulus nicht den Jacobus, sondern ihn, weil die Regierung der Kirche ihm übertragen war' [2]. Die Sendung des Petrus und Johannes nach Samaria widerstreitet nicht nur nicht, sondern bestätigt seine Stellung in der Kirche. So sandten die Kirchen in Asien ihre Bischöfe [3], die Juden ihre Hohenpriester [4].

Diese Gewalten aber, welche der Herr dem hl. Petrus verlieh, schließen eine eigentliche Jurisdiction über die Gesammtkirche in sich, und lassen sich nichts weniger als auf einen bloßen Ehrenvorzug oder Recht der Aufsicht beschränken [5]. Nur so ist Petrus für den geistigen Tempel der sicht-

---

[1] Thom. in Ep. ad Gal. 2, 11: Dicendum est, quod Apostolus fuit par Petro in executione auctoritatis, non in auctoritate regiminis. Ex praedictis ergo habemus exemplum, praelati quidem humilitatis, ut non dedignentur a minoribus et subditis corrigi, subditi vero exemplum zeli et libertatis, ut non vereantur praelatos corrigere, praesertim si crimen est publicum et in periculum multitudinis vergat.

[2] Bossuet a. a. O. Die Judenchristen, selbst der dem Paulus so nahe stehende Barnabas, folgten seinem Beispiele, und durch sein Verhalten schien ein Zwang auch dem Heidenchristen aufgelegt zu werden. Um zu beweisen, daß er volle Apostolische Gewalt besitze, hebt daher Paulus hervor, daß er selbst dem Petrus ‚in's Angesicht widerstanden habe'.

[3] Ignat. ad Philad. c. 10.

[4] Joseph. Archaeol. XX. 7.

[5] So mit M. A. de Dominis, van Espen und den Protestanten Febronius (De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis. Francof. et Lips. 1763. Tom. I. c. 1. §. 2. cf. ejusd. Retract. Pos. I. II.

baren Kirche, was das Fundament für den materiellen Bau; er begründet und erhält denselben in seinem Bestande, ist nicht bloß die Spitze und der Schlußstein, sondern die Wurzel und der Grundstein desselben [1]. Nur so hat das Symbol der Schlüssel seine Bedeutung, wenn er der oberste Haushälter im Tempel Gottes ist, der schließt und Niemand öffnet, in höchster, eigener, von Niemand als Christus allein abhängiger Vollmacht; nur so hat die Hirtengewalt ihren vollen Sinn, wenn Petrus derjenige ist, der die oberste Gewalt hat im Reiche Gottes, dem Alle, Hohe und Niedere, Gehorsam schulden.

Wohl sprach auch zu den übrigen Aposteln der Herr: ‚Was ihr immer binden werdet auf Erden, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr immer lösen werdet auf Erden, soll auch im Himmel gelöset sein' [2]; aber er sprach diese Worte zu ihnen im Vereine mit Petrus, sie empfingen daher diese Gewalt nur in Einheit mit ihrem Haupte, Petrus; sie können darum nicht binden, was dieser gelöst, nicht lösen, was dieser gebunden hat. Sie haben demnach ihre Gewalt in Abhängigkeit von ihm, dem für sich allein die Schlüssel gegeben wurden. ‚Nur Petrus empfing die Schlüssel der Kirche, ihm wurde die ganze Kirche wie ein wohlverwahrtes geschlossenes Haus übergeben, nur ihm die Gewalt übertragen, in letzter Entscheidung in dieses Haus zuzulassen oder aus demselben auszuschließen; wie denn auch die Schlüssel eines Hauses, einer Stadt, immer nur in den Händen eines Einzigen sich befinden können, wenn auch die Andern zu einzelnen Abtheilungen des Hauses Schlüssel führen' [3]. Petrus dagegen macht Gebrauch von der Schlüsselgewalt für sich allein und nicht in Abhängigkeit von den andern; was

---

[1] Vgl. oben S. 511 Cyprian.

[2] Matth. 18, 18.

[3] Döllinger, a. a. O. S. 32.

er bindet, kann Niemand lösen, wo er löst, kann Niemand binden. ‚Um die Einheit zu begründen, verdiente Petrus allen Aposteln vorgesetzt zu werden, und er empfing allein die Schlüssel des Himmelreiches, um sie den Uebrigen mitzutheilen [1], weil er zuerst und allein antwortete: ‚du bist Christus [2], der Sohn des lebendigen Gottes'.

Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet ist darum die von Christus grundgelegte Verfassung der Kirche eine monarchische [3]. Doch unterscheidet sie sich in dreifacher Beziehung von den weltlichen Monarchien. Sie ist nicht insofern eine monarchische, als ob die Gewalt des Hauptes der Kirche die einzige wäre in der Kirche, die jede andere Gewalt absorbirt; sie ist die höchste Gewalt, aber nicht die einzige; denn auch die Bischöfe sind gesetzt vom heiligen Geiste, in Gemeinschaft mit dem Papste und darum in Unterordnung unter ihm die Kirche zu regieren [4]. Sodann ist diese Gewalt des Hauptes bestimmt durch die Grenzlinien, die Christus durch sein Wort, sein Gesetz und seine Institutionen von vorn herein ihr gezogen, wird demnach geübt, wie es ‚Dienern und Verwaltern' [5] zukommt. Endlich soll sie nicht geübt werden in Weise weltlicher Herrschaft, sondern in Demuth und Liebe, vor Allem durch das Wort und die eigene Vorbildlichkeit der Hirten.

---

[1] Optat. Milev. C. Parmen. VII. 3. cf. I. 10: Claves solus Petrus accepit. Leo ad E. Vienn. Ep. 10: Hujus enim muneris sacramentum ita Dominus ad omnium Apostolorum officium pertinere voluit, ut in B. Petro Apostolorum omnium summo principaliter collocaret, et ab ipso quasi quodam capite dona sua velit in corpus omne manare, ut exortem se mysterii intelligeret esse divini, qui ausus fuerit a Petri soliditate recedere.

[2] Hilar. in Matth. 16, 17. Chrysost. Hom. in Matth. LIV. 2.

[3] Cf. Benettis, Privilegia S. Petri vindic. Vol. I. p. 80. Zaccaria, Antifebron. vindic. I. p. 342 sqq.

[4] Apostelgesch. 20, 23. Bernard. l. c. III. 4.

[5] 1 Cor. 4, 1. 1 Petr. 4, 10.

Was darum von dem Amt in der Kirche im Allgemeinen gilt, das gilt in noch höherer Weise von der Vollmacht Petri. Nicht der ‚Gemeinde' [1], nicht der Gesammtkirche übertrug Christus die Schlüssel, damit diese ihre Gewalt durch den Apostel Petrus und seine Nachfolger übe; vielmehr wurden sie unmittelbar, direct und formell dem Petrus übergeben; für die Kirche, zum Besten der Kirche wurden sie ihm gegeben [2]. Denn ihn allein redet der Herr an, ihm allein gibt er den neuen Namen, ihn allein preist er selig wegen der vom Vater ihm gewordenen Offenbarung, er allein wird gefragt, ob er liebe und mehr liebe als die anderen, er wird den übrigen Aposteln gegenüber gestellt, ihnen eine Stütze des Glaubens zu sein [3]. So wenig Petrus im Namen und Auftrag der übrigen Apostel Christum bekannte, so wenig er im Namen der Apostel ihn verläugnete, so wenig hat er im Namen der Apostel die Schlüssel empfangen. In gewissem Sinne repräsentirt er allerdings die Kirche, aber wie das Haupt den Leib, der Vater die Familie, der König sein Reich, nicht aber als Bevollmächtigter und Mandatar der Apostel oder Gläubigen [4]. Noch war die Kirche nicht gegründet und schon Petrus als ihr Haupt bestimmt; durch ihn und auf ihn sollte sie erbaut werden. In der Person des Petrus empfing die Kirche die Gewalt zu binden

[1] Confess. August. p. 345. Tribuit (Christus) principaliter claves ecclesiae et immediate. Ebenso E. Richer (De potestate ecclesiastica. 1611), Launoy, Dupin, van Espen, Febronius (Tom. I. Cap. 1. §. 6. Auct. fid. Prop. II. III.), Quesnel (Prop. 90).

[2] Augustin. Tract. CXXIV. in Joan. Enarrat. in Ps. 108. Petav. De hierarch. Eccl. III. 16.

[3] Cf. Asterius Amas. Hom. VIII. in ss. Petr. et Paul. ed. Mign. Tom. XL. p. 280.

[4] Augustin. Tract. CXXIV. 5 in Joan.: Ecclesiae Petrus apostolus propter Apostolatus sui primatum gerebat figurata generalitate personam.

und zu lösen [1], dem Petrus sind die Schlüssel gegeben und durch Petrus der Kirche [2].

So wurde denn dem Apostel Petrus die Burg des Priesterthums durch das Wort des Herrn anvertraut [3], in ihm hat der Apostolat und Episcopat seinen Ursprung [4]. Wie nur ein Gott ist und ein Christus und eine Kirche, so ist auch nur ein Lehrstuhl durch das Wort des Herrn auf Petrus gebaut [5]. Zwar wollte der Herr allen Aposteln das geheimnißvolle Amt übertragen, aber in der Art und Weise, daß er es vorzüglich Petrus, dem höchsten der Apostel verlieh [6], so daß, wiewohl Alle die gleiche Berufung erhielten, doch Einem es gegeben ist, über Alle den Vorrang zu besitzen [7]. Darum sind sie Alle, einzeln genommen wie in ihrer Gesammtheit, seiner Jurisdiction unterworfen. ‚Wer daher sagt, daß der hl. Apostel Petrus nicht von Christus dem Herrn als Fürst aller Apostel und als das sichtbare Haupt der ganzen streitenden Kirche bestellt sei; oder daß ebenderselbe bloß einen Primat der Ehre, nicht aber den Primat wahrer und eigentlicher Jurisdiction von demselben

[1] Fulgent. (467) De fid. ad Petr. c. 10: Poenitentia peccatori tunc prodest, si eam in Ecclesia catholica gerat, cui Deus in persona B. Petri ligandi solvendique tribuit potestatem.

[2] Tertull. Scorp. n. 10: Memento, claves Dominum Petro et per Petrum Ecclesiae reliquisse.

[3] Arx sacerdotii dominica voce commissa est. Bonifac. I. († 422) Ep. IV. ad Ruf. Thessal.

[4] Innocent. († 417) I. ad Victr. Rothom. Ep. II. 2.

[5] Cypr. Ep. 43.

[6] Leo M. († 461) Ep. 10 ad Ep. Vienn.: Hujus enim muneris Sacramentum ita Dominus ad omnium Apostolorum officium pertinere voluit, ut in B. Petro, Apostolorum omnium summo, principaliter collocaret.

[7] Id. Ep. 14: Cum omnium par esset electio, uni tamen datum sit, ut caeteris praeemineret.

Jesus Christus unserm Herrn direct und unmittelbar empfangen habe, der sei im Banne'[1].

Wir gehen über zur zweiten Frage: Ist der Primat Petri ein bloß persönlicher Vorzug oder ein bleibendes Amt in der Kirche?

Die Antwort gibt der hl. Leo: Es dauert darum fort die Anordnung der ewigen Wahrheit, und der hl. Petrus, verharrend in der Felsenfestigkeit, die er empfangen, hat das Steuer der Kirche nicht verlassen, das er übernommen[2],

[1] Conc. Vatic. l. c. Cap. I. Das ganze Capitel De Apostolici Primatus in B. Petro institutione lautet: Docemus itaque et declaramus, juxta Evangelii testimonia primatum jurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe B. Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui jam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas (Joan. 1, 42), postquam ille suam edidit confessionem inquiens: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solennibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es, Simon Bar Jona, quia caro et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est; et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc Petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam; et tibi dabo claves regni coelorum; et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis, et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis (Matth. 16, 16—19). Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile dicens: Pasce agnos meos. Pasce oves meas (Joan. 21, 15—17). Huic tam manifestae sacrarum scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes, negant solum Petrum prae ceteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque jurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum; aut qui affirmant, eundem primatum non immediate, directeque ipsi B. Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi, ut Ecclesiae ministro, delatum fuisse.

[2] Serm. III. 3.

und er wird nie aufhören, seinem Lehrstuhle vorzustehen [1]. Darum lebt er fort in seinen Nachfolgern, regiert und richtet die Kirche [2].

Der Herr war gekommen, zu sammeln, was zerstreut war, zu einigen, was gespalten, damit Alle Eins seien, wie er Eins ist mit dem Vater. ‚Heiliger Vater', betet er [3], ‚bewahre sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, damit sie Eins seien, wie wir Eins sind; ich bitte nicht nur für sie, sondern auch für jene, welche durch ihr Wort an mich glauben werden, damit Alle Eins seien. Und ich habe die Herrlichkeit, die du mir gegeben hast, ihnen gegeben, damit sie Eins seien, wie auch wir Eins sind.' So ist Vorbild unserer Einheit Gott selbst, ist Christus, der Eins ist mit seinem Vater; Alle, die wiedergeboren sind durch die heilige Taufe, sind die Bürger des Einen Reiches, die Kinder des Einen Hausvaters, die Glieder an dem Einen mystischen Leibe Christi [4]. ‚Der Name Kirche,' sagt darum der hl. Chrysostomus [5], ‚weist hin auf Einheit und Uebereinstimmung.'

Dieses Gebet des Herrn ist entscheidend für das Wesen und die Schicksale der Kirche; nicht bloß den Aposteln gilt es, deren Tage auf Erden gezählt waren, sondern Allen, die an ihn glauben werden durch die Reihe der Jahrhunderte; denn die Kirche soll bleiben bis an's Ende, und ihre Kinder sammeln aus allem Volk. Es enthalten demnach, gründen und bewahren diese Worte die Fundamental-Verfassung der Kirche, ihre Einheit, die ein Merkmal der göttlichen Sendung Jesu Christi ist [6]. ‚Auf Petrus,' spricht Cyprian [7], ‚hat

[1] Serm. IV. 2.
[2] Philipp. Leg. in Conc. Ephes. Act. III. (Mansi IV. 295.)
[3] Joh. 17, 11 ff.
[4] Joh. 5, 19; 11, 52. 1 Cor. 12, 12 ff.; 10, 17. Ephes. 4, 4 ff.
[5] Hom. I. 1 in I Ep. ad Cor.
[6] Joh. 17, 22: Damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast.
[7] Ep. 70. c. 3. 7.

der Herr die Kirche gebaut. Darum ist nur Eine Kirche, von Christus dem Herrn auf Petrus, dem Ursprunge und Grund der Einheit gemäß, gebaut.' ‚Es spricht der Herr zu Petrus: Ich sage dir, du bist Petrus, d. i. Fels, und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und ich werde dir geben die Schlüssel des Himmelreiches; was du immer binden wirst auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du immer lösen wirst auf Erden, wird auch im Himmel gelöset sein. Und wiederum nach der Auferstehung sagt er: Weide meine Schafe. Auf jenen Einen baut er seine Kirche, und überträgt ihm zu weiden seine Schafe. Und wenn er auch nach der Auferstehung seinen Aposteln gleiche Gewalt gibt, und spricht: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch, so hat er doch, um die Einheit öffentlich zu zeigen, einen Lehrstuhl aufgestellt, und durch seine Autorität den Ursprung eben dieser Einheit so angeordnet, daß er von Einem ausgeht. Das waren allerdings auch die andern Apostel, was Petrus, mit dem gleichen Antheil an Ehre und Macht ausgerüstet, aber der Anfang geht von einer Einheit aus, damit die Kirche als Eine erscheine. Wer diese Einheit in der Kirche nicht bewahrt, meint der den Glauben zu bewahren? Wer diesen Lehrstuhl Petri verläßt, vertraut der, in der Kirche zu sein?.. So ist der Episcopat nur Einer (durch Unterwerfen unter den Ursprung der Einheit), an dem die Einzelnen nur in Gemeinschaft mit dem Ganzen Antheil haben [1]. So ist auch die Kirche Eine, welche sich in wachsender Fruchtbarkeit immer mehr über die Vielen ausbreitet. Wie die Sonne viele Strahlen hat, aber nur Ein Licht, wie der Baum viele Aeste, aber nur Einen Stamm, begründet in der festen Wurzel, wie von Einer Quelle viele Bäche ausgehen, so wird doch die Einheit im

[1] Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur.

Ursprunge bewahrt. So ist auch in der Kirche nur Ein Haupt und Ein Ursprung und Eine Mutter fruchtbarer Nachkommenschaft' [1].

Wie Cyprian, spricht Optatus (371) von Mileve [2]: ‚Zum Wohle der Einheit verdiente Petrus allen Aposteln vorgezogen zu werden; der allein die Schlüssel empfing, um sie den übrigen mitzutheilen. Du kannst nicht läugnen,' hält er dem Donatisten Parmenian entgegen, ‚daß dem Petrus, als dem Ersten, in der Stadt Rom der bischöfliche Lehrstuhl verliehen worden sei. . . . In diesem Einen Lehrstuhle sollte die Einheit von Allen aufrecht erhalten werden und die übrigen Apostel nicht jeder für sich besondere Lehrstühle in Anspruch nehmen, so daß der bereits ein Schismatiker und Sünder gewesen wäre, der gegen diesen einzig dastehenden Lehrstuhl noch einen andern aufgerichtet hätte'. Wie dieser, spricht Hieronymus († 420) [3]: ‚Unter den Zwölfen wird Einer erwählt, damit nach Einsetzung eines Hauptes jeder Anlaß zum Schisma entfernt sei.' Petrus ist nach Augustinus das Einheitsprincip in der Kirche, darum hat, was er empfing, in ihm und durch ihn die ganze Kirche empfangen [4]. ‚Von diesem Stuhle,' bekennen die Väter des Concils von Aquileja, ‚gehen daher die Rechte der verehrungswürdigen Gemeinschaft über Alle aus' [5]. ‚Hier entspringt die Würde und das ganze Ansehen des bischöflichen Namens' [6]. So wirkt denn und erhält der Stuhl Petri als sichtbare werkzeugliche Ursache und energisches Princip die sicht-

[1] Cypr. De unit. Eccl. c. 4. 5.

[2] Contr. Parmen. VII. 3. II. 2.

[3] Adv. Jovinian. I. 26.

[4] In Joan. Tract. CXVIII. n. 4: Ideo unus pro omnibus, quia unitas est in omnibus.

[5] Ap. Ambros. († 397) Ep. Cl. I. Ep. XI. 4.

[6] Innocent. I. Ep. 29 ad Episc. Conc. Carth.; ‚plenitudo fontalis auctoritatis episcopalis', nach Gerson (De stat. Eccl. Cons. 3).

bare Einheit in der Kirche; in unsichtbarer Weise Christus mit seiner Gnade [1]; wer von jenem sich löst, löst sich von Christus und seiner Kirche [2]. Nicht erst allmählich sollten die Einzelkirchen im Laufe der Jahrhunderte zu der großen Gesammtkirche zusammentreten, sondern von einem sichtbaren, durch Jesus Christus selbst eingesetzten Mittelpuncte und Einheitsprincip aus, und in steter Gemeinschaft mit diesem sollte die Kirche sich ausbreiten, Eine darum zu allen Zeiten und an allen Orten, weil durch diesen Mittelpunct zur Einheit verbunden. Es ist demnach der Plan und das Werk Christi in der Gründung und dem Entwicklungsgange der Kirche das gerade Gegentheil von dem, was eine neuere protestantische Schule [3] in ihm erblickt. Während der ältere Protestantismus im Papstthum das Werk des Teufels und den Antichrist [4], oder doch wenigstens eine unerträgliche Usurpation sah, wollte man insoweit ihm eine gewisse Berechtigung gestatten, als man in ihm nur das Resultat einer vielhundertjährigen historischen Entwicklung erkannte. Aber so ist es nicht. Der Primat Petri ist das Fundament und der Grundstein, auf welchem die sichtbare Kirche des neuen Bundes sich erhebt, das sie hält, stützt und trägt, nicht aber, wie bereits berichtet wurde, bloß deren Schlußstein und Spitze. Die äußere, sichtbare Einheit des Lehrstuhles Petri ist es, welche die äußere, sichtbare Kirche zu einem großen, einheitlichen Ganzen fügt und zusammenhält; alle Gewalt in der Kirche nur in Einheit mit ihm. Denn ‚die Häretiker,' sagt Optatus von Mileve [5], ‚haben die Schlüssel nicht, die

---

[1] Catechism. Rom. P. I. Qu. 10. Cap. 10: Unus est Ecclesiae rector et gubernator, invisibilis quidem Christus.

[2] Cypr. l. c. 6. 7.

[3] Planck, Engelhardt, Marheinecke.

[4] Art. Smalc. p. 314: Papam esse ipsum verum Antichristum.

[5] C. Parmen. I. 10: Omnes haeretici neque claves habent, quas Petrus solus accepit.

Petrus allein empfing'. Ehe noch die Kirche gegründet, ja ehe noch das blutige Opfer am Kreuze dargebracht war, war der Grundstein für die einige Kirche schon ausgewählt, der Schlüsselträger, das sichtbare Haupt im Reiche Christi bereits bezeichnet; schon war der oberste Hirt aufgestellt, ehe noch die Gläubigen gesammelt waren aus den Völkern, die seiner Hut anvertraut werden sollten. In Petrus waren von vornherein die Lehrer und Hirten zugleich mit den einfachen Gläubigen zur Einheit verbunden; mochte auch die Kirche in immer weiteren Kreisen sich ausbreiten, von dem Mittel- und Schwerpuncte aus, der Alles umspannt, Alles trägt und bindet, der Wurzel, in der der Baum der Kirche seinen festen Halt gewann, erschien die Menge der Gläubigen ‚als ein Volk, geeint dem Priester, und eine Heerde, anhängend ihrem Hirten'![1]

Diese Gewalt, ‚die Christus zuerst dem Petrus gegeben, auf der er seine Kirche baute, worin er den Ursprung der Einheit einsetzte und darstellte'[2], muß demnach solange währen, als ihre Aufgabe und ihr Zweck währt — die Begründung und Erhaltung der Einheit in der Kirche, und eben dadurch die Erhaltung der Kirche selbst. Sie muß darum währen wie diese bis an's Ende der Zeiten. Hieraus ergibt sich mit Nothwendigkeit die Permanenz des Primats für alle Zeiten. Petri Gewalt ist wie jene der Apostel ihm gegeben in und für die Kirche, sie ist nicht ihm (für seine Person) gegeben, sondern in ihm der Kirche und der Kirche durch ihn; darum ist sie mit seinem Tode nicht erloschen[3]. Ist Petri Vorrang das Fundament der Kirche, so muß er so lange währen, als die Kirche währt; ist Petrus Träger der Schlüsselgewalt, so muß dieser in der Kirche bleiben, so lange

[1] Cypr. Ep. 66. c. 8. [2] Id. Ep. 73.

[3] So die Montanisten, Novatianer, Donatisten. Tertull. De pudicit. c. 21: Quia dixit Dominus Petro: Super hanc petram ... qualis es evertens atque commutans manifestam Domini intentionem personaliter Petro conferentem?

die Kirche selbst besteht. Ist Petrus der Hirte der gesammten Heerde Christi, so muß sein Hirtenamt über alle nachfolgenden Zeiten, alle Gläubigen Christi sich erstrecken. Durch die Einsetzung des Episcopats war für die Einzelkirchen ein starkes Einheitsprincip gegeben; die Gesammtkirche bedurfte um so mehr eines ‚Bischofs der Bischöfe' [1], sollte der sichtbare Leib des Herrn nicht in Spaltungen untergehen, die nachapostolische Kirche nicht entbehren, was die apostolische besaß und die spätere nicht entbehren konnte. Eben darum kann der Primat nicht ein bloßer Ehrenvorzug in der Kirche, das Haupt der Kirche nicht bloß als der Erste unter Seinesgleichen gedacht werden; er muß mit allen jenen Gewalten ausgerüstet sein, ohne welche die Einheit in der Kirche nicht aufrecht erhalten werden kann, vorzugsweise mit der obersten gesetzgebenden und richterlichen Gewalt. Denn ‚das Heil der Kirche ruht auf der Würde des obersten Priesters; wenn diesem daher nicht eine ganz vorzügliche und über Alle hinausragende Gewalt gegeben ist, dann werden wir in der Kirche so viele Spaltungen sehen, als Priester sind [2].'

So ergibt sich uns aus der Idee der einheitlichen, sichtbaren Kirche, die durch den Episcopat geleitet werden soll, mit Nothwendigkeit der Primat; in ihm erschauen wir die stete, lebendige, einheitliche, persönlich gewordene Darstellung des großen Princips der Autorität, das allein im Stande ist, die Einheit im Glauben zu erhalten, und die Thätigkeit aller Ordnungen und Glieder des großen Organismus zu dem Einen obersten Ziele mit starker und sicherer Hand hinzulenken. Ohne Primatialgewalt in der Kirche, bekannte Hugo Grotius [3], ist kein Ende der Controversen; und schon Thomas Morus hatte mit Recht

[1] Tertull. De pudicit. c. 1.

[2] Hieronym. Adv. Lucif. Calar. n. 9.

[3] Pro pace Eccl. Tit. VII.

bemerkt, daß ‚es keinen Feind des Christenthums gibt, der nicht den heiligen Stuhl gründlich haßt, und keinen Feind Rom's, der nicht früher oder später auch an der christlichen Religion zum Verräther wird'[1]. ‚Die Stellung', sagt ein neuerer protestantischer Schriftsteller[2], ‚die der Herr dem Petrus gibt, ist nicht eine willkürliche oder rein persönliche, sondern sie beruht auf einem Lebensgesetze im Reiche Gottes. Jede Gemeinschaft bedarf der Leitung durch eine einzelne Person. Die Kirche ist an dieselben Gesetze gebunden, wie alle anderen menschlichen Lebenskreise; soll sie eine wirkliche Gemeinschaft, lebendige Gesammtheit darstellen, so muß sie eine numerische Einheit darstellen und muß ein Organ dieser Einheit haben'.

Was das Wohl der Kirche erheischt, was eine Bedingung ihrer Existenz ist, hat der Herr in Petrus ihr gegeben. Das Wort: ‚Du bist Petrus,' ist ein gewaltiges, schöpferisches Wort[3]. Nicht Menschenwitz noch Fürstenschutz, nicht persönliche Vorzüge der Nachfolger Petri, noch der Drang oder die Gunst der Verhältnisse haben der Kirche ihr Fundament, ihre Verfassung, ihre Stärke gegeben. Das Wort des Herrn war es allein.

---

[1] Resp. ad Luth. c. 10.

[2] Lechler, Die Lehre vom heiligen Amte. Stuttgart. 1857. S. 139 ff. Luther bekannte noch i. J. 1519 (WW. Jenaer Ausgabe Tom. 1. fol. 169, cf. fol. 47, fol. 144): Es gerathe nun wie es wölle, so will ich nichts anderes wissen, als daß Euer Heiligkeit Stimme Christi Stimme sei, der durch sie handle und rede. — Ich bezeuge vor Gott und allen seinen Creaturen, daß ich nie Willens gewest noch heutes Tages bin, daß ich mir mit Ernst hätte fürgesetzt, der römischen Kirchen und Euer Heiligkeit Gewalt anzugreifen und mit irgend einer List etwas abzubrechen. Ja, ich bekenne frei, daß diese Kirchengewalt über Alles sei, und ihr nichts weder im Himmel noch auf Erden könne fürgezogen werden, als allein Jesus Christus, der Herr über Alles.

[3] Quibus verbis Christus, qui suam maxime unam voluit Ecclesiam, creavit magistratum amplissima prae ceteris potestate et majestate, qui omnes moveret ad unitatem. Bossuet. Defens. declar. Cler. Gallic. XI. 1.

Darum hat Petrus kraft göttlichen Rechtes und durch den Willen Christi einen Nachfolger im Primate; durch und in seinem Nachfolger ‚sitzt er immer auf seinem Lehrstuhle und lebt fort und steht der Kirche vor, um denen, welche darnach verlangen, die Wahrheit des Glaubens zu spenden' [1]. In ihm bleibt er immer gegenwärtig als ‚Wurzel und Gebärmutter' der kirchlichen Einheit [2]; denn ‚wie das fortwährt, was in Christus Petrus geglaubt, so währt auch das fort, was in Petrus Christus eingesetzt hat' [3]. Alles, was Christus dem hl. Petrus versprochen, aufgetragen und gegeben hat, hat er auch seinen Nachfolgern versprochen, aufgetragen und gegeben; die dem Petrus verliehene Vollgewalt ist durch Christi Anordnung in ihm unmittelbar seinen Nachfolgern gegeben, der Art, daß die Reihenfolge seiner Nachfolger wie die Eine Person Petrus zu betrachten ist, zu dem gesprochen wurde: Weide meine Schafe [4].

Wer ist der Nachfolger des hl. Petrus?

In der Person des hl. Petrus war sein Primat unlösbar geeint mit seinem Episcopate; wer darum ihm nachfolgt im Episcopate, wird sein Erbe, folgt ihm auch nach in dem mit dem Episcopate verbundenen Primate. Wäre Petrus als Bischof der Kirche von Antiochien, die er längere Zeit geleitet hatte, gestorben, kein Anderer als sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Antiochien wäre sein Nachfolger

---

[1] Petr. Chrysolog. († 450) ad Eutych. presb. n. 2. Concil. Ephes. Act. III.

[2] Cypr. Ep. 48.

[3] Leo M. Serm. III. 2 de annivers.

[4] Daher heißt der römische Bischof als Nachfolger Petri ‚Vicarius Petri', ‚Vicarius Christi' (Gelas. († 496) Ep. 30 ap. Thiel. p. 447), sein Lehrstuhl ‚cathedra Petri', ‚locus Petri', er selbst ‚Petrus' schlechtweg. Petrus hat durch Leo gesprochen. Conc. Chalced. Act. II. Petrus hat durch Agatho gesprochen. Conc. Constant. III. Act. 18. (Cf. Ballerini, De vi et rat. Primat. p. 3. Coustant. Epist. Rom. Pontif. p. IX.)

in der Primatialgewalt geworden. Aber so sollte es nicht sein. Petrus wandert nach Rom, gründet und leitet dort geraume Zeit die Kirche und stirbt endlich daselbst den Martertod. Der Nachfolger Petri auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom ist demnach sein rechtmäßiger Nachfolger und besitzt durch Christi Anordnung die Primatialgewalt.

Die Anwesenheit Petri zu Rom bezeugt er selbst in seinem ersten Briefe, der von ‚Babylon' aus geschrieben ist [1]; den Juden und ersten Christen war dieß der symbolische Name für das heidnische Rom [2]. Seinen Martyrertod daselbst deutet Johannes [3] an; es war dieß eine den Christen so bekannte Thatsache, daß der Apostel nur daran zu erinnern brauchte. Clemens, der Nachfolger des hl. Petrus auf dem Lehrstuhle zu Rom, Ignatius, sein Nachfolger auf jenem zu Antiochien, setzen sie gleichfalls als ihren Lesern bekannt voraus [4]. Papias bezeugt, daß Marcus nach der Anleitung von Petrus sein Evangelium zu Rom abgefaßt und Petrus seinen ersten Brief zu Rom geschrieben habe [5]. Dionysius von Corinth berichtet im Jahre 170 den Martyrertod der beiden Apostel zu Rom, der Priester Cajus weist im Jahre 200 auf die bezüglichen Monumente auf dem Vatican und am Wege nach Ostia hin [6]. Sein Zeitgenosse Tertullian preist darum die Römische Kirche glücklich, weil die Apostel über sie zugleich mit ihrem Blute ihre ganze Lehre ausgegossen haben [7]. Daß Petrus in Rom gewirkt hat, ist eine

---

[1] 1 Petr. 5, 13. Mit ihm war Marcus, vgl. 1 Cor. 4, 10. Philem. 24.

[2] Offenb. 14, 18; 16, 29; 17, 5; 18, 2. [3] Joh. 21, 19.

[4] Petrus und Paulus haben ‚unter uns' den Tod erlitten. 1 Cor. 6. Ignat. Ep. ad Rom. n. 5: Nicht wie Petrus und Paulus befehle ich euch.

[5] Ap. Euseb. H. E. II. 15.

[6] L. c. II. 25.

[7] De praescript. c. 38. Seine Ankunft in Rom fällt in die

so vollständig bezeugte, so tief in die älteste christliche Geschichte eingreifende Thatsache, daß demjenigen, der dieß als Dichtung verwirft, folgerecht die ganze älteste Geschichte sich in Dichtung auflösen muß.

So hat denn der Römische Bischof als der allein rechtmäßige Nachfolger Petri (ratione Petri) nach Christi Anordnung und kraft göttlichen Rechtes den Primat in der Kirche. Nicht die Größe und Bedeutung der Stadt Rom, nicht die Gesetze der Kirche, nicht die Bestimmungen der Concilien noch das Zusammenwirken günstiger Umstände haben dem bischöflichen Stuhle von Rom diese Würde verliehen; ‚was der hl. Apostel Petrus vom Herrn empfing, das hat er seinen Nachfolgern übergeben [1]; ‚von Gott gepflanzt und festgewurzelt sind die Privilegien dieses hl. Stuhles unverlierbar; bekämpft können sie werden, weggenommen können sie nicht werden, beraubt können sie werden, ausgetilgt können sie nicht werden' [2]. Wohl war Petrus frei in der Wahl jenes Lehrstuhles, auf dem er sterben wollte; aber er war es nicht, der bestimmt hätte, daß sein Nachfolger gleiche Würde wie er empfange; dieß geschah auf Grund der Anordnung Christi, welcher die Succession im Primate bestimmt hat [3]. Nicht durch Zwang und Gewalt oder durch die verruchten Künste der selbstsüchtigsten und verschmitztesten Politik, durch welche einst das weltbeherrschende Rom die Völker seinem ehernen Scepter unterworfen hatte, ist Rom Mittelpunkt der

---

erste Zeit des Kaisers Claudius, wahrscheinlich in das Jahr 42 (nach Anderen 41 oder 44). Sein Tod unter Nero i. J. 67. Es verflossen demnach 25 Jahre von der Zeit an, da er der eigentliche Gründer und Bischof von Rom geworden, bis zu seinem Tode. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß während dieser Zeit Petrus immer in Rom war.

[1] Xyst. († 440) III. ad Joan. Antioch. (ap. Coust. p. 1260.)

[2] Nicol. († 867) I. Ep. 8 ad Mich. Imper.

[3] Bellarm. De Rom. Pontif. II. 10. Melch. Can. Loci theol. ed. Venet. II. 6. p. 168. Er führt als Parallele an: Quod sacer-

kirchlichen Einheit geworden, sondern die freie Anerkennung des höheren vom Herrn der Kirche selbst verliehenen Vorrangs und der von Gott gesetzten kirchlichen Ordnung hat um Rom und die Einzelkirchen das unauflösliche Band der Liebe geschlungen und sie alle zur sichtbaren Einheit der katholischen Kirche vereinigt.

Aber selbst diese Wahl Rom's als Primatialkirche ist nicht ohne göttliche Fügung geschehen. ‚Der hl. Petrus', spricht Leo [1],

---

dotes nostri hujus aetatis a veris Episcopis rite fuerint consecrati, non est sacris literis proditum . . Ex hoc igitur principio quod humana certitudine tenemus videlicet hos sacerdotes rite initiatos esse, illud pendere necesse est, an in Ecclesia nunc sit verum Eucharistiae Sacramentum. Quod qui inficiaretur, hunc Ecclesia existimaret haereticum. . . Si huic Evangelicae conclusioni (Petri successores habere eundem cum Petro principatum) illam addas, Episcopum Romanum esse Petri successorem, quam ex historicis accepimus, manifeste colligetur, Romanum Episcopum et ceteris superiorem esse et eandem habere in Ecclesia potestatem et auctoritatem, quam habuit Petrus. Gerdil, Animadvers. in Comment. a Febron. edit. in suam Retract. in pos. 9: Unum illud, quod contra facere videtur, nexum primatus cum Romana Sede ex Petri facto pendere nullius momenti est. Multa quippe sunt, quae ut sint et existant, factum humanum praerequirant, statim autem atque facto humano prodierunt, divino plane jure sanciuntur. Facto humano ineuntur foedera nuptiarum; quis propterea neget, a Deo plane conjungi, qui hanc societatem coeunt. Non ergo confundendum factum cum jure, quod posito facto divina institutione exoritur. Factum quidem interponitur, idque humanum, sed eo posito praevia Christi institutione jus ipsum divinum exserit sese et explicat. In primatus nexu cum Romana Sede factum humanum in eo situm est, quod eam Petrus propriam sibique ultimam Sedem elegerit, quod ipsum etiam divino instinctu et monitu fecisse credi fas est. Quod vero Primatus ad eam Sedem pertineret, quam Petrus hoc pacto delegisset, id porro illi divino instituto acceptum referendum est, quo Christus placuit primatum Petro ejusque in sua Sede successoribus in aevum demandare.

[1] De app. Petr. et Paul. Serm. I.

‚der Fürst der Apostolischen Ordnung, wurde nach der Hochburg des Römischen Reiches gesendet, damit das Licht der Wahrheit, welches zum Heile aller Völker war offenbar geworden, mit desto größerer Wirksamkeit vom Haupte auf den ganzen Leib der Welt überfließe'. ‚Nicht das speculative Griechenland und etwa sein Athen wurden zum Mittelpunkt der Kirche gewählt, sondern das seit Jahrhunderten practisch durchgeübte Rom, in dem unverwüstliche Anlage im Volksstamm mit der Geschichtsentwickelung langer Zeiten zusammentreffend, einen practischen Instinct hervorgerufen, wie er sonst nirgendwo erschienen. Diesem ganz irdischen Instinct wurde nun die höhere Weihe durch den Paraklet zugetheilt, und nachdem er also in einen christlichen sich umgebildet gefunden, wurde ihm die Leitung der Kirche anvertraut' [1]. Rom theilte mit den Einzelkirchen der ersten Jahrhunderte ihre schönsten und besten Eigenschaften, ohne deren Einseitigkeiten und verderbliche Auswüchse; es theilte mit der africanischen und kleinasiatischen Kirche den strengen Lebensernst, ohne in einen finstern Sectenfanatismus zu verfallen; es hielt strenge wie die kleinasiatische Kirche an dem Grundsatze der Tradition, ohne ihn auf die Spitze einer den lebendigen Geist ertödtenden Starrheit und Stabilität zu treiben; es theilte mit der alexandrinischen Kirche die geistige Beweglichkeit und die Lust, sich immer von Neuem in den unergründlichen Inhalt der Offenbarung zu versenken, aber von jenen schwindelnden Höhen der Speculation, wo die historischen Realitäten des Christenthums in dunstige Nebelgebilde sich auflösen, hielt es sich fern und behielt stets festen Boden unter den Füßen. Was die Einzelkirchen für sich an Vorzügen und ausgezeichneten Eigenschaften besaßen, das ist zu einem einheitlichen Bunde in der römischen Kirche vereinigt, und diese Temperatur entgegengesetzter Eigenschaften verdankt sie einer glücklichen Vermählung der natürlichen

[1] Görres, Triarier. 1838. S. 93.

Begabung des Römers mit einer besondern Gnadengabe des heiligen Geistes. Die kirchliche Ueberlegenheit Rom's ist nichts Künstliches, nichts Gemachtes, nicht das Product der Herrscherkraft oder der schlauen Berechnung; sie ist ihr von Gott geschaffenes Wesen selbst, ihr innerstes Leben, und davor haben die Einzelkirchen in freiem Gehorsam sich gebeugt. Eine wunderbare Mischung von Eigenschaften nehmen wir an ihr wahr; unerbittliche Strenge und weise Mäßigung, unerschütterliche Entschlossenheit und milde Nachsicht, zähes Festhalten an der Ueberlieferung und steten Fortschritt, die Klugheit der Schlange und die Einfalt der Taube. So war sie geeignet, die ganze Kirche mit ihrem Geiste zu durchdringen und nach dem Grundgesetz der Einheit zu vollenden, wie andererseits von ihrer Anziehungskraft die Einzelkirchen unwiderstehlich sich fortgerissen fühlen mußten. Wir bewundern die eiserne Ausdauer, mit welcher das alte Rom mittelst seiner verschlagenen Politik und der Tapferkeit seiner Heere sein Weltreich schuf; ein bei Weitem großartigeres Schauspiel bietet das christliche Rom dar, nicht bloß indem es das alte Rom durch den Heldenmuth des Glaubens überwand, sondern indem es auf die Ueberlegenheit seines kirchlichen Geistes und auf die freie Unterwerfung der Gläubigen sein Weltreich gründete [1].

‚Wenn gleich daher', spricht Gelasius [2], ‚die auf der ganzen Erde zerstreute Kirche nur das Eine Brautgemach des Herrn ist, so ist doch die Römische Kirche nicht durch Synodalbeschlüsse den übrigen Kirchen vorgesetzt, sondern hat durch das evangelische Wort unseres Herrn und Heilandes den Primat empfangen'. ‚Diese Privilegien der Römischen Kirche', schreibt Nicolaus I. [3], ‚sind bestätigt durch Christi

[1] Hagemann, Die römische Kirche. S. 691.
[2] Ep. 42. (ap. Thiel, p. 455.)
[3] L. c.

Mund im hl. Petrus und in der Kirche selbst beobachtet; sie können keineswegs gemindert, keineswegs verletzt werden; denn von Christus sind sie gegeben und nicht von den Synoden, von diesen nur ausgeübt und verehrt worden'.

‚Durch göttliche Anordnung', erklärt daher das vierte Concil von Lateran (1215), ‚hat die römische Kirche den Principat der ordentlichen Gewalt über alle anderen empfangen, als Mutter und Lehrerin aller Gläubigen'. Und das zweite von Lyon (1274): ‚Die Römische Kirche besitzt den höchsten und vollständigen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche, den vom Herrn selbst im hl. Petrus, dem Fürsten oder Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der Römische Bischof ist, sie mit der Fülle der Gewalt empfangen zu haben in Wahrheit und Demuth bekennt'. Und jenes von Florenz (1439) erklärt, ‚daß der heilige Apostolische Stuhl und Römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat, und daß eben dieser Römische Papst der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater und Lehrer ist, und daß ihm im hl. Petrus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren von unserm Herrn Jesus Christus übertragen ist; wie dieß auch in den Verhandlungen der öcumenischen Concilien und in den hl. Canones enthalten ist'[1].

Die Tradition, auf welche in den letzten Worten das Concil von Florenz sich beruft, hat von jeher diese Stellung dem Apostolischen Stuhle zu Rom vindicirt. Doch wollen wir uns bezüglich ihrer eine Bemerkung nicht versagen. Schon Augustinus in seinem Kampfe gegen die Donatisten machte

[1] Schon die Gallicaner bis auf Febronius und nach ihnen Döllinger (Janus S. 347) behaupteten, diese Worte seien eine Fälschung und müßten übersetzt werden im beschränkenden Sinne: In eum modum, quo et in gestis et in sacris canonibus (*καθ' ὃν τρόπον καὶ*

darauf aufmerksam, daß erst bei Gelegenheit auftauchender häretischer Gegensätze gewisse dogmatische Fragen genauer geprüft und entwickelt wurden. So geschah es auch hier in der Lehre von der kirchlichen Verfassung und Gewalt. Wer weiß nicht, daß die Lehre von der Kirche seit den Tagen der Glaubensspaltung viel eingehender erörtert wurde, als vordem; es war dieß eben nur die natürliche Folge, da alle Gegensätze zwischen Katholicismus und Protestantismus ihre letzten Consequenzen in der Lehre von der Kirche darstellen. Viel mehr aber noch war in den ersten christlichen Jahrhunderten die Kirche den Gläubigen unmittelbar; ihre Gewalt, ihr Mittelpunkt, ihr unfehlbares Lehramt, ihre Autorität war ihrem Bewußtsein immanent und noch weniger Anlaß zur Reflexion und Zergliederung der verschiedenen Momente gegeben, zumal da selbst die Gegensätze der Novatianer, Donatisten u. s. f. die Kirche als sichtbare, autoritative Institution nicht läugneten, wie dieß der spätere Protestantismus that. Es darf uns deßwegen nicht überraschen, wenn nicht bei allen Vätern und Schriftstellern der Vorzeit eine ganz klare, allseitige Darstellung der kirchlichen Verfassung sich findet, zumal da bei den Griechen die großen Mysterien der Trinität und Incarnation bis in's siebente Jahrhundert hinein alles Interesse in Anspruch nehmen.

κ. τ. λ.) statt: Quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur (im bestärkenden Sinne durch das Zeugniß der Tradition). Dagegen haben schon Schelstrate, Zaccaria, Mamachi und neuestens Cecconi, Frommann (Zur Kritik des Florentiner Unionsdecrets. Leipzig, 1870.) die Aechtheit des lateinischen Textes aus den Originalurkunden nachgewiesen. ‚Es ist sehr zu beklagen (!)' sagt Frommann (S. 53), ‚daß das Factum, auf das sich Döllinger ganz besonders stützt, leider (!) aus der Luft gegriffen ist. Denn in allen Urkunden des Decrets, die wir untersuchen konnten, findet sich bereits das ‚etiam'. Die Lateiner hatten diesen Satz formulirt, und die Griechen ihn übersetzt, ‚weßhalb den Lateinern nicht der geringste Vorwurf einer absichtlichen tendenziösen Entstellung zu machen ist.'

Aber trotz alle dem ist kaum ein anderes Dogma der Kirche so sicher und klar in der Ueberlieferung begründet, als die Primatialgewalt des römischen Stuhles. In jenen Zeiten, da eine äußere Macht den Päpsten nicht nur nicht zur Seite, sondern vielfach feindlich gegenüber stand, wissen sie sich als Haupt des gesammten Episcopates[1], denen die Sorge für die Gesammtkirche übertragen ist, weil Nachfolger Petri, des Apostelfürsten. Aber auch die Häupter der übrigen apostolischen Kirchen anerkennen sie als solche. ‚Vorsteherin des Liebesbundes' nennt sie daher Ignatius[2] von Antiochien. Der römische Bischof ist nach Tertullian[3] der ‚Bischof der Bischöfe', in dem alle übrigen Bischöfe sich einen. Die römische Kirche ist die ‚fürstliche' nach Cyprian[4], von welcher die Einheit der Bischöfe ausgeht. Mit dem römischen Bischofe in Gemeinschaft stehen, heißt nach Cyprian in Einheit mit der katholischen Kirche stehen[5]. Im Bewußtsein der

---

[1] Leo Serm. III. 3: Cujus (Petri) in sede sua vivit potestas et excellit auctoritas III. 4: Quem non solum hujus sedis praesulem, sed et omnium Episcoporum noverunt primatem. Ep. V. 2: Et quia per omnes Ecclesias cura nostra distenditur, exigente hoc a nobis Domino, qui Apostolicae dignitatis B. Apostolo Petro primatum fidei suae remuneratione commisit, universalem Ecclesiam in fundamenti ipsius soliditate constituens, necessitatem sollicitudinis quam habemus cum his, qui nobis collegii charitate juncti sunt, sociamus.

[2] Ep. ad Rom. init.: *προκαθημένη τῆς ἀγάπης.* Ἀγάπη bedeutet im kirchlichen Sprachgebrauche die Gemeinschaft der Christen in der Kirche. Vgl. Hagemann a. a. O. S. 686. Schneemann, Der Papst als Oberhaupt der Gesammtkirche. S. 16 ff. Was der Bischof für die Einzelkirchen, das ist nach Ignatius die Römische Kirche mit ihrem Bischofe für die Gesammtkirche, gegenüber der Spaltung und Trennung. Philad. c. 2. *Προκαθῆσθαι* (ad Magn. c. 6) Bezeichnung der bischöflichen Auctorität.

[3] De pudicit. c. 1.

[4] Ecclesia principalis. Ep. 59.

[5] Ep. 55: Jam sciret, te secum, i. e. cum Ecclesia catholica

Einheit mit dem apostolischen Stuhle weiß Optatus von Mileve sich im rechten Glauben und in der wahren Kirche [1]; Hieronymus ist in Gemeinschaft mit dem römischen Lehrstuhle, weil er Christo folgen will [2]. In Rom war von jeher der Vorrang (principatus) des apostolischen Stuhles, sagt Augustinus [3]; die Gemeinschaft mit Rom ist nach Ambrosius der Beweis, daß wir in der katholischen Einheit stehen [4]. Gregor von Nazianz († 390) nennt Rom die ‚Vorsteherin der Gesammtheit' [5], ‚von wo aus (nach Ambrosius) über alle übrigen Kirchen die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft ausfließen' [6].

Römisch sein heißt katholisch sein, erklären die in Sardinien verbannten afrikanischen Bischöfe in ihrem Schreiben an Johannes und Venerius [7]. Denselben Gedanken hat jedoch schon lange vorher mit überzeugender Klarheit Irenäus ausgesprochen, der wegen seiner Abstammung und seines späteren Aufenthaltes als Bischof in Lyon sowohl der griechischen als lateinischen Kirche zugezählt werden kann. Sein Zeugniß ist in der That ‚das Kreuz der protestantischen' [8] und aller Rom feindlichen ‚Theologen'. Dem Gnosticismus und falschen Prophetenthume gegenüber, welches die Kirche in phantastische Secten aufzulösen drohte, galt es, die

---

communicare. Ep. 48: Communicationem suam i. e. Ecclesiae catholicae unitatem.

[1] C. Parmen. II. 1. 3: Siricius, qui noster est socius.

[2] Ep. 15 ad Damas.: Ego nullum primum nisi Christum sequens, Beatitudini tuae i. e. cathedrae Petri communione consocior.

[3] Ep. 43.

[4] Ambros. De ob. fratr. Satyr. n. 47.

[5] De vit. sua Opp. II. p. 571: *πρόεδρος τῶν ὅλων.*

[6] Conc. Aquil. ap. Ambr. Ep. cl. I. Ep. XI. 4.

[7] Quid Romana, hoc est catholica, sequatur et servet Ecclesia. Mansi VIII. p. 599. Der Verfasser des Schreibens ist wahrscheinlich Fulgentius.

[8] So nannte es Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands. I. S. 409.

Gläubigen an eine sichere, unwandelbare Autorität hinzuweisen. Diese bilden die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, denen diese ihr Vorsteheramt und zugleich mit ihm den Gesammtinhalt der christlichen Offenbarung übergeben haben. So geht die Hinterlage des Glaubens von Bischof zu Bischof bis auf unsere Tage, und so können wir die wahre Lehre Christi von da bis zu ihrem Ursprunge hinauf, den Aposteln und Christus nachweisen. Hierauf fährt Irenäus fort: ‚Weil es aber zu weitläufig wäre, die Reihenfolge der Bischöfe von allen Kirchen aufzuzählen, so erwähnen wir (nur) die von den Aposteln herrührende Ueberlieferung der größten, ältesten und Allen bekannten, durch die beiden Apostel Petrus und Paulus zu Rom gegründeten Kirche, und den von ihr den Menschen verkündeten Glauben, wie er durch die Reihenfolge ihrer Bischöfe bis auf uns gekommen ist, und beschämen auf diese Weise Alle, welche, wie auch immer, verkehrt denken. Denn mit dieser Kirche müssen wegen deren vorzüglicheren (mächtigeren) Gewalt alle Kirchen, d. i. die Gläubigen aller Orten übereinstimmen, in welcher immer von den Gläubigen aller Orten bewahrt wurde die apostolische Ueberlieferung‘ [1]. Irenäus sagt: Wer den Glauben der römischen Kirche kennt, der kennt jenen der Gesammtkirche; denn es ist Pflicht der Gesammtkirche, mit der römischen Kirche übereinzustimmen. Die vorzüglichere Gewalt

[1] Iren. adv. Haer. III. 3, 2: Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem (potentiorem) principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae ab Apostolis est, traditio. Principalitas (πρωτεία, nach AA. αὐθεντία) und principatus gebraucht die lateinische Uebersetzung an 21 Stellen für Gewalt, Herrschaft; so III. 38: principalitatem habebit in omnibus Deus. Cypr. Ep. 55: Ecclesia principalis. Augustin. De baptism. II. 1: Petri principatus cuilibet episcopatui praeferendus. Ep. 43: Apostolicae cathedrae principatus (von der Römischen Kirche). Tertull. De anim. c. 13: Principalitas, i. e. qui cui praeest. Am-

(principalitas) der römischen Kirche ist Ursache der Glaubenseinheit in der ganzen Kirche, da die Gläubigen aller Orten in ihr, d. i. in der Gemeinschaft mit ihr, als dem Mittelpuncte der Einheit, die apostolische Ueberlieferung bewahren. Die in neuester Zeit wieder vorgebrachte, aber schon längst widerlegte Deutung, als handle es sich nicht um ein Uebereinstimmen der Kirchen mit der römischen Primatialkirche, sondern von einem Hinströmen der Gläubigen nach Rom wegen der ‚Macht und Weltstellung dieser Stadt, dem Mittelpuncte der civilisirten Welt,' widerspricht den Worten und dem Zusammenhange vollständig [1]. Irenäus spricht ja nicht von der Stadt Rom, sondern von der Kirche zu Rom, nicht von den Gläubigen, die dahin kommen, sondern von dem Uebereinstimmen der Kirchen; wären es aber die Ankömmlinge aus der Fremde, welche diese römische Kirche vor Irrthum bewahren, dann hat diese keine ‚potior principalitas'. Außerdem ist es geradezu undenkbar, daß die von allen Weltgegenden herströmenden Fremden, wenn sie nicht schon vorher im Glauben Eins waren, einen einigen Glauben hätten herstellen können, und daß Rom sich von Fremden

---

mianus Marcellinus (Histor. XV. 7.) erklärt potior principalitas: auctoritas, qua potiores sunt aeternae urbis episcopi. Convenire: *συμβαίνειν πρὸς τὴν ἐκκλησίαν.* Denselben Gedanken wie Irenäus hat Optatus v. Mileve (l. c. II. 3): In qua una cathedra unitas ab omnibus servaretur.

[1] Ludunt, qui potentioris principalitatis nomine urbis amplitudinem designari putant; agit enim Irenaeus non de urbe, quam propter imperium frequentari, sed de Ecclesia fundata ab Apostolis, ad quam ea causa convenire, in qua conservare omnes undique fideles avitam et Apostolicam traditionem oporteat. Bossuet, Defens. declar. Cl. Gall. II. 15, 6. ‚Diese Argumentation ist einleuchtend. .. Man begreift, daß es seit 300 Jahren nicht an Bemühungen gefehlt hat, sich der schlagenden Kraft dieser Worte durch Verdrehung ihres natürlichen Sinnes zu entziehen.' Döllinger, Kirchengesch. I. S. 365 ff.

hätte belehren lassen, das seine Traditionen im Osterstreite und in der Frage über die Ketzertaufe so unerschüttert festgehalten hatte. Oder wußte Irenäus nicht, daß auch die Irrlehrer, gegen welche er Rom als Glaubensregel aufstellte, ihre Anhänger in Rom hatten? [1]

Aber auch nicht von einer Gewalt bloß über die abendländischen Kirchen redet Irenäus. Er selbst war Orientale, Schüler des hl. Polycarp, schrieb in griechischer Sprache und gegen Secten, die aus dem Oriente kamen und dort die meisten Anhänger hatten; darum beruft er sich auch auf die Kirchen von Smyrna und Ephesus.

Wie die Päpste und mit ihnen die gesammte Christenheit glaubten, so handelten sie auch. Es ist die Stimme des obersten Hirten der Kirche, welche wir in dem Schreiben Papst Clemens' an die Corinthier, des dritten Nachfolgers Petri auf dem apostolischen Stuhle zu Rom, vernehmen, der als Richter die kirchlichen Streitigkeiten entscheidet. Was die kirchliche Ordnung fordert, spricht er in Form eines Kirchengesetzes aus, macht von diesem die Anwendung auf den einzelnen Fall und entscheidet demgemäß, was zur Herstellung der Ordnung geschehen müsse. In allen Theilen seines Briefes herrscht ein solches Gefühl der kirchlichen Ueberlegenheit, wie es nur bei dem sein kann, der sich bewußt ist, wie schwer sein Urtheil in die Wagschale fällt [2]. Sie erscheinen als die Meister der ganzen Kirche, nach allen Seiten hin mahnend und warnend, bindend und entbindend, verfügend und richtend. Man beklagt sich nicht selten über den Gebrauch, den sie in einzelnen Fällen von ihrer Gewalt machen, man wider-

[1] „Wenn Rom nicht mehr der Mittelpunkt der civilisirten Welt ist, was dann? Und wenn es mehrere Mittelpunkte der civilisirten Welt gibt, was dann? Und wenn die asiatischen, ägyptischen und palästinischen Christen nicht mehr nach Rom kommen, was dann?" Kellner, Verfassung der Kirche. 1873. S. 24.

[2] Hagemann a. a. O. S. 683.

ſteht, weil man den Papſt für getäuſcht hält, man appellirt an den beſſer zu Unterrichtenden, aber man taſtet ihre Befugniſſe nicht an. Victor I. tritt in der Frage über die Oſterfeier entſcheidend auf, und ſelbſt Cyprian mußte der Ueberlegenheit Roms ſich fügen. Dionyſius von Alexandrien hatte wegen des Verdachtes des Sabellianismus vor dem Papſte Dionyſius ſich zu rechtfertigen [1], Paul von Samoſata, Patriarch von Antiochien, wurde dagegen durch den römiſchen Papſt wegen Häreſie ſeiner Würde entſetzt [2].

Im vierten Jahrhunderte iſt unter den Stürmen des Arianismus der römiſche Stuhl eine Burg des Glaubens, Zuflucht und Rechtfertigung der um ihres Bekenntniſſes willen Vertriebenen [3]; Cöleſtin gegenüber dem Neſtorianismus, Leo d. Gr. gegenüber dem Monophyſitismus erſcheinen als die höchſten Gewaltträger und Richter in der Kirche, an welche Kläger und Beklagte ſich wenden, deren Wort die Entſcheidung gibt. Schon der Gnoſtiker Marcion hatte ſich nach Rom an den Papſt gewendet [4], die Novatianer Felix und Feliciſſimus wandten ſich um Wiederaufnahme an Papſt Cornelius [5], Neſtorius, Pelagius, Eutyches, die Monotheleten ſuchten den römiſchen Stuhl für ihre Irrlehre zu gewinnen. Dieſer erklärt es als ein ihm zuſtehendes Recht, daß in allen wichtigen Angelegenheiten an ihn berichtet und ſeine Verordnungen genau beobachtet würden [6]. Durch Valentinian III.

[1] Athanas. De sentent. Dionys. c. 14.

[2] Euseb. H. E. VII. 30.

[3] Socrat. H. E. II. 15. Accusati et ecclesiis suis pulsi in regiam urbem adventant. Ubi cum Julio Romano Episcopo causam suam exposuissent, ille, quae est Ecclesiae Romanae praerogativa, liberioribus literis eos communivit et in Orientem remisit. Cf. Sozomen. III. 8.

[4] Epiphan. Haer. 42.

[5] Cypr. Ep. 37.

[6] Damas. († 384) Ep. III. (ap. Coust. p. 486.) Constat, neque Romanum Episcopum, cujus ante omnia decebat eos expectare

(445) erhielt dieser Vorrang des römischen Stuhles auch bürgerliche Gesetzeskraft. ‚Es solle nichts geschehen,' bestimmt er, ‚ohne die Gutheißung des römischen Bischofes; denn nur dann wird der Friede in der Kirche überall gewahrt, wenn die Gesammtheit ihren Regierer anerkennt. Das ist bis jetzt unverletzt geschehen. Die Entscheidung des römischen Bischofs würde auch ohne kaiserliche Sanction Geltung haben, wegen der Verdienste des hl. Petrus, der das Haupt der Versammlung der Bischöfe ist. Aber auch unser Machtspruch wird aus dem Grunde erheischt, daß es Keinem mehr erlaubt sei, den Befehlen des römischen Vorstehers zu trotzen'[1]. Schon der heidnische Kaiser Aurelian hatte bei der Renitenz

decretum etc. Siricius († 398) Ep. 1 ad Himer. (Coust. p. 625): Portamus onera omnium, qui gravantur, quin imo haec portat in nobis B. Petrus, qui nos in omnibus administrationis suae protegit et tuetur haeredes. . . . Nunc fraternitatis tuae animum incitamus, ut haec . . in omnium coepiscoporum perferri facias notionem. Zosim. († 418) Ep. 7 ad Hesych. (ap. Coust. p. 869): Sciet quisquis hoc postposita patrum et Apostolicae Sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum. An Innocenz I. (Ep. 27. ap. Coust. p. 875) schreiben die afrikanischen Bischöfe: Arbitramur, . . auctoritati Sanctitatis tuae, de sanctarum scripturarum auctoritate depromptae facilius eos (die Pelagianer) esse cessuros. Ep. 28 (ap. Coust. p. 878): Aut ergo a Tua veneratione accersendus est (Pelagius) Romam, . . . aut hoc ipsum cum eo per literas agendum. Innocenz I. antwortet (Ep. 29 ap. Coust. p. 888): Qui (antiquae traditionis exempla servantes et ecclesiasticae memores disciplinae) ad nostrum referendum approbastis esse judicium, scientes, quid apostolicae sedi . . . debeatur, a quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit. Gelas. Ep. 5 ad Honor. (ap. Thiel p. 321): Cura Sedis Apostolicae more majorum cunctis per mundum debetur Ecclesiis. An Papst Symmachus († 514) schreibt Cäsarius, Bischof von Arles (Labb. IV. ed. Par. p. 1244): Sicut a persona B. Petri Apostoli episcopatus sumit initium, ita necesse est, ut disciplinis competentibus Sanctitas vestra singulis Ecclesiis, quid observare debeant, evidenter ostendat.

[1] Inter Opp. Leon. ed. Baller. I. p. 642.

des abgesetzten Paul von Samosata erklärt: ‚Derjenige solle Bischof von Antiochien sein, welchen die Bischöfe Italiens, besonders der römische, anerkennen würden' [1], und der heidnische Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus bezeichnet den Papst Liberius als ‚Vorsteher der christlichen Religion' [2]. Kaiser Justinian nennt den römischen Papst das ‚Haupt aller Priester', ‚aller Kirchen', die römische Kirche ‚die Spitze des Priesterthums', durch welche alle Häresien überwältigt worden sind [3].

Je weiter die Kirche ihre Kreise zog, je mehr Völker zu ihr hineilten, desto stärker mußte diese Centralgewalt hervortreten, die einigende Macht der Päpste sich bethätigen. Diese allmähliche Entfaltung des Papstthums zeigt uns erst so recht seinen göttlichen Ursprung; es ist das Lebensgesetz und Siegel aller Werke Gottes, vorzugsweise seiner Kirche, daß sie aus geringen und unscheinbaren Anfängen, dem Senfkörnlein, sich zu der großen, weltumspannenden Institution ausbilden sollte. Gleich allem Lebendigen, und besonders gleich der Kirche, hat das Papstthum eine geschichtliche Entwicklung voll der mannigfaltigsten und überraschendsten Wechsel durchlaufen. Es wächst in der Stille, nur in einzelnen Umrissen tritt es in der ältesten Zeit hervor, aber immer deutlicher und bestimmter werden auch die Umrisse seiner Gewalt. Je heftiger die Stürme, welche die Kirche in ihren Grundvesten zu erschüttern drohten, je größer die Gefahr der Spaltung durch Uebermuth von Oben und Unbotmäßigkeit von Unten, durch die gewaltsamen Reactionen des nationalen Sondergeistes und gefälschten Patriotismus, mit desto größerer Sehnsucht blickten die Gläubigen nach Rom, um von dort die Stimme Petri, die Stimme der Wahrheit und des Rechtes zu vernehmen. Daß das Christenthum sich nicht als eine Secte in

[1] Euseb. H. E. VII. 30.

[2] Rer. gest. I. 15.

[3] Codex Justin. I. Tit. I. l. 7. S. Vgl. Hergenröther, Photius. I. S. 155 ff.

einen Winkel Asiens oder Afrika's zurückgezogen hat [1], noch in ein Chaos von philosophischen Meinungen zerbröckelte, noch wie die Religion der Hindu's in Formen erstarrte, noch Europa's Kraft in den Wollüsten und der Sclaverei des Morgenlandes erlahmte, ist einzig dem sittigenden, einigenden, wachenden Principe der Kirche zu verdanken, die als festgeschlossenes Ganze dastand unter der Führung eines Hauptes, dessen Auge das Ganze überschaute, dessen Worte Alle gehorchen, der der Vater ist und Lehrer der gesammten Christenheit, welchem im hl. Petrus von Jesus Christus die Vollgewalt übertragen wurde, die Gesammtkirche zu weiden, zu lenken und zu regieren [2].

Unsere Darstellung des Rechtes des römischen Bischofs als Nachfolgers des hl. Petrus hat das Vaticanische Concil kurz zusammengefaßt: Wer sagt, es sei nicht aus der Anordnung Christi unsers Herrn selbst oder nach göttlichem Rechte, daß der hl. Petrus in seinem Primat über die Gesammtkirche immerwährend Nachfolger habe; oder der römische Papst sei nicht des hl. Petrus Nachfolger in demselben Primate, der sei im Banne [3].

Gehen wir über zur dritten Frage: Welches ist das Wesen und die Bedeutung des Primates des römischen Papstes?

---

[1] Schon das donatistische Schisma im 4. Jahrhundert hatte diese Tendenz.

[2] Vgl. Leo, Universalgesch. IV. S. 102. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. I. S. 18.

[3] Das ganze Kapitel De Perpetuitate Primatus B. Petri in Romanis Pontificibus lautet: Quod autem in B. Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, jugiter durare necesse est. Nulli sane dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus Apostolorum princeps et caput, fideique co-

‚Als Christus,‘ sagt Bossuet [1], ‚den hl. Petrus zum Fundament der Kirche erwählte, hat er eine Obrigkeit in der Kirche geschaffen, ausgerüstet mit der weitesten Vollmacht und Majestät, um Alle zur Einheit zu verbinden.‘ Daher ‚erstreckt sich seine Sorge über alle Kirchen, da der Herr dieses geboten hat, indem er dem Apostel Petrus den Primat der apostolischen Würde zum Lohne seines Glaubens übertrug, und so die ganze Kirche auf seine, des Fundamentes Festigkeit, gründete‘ [2]. ‚Die Kirche,‘ spricht Bonifacius [3], ‚hat ihren Ursprung genommen in Petrus, auf ihm ruht ihre Regierung, von ihm wie aus ihrer Quelle geht die ganze Ordnung in der Kirche aus.‘ Wie darum die Gewalt des Bischofes über die ganze ihm anvertraute Heerde, so erstreckt sich die Gewalt des Papstes über die ganze Kirche; denn die ganze Kirche ist ihm anvertraut. ‚Es haben demnach die Bischöfe ihre ihnen anvertraute Heerden, jeder die seinige; ihm aber (dem Papste) sind alle anvertraut, dem Einen die

---

lumna, et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore, claves regni accepit, qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, ejusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et judicium exercet (Ephes. Conc. Act. III.). Unde quicunque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit. (Leo M. Serm. III. 2.) Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis jura in omnes dimanant, tanquam membra in capite consociata, in unum corporis compagem coalescerent. (Iren. adv. Haeres. III. 3. Conc. Aquilej. 381 ap. Ambros. Ep. XL.)

[1] Defens. declar. Cler. Gallic. X. 1.

[2] Leo M. Ep. V. 2.

[3] Ad Rufum Thessal. ap. Coust. p. 1037.

Eine (Gesammtheerde). Und nicht bloß der Schafe, sondern auch aller Hirten ist er der Eine Hirt'[1]. Es kann aber auch nicht anders sein. Denn wo immer mehrere Regierungen einem einzigen großen Ganzen zugeordnet sind, da muß eine allgemeine Regierung über den Einzelregierungen stehen, soll überhaupt eine Einheit hergestellt werden. Die Kirche aber ist ein einheitlicher Leib; darum, soll diese Einheit erhalten bleiben, muß eine Regierungsgewalt da sein, die über der bischöflichen Gewalt steht. Diese aber ist die Gewalt des Papstes[2]. Darum ist die Gewalt des Papstes eine bischöfliche Gewalt über die Gesammtkirche; was der Bischof für die Diöcese, ist er für die ganze Kirche und deren Hirten, wie dieß das Concil von Florenz ausspricht, wenn es ihm die Gewalt zuschreibt, die ganze Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten. ‚Der Papst,' sagt der Grieche Maximus, ‚hat über alle Kirchen, die auf der Erde sind, in Allem die Gewalt, Autorität und Macht, zu binden und zu lösen empfangen'[3]. Wäre dieß nicht, dann hätten die Bischöfe keinen Hirten, keinen Bischof; die Kirche Gottes wäre nicht der Eine Schafstall, alle Gläubigen nicht Eine Heerde, es wäre nicht ein einheitliches Kirchenregiment, wie es Christus gewollt und eingesetzt hat. Der Papst ist darum ‚Bischof der Bischöfe'[4], ‚Haupt der Häupter'[5], ‚Vater der Väter'[6]. Weil dieses, darum ist seine Gewalt eine ordent-

[1] Bernard. l. c. II. 8.

[2] Thom. in IV Dist. 24. Qu. IV. Art. 2.

[3] Ed. Combef. II. 76.

[4] Tertull. De pudicit. c. 1.

[5] Theodor. Studit. I. 34: ‚*τῶν ὅλων κεφαλῶν κεφαλή*'. (an Leo III.)

[6] So die Bischöfe von Dardanien an Gelasius (Ep. 11 ap. Thiel p. 348). Auf der Römischen Synode unter Martin I. (649) wurde ein Schreiben dreier Afrikanischer Concilien vorgelesen, welches beginnt (ap. Mansi X. p. 919): Domino beatissimo, apostolico culmine sublimato, sancto Patri Patrum, Theodoro Papae, et summo

liche Gewalt in der Kirche, d. h. aus eigener, von Gott ihm gegebener Macht, nicht im Auftrage der Bischöfe oder Gemeinden soll sie geübt werden, und sie begründet darum nicht bloß ein Recht des Eingreifens in außerordentlichen Fällen, die aber in den Canonen vorgesehen sind, etwa wie es auch dem Metropoliten zusteht, wenn die anderen Organe des Kirchenregiments ihre Aufgabe nicht erfüllen; er hat vielmehr ‚über alle anderen Kirchen den Principat der ordentlichen Gewalt'[1]. Seine Gewalt ist eine unmittelbare[2], weil von Christus selbst im hl. Petrus ihm über die Gesammtkirche, Heerde und Hirten, verliehen, und nicht erst auf dem Wege der kirchlichen Entwicklung durch Uebertragung empfangen, welche unter dieser Voraussetzung nicht ohne Vermittlung und Zustimmung der übrigen kirchlichen Organe geübt werden könnte. Der Römische Stuhl besitzt die volle Gewalt in der Kirche, wie sie ihm das Concil von Florenz zuerkennt. Alle Gewalt, die Christus in der Kirche niedergelegt, ist zuerst und vollständig in ihm; d. h. er ver-

---

omnium praesulum pontifici. Sie erklären hierin: ‚Antiquis regulis sancitum est, ut quidquid quamvis in remotis, vel longinquis positis ageretur provinciis, non prius tractandum vel accipiendum sit, nisi ad notitiam almae Sedis vestrae fuisset deductum, ut hujus auctoritate justa quae fuisset pronuntiatio firmaretur, indeque sumerent ceterae Ecclesiae velut de natali suo fonte praedicationis exordium et per diversas totius mundi regiones puritatis incorreptae maneant fidei sacramenta salutis.'

[1] Lat. IV. Cap. V. Schulte, Kirchenrecht. 1868. S. 193.

[2] Zallinger, Instit. jur. eccl. I. §. 508: Papam mediate tantum praeesse dominico gregi nec posse nisi supplere defectum pastorum inferiorum apertissimus error est ex damnatis haustus auctoribus, nempe M. A. de Dominis, Richerio, Febronio, Eybelio. Error est manifeste repugnans verbis et sententiis Christi, repugnans traditioni et usui perpetuo. Conc. oecumenic. Later. IV. Petro imperatum est, ut pasceret agnos et oves. . Quaero, quid Episcopi prius, quid immediatius, quid propius acceperint?

mag Alles zu ordnen und zu bestimmen, was zum Heile der Kirche dient, während die übrigen Bischöfe nur einen Antheil haben an der ihm gegebenen Gewalt [1]. Sie ist ebendeßwegen endlich die höchste Gewalt, weil nur von Gott und der Institution Christi abhängig, daher der Papst nur diesem und seinem Gewissen verantwortlich ist [2]. Das Recht des Apostolischen Stuhles, sich gewisse Fälle zur Entscheidung vorzubehalten, ist nur die Bethätigung dieser obersten und unmittelbaren Gewalt des Papstes über die Gesammtkirche [3]. Sie ist die höchste Gewalt, aber nicht die einzige in der Kirche; denn er hat nach dem Willen des Herrn zugleich mit

[1] Conc. Lugd. II.: ad sollicitudinis partem ecclesias ceteras admittit (Romana Ecclesia). Thom. Summ. Theol. III. Qu. VII. Art. 9.: Plene habetur, quod perfecte et totaliter habetur. Näher erklärt dieß Bonaventura (Quare fratr. minor. praedicent init.): Triplex est hujus potestatis plenitudo 1. quod ipse summus Pontifex solus habet totam plenitudinem auctoritatis, quam Christus Ecclesiae contulit. 2. Quod ubique in omnibus ecclesiis habet illam sicut in sua speciali sede Romana. 3. Quod ab ipso emanat in omnes inferiores per universam ecclesiam omnis auctoritas prout singulis competit eam participari. Schon Leo d. Gr. schreibt an Bischof Anastasius von Thessalonich (Ep. 14): Vices nostras ita tuae credidimus caritati, ut in partem sis vocatus plenitudinis, non in plenitudinem potestatis. Die Einwendung P. de Marca's (De concord. Sacerdot. et Imper. V. 26) und Neuerer, es beziehe sich dieses Wort nur auf Anastasius, weil Vicar des Apostolischen Stuhles in Illyrien, nicht auf alle Bischöfe, wird durch das am Schlusse des Briefes aufgestellte Princip widerlegt: Episcoporum orta est distinctio, ne omnes sibi omnia vindicarent ... während ‚ad Unam Petri Sedem universalis Ecclesiae cura conflueret, et nihil usquam a suo capite dissideret.'

[2] Syllab. XXXIV.: Doctrina comparantium Romanum Pontificem Principi libero et agenti in universa Ecclesia, doctrina est quae medio aevo praevaluit.

[3] Conc. Trid. Sess. XIV. Cap. 7: Pontifices maximi pro summa potestate sibi in ecclesia tradita, causas aliquas criminum graviores suo potuerant peculiari judicio reservare.

den Bischöfen die Kirche zu regieren [1], auch diese sind vom hl. Geist gesetzt, die Kirche Gottes mit ihm und unter ihm zu leiten.

Diese Bedeutung der päpstlichen Gewalt hat schon der hl. Leo [2] ausgesprochen: ‚Wenn gleich im Volke Gottes viele Priester sind und viele Hirten, so ist doch Petrus der eigentliche Hirte (proprie pascit) Aller, die Christus als oberster Hirt (principaliter) weidet'. Wie nämlich Christus Alle unmittelbar, aber in unsichtbarer Weise leitet, so leitet Alle unmittelbar, aber in sichtbarer Weise Petrus; und wie die einzelnen Bischöfe die eigentlichen Hirten der einzelnen Diöcesen sind, so ist Petrus der nicht weniger eigentliche Hirte aller Diöcesen und ihrer Bischöfe. Vergleicht man daher den Papst mit den übrigen Bischöfen, so wird ihm die Fülle der Gewalt mit Recht beigelegt, weil die übrigen bestimmt abgegrenzte Gebiete zu leiten haben, auch eine bestimmt abgegrenzte Gewalt besitzen, während er dem Erdkreis mit jener ganzen Gewalt vorsteht, welche ihm Christus auf Erden hinterlassen hat [3].

---

[1] Ballerini, Vindiciae auctoritatis pontific. Cap. III. p. 180. ed. Veron.: Regimini Ecclesiae cum Christus non solum summi Pontificis sed etiam Episcoporum potestatem immediate praefecerit, ita, ut illius potestas, quantumvis summa atque plenissima non tamen sola sit, sed Episcopos in partem sollicitudinis vocatos debeat agnoscere.

[2] Serm. III. de annivers.

[3] Bellarmin. De Rom. Pontific. III. 19. 21. Im J. 1413 verurtheilte die Pariser Facultät den Hus, weil er läugnete, der Papst sei episcopus universalis. Nat. Alex. H. E. Tom. 17. p. 167. Ueber diesen Ausdruck Bolgeni L'episcopato, I. 4. Hiemit fällt jene Anschauung von der Stellung des Papstes in der Kirche, welche nach dem Vorgange von E. Richer, M. A. de Dominis, Tamburini, Febronius und Neuerer dieselbe dahin bestimmt, ‚daß er den ganzen Organismus überwacht, leitet, und wenn Störungen vorkommen, dieselben beseitigt.' Febron. l. c. Tom. II. p. 273: Quemadmodum B. Petri Primatus

Hieraus aber, daß der Papst die volle unmittelbare, wahrhaft bischöfliche Gewalt über die Gesammtkirche, demnach in jeder Diöcese hat, folgt keineswegs, was auch in neuerer Zeit nach dem Vorgange von Febronius, Tamburini u. A. gefolgert werden wollte, daß dann die übrigen Bischöfe nur ‚Mandatare und Stellvertreter des Papstes seien, deren Befugnisse der Papst beschränken oder gar völlig beseitigen könne' [1].

Hätte auch das Vaticanische Concil die Falschheit dieser Folgerung nicht ausdrücklich zurückgewiesen, so ergibt sie sich schon aus der einfachen Erwägung, daß, besitzt gleich der Papst die höchste und volle Gewalt in der Kirche, er doch sie nicht allein noch ausschließlich besitzt [2]. Auch der Episcopat ist kraft göttlichen Rechtes in der Kirche, von Christus gewollt und in den Aposteln eingesetzt; darum hat der Apostolische Stuhl die höchste Gewalt, aber nicht der

---

nil aliud fuit quam inspectionis et directionis ... quae jurisdictionem proprie talem excludit. Tamburini, Vera idea della santa Sede. P. II. §. 5: La spirituale autorità e giurisdizione della primazia della S. Sede non si deve confondere coll' autorità episcopale; ma che questa e la primazia sono due oggetti distinti. Eybel in seiner berüchtigten Schrift: Was ist der Papst? läugnet jede Gewalt im Papste, weil dieser ja nur Diener und Verwalter sei; er versteht eben nicht zu unterscheiden zwischen potestas dominii und proprietatis.

[1] Tamburini, l. c. P. II. §. 5: ‚vicarii e luogotenenti del Papa'.

[2] Conc. Vatic. l. c.: Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictions potestati, qua Episcopi qui positi a Spiritu sancto in Apostolorum locum successerunt, tanquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Tum ergo vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor non denegatur. (Ad Eulog. Alex. VIII. ep. XXX.)

Art, daß außer ihm keine mehr wäre [1]. So hatten auch die Apostel die Jurisdiction über die Gesammtkirche, und doch waren die von ihnen in den Kirchen aufgestellten Bischöfe wahre Bischöfe, ‚gesetzt vom heiligen Geist, zu regieren die Kirche Gottes' [2]. So waren Timotheus in Ephesus, Titus in Kreta Bischöfe im vollsten und eigensten Sinne, ohne daß hiemit Paulus aufgehört hätte, eine wahre und eigentliche Autorität über jene Kirchen zu üben, wie dieß aus all' seinen Bestimmungen und Verordnungen hervorleuchtet, die er für diese Kirchen und ihre Bischöfe gegeben hat. Dasselbe gilt von Johannes bezüglich der kleinasiatischen Kirchen. Zwei Bischöfe in derselben Diöceſe mit ordentlicher und unmittelbarer Gewalt würden nur dann sich gegenseitig ausschließen, wenn beide gleichberechtigt einander gegenüber stünden, nicht aber, wenn die eine Autorität in Abhängigkeit von der anderen, die des Bischofs von jener des Papstes geübt wird [3].

[1] Bernard. l. c. III. 4: Summa, sed non sola.

[2] Apostelgesch. 20, 28.

[3] Thom. Supplem. Qu. VIII. Act. 5 ad 3: Inconveniens esset, si duo aequaliter super eandem plebem constituantur, si autem inaequaliter, non est inconveniens et secundum hoc super eandem plebem immediate sunt et Sacerdos parochialis et Episcopus et Papa. Zaccaria, Antifebr. vindic. Dissert. IV. cap. 4: Episcopi vere immediatam in suas dioeceses auctoritatem habent, parochis quoque eadem singulis in singulas parochias inest. Convenit ergo ut cum Febronio loquar Episcopi et parochorum potestas. Dic, an ab Episcopis propterea parochorum jura laedantur? Negas; atqui Episcopus potest non tantum vigilare, ut parochi suis rite fungantur officiis, sed eorum quoque subditos ipse per se gubernare, horum confessiones audire, vel aliis audiendos committere, parochorum negligentiam supplere, . . . omnia parochialia munera peragere. Dices posse haec ab Episcopis fieri, sed citra necessitatem aequum non est, ut fiant, quod si tamen fiat laedi procul dubio ab Episcopis parochorum jura potestatis non defectu, sed abusu. Quod accidere potest Episcopis in gubernatione, non potestatis defectum, sed abusum indicat.

So ist, um durch eine Analogie aus einem anderen Gebiete die Frage zu beleuchten, das gute Werk ganz die That der menschlichen Freiheit und ganz die That der göttlichen Gnade; beide Ursachen schließen sich nicht aus, sondern ein, die menschliche ist der göttlichen subordinirt und zu ihr hinbestimmt. Wie jene Auffassung des guten Werkes, welche dasselbe zum Theil dem freien Willen, zum Theil der Gnade zuschreibt, eine falsche, weil mechanische ist, so müssen wir auch hier, die wir die Thätigkeit des Organismus der Kirche betrachten, jede Vorstellung abstreifen, welche die verschiedenen Gewalten in der Kirche rein äußerlich neben einander wirkend denkt. Die Bischöfe sind durch die Institution Christi mit göttlichen Vollmachten ausgerüstet, aber eben deßwegen stehen sie unter dem Papste; sie sind die Fundamente der Einzelkirchen, auf welche diese gegründet sind, wie uns Ignatius belehrt hat, aber eben deßwegen nur, weil sie ruhen und getragen sind von dem Fundamente, auf dem die Gesammtkirche ruht, dem Römischen Papste [1]. So sind die Bischöfe nicht bloße ‚Officiale', ‚Delegate', ‚Mandatare', ‚Commissäre' des Papstes, sondern gesetzt vom heiligen Geiste; der Papst aber, wiewohl er ganz eigentlich Bischof ist in jeder Diöcese, ist darum doch nicht der einzige und alleinige Bischof in der Kirche. Er hat vielmehr seine Gewalt der Art zu gebrauchen, daß weder die Rechte der einzelnen Bischöfe, noch auch jene seines Primates und der auf ihm ruhenden kirchlichen Einheit geschädigt werden. Auch Maret gibt dieß zu: ‚Eine berühmte, achtungswerthe Schule', sagt er [2], ‚gesteht ein, daß die Bischöfe nicht einfache Vicare des Papstes, daß sie wahre Fürsten in der Kirche sind, welche eine ihnen eigenthümliche,

[1] Conc. Trident. Sess. XXIII. Can. 8: Episcopi auctoritate Romani Pontificis assumuntur. Auch jene Schule, welche die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe unmittelbar von Christus herleitet, läßt diese doch in ihrer Anwendung vom Papste abhängig sein.

[2] Du Concile Général. I. 130.

ihrem Ursprunge nach göttliche Autorität besitzen. Die Theologen dieser Schule räumen ein, daß der Papst den Episcopat nicht aufheben, die Kirche nicht durch apostolische Vicare regieren kann. Sie geben zu, daß die Bischöfe am allgemeinen Kirchenregiment in dem Maße Antheil nehmen, als ihnen der Papst zugesteht' [1].

So ist und bleibt die Verfassung der Kirche eine Monarchie, verbunden mit einem aristokratischen Element, dem Episcopat, wenn wir diesen den Verhältnissen irdischer Reiche entnommenen Ausdruck gebrauchen dürfen [2]. Aber sicher können wir denselben nicht verstehen im Sinne des modernen Constitutionalismus, der die Quelle der Souveränetät in die Gesammtheit der Nation verlegt, und die Gesetzgebung als das Product eines recht mechanischen Gleichgewichts der entsprechenden Factoren hervorgehen läßt [3].

---

[1] Cf. Ballerini, l. c. Si quidem possit pro potestatis plenitudine eorum facultates moderari et limitare quoad exercitium et usum, prout in Ecclesiae bonum expedire judicaverit non tamen possit omnes illorum facultates ad se attrahere, nec ipsos quasi suos vicarios efficere, neque dioeceses omnes quasi suam dioecesim habere.

[2] Ballerini l. c. Regimen ecclesiasticum non esse mere monarchicum, ut in regibus saeculi, sed esse regimen ex monarchico et aristocratico mixtum.

[3] Hiemit fällt der dritte Artikel der Gallicaner (v. J. 1682): Die Ausübung der päpstlichen Gewalt muß sich innerhalb der Grenzen der Canones der allgemeinen Concilien halten, wie auch in den Gebräuchen, Sitten und Einrichtungen, welche in Frankreich und in der Kirche dieses Reiches bestehen. Die drei übrigen lauten und zwar: 1) dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern als Stellvertretern Christi und der Kirche überhaupt ist bloß Gewalt über geistliche und das Seelenheil betreffende Angelegenheiten gegeben, keine über weltliche und bürgerliche Dinge, und können daher die Könige weder direct noch indirect durch die Schlüsselgewalt abgesetzt, oder ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbunden werden. 2) Die kirchliche Vollgewalt wohnt der Art den Priestern als Stellvertretern Christi inne, daß zugleich die Decrete der

Hat aber der Apostolische Stuhl die Vollgewalt über die gesammte Kirche in dem genannten Sinne, so sind die Bischöfe der katholischen Kirche ihm in gleicher Weise unterworfen,

---

Constanzer Synode (die Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst) allgemeine Gültigkeit haben und Anwendung finden, und nicht bloß für den Fall eines Schisma's. 4) Auch in Glaubenssachen ist die Entscheidung des Papstes nicht unfehlbar, nicht irreformabel; es muß noch die Zustimmung der ganzen Kirche hinzukommen. — Die gallicanischen ‚Freiheiten', ein Werk der Hoftheologen und durch staatlichen Zwang zu politisch-kirchlichen Dogmen erhoben, wurden, wie selbst Bossuet gestand, ‚stets gegen die Kirche selbst in Anwendung gebracht'; sie sind nach dem Ausdruck Fenelon's Freiheiten gegen den Papst, Knechtschaft gegen den König; ebenso gut, sagt Fleury, ließe sich von den Servituten als von den Freiheiten der gallicanischen Kirche sprechen. Was waren die Folgen? ‚In Frankreich ersetzte der König den Papst, welcher den Satz: ‚l'état c'est moi' in so weit handhabte, daß die Bischöfe innerhalb seiner Gesetze durchaus frei und selbstständig regierten' (Schulte, Kirchenrecht. 2. Aufl. S. 128). ‚Interdiction des évêques de se réunir sans le consentiment formel du roi; défense d'entretenir des rapports avec le pape, sauf les cas extraordinaires; appels fréquents comme d'abus, pour remettre l'église dans le droit chemin des libertés gallicanes; enregistrement nécessaire des bulles papales au conseil d'État, et suppression de ce qu'elles pouvaient renfermer de contraire aux lois du royaume; contrôle des mandements épiscopaux, nombreuses intrusions du pouvoir royal dans le gouvernement de l'Église et sa vie intime; des ministres incrédules et des courtisanes distribuent les évêchés et les abbayes, les titres et les benefices, au gré de leurs caprices. Le Correspondant, L'ancienne église gallicane Tom. 78. p. 992. Die vier Artikel wurden verworfen von Innocenz XI., 11. April 1682, Alexander VIII., 4. Aug. 1690, Pius VI. in der Constitution ‚Auctor. fid.' Prop. 85. Selbst französische Bischöfe widerriefen sie in einem Schreiben an Innocenz XII. im J. 1692 (Roscovany. T. II. p. 248), und Ludwig XIV. selbst hatte sie am Ende seines Lebens zurückgenommen. Die ‚Defensio declarat. Cler. gallic.' wurde aus Schonung des durch seine Verdienste um die Kirche berühmten Verfassers nicht ausdrücklich censurirt. Cf. Scavini, Theolog. Moral. T. IV. p. 287. ed. Mediol. 1865. Benedict. XIV. Bullarium ed. Mechlin. Tom. XIII. Supplem. p. 105.

ob wir sie einzeln genommen betrachten oder zur conciliarischen Versammlung vereinigt. ‚Jene', sagt der Protestant Mosheim [1], ‚welche dem Römischen Papst die Gewalt über die einzelnen Diöcesen zugestehen, über die gesammte Kirche aber läugnen, verfahren gerade so unlogisch, wie wenn Einer behaupten wollte, die einzelnen Glieder würden zwar vom Haupte aus geleitet, nicht aber der ganze Leib, der aus diesen Gliedern besteht, oder alle Städte, Dörfer und Höfe seien dem Könige unterthan, nicht aber die Provinz, die aus diesen besteht'.

Hiemit fällt der Satz von der Superiorität des Concils über den Papst; denn eine jede noch so zahlreiche, noch so glänzende Versammlung ist nur dann die Repräsentation der Gesammtkirche, wenn ihr Haupt, der Römische Papst, zugleich in ihr repräsentirt ist; denn die Kirche besteht aus Haupt und Gliedern [2]. Der Papst aber ist es, der nach dem Ausdrucke der Väter des Concils von Chalcedon ‚wie das Haupt den Gliedern' vorsteht [3]. Alle Verheißungen, die dem Collegium der Apostel, dem Vorgänger des Episcopates geworden, wurde ihm nur in seiner Einheit und Unterordnung unter Petrus; geschieden von ihm und ihm gegenüber gestellt hat es keine empfangen; was aber dem

[1] Dissertat. ad histor. eccles. T. I. p. 577. Ebenso S. Pufendorf (De habit. christian. relig. ad. vit. civil. §. 58.): Concilium esse supra Papam, thesis est. Sed quod isti quoque hanc propositionem asserere velint, qui Sedem Romanam omnium Ecclesiarum Centrum ac Papam oecumenicum Episcopum agnoscunt, id quidem non parum absurditatis habet, cum Status Ecclesiae Romanae Monarchicus sit, ista autem thesis meram aristocratiam oleat.

[2] Gerson (De potest. ecclesiast. Consid. VIII.): Si papatus per imaginationem praescindatur a reliquis potestatibus, id, quod superest, non dicetur Ecclesia. . . Si generale Concilium repraesentat universalem Ecclesiam sufficienter et integre, necesse est, ut includat auctoritatem papalem.

[3] Inter Epp. Leon. Ep. 48. n. 120.

Apostel Petrus allein und zuerst gegeben wurde, ist durch alle den Aposteln gewordenen Verheißungen nicht zurückgenommen noch geschmälert [1]. Was aber die Beschlüsse der vierten und fünften Sitzung des Concils von Constanz angeht, so müßte, sollte aus ihnen ein Beweis für die Superiorität des Concils über den Papst entnommen werden, ein Dreifaches erst festgestellt sein. Erstens, daß das Concil, als die genannten Beschlüsse abgefaßt wurden, in Wahrheit ein öcumenisches war. Dieß war es aber nicht, denn nur die eine Obedienz des unrechtmäßig gewählten Papstes Johann XXIII. war in diesen Sitzungen vertreten, und wurden die Beschlüsse im Widerspruche gegen ihn verfaßt, den doch seine Partei als rechtmäßig anerkannt hatte [2]. Die Obedienzen Benedict's XIII. und des rechtmäßig gewählten Gregor's XII. hatten keine Vertretung; erst durch die Convocation und Verzichtleistung des rechtmäßigen Papstes Gregor XII. erhielt die Synode ein legitimes Fundament, indem sich ihr die dritte Obedienz allmählich anschloß [3]. Es müßte zweitens festgestellt werden, daß diese Beschlüsse von dem späteren rechtmäßigen Papste bestätigt worden seien; aber auch dieß läßt sich nicht behaupten. Papst Martin V. bestätigte nur, was in Sachen des Glaubens gegen Wikliff und Hus und in conciliarischer

[1] Cf. Concil. Provinc. Vindobon. p. 61. Bellarmin bezeichnet (De Concil. II. 17.) die Lehre von der Superiorität des Papstes über die conciliarisch versammelten Bischöfe als ‚fere de fide'. Prop. 29 damn. ab Alex. VIII. Futilis et toties convulsa est assertio de Pontificis Romani supra Concilium oecumenicum auctoritate atque in fidei quaestionibus decernendis infallibilitate.

[2] Seine Obedienz erkannte ihn als Papst an, suchte ihn aber zur Verzichtleistung zu bewegen, deren Ausführung er sich durch die Flucht entzog. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds. II. S. 713.

[3] Phillips, Kirchenrecht. II. S. 287. Hefele, Conciliengeschichte. VII. S. 104. ‚Die Nachwelt kann der Constanzer Versammlung den Charakter eines öcumenischen Concils nur für ihre letzten Sitzungen zuerkennen, wo Concil und Papst in Einigkeit handelten.'

Weise (conciliariter) beschlossen war [1], verbot zugleich, von der Entscheidung des Papstes an ein Concil zu appelliren, so daß Gerson, der eigentliche Urheber jener Beschlüsse, bekannte, daß sie eben dadurch außer Mitwirkung gesetzt worden seien [2].

Es wäre endlich drittens zu erhärten, daß diese Beschlüsse absolute Geltung haben sollten, auch einem gewissen, rechtmäßigen, lebenden Papste gegenüber, und nicht, wie der Wortlaut des Decretes zeigt [3], zur Beilegung des Schisma aufgestellt wurden, daß demnach nur ‚die Qual und Verwirrung der Christenheit das Concil bestimmt hatte, eine bis dahin allgemein geltende Lehre von dem Vorrange der päpstlichen Autorität zu verwerfen' [4].

Noch weniger Beweiskraft haben die Beschlüsse der Synode von Basel, da der Römische Stuhl in allen Acten, in denen er den Fortbestand der Synode anerkannte, ‚alle gegen die Person des Papstes und die Würde des Römischen Stuhles gerichteten Decrete, welche zu Basel verfaßt wurden, und noch verfaßt werden würden, für nichtig erklärte' [5].

---

[1] Bull. ‚In eminentis' 1418: In materia fidei per praesens concilium . . . ipsa sic conciliariter facta approbat et ratificat et non aliter nec alio modo. Das betreffende Decret der vierten Sitzung war nicht conciliariter, sondern durch Stimmenmehrheit der Nationen mit Ausschluß der Cardinäle zu Stande gekommen. Gerson, Opp. II. p. 940. Nach seiner und P. d'Ailly's Erklärung ist nur das ‚conciliariter' beschlossen, was mit Zustimmung der Cardinäle decretirt worden war. Hefele, Conciliengeschichte. VII. S. 99 ff.

[2] Dialog. apologet. Opp. II. 390.

[3] Pro exstirpatione praesentis schismatis, . . . cui quilibet . . . tenetur obedire in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis.

[4] Cf. Gerson. De potest ecclesiast. Consid. X. XII.

[5] Döllinger, Kirchengesch. II. S. 325. Zuletzt war es ein Schwarm von Schreibern (colluvies copistarum), welche zu Basel Glaubensartikel zu machen versuchten. Darum hatte dasselbe nie Autorität in der Kirche, wie die Synoden von Lateran V., Florenz und Trient darthun.

Ganz anders urtheilte Leo d. Gr. über ſeine Stellung den biſchöflichen Verſammlungen gegenüber. Er verwarf den achtundzwanzigſten Canon des Concils von Chalcedon, da er den früheren Beſtimmungen der Synode von Nicäa widerſprach, und erklärte ihn kraft der Autorität des Apoſtoliſchen Stuhles für nichtig [1]. Prima Sedes a nemine judicetur, war der Grundſatz der alten Kirche; den Primat hat Gott dem Römiſchen Stuhle gegeben; Niemand daher, außer Gott, kann ihm dieſen wieder nehmen [2]. Verſtehen wir daher unter Concil die zur ſynodalen Berathung verſammelten Biſchöfe, ſo ſteht der Papſt über ihnen; da aber das Concil die Repräſentation der Geſammtkirche, des Hauptes mit den Gliedern iſt, ſo ſteht er weder über dem Concil (denn er ſelbſt gehört ja als vorzüglicher Factor zu demſelben), noch weniger aber unter dem Concil, ſondern im Concil als deſſen Haupt und Mittelpunkt.

Eben darum hat er allein das Recht, die Biſchöfe zum Concil zu berufen [3]; denn er iſt es, der nach göttlichem Rechte jenen vorgeſetzt iſt, welche zum Concil verſammelt werden

---

[1] Ep. 105 ad Pulcher. Aug. Consensiones episcoporum . . . in irritum mittimus, atque per auctoritatem B. Petri Apostoli generali prorsus definitione cassamus.

[2] Constit. synod. de Symmachi absolut. (ap. Thiel p. 658): Nec antedictae sedis antistitem minorum subjacuisse judicio. Vgl. Phillips, Kirchenrecht. I. S. 246. Walter, Kirchenrecht. §. 19. §. 126. Avitus von Vienne ſagt bei dieſem Anlaſſe (Mansi VIII. p. 293): Quia sicut subditos nos esse terrenis potestatibus jubet arbiter Coeli, . . . ita non facile datur intelligi, qua vel ratione vel lege ab inferioribus eminentior judicetur.

[3] Dagegen Febronius l. c. cap. 9. §. 1. u. 3: Nulla lege divina aut humana convocationem universalium Conciliorum Summo Pontifici reservari, sed tacito dumtaxat Principum et Ecclesiarum consensu. Conc. Later. V. Sess. XI: Romanum Pontificem tam Conciliorum edicendorum, transferendorum ac dissolvendorum plenum jus et potestatem habere.

sollen[1]. Ebenso steht ihm allein das Recht zu, dem Concil in seiner Person oder durch Legate vorzusitzen[2]; denn er ist der Hirt der Heerde. Seine Autorität ist es endlich, welche den Beschlüssen des Concils die Sanction verleiht; wie der achtundzwanzigste Canon des Concils von Chalcedon, so wurde die ‚Räubersynode' zu Ephesus (449) durch Leo d. Gr. verworfen, und konnte nie in der Kirche Anerkennung gewinnen[3]; denn der Römische Stuhl bestätigt jede Synode'[4].

[1] Constitut. synodal. de Symmachi absolut. (ap. Thiel 658): Ipsum debuisse synodum convocare, quia ejus sedi primum Petri Apostoli meritum vel principatus . . . nec antedictae sedis antistitem minimorum subjacuisse judicio.

[2] Bellarm. l. c. I. 19. Bolgeni Fatti dommatici Tom. III. Nr. 336: Ma questa presidenza non deve già coarctarsi come sembra che facciano i nostri avversaii ad una mera onorificenza di sedere nel primo luogo, di essere il primo a parlare e a dare il suo voto etc. ma deve essere una presidenza di regolamento e di autorità.

[3] Tantum abest, ut auctoritatis quidquam ex eis (Conciliis) in Apostolicam sedem confluere valeat, quin potius vim illa suam ac robur ab Apostolico sede repetant, et quaecunque ab eis statuta sint, nusquam vim legis in Ecclesia obtinuerint, quousque Apostolicae Sedis accedente approbatione firmitatem acceperint. Gerdil, De sacr. regim. et Pontif. primat. jure. Melch. Canus Loc. theol. V. 5.: Pondus Conciliis dat Summi Pontificis gravitas et auctoritas; quae si adsit, centum Patres satis sunt; sin desint, nulli sunt satis quantumlibet plurimi. Darum, erklärt Socrates, sei die Synode der Eusebianer zu Antiochien verworfen worden, weil Julius, der Bischof von Rom, nicht zugegen war noch durch Legaten vertreten: ‚cum tamen ecclesiastica regula vetet, ne absque consensu Romani Pontificis quidquam in Ecclesia decernatur. H. E. II. 8. Und Sozomenus (H. E. III. 10): Legem enim esse pontificiam, ut pro irritis habeantur, quae praeter sententiam episcopi Romani fuerint gesta.

[4] Gelas. Ep. 26. ad Dardan. (ap. Thiel p. 394): Prima sedes unamquamque synodum sua auctoritate confirmat et continuata moderatione custodit.

Es bildete sich aus der Uebereinstimmung der auf einer Generalsynode versammelten Bischöfe mit den Entscheidungen des heiligen Römischen Stuhles die höchste und unantastbare Auctorität der von den Repräsentanten der ganzen katholischen Kirche verfaßten Glaubensdecrete. Auch hielt man es keineswegs für überflüssig, daß der Papst die Beschlüsse einer Synode, wiewohl er an der Abfassung theilgenommen, noch eigens bestätigt. Dieß begehrte der Kaiser Marcian [1] von dem Papste Leo hinsichtlich des chalcedonischen Concils, damit aller Zweifel in seiner Zustimmung schwinde. Der Diakon Ferrandus sagt, daß die Beschlüsse von Chalcedon erst durch diese Zustimmung des Papstes eine unüberwindliche Kraft erhalten hätten [2]. Die Römische Synode unter Damasus erklärte, daß die Versammlung zu Rimini ungeachtet der großen Zahl der dort vereinigten Bischöfe ungültig sei, weil weder der Römische Bischof, dessen Entscheidung doch vor Allem hätte abgewartet werden müssen, noch Vincentius von Capua u. A. [3] zugestimmt hatten. Damasus war auch der erste, der die, obgleich im Orient entstandene Häresie des Apollinaris verdammte [4], und durch seine Entscheidung wurde nach dem Zeugnisse des Sozomenus [5] der Streit der Orientalen über die Gottheit des heiligen Geistes beendet. Die kurz darauf zu Constantinopel gefeierte Synode von 381 erhielt, da sie an sich bloß eine Versammlung orientalischer Bischöfe war, das Ansehen eines öcumenischen nur durch die hinzugekommene Bestätigung des Papstes. Und der hl. Augustinus erklärte erst, als die Beschlüsse der beiden afrikanischen Synoden die päpstliche Bestätigung erhalten hatten, den pela-

[1] Vgl. Hefele, Conciliengesch. I. S. 107. Leo Ep. 89. ad Marc. Ep. 98. Ep. 110.

[2] Döllinger, Kirchengesch. S. 180.

[3] Cf. Coustant p. 485.

[4] In Synod. Rom. a. 378.

[5] VI. 25. cf. Coustant. p. 489.

gianischen Streit für eine abgethane Sache [1]. — Den Glaubensentscheidungen der allgemeinen Synoden pflegte ein Decret des Römischen Stuhles vorauszugehen, welches dann den Synoden als Muster und Auctorität diente. Daher sagte die Ephesinische Synode, als sie das Urtheil gegen Nestorius fällte, daß sie es thue ‚genöthigt durch die Canones und durch das Schreiben des Papstes' [2]. Dieselbe begnügte sich, die päpstliche Verdammung des Pelagianismus ohne alle weitere Untersuchung zu bestätigen. In Chalcedon berief man sich bei Fassung des Beschlusses über den dogmatischen Streitpunkt nicht auf das Decret der vorausgegangenen Synode von Constantinopel unter Flavian, sondern bloß auf die Entscheidung des Papstes. Auch die sechste Synode sprach es aus, daß sie dem dogmatischen Schreiben des Papstes Agatho beigetreten sei und durch dasselbe die Häresie überwunden habe [3].

Eben aber darum, weil das Concil nicht über dem Papste steht, haben die von den Concilien gefaßten Beschlüsse keine Coactivgewalt dem Papste gegenüber. Wohl haben die Päpste keinen Augenblick verkannt, daß es ihre Aufgabe sei, die Kirche zu leiten nach den Bestimmungen und Gesetzen, wie sie in den vergangenen Jahrhunderten als kirchliche Disciplin Geltung gewonnen [4]; sie bilden eine Directive für seine Hand-

[1] Döllinger S. 177. Augustinus hatte mit den Africanischen Bischöfen die ‚auctoritas' des Papstes Innocenz I. in der Häresie des Pelagius angerufen, vgl. S. 552; deßwegen war mit dessen Entscheidung ‚causa finita' (Id. Serm. CXXXI. 10) und ‚tota dubitatio sublata est'. (Ad Bonifac. II. 3.)

[2] Ap. Mansi IV. 1211: ‚ἀναγκαίως κατεπειχθέντες'.

[3] Döllinger a. a. O. S. 130. 132. Cf. Mansi, XI. 233 sqq. 336 sqq. 684 sqq.

[4] Jul. I. ad Euseb. (ap. Coust. p. 363): Nos omnia secundum canones egimus. Zosim. Ep. 5. (ap. Coust. 961.). Contra statuta Patrum condere aliquid vel mutare ne hujus quidem Sedis potest auctoritas.

lungen, aber keinen Befehl, dem er unterworfen wäre in Folge göttlichen oder menschlichen Gesetzes [1]; da er als der Höchste in der Kirche von einem Höheren außer Gott keine Vorschrift anzunehmen hat. ‚Der Papst', sagt Walter [2], ‚ist die höchste Autorität in der Kirche, und als solche hat er äußerlich keinen Richter über sich, sondern er ist für seine Verwaltung, wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig'. Es hat daher die kirchliche Disciplin in allen jenen Punkten, die nicht auf dem positiven göttlichen Gesetze oder Naturrecht ruhen oder wenigstens mit diesen unlösbar zusammenhängen, keineswegs eine so absolute Geltung, daß nach Maßgabe der Umstände und Zeiten keine Aenderung eintreten könnte; wir werden darum die göttliche Leitung der Kirche auch dann nicht verkennen wollen, wenn Modificationen und Dispensationen in dieser Beziehung stattfinden. Darum erklärte das Concil von Trient [3], ‚es seien alle Beschlüsse in der Art gefaßt worden, daß die Autorität des Apostolischen Stuhles immer gewahrt blieb, und schon im Jahre 1479 wurde der Satz des P. von Osma (wie später auch die Männer des Emser Congresses behaupteten), daß dem Papste keine Dis-

[1] Bossuet. (Unité de l'église. Elle n'a des bornes que celle, que donne la règle), d. i. das natürliche und göttliche Gesetz. Ballerin. De potest. Summ. Pontif. III. 1: Patres Concilii cum subditi sint Summo Pontifici, nullam in eum jurisdictionem obtinere queunt. Solum iis canonibus, quibus Summi Pontifices assensi sunt, ita obstringuntur, uti suis et praedecessorum legibus obligantur, quas aeque ac sacros canones se servaturos olim pollicebantur. Id autem non juri humano coactivo tribuendum, sed vi directivae ut ajunt, i. e. altiori juri naturali et divino, quod exigit, ut superior praecedat exemplo. Cf. Thom. Summ. Theol. I. II. Qu. XLVI. Art. 5. Quantum ad vim directivam princeps subditur legi propria voluntate.

[2] Kirchenrecht. §. 126.

[3] Sess. XXV. Cap. 21. De Reform.

pensationsbefugniß in allgemeinen Kirchengesetzen zustehe, verurtheilt.

‚Was außer der Regel geschieht', schreibt Papst Symmachus, ‚ist nicht regelwidrig, wenn es nur aus einem gültigen Motive geschieht' [1].

Wie der höchsten gesetzgebenden, so ist der Papst Inhaber der höchsten richterlichen Gewalt. An ihn ergehen darum die Appellationen von der ganzen Kirche, während von ihm aus nicht weiter appellirt werden kann. Dieß wurde als Grundsatz der ältesten Kirche bereits von Zosimus [2], Boni-

[1] Ep. IV. (ap. Thiel 657) ad Avit. Cf. Suarez, De Legg. VI. 18. Thom. Aquin. Summ. I. II. Qu. XCVII. Art. 4. Hiemit fällt der zweite Artikel der Gallicaner, den Febronius (l. c. II. p. 220) zugleich mit der Behauptung, es bedürften die Gesetze des Papstes der Zustimmung der Bischöfe, ja der Gesammtkirche, auf's Neue zu vertheidigen suchte (II. p. 480). Ganz anders spricht dagegen Papst Leo (Ep. 159): Hanc epistolam nostram, quam ad consultationem tuae Fraternitatis emisimus, ad omnes fratres et comprovinciales tuos episcopos facias pervenire, ut omnium observantiae data prosit auctoritas. Letzteres Wort ‚auctoritas' bezeichnet die Decretalbriefe der Päpste. Cf. Zallinger, l. c. Isagog. §. 90: Quantam vim epistolis decretalibus Pontificum inesse agnoverit antiquitas, ipsa indicat vox auctoritatis, quae illas Epistolas denotabant. Cf. Zosimus Ep. 1. ad Episc. Gall.: Quam auctoritatem ubique nos misisse manifestum est, ut cunctis regionibus innotescat id quod statuimus omnimodis esse servandum (ap. Coust. p. 935 u. Anmerkung d). Tertull. De pudic. I: Audio edictum esse propositum et quidem peremtorium.

[2] Ep. 12. (ap. Coust. 974): Quamvis Patrum traditio Apostolicae Sedi auctoritatem tantam tribuerit, ut de ejus judicio disceptare nullus auderet, idque per canones semper regulasque servaverit, et currens adhuc suis legibus Ecclesiastica disciplina Petri nomini, a quo ipsa quoque descendit, reverentiam, quam debet, exsolvat; tantam enim huic Apostolo canonica antiquitas per sententias omnium voluit esse potentiam, ex ipso quoque Domini nostri promissione . . . cum tantum nobis esset auctoritatis, ut nullus de nostra possit retractare sententia etc.

facius[1], Gelaſius[2] u. ſ. w. ausgeſprochen. ‚Die ganze Welt‘, ſchreibt der hl. Bernhard[3] an Eugen III., ‚appellirt an Dich, zum Zeugniſſe Deines ganz beſonderen Primates‘. Wenn darum das Concil von Trient[4] gewiſſe Fälle ausdrücklich dem Apoſtoliſchen Stuhle zur Entſcheidung vorbehielt, ſo hat es nur ein Recht von Neuem ausgeſprochen, das von den heiligen Vätern, den Concilien und ſelbſt von den Häretikern anerkannt und unzähligemal in Anwendung gekommen war. ‚Darum‘, ſagt Bonifacius I.[5], ‚hat der heilige Stuhl den Vorrang in der Kirche, um die Streitfragen Aller anzuhören‘[6], da ‚auf ſeine Entſcheidung Alles ankommt‘, und der ‚Spitze der Apoſtoliſchen Autorität Niemand widerſtehen darf‘[7]; Leo bezeichnet die Appellationen

[1] Ep. 13. (ap. Coust. p. 1035). Universi fratres intelligant. de nostro non esse judicio retractandum.

[2] Commonitor. ad Faust. (ap. Thiel p. 344): Canones appellationes totius Ecclesiae ad hujus sedis examen voluerunt referri, ab ipsa autem nusquam prorsus appellari debere sanxerunt. Ac per hoc illam de tota Ecclesia judicare, ipsam ad nullius commeare judicium, nec de ejus unquam praeceperunt judicio judicari, sententiamque illius constituerunt non dissolvi, cujus potius sequenda decreta mandaverunt. Ep. 26. ad Episc. Dardan. (ap. Thiel p. 399): Cuncta per mundum novit Ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis ligata Pontificum Sedes Petri Apostoli jus habeat resolvendi, utpote quod de omni Ecclesia fas habeat judicandi, si quidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerint, ab illa autem nemo sit appellare permissus.

[3] L. c. III. 2.

[4] Sess. XXIV. De Reform. Cap. 20. Sess. XIV. Cap. 7: Merito Pontifices maximi pro suprema potestate, sibi in Ecclesia universali tradita, causas aliquas criminum graviores suo potuerant peculiari judicio reservare.

[5] Ep. 14. ap. Coust. 1037.

[6] Ib. Ep. 15. ap. Coust. 1039.

[7] Ib. Coust. 1041: Nemo unquam Apostolico culmini de cujus judicio non licet retractari, manus obvias audacter intulit.

als einen alten Brauch [1]. ‚Nicht nach menschlicher Meinung', spricht Innocenz I. [2], ‚sondern mit einem göttlichen Spruche haben die heiligen Väter bestimmt, daß alle Verhandlungen auch in den entferntesten Provinzen erst dann als beendet zu betrachten seien, wenn der Apostolische Stuhl davon Kenntniß genommen und durch seine Autorität ein gerechtes Urtheil gesprochen hat', und Cyrill von Alexandrien († 444) schrieb an Papst Cöleſtin [3]: ‚Es müßte Alles zur Kenntniß deiner Heiligkeit gebracht werden'; er will keine Maßregeln ergreifen, ehe dessen Entscheidung (in der Häresie des Nestorius) eingetroffen ist' [4], und beruft sich in dieser Beziehung auf die langjährige Uebung in der Kirche.

So ist denn die Vollgewalt der Kirche, weil zur Erhaltung der Einheit unter den Gläubigen dem Römischen Stuhle verliehen, an und für sich durch nichts bedingt noch begrenzt, als durch das göttliche und natürliche Recht. Eine Unterscheidung zwischen wesentlichen und außerwesent-

[1] Opp. I. p. 634. Ep. X. 2: Apostolicam Sedem pro sui reverentia . . . innumeris relationibus esse consultam.

[2] Ep. 29. ad Episc. carthag. ap. Coust. p. 889.

[3] Ep. 8. Coelest. ap. Coust. p. 1086.

[4] Longa Ecclesiarum consuetudo suadet, ut hujusmodi res (ubi recta fides a nonullis depravata periclitatur) cum Sanctitate Tua communicentur. Febronius, Eybel, Tamburini und die Männer des Emser Congresses wollten die Appellationen an den römischen Stuhl aufheben oder doch auf's Aeußerste beschränken. Stigl, der Emser Congreß. 1867. Vgl. Münch, Geschichte des Emser Congresses. 1840. Noch weniger läßt sich die Appellation vom Papste an ein künftiges Concil vertheidigen; eine Appellation an einen Richter, der zur Zeit der Appellation nicht existirt, ist schon an sich hinfällig; aber wenn auch das Concil existirte, ist dieses, getrennt vom Papste gedacht, nicht über, sondern unter ihm. Darum hat sie Pius II. wie seine Vorgänger aus den ersten Jahrhunderten, als ungesetzlich verworfen (Bulla ‚Execrabilis' auf der Synode von Mantua 1459; seine Nachfolger Sixtus IV., Calixt III., Julius II. und Martin V. dieses Urtheil auf's Neue bestätigt).

lichen Rechten[1] des Römischen Stuhles, namentlich im Sinne des Gallicanismus, Febronianismus und Josephinismus, mit der ausgesprochenen Tendenz, daß diese letzteren ihm entrissen werden können und sollen, ist durchaus unhaltbar[2]. Alle dem Römischen Stuhle zustehenden Rechte sind nur Mittel zum Zwecke der Erhaltung der Einheit in der Kirche; sie sind demnach einzig durch diesen, immer jedoch in den Schranken des göttlichen und Naturrechts bedingt. Darum läßt sich für die Ausdehnung und Anwendung dieser Rechte weder ein bestimmter Zeitabschnitt in der Kirchengeschichte als norm-gebend bezeichnen[3], noch ein bestimmtes Gesetz vorschreiben, noch eine feste Grenze ziehen. Was zu einer Zeit nicht geübt wurde, kann zu einer andern von der äußersten Wichtigkeit werden; alles ist hier durch die Zeitverhältnisse bedingt und empfängt seine einzige Regel und höchste Norm von dem, was aller kirchlichen Gewalt oberste Richtschnur ist, das Hei

---

[1] Wesentliche nennt man jene, welche unmittelbar aus dem Begriffe des Primats fließen; zufällige diejenigen, die nur den historischen Besitzstand für sich haben. Als eine bloße Abstraction kann man diese Unterscheidung zugeben, doch ist damit weder wissenschaftlich noch practisch etwas gewonnen; auch führt dieselbe in ihrer Terminologie eine falsche Nebenvorstellung mit sich. Walter, a. a. O. §. 128.

[2] Febron. l. c. II. p. 310. 480 sqq. Nach ihm haben die späteren außerwesentlichen Rechte ihren Ursprung in den Pseudo-Isidorischen Decreten. ‚Die falschen Decretalen haben im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert; sie waren nur Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte'. Walter, a. a. O. §. 98. Ebenso Luden, Geschichte des Mittelalters. II. II Kap. 10. S. 208 und Geschichte des deutschen Volkes. V. S. 473: ‚Diese Sammlung ist mehr ein Zeugniß über ihre Zeit und aus ihrer Zeit heraus, als ein Machwerk für diese Zeit und in dieselbe hinein... Sie hat kein neues Kirchenrecht gegründet, sondern sie hat nur ausgesprochen, was schon in den Seelen der Menschen gegründet war. — Man kann behaupten, daß im Wesentlichen nichts durch diesen Betrug geändert ist.'

[3] Febron. l. c. Constans usus et disciplina Ecclesiae, qualem primis sex vel septem saeculis viguisse convincitur.

der Seelen. ‚Für den Primat wie für die Kirchengewalt liegt die Schranke in der Grundordnung der Kirche, dem jus divinum. Welche einzelnen Rechte der Papst besitzt, ist Ergebniß der geschichtlichen Bildung. Daher läßt sich keine Scheidung seiner Rechte in wesentliche und unwesentliche machen, weil ein Recht, das zu einer Zeit nicht hervortritt aus Mangel eines Objects, zu einer andern höchst wesentlich sein kann. Der Papst hat eine fundamentale Macht nicht bloß für das Gebiet des Rechtes, sondern im gleichen Grade für den Glauben, die Lehre. Denn das Recht ist in der Kirche nicht Zweck, sondern Mittel, die Einheit der Kirche ist auf dem einen Gebiete nicht möglich ohne Einheit auf dem andern‘ [1]: Es hat der göttliche Gründer die Rechte seines Stellvertreters auf Erden nur in den allgemeinen Grundzügen und nicht weiter im Einzelnen bestimmt. Nach dem Willen der Vorsehung sollte der Primat in die Geschichte eintreten; er konnte daher nicht von vorneherein in genau und scharf gezogene Grenzen eingeschlossen werden, sondern er mußte eine solche Freiheit der Bewegung und Entwicklung erhalten, welche ihm die Möglichkeit gab, je nach Verschiedenheit und Bedürfniß der Zeit nach allen Richtungen hin seine göttliche Kraft wirksam werden zu lassen. ‚Auch die sogenannten zufälligen Rechte‘, sagt Walter [2], ‚sind keine Zufälligkeiten, sondern hängen immer näher oder ferner mit den Bedürfnissen der Kirchenzucht, also mit der Bestimmung des Primats zusammen; ja es können Rechte, die zu einer Zeit nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen, zu einer andern für die Einheit der Kirche durchaus nothwendig sein [3]. Einige Schriftsteller haben aber mit jener Unter-

[1] Schulte, Lehrb. des Kirchenr. 2. Aufl. 1868. S. 193.

[2] A. a. O. §. 128.

[3] Was würde jetzt aus der Einheit werden, wenn der Papst das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht hätte?

scheidung noch die Behauptung verbunden, daß die zufälligen Rechte, als aus einer bloßen Uebertragung der Kirche herrührend, zur Herstellung der ursprünglichen reinen Disciplin, oder wo das Wohl der Kirche es verlangte, selbst gegen den Willen des Papstes zurückgenommen werden könnten. Allein eine solche Delegation ist eine leere Fiction, wovon die Geschichte nichts weiß, und die Herstellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung ist, wie besonnene Geschichtsforscher anerkannt haben, ein eitler Vorwand, wobei man die Formen mit dem Geist verwechselt. Ebensowenig lassen sich solche Gewaltschritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf. Auch haben selbst protestantische Schriftsteller die Regierungen vor der Begünstigung von Grundsätzen gewarnt, die man aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Anwendung bringen könnte' [1].

‚Die päpstliche Autorität ist daher eine wahrhaft souveräne und freie, die ihrer Natur und Bestimmung nach für außerordentliche Fälle und Bedürfnisse auch mit einer ganz außerordentlichen Macht, jedes bloß menschliche Recht zu beugen und Ausnahmen von der Regel zuzulassen oder anzuordnen, ausgerüstet sein muß. Es geschieht wohl, daß schwere Verwicklungen, neue Situationen für die Kirche sich ergeben, für welche die bestehende kirchliche Ordnung nicht ausreicht, in welchen eine Lösung nur gegeben werden kann durch Ueberschreitung der sonst geltenden Satzungen. Wenn es die Noth erfordert, sagt Bossuet, kann der Papst Alles [2] —

---

[1] Walter a. a. O. Lessing sagte (Jacobi's WW. II. S. 334): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes . . . gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst.

[2] Defens. declar. II. 20.

natürlich immer mit Ausschluß dessen, was göttlicher Ordnung ist.

Das auffallendste Beispiel einer außerordentlichen Anwendung der höchsten Kirchengewalt, weil das Wohl der Kirche sie gebieterisch erheischte, war wohl der Schritt, den Pius VII. beim Abschlusse des französischen Concordats im Jahre 1801 that. Mit Einem Federzuge (durch die Bulle vom 29. November d. J.) entsetzte er 37 französische Bischöfe, welche ihre Dimission zu geben verweigert hatten, ihrer Würde, hob alle bischöflichen Kirchen mit ihren Kapiteln und Rechten für immer auf, und errichtete sofort zehn neue Metropolitankirchen und fünfzig Bisthümer. Ein so beispielloses Verfahren, eine solche Vernichtung wohlbegründeter Rechte ließ sich nur rechtfertigen durch die äußerste Noth, durch die Pflicht, eine neue Ordnung in der tief zerrütteten französischen Kirche zu schaffen [1].

Ist aber dann nicht die Gewalt des Apostolischen Stuhles eine absolutistische? Es ist dieß ein Wort, hergenommen von den Verhältnissen des weltlichen Staatslebens, und kann darum wegen der Aufgabe und des Grundes, den Mitteln und Zielen der kirchlichen Regierung, die nach allen diesen Beziehungen den Charakter des Uebernatürlichen trägt, von vorneherein keine adäquate Anwendung finden. ‚Absolut freier Herrscher in der Kirche', sagt Bellarmin [2], ‚ist Christus allein. Es kann sich also in der Kirche nicht um eine ab-

[1] Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 39.

[2] De Rom. Pontif. III. 19. 21. Cf. Thom. Aquin. Sent. IV. Dist. 17. Qu. 3. Art. 1. ad 4: Ad ministros Ecclesiae nec novos articulos fidei edere nec editos removere aut nova sacramenta instituere aut instituta removere pertinet; sed hoc est potestas excellentiae, quae soli debetur Christo, qui est Ecclesiae fundamentum. Et ideo, sicut Papa non potest dispensare, ut aliquis sine baptismo salvetur, ita quod nec salvetur sine confessione, secundum quod obligat ex ipsa vi sacramenti.

solute Monarchie oder Aristokratie oder Demokratie, sondern nur um eine solche Regierungsform handeln, wie sie Dienern und Verwaltern zukommt. Vergleicht man den Papst mit Christus, so kommt ihm die Fülle der Gewalt nicht zu, sondern er hat nur einen gewissen Antheil daran nach dem Maße, das ihm Christus bewilligt hat. Der Papst kann die Gesetze Christi nicht ändern oder Sacramente einsetzen oder Sünden ohne Sacramente vergeben'. Aber auf der andern Seite erwäge man: Die Kirche gehört einer höhern Ordnung an als der Staat; ihre Güter und Schätze sind höhere als jene des Staatslebens, die Gefahr der Schädigung größer, der Verlust schwerer zu ersetzen. Darum bedarf sie einer besonders starken Hand, die sie leitet. Absolut im eigentlichen Sinne ist jener Monarch, der weder durch Vertrag noch Herkommen noch Recht in seinen Regierungshandlungen bestimmt wird, sondern nur in dem Zwecke und der Wohlfahrt der staatlichen Gesellschaft die Norm seiner Handlungen hat. In diesem Sinne ist der Papst nicht absolut. ‚Der Papst', sagt eine Denkschrift Pius' VII. [1], ‚findet schon in der Natur und in der Einrichtung der katholischen Kirche gewisse Grenzen, die er nicht mißbrauchen darf, ohne sein Gewissen zu verrathen und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Christus ihm übertragen hat, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen. Unverletzbare Grenzen für das Oberhaupt der Kirche sind die Dogmen des Glaubens, welche er weder direct noch indirect verletzen darf, und obschon man in der katholischen Kirche immer den Glauben für unwandelbar, die Disciplin aber für wandelbar gehalten hat, so haben doch die römischen Päpste selbst in der Disciplin ihrem Benehmen immer heilige Grenzen gesetzt, sowohl dadurch, daß sie die Verbindlichkeit anerkannten, in gewissen Theilen der-

[1] Bei Döllinger a. a. O. S. 41.

selben nie irgend eine Neuerung vorzunehmen, als auch dadurch, daß sie andere Theile nicht Abänderungen unterwarfen, außer es hätten die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es geboten. Darum haben die römischen Päpste nie geglaubt, daß sie je irgend eine Abänderung in jenen Theilen der Disciplin zulassen könnten, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet sind, oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammenhängen, oder in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten werden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, oder auch in andern Theilen dieser Art, in welchen die römischen Päpste wegen der Folgen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus hervorgegangen wären, keine Veränderung zulassen zu können sich verpflichtet glaubten, welche Vortheile man immer ihnen auch anbieten, oder mit welchen Uebeln man auch sie bedrohen mochte.

Was sodann die andern Theile der Kirchendisciplin betrifft, welche in den berührten Klassen nicht begriffen sind, so nehmen die römischen Päpste keinen Anstand, manchmal Abänderungen in einigen derselben vorzunehmen; aber immer geleitet von den Grundsätzen, auf welchen jede wohlgeordnete Gesellschaft beruht, haben sie zu diesen Abänderungen nur dann ihre Einwilligung gegeben, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es forderte.'

‚Die päpstliche Gewalt ist die gebundenste, die sich denken läßt; denn ihre Bestimmung ist vor Allem, wie es die Päpste selbst unzähligemal ausgesprochen haben, die kirchlichen Ordnungen und Gesetze zu bewahren, und Uebertretungen derselben abzuwehren. Die Kirche hat aber längst ihre feste Ordnung, ihre bis in das Einzelnste durchgeführte Gesetzgebung. Der päpstliche Stuhl ist also vor Allem berufen, selbst mit dem Beispiele der sorgfältigsten Beobachtung kirchlicher Satzungen voranzugehen. Nur unter dieser Bedingung kann er auf den Gehorsam der Einzelkirchen, auf das Ver-

trauen und die Ehrfurcht der Gläubigen rechnen. Jeder gründliche Kenner der kirchlichen Gesetzgebung kann daher in den meisten Fällen mit Sicherheit voraussehen, wie die päpstliche Entscheidung ausfallen werde. Ueberdieß beruht ein bedeutender Theil der kirchlichen Ordnung, nach katholischer Anschauung, auf göttlichen Geboten, und ist folglich für jede, auch die päpstliche Gewalt, unantastbar' [1].

‚Aber wenn nichts dem Papst entgegensteht, wo wird er dann stehen bleiben', fragt de Maistre [2]. ‚Die Geschichte zeigt uns, welchen Gebrauch er von seiner Gewalt zu machen im Stande ist; welche Garantien gibt man uns, daß die nämlichen Ereignisse nicht wieder kommen werden?

Auf diesen Einwurf, der gewiß wird gemacht werden, antworte ich zuerst im Allgemeinen, daß die Beispiele, welche man aus der Geschichte gegen die Päpste hier anführt, nichts beweisen, weil sie einer andern Ordnung der Dinge angehören als der, wovon wir Zeugen sind. Die Gewalt der Päpste war übermäßig von unserem Standpunkte aus betrachtet, als sie nothwendigerweise so sein mußte, und nichts in der Welt sie zu ersetzen vermochte.

Wenn Männer, die durch Geburt oder System sich außerdem katholischen Kreise befinden, mir dieselbe Frage stellen: Was wird den Papst zurückhalten? so antworte ich ihnen: Alles; die Canones, Gesetze, die hohen Gerichtshöfe, die Nationalversammlungen, die Verjährung, die Vorstellungen, die Unterhandlungen, die Pflicht, die Besorgniß, die Klugheit und über alles dieses die Meinung, diese Königin der Welt.'

Der Geist seiner Stellung zeichnet dem Papste eben die Regel vor, daß er seine Gewalt nur zum Wohle der Christenheit gebrauchen soll. Daher ist gegen seine Verwaltung bescheiden-

[1] Döllinger a. a. O. S. 38.

[2] Du Pape I. 18.

Remonstration, ja bei offenbarer Ungerechtigkeit selbst äußerer Widerstand gestattet [1]. ‚Es ist der päpstliche Primat, welchen Namen man auch ihm geben mag, in der Anwendung keineswegs willkürlich und unbeschränkt, sondern durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch das Bewußtsein der den Rechten zur Seite stehenden Pflichten, durch die Ehrfurcht vor den ökumenischen Concilien, durch die Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten, durch den milden Ton der Regierung, durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes, durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, durch den Geist der Nationen überall gebunden und gemildert' [2].

Das höchste Maß aber empfängt die päpstliche Gewalt durch Christi Vorbild, durch die Art und Weise, wie dieser ihn zum Oberhaupt bestellte: Weide meine Lämmer! Weide meine Schafe! Dadurch ist dieser gewaltigen Machtfülle der Stempel der liebevollsten Milde aufgedrückt; obschon zu der höchsten Würde, die es auf Erden geben kann, emporgehoben, soll er doch sein wie der Mindeste [3].

---

[1] Bellarm. l. c. II. 29: ‚non faciendo quod jubet et impediendo ne exequatur voluntatem suam.'

[2] Walter a. a. O.

[3] Luc. 22, 26. Ballerini, Vindiciae auctorit. Pontif. cap. III. 11: Neque haec suprema et plena Romanorum Pontificum potestas aedificationi Ecclesiae prospiciens ipsis dominatum et arbitrarium jus vindicat. Regimen Ecclesiae in caritate et humilitate fundatum nemo inficiabitur, si animadvertat, Christum praecepisse discipulis, ut qui major est inter ipsos, fiat sicut minor, Petrumque Apostolorum principem Christi mentem explicantem mandasse, ne quisquam sibi arrogaret dominari in clero. Hac de causa S. Paulus in declaranda potestate sibi a Deo tradita humilioribus vocibus ‚sollicitudinis omnium ecclesiarum' uti maluit, et similiter St. Pontifices abstinuerunt a vocibus, quae dominatum et typhum potestatis saecularis spirant. Gregor. M. (Ep. VIII. 30) scribit: Verbum jussionis, peto, a meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis . . . Non jussi, sed quae utilia sunt, indicare curavi.

Die Lehre von dem Wesen und der Bedeutung des Primats des römischen Papstes hat das Vaticanische Concil kurz zusammengefaßt. ‚Wenn Einer sagt, der Römische Papst habe nur das Amt der Inspection oder Direction, nicht aber die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die gesammte Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche angehen; oder derselbe besitze nur einen vorzüglicheren Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, sowohl über alle und jede einzelne Kirche, wie über alle und jeden einzelnen Hirten und Gläubigen; der sei im Banne‘ [1].

Hinc in iisdem literis universalis Episcopi titulum superbae appellationis verbum noluit usurpare . . . Potestas competens primatus in universam Ecclesiam, coercita inter limites ejus, quod in ejusdem Ecclesiae bonum et aedificationem refertur, quam aliena est a dominatu monarchico potentiae saecularis, quae pro arbitrio et libitu quaelibet sibi vendicaret? Es ist darum unwahr, daß ‚die päpstliche Gewalt keine Grenzen hat‘. In der Aufgabe der Kirche — der Seelen Seligkeit — liegt der Grund der ihr von Christus gegebenen Vollmacht und die Grenze zugleich; sie wird darum mit der staatlichen Gewalt sich vielfach berühren, diese aber nie absorbiren.

[1] Cap. III. Das ganze Kapitel De vi et ratione Primatus Romani Pontificis lautet: Quapropter apertis innixi sacrarum literarum testimoniis, et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis, perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in B. Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et sacris canonibus continetur. Docemus proinde et

So sollte denn nach Christi Willen in dieser Vorsteherschaft des Apostolischen Stuhles das Band der Einheit fest

---

declaramus, Ecclesiam Romanam, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse, erga quam cujuscunque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli, quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesiae Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu sancto in Apostolorum locum successerunt, tanquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud S. Gregorii M.: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur *).

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam jus eidem esse consequitur, in hujus sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus et reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt potestati saeculari obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici Primatus jure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praecst, docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium **), et in omnibus causis ad

*) Ep. VIII. 30.

**) Pii P. VI. ‚Super soliditate' d. 28. Nov. 1786.

und stark geknüpft werden; durch dieses die über die ganze Welt sich ausbreitende Kirche zusammenwachsen durch Vereinigung Aller, wenn auch noch so sehr von einander entfernt, zu Einem Leibe; und es sollte in dieser Weise bewirkt werden, daß die Kraft dieser Gewalt nicht so fast zur Erhebung des ersten Stuhles, als vielmehr und ganz besonders zur Unversehrtheit und Erhaltung des ganzen Leibes diene. Darum dürfen wir uns nicht wundern, daß alle jene, denen in den früheren Jahrhunderten der Feind des Menschengeschlechts seinen Haß gegen die Kirche eingab, ihre Angriffe gegen diesen Apostolischen Stuhl zu richten pflegten, in welchem die Kraft der Einheit enthalten ist, um, ist der Grundstein gefallen (wenn dieß überhaupt möglich wäre), und die Verbindung der Kirchen mit ihrem Haupte gelöst, in dem sie ihre Stütze, Kraft und Blüthe finden, die Kirche selbst mißhandeln und zerreißen, der von Christus ihr verliehenen Freiheit berauben und einer unwürdigen Sklaverei überliefern zu können [1].

So verstehen wir die ganze Bedeutung des Primates. Ohne Kirche kein Christenthum, ohne Auctorität keine Kirche, ohne Papst keine lebendige, allzeit gegenwärtige, einige und darum starke Auctorität. Im Papstthum culminirt die Auctorität [2] der Kirche, hat sie ihren tiefsten Grund, ihre

examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse judicium recurri *); Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare judicio **). Quare a certo veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tanquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

*) Conc. Oecum. Lugd. II.

**) Ep. Nicol. I ad Mich. Imper.

[1] Pius VI. l. c.

[2] Bonifac. I. Ep. 14. Culmen Apostolicae auctoritatis. Augustin. De util. cred. c. 17.

zusammenfassende Einheit, ihren energischen Mittelpunkt, ihren höchsten und vollkommensten Ausdruck. Darum wird der Kampf gegen das Christenthum nothwendig und zuerst ein Kampf gegen das Papstthum; und wer das Papstthum bekämpft, der erschüttert und untergräbt die christliche Religion.

Und mit ihr die gesellschaftliche Ordnung. ‚Das Papstthum', sagt ein unverdächtiger Zeuge [1], ‚ist die Blüthe und das Urbild nicht nur des Kirchenthums, sondern des Auctoritätsglaubens und des Auctoritätswesens durch ganz Europa ... Mit dem Falle des Papstthums wird der große Kampf, den die Culturstaaten in ihrem Innern kämpfen, durch ganz Europa entschieden sein'.

Jetzt erst erkennen wir die ganze großartige Verfassung der Kirche, für welche kein weltliches Reich ein Vorbild gegeben, die kein irdischer Staat nachbilden kann. Die Kirche ist wesentlich eine Monarchie, denn Einer ist es, der die Fülle der kirchlichen Gewalt in sich trägt, der Allen gebietet und dem Alle Gehorsam schuldig sind! Die Kirche ist in gewissem Sinne Aristokratie, denn dem Einen zur Seite steht in der Leitung der Kirche auf Grund göttlichen Rechtes der Episcopat, der zahlreichste, ehrwürdigste, durch Intelligenz und Tugend ausgezeichnetste Senat, wie die Erde keinen zweiten kennt, der mit und unter ihm die Regierung der Kirche theilt. Die Kirche ist im gewissen Sinne Demokratie, denn Alle sind unbedingt gleichberechtigt zu allen, auch den höchsten Würden in diesem Reiche bis zu der dreifachen Krone, die das Haupt des obersten Hirten, Priesters und Lehrers umgibt [2]. So verbindet die Kirche in ihrer

---

[1] Der ‚Socialdemokrat', in den Kölnischen Blättern. 1865. Nr. 10.

[2] Bellarm. l. c. I. 3. Probandum erit, esse (in Ecclesia) Summi Pontificis Monarchiam, atque episcoporum (qui vere principes et pastores, non vicarii Pontificis maximi sunt) Aristo-

Verfassung die Vorzüge einer jeden der drei möglichen Staatsformen, die sich im Laufe der Jahrhunderte in der bürgerlichen Gesellschaft herausgebildet haben. Im Primate besitzt sie die Kraft der Einheit [1], ‚die Einheit der Auctorität bewahrt die Einheit der Kirche', welche ein unzerreißbares Band um die verschiedenen Völker und Einzelkirchen schließt und so in Wahrheit und ganz allein eine Weltkirche begründet hat und erhält, wie sie das Christenthum als Weltreligion erheischt. In der erlauchten Versammlung der Bischöfe wohnt tiefe Weisheit und gereifte Erfahrung; in der Gleichberechtigung Aller fließt der Kirche ein nie versiegender Quell immer neuer, sie stets verjüngender Lebenskraft. Aber ihre Monarchie trägt nicht das Gepräge eines Alles lähmenden, despotischen Absolutismus, ihre Aristokratie verbindet nicht die Exclusivität einer erblichen Kaste [2]; die Gleichberechtigung Aller führt nicht zur Ochlokratie noch zur Anarchie.

Und so ist sie stark, alle Völker, trotz der Mannigfaltigkeit ihrer Sprachen, Sitten, Anlagen und Bedürfnisse, in die Arme zu schließen, ein festes, unerschütterliches Bollwerk [3], in dem Christus seine Wahrheit und Gnade hinterlegt hat. Die Wogen der Zeit rauschen heran und spülen hinweg Alles, was Menschenwerk ist; die Kirche steht, denn der Finger Gottes hat ihr sein Siegel unverwüstlich aufgeprägt. Die centrifugalen Kräfte und Tendenzen erwachen in einzelnen Nationen; im Bewußtsein ihrer gewaltigen Naturkraft, geblendet von dem Glanze ihrer Fürsten, von ehrgeizigen und

---

cratiam; ac denique suum quendam in ea locum habere Democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere judicetur.

[1] L'unité garde l'unité. Bossuet.

[2] ‚In der Hochkirche ist die bischöfliche Würde ein Privilegium der oberen Zehntausend.' Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft. S. 235.

[3] Arx auctoritatis. Augustin. Ep. 118. c. 9.

knechtisch gesinnten Priestern verführt, reißen sie sich los von der großen Mutterkirche, und suchen sich nach eigenem Bauriß und Gutdünken kirchlich einzurichten.

Die Kirche aber wandelt ihre Bahn. Die Mehrzahl bleibt ihr treu, und bewahrt mit ihr und durch sie die Einheit und in der Einheit den Glauben, während jene in ein Chaos von Secten sich auflösen. Und so nähert sie sich, wenn auch langsam, doch sicheren Schrittes, wenn auch mit großen Verlusten, doch immer wieder sie ersetzend und fortschreitend ihrem Ziele.

Zweiter Vortrag.

Der unfehlbare Lehrprimat des Apostolischen Stuhles.

Uebernatürlicher Charakter der Kirche. — Die Auctorität das Princip der Einheit in der Kirche. — Das kirchliche Lehramt ein Werkzeug Christi. — Die lehrende und lernende Kirche. — Tiefster Grund des unfehlbaren Lehramtes. — Inspiration und Unfehlbarkeit. — Der Papst unfehlbarer Lehrer der Kirche. — Der unfehlbare Episcopat und Primat in seinem Wechselverhältniß. — Bedeutung der ‚persönlichen Unfehlbarkeit'. — Definitio ‚ex Cathedra'. — Der Schriftbeweis. — Die heiligen Väter. — Die Handlungsweise der Concilien und Päpste. — Die Bischöfe wahre Glaubensrichter. — Papst und Concil. — Das Concil nicht absolut, aber relativ nothwendig. — Die Honoriusfrage. — Die Unfehlbarkeit des Primats aus dem Wesen der Kirche. — ‚Neuheit des Dogma's' von der Unfehlbarkeit des Lehrprimats. — Der Canon des Vincentius von Lerin. — Die Lehre von der Infallibilität und Fallibilität des Papstes nicht gleichberechtigte theologische Meinungen. — Bedeutung der Definition der Unfehlbarkeit. — Bemerkungen.

Die Kirche ist das Reich Christi auf Erden; darum ist ihr Grund, ihr Ziel, ihre Existenz und ihr ganzer Charakter ein *übernatürlicher*, *verschieden von jenem irdischer Reiche*, und kann mit diesen, ihrer Verfassung, Regierungsform u. s. f. nur sehr *unvollkommen* verglichen werden. Darum wirken auf jedem Punkte ihres Daseins und ihrer Thätigkeit *unsichtbare* und *göttliche* Kräfte in sie herein, denn Christi Geist erhält und durchdringt sie; einmal seiner Kirche bräutlich vermählt, verläßt er sie nicht mehr.

So ist denn auch die kirchliche Gewalt, vor Allem in

ihrem obersten Träger, dem Römischen Papst, nur ein Werkzeug in Christi Hand, der unsichtbar gegenwärtig durch sie die Kirche leitet, schützt, belehrt und so vor dem Untergange, der Obmacht ‚der Pforten der Hölle' bewahrt. Wohl ist auch die heilige Menschheit Christi an sich nur ein endliches, creatürliches Wesen; aber durch die hypostatische Vereinigung mit der Gottheit ward sie das Organ, durch welches alle Gnadenwirkungen über die Kirche und Welt, in und außer den Sacramenten, ausgehen; denn in ihr ist die Fülle aller Gnaden [1]. So sind, wenn wir Niederes mit Höherem vergleichen dürfen, Papst, Bischöfe und Priester schwache, dem Irrthume und der Sünde anheimgegebene Menschen; aber durch die gnädige Vereinigung Christi mit seiner Kirche, in der er fortwährend wohnt, hat er diesen, ausfließend aus seiner eigenen Gnadenfülle als Haupt der Kirche, so hohe Amtsgnaden und Gewalten verliehen, daß auf ihr Wort die Sünde flieht, die Himmel sich öffnen, und der Sohn des Menschen selbst, wie ehedem in Mariä Arme, in ihre Hände niedersteigt.

Dem aber, dem er in seiner Kirche eine ganz besondere Aufgabe gegeben, und eine vor Allen ausgezeichnete Stellung angewiesen, den er, der unsichtbare Hirt, zum Hirten der Hirten, Haupt der Häupter gesetzt hat, zum Vater und Lehrer der ganzen Christenheit, sollte er diesem wegen der Erhabenheit seines Amtes nicht in ganz besonderer Weise Gnaden verliehen haben, wie er sie den Priestern und Bischöfen zum Zwecke ihrer Amtsführung gegeben hat? So ist es. Dem, dem er befohlen, die Gesammtheerde zu weiden, hat er die

[1] Thom. Aquin. De ver. Qu. XXIX. Art. 5 ad 3. Qu. IV. 4: Interior influxus gratiae non est ab aliquo nisi a solo Christo, cujus humanitas ex hoc, quod est divinitati conjuncta, habet virtutem justificandi. Art. 5: Ipse est principium omnis gratiae secundum humanitatem, sicut Deus est principium omnis esse.

diesem Auftrage entsprechende nothwendige Gnade zugleich gegeben. Der Primatialgewalt entspricht die Primatialgnade. Diese erscheint aber in ganz besonderer Weise in dem unfehlbaren Lehrprimat.

Alle Gegensätze zwischen Katholiken und den von ihnen getrennten Confessionen haben, wie früher bemerkt wurde, ihren obersten Ausgangspunkt und ihre tiefste Wurzel in der Lehre von der Kirche und deren Auctorität. Kein Christenthum ohne Kirche, aber auch keine Kirche ohne Auctorität; diese ist das energische Princip der Einheit, ohne sie Anarchie statt Ordnung, Spaltung statt Vereinigung. Diese Einheit in der Kirche ist aber eine doppelte, die Einheit im Glauben und die Einigung in der Liebe durch die kirchliche Gemeinschaft [1]. Im Glauben vor Allem; denn er ist das Lebenselement der Kirche; für die Einheit im Glauben hat Christus gebetet [2], sie ist die Aufgabe des gesammten Erlösungswerkes Christi, das Siegel der Göttlichkeit seiner Kirche.

Darum kann die Gesammtkirche nicht in den Irrthum fallen, und die Einheit im Glauben verlieren [3]; die Kirche aber empfängt ihren Glauben durch das kirchliche Lehramt; dieses kann daher nicht irren, wenn es an Christi Statt und von seinem Beistande geleitet die Wahrheiten der Offenbarung den Gläubigen vorlegt [4], in dem der Einzelne die unfehlbare Regel und Norm seines Glaubens empfängt. Denn ‚man kommt nur dadurch,' sagt Augustinus [5], ‚zur wahren Religion, daß man glaubt, überhaupt nur durch eine entscheidende, mit der höchsten Gewalt bekleidete Auctorität'.

---

[1] Ambros. Offic. III. 3: Congregatio, quae in unum connexum corpus atque compactum unitate fidei atque caritatis assurgit.

[2] Joh. 17, 20.

[3] Infallibilitas passiva, mediate et quoad finem.

[4] Infallibilitas activa, immediate et quoad subjectum.

[5] De utilit. credendi. c. 9.

So geht, wie einst von Christi Mund über die Schaaren, die ihm folgten, aus dem Munde des kirchlichen Amtes die Lehre des Glaubens aus; während dieses die Worte der Wahrheit verkündet, gießt der Geist die Gnade des Glaubens in die Herzen ein [1].

So wird der Glaube grundgelegt, so wächst er heran und entfaltet sich, immer zunächst und in Allem das Werk Christi in den Seelen, aber mittelst des kirchlichen Lehramtes als seines sichtbaren Organes und Werkzeuges. So haben die Gläubigen dem Wesen nach immer denselben Glauben; aber weil die Kirche den Bedürfnissen der Jahrhunderte entgegenkommt, den Gläubigen auf ihre Fragen die Antwort verkündet, den vielfach wechselnden Formen des Irrthums wehrt, die Häresieen zurückweist, die Fülle des Glaubensgutes immer klarer, eingehender, allseitiger entwickelt und darlegt, schreiten sie fort in der Erkenntniß Christi und seiner Lehre, in neuen Formen, Folgerungen und Anwendungen das uralte Glaubensgut besitzend. Und so, weil Alle, die Glieder der Kirche sind, dem kirchlichen Lehramte vertrauend sich hingeben, wie einst die Jünger dem Worte des Herrn, darum ist derselbe Glaube in Allen, immer und überall; denn er ist aufgebaut auf einen festen, von des Herrn Hand selbst gelegten Grund, und darum auf ihn selbst, der ihn hütet und seinen Beistand ihm verleiht bis an's Ende. So werden die Bischöfe, in Einheit mit dem Papste, indem sie in oder außer dem Concil ihr von Gott gegebenes Lehramt ausüben, die von ihm gesetzten Zeugen der katholischen Wahrheit, die von jeher entweder ausdrücklich oder keimartig, d. i. nur in ihren Prämissen in der Hinterlage des Glaubens enthalten war; darum sind sie Richter in Glaubensfragen, um zu entscheiden über

[1] 1 Joh. 2, 20—27. Vgl. 1, 1—5. Augustin. in I. Joan. Tract. III. 13: Magisteria forinsecus, adjutoria quaedam sunt et admonitiones; cathedram in coelo habet, qui corda docet.

den richtigen Sinn und die Auslegung der heiligen Schrift und der Urkunden der Ueberlieferung [1]; und weil unfehlbare Zeugen und Richter sind sie die unfehlbaren Lehrer, befähigt, das Fundament zu werden, auf dem das Reich des übernatürlichen Glaubens in den Seelen sich aufbaut, das im äußeren Bekenntniß an den Tag tritt.

So ergibt sich uns der katholische Glaubensproceß. Nicht als Mandatare ihrer Bisthumsangehörigen erscheinen die Bischöfe auf dem Concil; denn sie sind die Lehrer, diese die Lernenden, sie die Richter, diese ihrem Ausspruche unterworfen. Nicht den gegenwärtigen Glauben ihrer Heerde bezeugen sie, sondern die Lehren der Hirten, ihrer Vorfahren, der heiligen Väter, ‚damit nach deren Aussprüchen der alte heilige Glaube seine feierliche Bestätigung findet' [2]. Nicht die Größe ihrer Diöcese noch der Glanz ihrer vorzüglicheren Stellung, sondern das Zeugniß der Ueberlieferungen, besonders der apostolischen Kirchen, das sie mitbringen [3], begründet das Gewicht ihres Ausspruches, denn ‚die Bischöfe sind die Ueberleiter des apostolischen Samens' [4]. Die ‚apostolische Tradition,' sagt Irenäus [5], ‚wird durch die Reihenfolge der Bischöfe in der Kirche bewahrt'; nur was sie als Ueberlieferung mitbringen, ist richtig, ‚weil von denen überliefert, deren Aufgabe es ist, zu überliefern' [6]. Nicht auf ihrer Gelehrsamkeit und reichen Erfahrung, nicht auf ihrem Scharfsinne, noch ihren persönlichen Eigenschaften überhaupt, ruht die Bedeutung ihres Richteramtes im Glauben; dieses schließt zwar die menschlichen Hülfsmittel nicht aus, aber seine Bedeutung in der Kirche und für die Gläubigen, die es zur

[1] Conc. Trident. Sess. IV. Vatican. De fid. Cap. 2.
[2] Vincent. Lirin. c. 30. 33.
[3] Tertullian. De praescript. c. 20.
[4] Id. c. 32.
[5] Adv. Haeres. III. 2.
[6] Tertull. De carn. Chr. c. 2.

Zustimmung verpflichtet, empfängt es nicht von ihnen, sondern von einem übernatürlichen Elemente, der von Christus dem kirchlichen Lehramte gewordenen Vollmacht und Verheißung, die ihm die Unfehlbarkeit sichert.

Wie haben wir nun diese Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes zu fassen?

Sie ist jener nicht gleich, welche sich als Wirkung der Inspiration ergibt. Letztere kommt nur den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Bundes zu. Von ihnen sagt das Vaticanische Concil[1]: ‚Es hält sie die Kirche für heilig, nicht deßhalb, weil sie lediglich durch menschliche Thätigkeit zu Stande gekommen, durch deren Ansehen gutgeheißen worden, noch deßhalb nur, weil sie die Offenbarung ohne Irrthum enthalten, sondern darum, weil sie auf Eingebung des heiligen Geistes niedergeschrieben, Gott zum Urheber haben, und als solche der Kirche übergeben worden sind.‘ Primär und eigentlich ist darum Gott der Urheber des inspirirten Buches; nicht als hätte er es selbst geschrieben, sondern insoferne als er Andere bestimmte, das zu schreiben, was er wollte, und nichts Anderes, als er wollte; er ist es, von dem der übernatürliche Antrieb und der Beistand in Abfassung des Buches ausgegangen ist.

Hiemit hat die Kirche die Grenze gezogen, über welche hinaus wir nicht gehen können, ohne das Wesen der Inspiration zu schädigen und zu verflachen[2]; sie schließt jedoch die verschiedenen Wirkungsweisen des heiligen Geistes innerhalb der gezogenen Grenze nach Verschiedenheit des Inhaltes der

---

[1] L. c. Cap. 2.

[2] So die Thes. III. des Lessius und Hamelius, verurtheilt durch die Facultäten von Löwen und Douay 1588: Liber aliquis (qualis forte secundus Machabaeorum), humana industria sine assistentia Spiritus sancti scriptus, si Spiritus sanctus postea testetur, nihil ibi fuisse falsum, efficitur Scriptura sacra. Ebenso auch Jahn (Einleitung. I. §. 19) u. AA.

heiligen Bücher nicht aus, der in einzelnen, besonders prophetischen und didactischen Schriften noch besondere übernatürliche und unmittelbare Offenbarungen dem heiligen Schriftsteller zu Theil werden läßt, während er bei anderen, besonders historischen Schriften, außer dem Antriebe ihm nur seinen Beistand verleiht, der ihn vor dem Irrthume schützt, im Uebrigen aber die Darstellung seiner Selbstthätigkeit überläßt [1].

Sehen wir daher auf den letzten Grund der Unfehlbarkeit, so kann dieser überhaupt kein anderer sein, als die Thätigkeit des heiligen Geistes; betrachten wir die Wirkung derselben, so ist diese der Ausschluß jedweden Irrthums bei dem, dem die Unfehlbarkeit auf einem bestimmten Gebiete zukommt. Unter diesem doppelten Gesichtspunkt fällt die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes mit jener, welche die Inspiration verleiht, zusammen, aber auch nur insoweit. Die inspirirten Bücher sind ganz eigentlich und primär das Werk des heiligen Geistes, ihr Urheber ist Gott; die Aussprüche des kirchlichen Lehramtes sind dieß nicht, sondern zunächst Menschenwerk, aber unter dem Beistande des heiligen Geistes. Bei den inspirirten Büchern ist die Einwirkung des heiligen Geistes eine positive, so daß nach der gemeinsamen

[1] Thom. Aquin. Summ. Theol. II. II. Qu. CLXXV. Art. 2: Illorum, qui hagiographa scripserunt, plures loquebantur frequentius de his, quae humana ratione cognosci possunt, non quasi ex persona Dei, sed ex persona propria cum adjutorio tamen divini luminis. Bellarm. De verb. Dis. I. 15: Respondeo, Deum quidem esse auctorem omnium divinarum scripturarum, sed aliter adesse prophetis, aliter aliis, praesertim historicis. Nam prophetis revelabat futura, et simul assistebat, ne aliquid falsi admiscerent in scribendo; aliis autem scriptoribus Deus non semper revelabat ea, quae scripturi erant, sed excitabat, ut scriberent ea, quae vel viderant vel audierant vel quorum recordabantur, et simul assistebat, ne falsi aliquid scriberent, quae assistentia non faciebat, ne laborarent in cogitando et quaerendo, quid et quomodo scripturi essent.

Annahme der Theologen der Inhalt des Buches bezüglich der Ereignisse, die es berichtet, der Aussprüche, die es enthält, auf Antrieb und unter dem Beistande des heiligen Geistes zu Stande kommt [1]. Bei den Aussprüchen des kirchlichen Lehramtes dagegen ist seine Thätigkeit zunächst eine negative, indem es die Organe desselben dem eigenen Nachdenken, Prüfen und Forschen überläßt, und nur den Irrthum abwehrt in dem, was dasselbe als Lehre des Glaubens oder der Sitte, und überhaupt in allem zum Heile Nothwendigen erkennt und amtlich verpflichtend ausspricht. Darum erstreckt sich die Unfehlbarkeit in Folge von Inspiration auf den Gesammtinhalt der heiligen Bücher in obengenanntem Sinne, jene in Folge des den Irrthum abwehrenden Beistandes des heiligen Geistes nur auf die Lehren des Glaubens und der Sitten. Da nämlich das kirchliche Lehramt die Aufgabe hat, die Hinterlage des Glaubens zu wahren und zu verkünden, die Christus durch seine Apostel ihr übergeben, aber auch nur diese, so bietet dieser, die menschliche Selbstthätigkeit begleitende Beistand des heiligen Geistes eine ausreichende Garantie für Lösung seiner Aufgabe. Die Propheten aber und Apostel waren die Organe der göttlichen Offenbarung, die sie der Welt zu verkünden hatten; darum empfingen sie durch unmittelbare Eingebung des heiligen Geistes neue Aufschlüsse und Erkenntnisse, schauten sie im Geiste, was durch

[1] Hieronym. Praef. in Ep. ad Philem. An potius ejusdem potentiae est ingenium, quod in majoribus exercueris etiam in minoribus non negare? Augustin. Ep. 82: Ego eis solum scripturarum libris, qui jam canonici appellantur, didici hunc timorem honoremque deferre, ut nullum eorum auctorem scribendo aliquid errasse firmissime credam, ac si aliquid in eis offendero libris, nihil aliud quam vel mendosum esse codicem, vel interpretem non assecutum esse quod dictum est, vel me minime intellexisse non ambigam. Cf. C. Faust. II. 5. Thom. Aquin. Summ. Theol. II. II. Qu. 1. Art. 1: Dicendum de omnibus, quae in sacra scriptura traduntur (scl. quod cadant sub fide).

eigenes Nachsinnen der Menschengeist nimmer hätte erdenken noch ahnen können [1].

Eben hieraus ergibt sich eine weitere Bestimmung für den Charakter der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes. Derjenige, sagt Bellarmin [2], der den Zweck verheißen hat (die Reinerhaltung des Glaubens in der Kirche), hat auch die Mittel dazu versprochen. Zu diesen zählen wir aber vor Allem die sorgfältige Forschung und Prüfung in den Urkunden der Offenbarung und Ueberlieferungen der Kirche; denn das Charisma der Unfehlbarkeit hebt die menschliche Thätigkeit des kirchlichen Lehramtes nicht auf, sondern setzt sie vielmehr voraus. So gewiß wir daher sind, daß die Verheißung des Herrn immer sich erfüllen wird, ebenso gewiß sind wir auch, daß alle jene Bedingungen eintreten werden, welche der Erfüllung dieser

[1] 1 Cor. 2, 9 ff. Uns aber hat es Gott geoffenbart durch seinen Geist. Melchior Canus Loc. theolog. V. p. 132. ed. Venet. Auctores sacri ex proxima Dei vel revelatione vel inspiratione scribunt catholica dogmata. Nec enim egent exteris ad scribendum incitamentis, nec humana ratiocinatione e Scripturis aliis argumentantur, disquirunt, colligunt. At Concilium et Pontifex humana via incedunt, rationemque sequuntur; atque argumentando verum a falso discernunt. Non enim statim existimandus est summus Pontifex eam habere facultatem, quae in Apostolis, Prophetis et Evangelistis inerat, ut proposita unaqualibet de fide quaestione protinus dignoscere possit, utra quaestionis pars vera falsave sit; sed adhibere prius consilium necesse est, et expendere utriusque partis argumenta; tum deinde sequetur auxilium Dei, quod videlicet opus est, ut summus Pontifex in recta fide contineatur . . . Ex quo perspicuum est, non dormientibus et oscitantibus Patribus Spiritum sanctum assistere, sed diligenter humana via et ratione quaerentibus rei, de qua disseritur, veritatem.

Alterum autem discrimen est, quod Dei Spiritus scriptoribus sacris adest in singulis. At Patribus synodi spiritus veritatis non est praesens in omnibus, sed in rebus solum ad salutem necessariis.

[2] De Roman. Pontif. IV. 2.

Verheißung vorausgehen müssen. Oder wann hätte je die Kirche den Häretikern gestattet, den auf den allgemeinen Concilien erlassenen dogmatischen Entscheidungen zu widersprechen, unter dem Vorgeben, es seien die Glaubensrichter nicht frei gewesen, oder ihr Urtheil ohne die nothwendige vorausgehende Untersuchung gefällt worden![1] Der Katholik glaubt an die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes wegen der Verheißung Christi; die göttliche Vorsehung aber, die in ganz besonderer Weise über die Kirche wacht, die schon ‚die Herzen der Könige wie Wasserbäche lenkt'[2], ist es, welche die Erfüllung dieser Verheißung gewährleistet. Sie vermag auf mannigfaltigen und verborgenen Wegen die Herzen zu lenken, ihre Freiheit nicht bloß nicht aufhebend, sondern mit und durch diese sie dem Ziele der Wahrheit entgegenzuführen. ‚Wenn aber die Vorsehung Gottes über die Dinge hier auf Erden nicht waltet,' spricht Augustinus[3], ‚dann ist es überhaupt unnütz, noch weiter von Religion zu sprechen.'

Bis jetzt haben wir das Organ des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes im Allgemeinen erkannt. Es ist der Gesammtepiscopat der katholischen Kirche als Nachfolger der Apostel, dem der Auftrag geworden, zu lehren alle Völker[4], zum Aufbaue des mystischen Leibes der Kirche[5] — die lehrende Kirche; doch dieß haben wir näher zu betrachten.

Alle Gewalten, Vollmachten und Verheißungen sind, wie wir früher gesehen, den Aposteln nur geworden im Einklange

---

[1] Was Hase (Handbuch der protestant. Polemik 3. Aufl. S. 198) von den Gegnern des Vaticanischen Concils sagt, findet auf die meisten den früheren Concilsbeschlüssen widersprechenden Häretiker seine Anwendung: ‚wäre das Dogma zurückgezogen oder wäre es von der Mehrheit verworfen worden, die Opposition hätte am wenigsten daran gedacht, den ökumenischen Charakter des Concils in Abrede zu stellen'.

[2] Sprüchw. 21, 1. [3] De utilitat. credend. c. 15.

[4] Matth. 28, 18. [5] Ephes. 3, 11. 12. Joh. 14, 16. 26.

und darum in Unterordnung unter Petrus; so ist denn auch der katholische Episcopat nur im Einklange und in Unterordnung unter Petrus, d. i. den Apostolischen Stuhl von Rom, Organ des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes. Nur so sind sie Lehrer der Gesammtkirche, nur so nehmen sie Theil an der Verheißung. Der Apostolische Stuhl aber besitzt die Vollgewalt in der Kirche, ihm ist darum das Lehramt in der Gesammtkirche übergeben, wie ihm die Jurisdiction in der Gesammtkirche zusteht; er ist Vater und Lehrer aller Gläubigen. Darum ist die Unfehlbarkeit das Charisma seines Lehramtes, weil sein Lehramt das Werkzeug ist und der Weg, auf welchem der Gesammtkirche die Wahrheit verkündet, vertheidigt, erklärt und vor dem Irrthume behütet werden sollte. Darum stellte der Herr, als er dem hl. Petrus diese seine Aufgabe und sein Amt in der Kirche verkündete, ihn nicht bloß geschieden hin von den übrigen Aposteln [1], sondern geradezu in ein Verhältniß des Gegensatzes zwischen ihm, dem Glaubensstärker und den Uebrigen, von ihm im Glauben Gestärkten [2]; dem obersten Hirten und den von ihm zu Weidenden [3]. Organ der dogmatischen Unfehlbarkeit ist demnach der Papst als Nachfolger Petri, kraft des Beistandes des hl. Geistes, der ihm verheißen wurde in seinem Amt als Lehrer der Gesammtkirche. Darum sind seine Glaubensentscheidungen, weil unfehlbar durch Gottes Beistand, aus und durch sich (ex sese) die Gläubigen zur Zustimmung verpflichtend, und sie verpflichten nicht erst dann, wann die Zustimmung des Episcopats zu diesen Entscheidungen erfolgt ist. Denn auch die Bischöfe sind Glieder der Kirche, die auf den Fels gebaut ist, auch sie gehören zu den Brüdern, die gestärkt, zu den Schafen, die geweidet werden sollen, wenn sie gleich ihren Bisthumsangehörigen gegenüber Lehrer, Hirten und Richter sind, gesetzt vom heiligen Geist, die Kirche

[1] Matth. 16, 18. [2] Luc. 22, 32. [3] Joh. 21.

Gottes zu regieren, den Glauben vorzulegen, zu vertheidigen und kraft ihres Amtes Gehorsam zu fordern.

So ist denn der katholische Gesammtepiscopat Organ des unfehlbaren Lehramtes, aber auch der Primat; in welchem Verhältnisse stehen beide? Vor Allem kommt es hier darauf an, den richtigen Standpunkt festzustellen, falschen Deutungen und Mißverständnissen vorzubeugen.

Die Unfehlbarkeit des Papstes in dogmatischen Entscheidungen kann keineswegs als eine der Unfehlbarkeit des Gesammtepiscopats der Kirche entgegengesetzte betrachtet werden; aber ebenso wenig als neben der Unfehlbarkeit des Lehrkörpers der Bischöfe einhergehend, zu dieser in einem bloß äußerlichen und zufälligen Verhältnisse stehend. Es wäre vielmehr eine einseitige, todte und darum unwahre Abstraction, wollten wir den lebendigen Leib des Herrn spalten, die Glieder trennen von dem Haupte, das Haupt losreißen von den Gliedern, die Ein Geist beseelt, Ein Hauch des Lebens durchdringt, die nach der Verheißung des Herrn, welcher der Kirche die Einheit als das Siegel ihrer Göttlichkeit verliehen, nie getrennt werden können, weil dann die Kirche ein Rumpf wäre, aber kein lebendiger Leib, und ebendarum nicht mehr die Kirche Christi. Organisch haben wir die Verbindung der Bischöfe mit dem Papst zu fassen, nicht mechanisch; nicht neben einander stehen sie, sondern ineinander, d. i. der Papst als Haupt in lebendiger Glaubenseinheit mit den Gliedern, den Bischöfen, und so die Gesammtkirche darstellend, die Bischöfe als Glieder verbunden mit dem Haupte, dem Papste, und beseelt von Einem Geiste, die aber, getrennt vom Haupte, todt wären. Es ist demnach ein und dasselbe Charisma der Unfehlbarkeit, welches Christus dem gesammten Lehrkörper der Kirche verheißen hat, welches im Ausspruche des Apostolischen Stuhles im Vereine mit den Bischöfen in oder außer dem Concil, oder in der Glaubensentscheidung des Papstes als ‚Vaters, Lehrers und Glaubensrichters' noch vor

versammeltem Concil und dem Spruche der übrigen Bischöfe sich bethätigt und den von ihm der Gesammtkirche verkündeten und diese verpflichtenden Glaubenssatz vor Irrthum bewahrt; es ist Ein Princip, aus dem diese Unfehlbarkeit in beiden Formen ihrer Erscheinung fließt, Ein Grund, auf dem sie ruht, die übernatürliche Leitung der Kirche durch Christus und seinen Geist, und darum vor Allem ihres Hauptes und seines sichtbaren Stellvertreters [1].

Wir können darum wohl unterscheiden zwischen der Unfehlbarkeit des Papstes und jener des Concils; aber diese Unterscheidung ist nicht adäquat, da das allgemeine Concil ohne Papst eben nicht allgemeines Concil ist. So ist die Unfehlbarkeit des Papstes keine andere als jene der Kirche; der Papst hat nur darum und insoweit Unfehlbarkeit, weil und inwieweit die Kirche sie hat. Und die Unfehlbarkeit der Kirche ist jene des Papstes, des Hauptes der Kirche, dem gehorchend die Gesammtheit der Gläubigen immer vom Irrthum bewahrt sein wird. Nicht zwei Unfehlbarkeiten hat der Herr verheißen, sondern eine, als deren Träger bald das Haupt allein, bald das Haupt mit den Gliedern, der in oder außer dem Concil mit ihm vereinten Bischöfe ist. Eine und dieselbe göttliche Providenz, welche die Kirche vor dem Irrthume bewahrt, bewahrt eben darum vor ihm das Haupt der Kirche und ihren obersten Hirten, der Alle weiden soll mit der Speise der reinen Lehre. Wie die Eine Seele es ist, von welcher die verschiedenen Functionen des leiblichen Lebens ausgehen, so ist es ein Geist, der den mystischen Leib Christi, die Kirche durchwaltet, und bald durch das Haupt

[1] Conc. Vatican. De Eccles. Chr. Cap. 4. Romanum Pontificem . . . per assistentiam divinam ipsi in B. Petro promissum ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusdem Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.

allein, bald durch das Haupt in Verbindung mit den vorzüglicheren Gliedern — den Bischöfen — den Fundamentalact des kirchlichen Lebens setzt, die Verkündigung des Glaubens und Widerlegung des Irrthums. Unfehlbarkeit des Papstes und Unfehlbarkeit des gesammten kirchlichen Lehramtes schließen sich darum nicht aus, sondern ein, bestehen nicht nebeneinander, sondern ineinander. Weil die Gesammtkirche, Lehrer und Lernende, Bischöfe und Laien eine Säule und Grundveste der Wahrheit [1] ist, und nicht in den Irrthum fallen kann, darum ist dem Gesammtlehramt die Unfehlbarkeit verheißen, durch welches die Wahrheit rein erhalten werden soll. Und weil das Gesammtlehramt der unfehlbare Hüter des Glaubensgutes sein sollte, darum ist es hingewiesen an den, der die Brüder stärkt, den obersten Hirten und Lehrer, von dem auch die Lehrer der Einzelkirchen lernen sollen, den Grundstein, auf den gestützt sie Säulen ihrer Kirchen werden. So sind Gesammtkirche, Gesammtepiscopat und Primat unfehlbar, aber in verschiedener Weise.

Der einzelne Gläubige repräsentirt nicht die Gesammtkirche, der einzelne Bischof nicht den katholischen Episcopat; aber die Person des Papstes ist die adäquate Trägerin und Inhaberin des Papstthums, der Primat wird in seiner Person wirklich und concret. Darum kommt die Unfehlbarkeit, die dem Primate gegeben ist, seiner Person zu, wird durch diese geübt; seine Person allein ist mit dem obersten Lehramte betraut, und darum mit dem Charisma der Unfehlbarkeit ausgerüstet, während dem einzelnen Bischofe nur in Gemeinschaft mit dem Gesammtepiscopat das Lehramt für die Gesammtkirche und mit ihm die Unfehlbarkeit zukommt. Insoferne läßt sich daher von einer persönlichen Unfehlbarkeit reden, als das oberste Lehramt, mit dem das Charisma der Unfehlbarkeit verbunden ist, dem Papste in seiner Einzel-

[1] 1 Tim. 3, 15.

person zukommt, nicht in Gemeinschaft und Abhängigkeit von Andern, wie dieß bei den Bischöfen der Fall ist, denen es nur in ihrer Gesammtheit zugleich mit dem Papste, aber nicht einzeln genommen gegeben ist. Aber das Charisma der Unfehlbarkeit ist dem Papste gegeben nicht zum Besten und Nutzen seiner Person, die es besitzt, sondern es steht im Dienste der Kirche, darum bezeichnet die Kirche eben diese Unfehlbarkeit als Charisma [1], eine zum Besten Anderer verliehene Gnade; es bewahrt darum nicht die Person des Papstes, an und für sich betrachtet, vom Irrthume, noch weniger aber macht sie ihn unsündlich. Nicht die Person des Papstes ist absolut unfehlbar; denn da er immer und in Allem Person ist, wäre er immer und in Allem unfehlbar. Insoferne ist die Gabe der Unfehlbarkeit keine persönliche. Dem Amte, das die Person des Papstes bekleidet, ist sie verheißen, der Amtsperson, nicht der Privatperson [2], und auch jener nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen, in der Bethätigung nämlich des obersten Richteramtes in Glaubensfragen für die Gesammtkirche; sie ist darum in keiner Weise als ein permanenter Zustand, eine inhärirende, bleibende Bestimmung des Papstes zu denken. Ebensowenig ist sie ein Wunder im eigentlichen Sinne, wie ja auch die übernatürliche Wirkung der Sacramente nicht als eine wunderbare von den Theologen bezeichnet wird. Wunder ist ein außerordentlicher Vorgang, während die Wirkungen der göttlichen Gnade in der Lehre wie im Sacrament der von Christus eingesetzten übernatürlichen Ordnung angehören.

---

[1] Vgl. Vatican. Constit. de Eccles. Cap. IV. 1 Petr. 4, 10. 1 Cor. 12, 4

[2] Melch. Can. L. c. VI. 8: Non enim fides interior Romani Pontificis Ecclesiae est necessaria, nec illius occultus et privatus error Ecclesiae nocere potest. Quapropter non est necesse, ut interioris fidei conservatione Romanis Pontificibus Deus semper assistat.

In diesem eben bezeichneten Sinne schreibt das Vaticanische Concil dem Papste die Unfehlbarkeit zu, ‚wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer der Christenheit kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet‘ [1].

Der ‚Spruch vom Lehrstuhle aus‘ ist nur der concrete Ausdruck für die Bethätigung des obersten auctoritativen Lehramtes, dessen Entscheidung in Sachen des Glaubens und Sitten die ganze Kirche zur Zustimmung nöthigt. Die Kirche hat diesen den Theologen geläufigen Ausdruck adoptirt, weil er am genauesten ein Recht und eine Thatsache bezeichnet, die so alt ist als die Kirche selbst, wie sie andere Ausdrücke adoptirt und dogmatisch sanctionirt hat [2]. Aber nicht einmal der Ausdruck ist neu. Wiederholt weist Cyprian auf den ‚Lehrstuhl Petri‘ (‚Cathedra Petri‘) hin [3], den ‚einen Lehrstuhl‘ [4]; ebenso Optatus von Mileve [5], Hieronymus [6], Augustinus [7], Prudentius [8]; Ausdrücke, welche zugleich mit ‚Sitz Petri‘ (‚Sedes Petri‘), ‚Amt Petri‘ (‚Locus Petri‘) den Vätern geläufig sind, wie dieß aus unseren bisherigen Erörterungen sich bereits ergeben hat und noch ergeben wird. Wo aber von einem Lehrstuhle die Rede ist, was soll anders damit gesagt werden, als daß eben von diesem aus gesprochen, gelehrt wird (Loqui ex cathedra)? Und wenn die heiligen Väter so oft von der Nothwendigkeit

[1] Vatican. l. c. Cap. IV.

[2] So ‚ὁμοούσιος‘, ‚transsubstantiatio‘, ‚forma corporis‘.

[3] Ep. 43. c. 5. ep. 59. c. 14. ep. 55. c. 8. ep. 75. c. 17.

[4] Ep. 43. c. 5.

[5] C. Parmen. II. 2. 3. 5. 6.

[6] Ep. 15. ad Damas. Ep. 97. ad Pamach.

[7] Ep. 53. ad Generos. Psalm. c. Donat.

[8] Peristeph. XI. 31.

der Uebereinstimmung mit der ‚Cathedra Petri' sprechen, in welch' anderer Weise könnte dieß stattfinden, als durch Unterwerfung unter den Ausspruch, der von diesem Lehrstuhle aus gefällt wird? Hieraus läßt sich nun leicht erkennen, was wir als eine ‚Locutio ex cathedra' zu bezeichnen haben.

‚Locutio' oder ‚Definitio dogmatica ex cathedra' ist die freie, durch keinen Zwang hervorgerufene Lehrentscheidung des Römischen Papstes in Fragen, die sich auf das Gebiet des Glaubens und der Sitten beziehen, mit der Absicht, die Gesammtheit der Gläubigen zur inneren Zustimmung zu verpflichten [1]. So gewiß es nun ist, daß nur eine die Gesammtkirche verpflichtende dogmatische Entscheidung den Charakter einer ‚Locutio ex cathedra' trägt, so gewiß ist es auch, daß die Abwesenheit bestimmter äußerer Formalitäten eine Androhung des Bannes für jene, welche die Zustimmung verweigern u. s. f., diesen Charakter ihr nicht zu nehmen vermag, wenn anders die Intention des Papstes in klarer und unzweifelhafter Weise ihren Ausdruck gefunden [2] hat. Nicht

[1] Cf. Bellarm. De Rom. Pontif. IV. 3. Suarez, De Fid. Disp. V. 8. Ballerini, De vi et rat. primat. cap. 15 n. 24: Fidei definitiones debent esse actus plane liberi et voluntarii . . . Cum ergo Romani Pontifices, nulla vi exteriori cogente ob vindicandam catholicae fidei unitatem quibusdam dissensionibus impetitam aliquod dogma circa fidem credendum proponunt atque constituunt, vel errorem aliquem fidei contrarium iis formulis damnant, quibus non opinionem privatam, sed doctrinam catholicam se exponere erroremve ei doctrinae contrarium proscribere ita significant, ut quicunque aliter sentiant, a Catholica vel Romana fide abesse et ab Ecclesiae Romanae communione et unitate separatos declarent, anathemate percellant aut haereseos vel aliis aequivalentibus censuris propositiones, quas damnant, inurant: haec erit proprie dicta definitio fidei.

[2] Id. l. c. p. 290. cf. not. 1: Si sermo sit de definitionibus fidei, sicut Conciliorum certo generalium definitiones ex ipsis verbis et notis definitionem exprimentibus satis dignoscuntur; ita etiam definitiones Pontificum Romanorum ex cathedra editae satis ex eo

die Form der Verpflichtung, sondern der klar und unzweifelbar ausgesprochene Wille, kraft des Amtes als oberster Hirte der Kirche diese zu verpflichten, kann hier allein entscheiden.

Darum können nach der gemeinsamen Lehre der Theologen als ‚Locutio ex cathedra' nicht betrachtet werden: 1) Einfache Befehle des Papstes, welche sich auf einzelne Fälle und Vorkommnisse beziehen. 2) Urtheile über Personen. 3) Erklärungen und Antworten der Päpste auf Anfragen, welche von Bischöfen oder andern Personen an sie gestellt werden [1]. 4) Disciplinardecrete, da diese nur die äußere Ordnung der Kirche regeln. 5) Ebensowenig die Meinung, welche der Papst im mündlichen oder schriftlichen Verkehr als Privatperson und Gelehrter ausspricht [2]. 6) Selbstverständlich ist die Unterlassung einer ‚Locutio ex cathedra', wo diese in Anbetracht der Verhältnisse hätte eintreten sollen, während vom Oberhaupte der Kirche einfach Stillschweigen den streitenden Parteien auferlegt wird, keine ‚Locutio ex cathedra' [3].

Was aber vom Concil gilt, gilt in gleicher Weise von den päpstlichen Lehrentscheidungen. Jedesmal ging dort eine Prüfung der kirchlichen Ueberlieferung voraus; diese Untersuchung und Prüfung ist eine Verpflichtung, welche das kirchliche Lehramt überhaupt im Gewissen verbindet, eine Directive

---

discernuntur, si iis verbis sint propositae, quibus ex officio et jure primatus fidei unitatem in Ecclesia custodiendam et ab omnibus catholicis praestandam declarent.

[1] Melch. Can. Summ. theol. VI. 8: Respondent enim saepe Pontifices ad privatas hujus vel illius Episcopi quaestiones, suam opinionem de rebus propositis explicando, non sententiam ferendo, qua fideles obligatos esse velint ad credendum. Bellarm. l. c. IV. 14. Selbst wenn dabei Glaubensfragen berührt werden, bilden sie deßwegen noch nicht eine ‚Locutio ex cathedra'.

[2] Benedict. XIV. De syn. dioeces. praef. VI. 8. Melch. Can. l. c.

[3] Vgl. Gutachten der theolog. Facultät der Julius-Maxim.-Universität Würzburg. 1869. S. 46 ff. Ballerini l. c. c. 15.

für seine Thätigkeit, die vorausgesetzt werden muß, aber nicht geprüft werden kann und die eben darum kein Kriterium einer rechtmäßigen dogmatischen Entscheidung weder für Concil noch Papst bildet. Die Päpste werden daher immer handeln, wie sie gehandelt. ‚Sie haben, je nach Zeiten und Umständen, bald ökumenische Concilien berufen, oder (in sonst einer Weise) die Lehre der über die Erde verbreiteten Kirche erforscht, bald sich der Particularsynoden oder anderer Mittel bedient, welche die göttliche Vorsehung darbot, und dann das festzuhalten entschieden, was sie unter Gottes Beistand als übereinstimmend mit der heiligen Schrift und den apostolischen Ueberlieferungen erkannten‘ [1]. Ein bestimmtes Gesetz, das der Römische Papst in seinem Verfahren beobachten müßte, existirt jedoch für ihn so wenig, als für das Concil, da in verschiedener Weise die Vorsehung ihm die Mittel zu bieten vermag, die Wahrheit zu erkennen und auszusprechen. Der Kirche genügt es einfach, zu wissen, daß er mit Freiheit und Ueberlegung den Ausspruch gethan hat, weil nur so ein menschlicher Act und in Folge dessen eine Verpflichtung der Gesammtkirche denkbar ist; aber bestimmte äußere Normen und Bedingungen für seine Thätigkeit ihm vorzuschreiben, vermag sie nicht, und hat sie auch dazu in keiner Weise ein Recht, da dem hl. Petrus die Unfehlbarkeit ohne jede von der Kirche zu setzende Bedingung verheißen ist [2]. ‚Derjenige, der den

[1] Vatic. l. c.

[2] Solet autem quaeri, quid sit futurum, si Pontifex sine praemissa diligentia definiat: aliqui dicunt, posse tunc Pontificem errare, et Ecclesiam posse tunc non assentiri; sed hoc periculosum est, quia Ecclesiae non poterit constare an Pontifex adhibuerit sufficientem diligentiam nec ne; et ideo melius, ut existimo, respondetur, non admittendo casum: nam Spiritus sanctus, qui regit Ecclesiam non permittet, Pontificem tam imprudenter definire, et ideo, quoties absolute definit, credendum est, eum sufficientem diligentiam praemisisse. Suarez, De fide Disp. V. Sect. 1. n. 11. Darum kann als Kriterium auch nicht aufgestellt werden, der Papst, wenn er ‚ex Cathe-

Zweck verheißen hat, hat auch die Mittel dazu verheißen; und es würde uns zu nichts dienen, zu wissen, daß der Papst unfehlbar ist, wenn er frei und mit Ueberlegung entscheidet, wenn wir nicht wüßten, daß in Kraft göttlicher Verheißung die Vorsehung nicht zugeben kann, daß der Papst ohne Ueberlegung entscheidet'[1]. Wir bemessen und anerkennen die übernatürliche Wahrheit jeder Glaubensentscheidung, sowohl jener des Concils als der des Papstes einzig auf Grund der göttlichen Causalität, die sie bewirkt; die menschliche Thätigkeit ist nur eine werkzeugliche, die ganz im Dienste der ersten und obersten Ursache steht, von ihr geleitet und getragen wird. Nicht die längere oder kürzere Berathung, nicht die größere oder geringere Zahl der Glaubensrichter gibt

dra' sprechen wolle, müsse zuvor ein römisches Concil oder doch das Cardinalscollegium, oder wenigstens die Theologen, welche dem kirchlichen Oberhaupte zur Seite stehen, gehört haben (Benettis, Privileg. d. Petr. vindic. Vol. I. p. 3 sqq.). Wenn der Papst die römische Kirche zu Rathe zieht, so ist dieß eine ihr gewordene Auszeichnung, weil sie die Kirche des Nachfolgers Petri ist. Aber nicht aus ihrem noch sonst eines Andern Beirath fließt die Unfehlbarkeit der Entscheidung, sondern aus der dem Primate gegebenen Verheißung. Vgl. Phillips, Kirchenrecht. II. S. 339.

[1] Bellarm. l. c. IV. 2. Cf. Ballerin. l. c. cap. 15: Hinc metus eorum retunditur, qui dicunt rem plenam periculi infallibilitatem in definiendis controversiis fidei unius Pontificis personae attribuere, quae pro aliquo praejudicio vel affectu posset aliquando opinionem minus veram, quam in animum induxerit, veluti certum dogma definire. Hi profecto, qui id timent, considerata unius Pontificis persona definitiones dogmaticas metiuntur humano more, nec cogitant, dogmata fidei esse rem divinam, et infallibilitatem Romanorum Pontificum divinis promissis Petro factis ac traditione confirmante ad successores ejus una cum primatu traductis inniti, divinamque providentiam variis et occultis modis posse efficere, et (ne divinae promissiones sint irritae) certo effecturam, ut, si qui Pontifices pro aliqua praeoccupatione aut affectu vellent aliquid falsum definire, vel a definiendo impediantur omnino vel contineantur inter eorum decretorum limites, quae definitiones non sunt.

der Glaubensentscheidung im Concil ihren übernatürlichen Werth und ihre dogmatische, die Gesammtkirche zur Zustimmung verpflichtende Bedeutung. Dasselbe gilt von dem Ausspruche ‚ex Cathedra'. Alle Bedenken, hergenommen von menschlichen Zuständen, Neigungen, Leidenschaften und selbst Krankheiten, welche auf die Ausübung des Lehrprimats des Apostolischen Stuhles störend und trübend einwirken könnten, haben ihren Grund einzig darin, daß man der Bedeutung der göttlichen Gnade sich nicht recht bewußt war, von welcher die Kirche sagt, daß sie ‚auch unsern rebellischen Willen zu Gott hinzutreiben vermag'[1]. Es ist die alle Hindernisse besiegende Macht der Gnade Gottes, die, wie sie den Prädestinirten unfehlbar[2] zum ewigen Heile führt, so auch den obersten Hirten der Kirche mit und durch seine Freiheit, durch äußere Führungen und innere Einsprechungen in die Wahrheit einführt[3], wie er es verheißen. Denn, sagt Augustinus[4], ‚als Christus für

---

[1] Secret. Miss. Dom. IV. p. Pentec.

[2] Non potest effectus misericordiae Dei esse in hominis potestate, ut frustra ille misereatur, si homo nolit, . . . quia posset ita vocare, quomodo illis aptum esset, ut et moverentur et intelligerent et sequerentur. Augustin. ad Simplic. I. 2. Cf. De correptione et grat. XIV. 45: Non est dubitandum, voluntati Dei humanas voluntates non posse resistere, quominus faciat ipse, quod vult, quandoquidem etiam de ipsis hominum voluntatibus quod vult, cum vult, facit . . . Sine dubio habens humanorum cordium, quo placeret, inclinandorum omnipotentissimam voluntatem. Ib. XII. 38: Subventum est infirmitati voluntatis humanae, ut divina gratia indeclinabiliter et insuperabiliter ageretur, et ideo, quamvis infirma, non tamen deficeret, neque adversitate aliqua vinceretur.

[3] Joh. 16, 13.

[4] L. c. VIII. 17. Vgl. Abth. II. S. 63: Audebis dicere, etiam rogante Christo, ne deficeret fides Petri, defecturam fuisse, si Petrus eam deficere voluisset, hoc est, si usque in finem perseverare noluisset? quasi aliud Petrus ullo modo vellet, quam pro illo Christus rogasset, ut vellet? Nam quis ignorat, tunc fuisse

Petrus betete, betete er, daß er erhalte den freiesten, stärksten, unbesiegtesten, beharrlichsten Willen' [1].

So wenig aber der Gesamtinhalt der dogmatischen, vom Concil gegebenen Entwicklungen, ebensowenig ist Alles, was die dogmatischen Constitutionen des Apostolischen Stuhles enthalten, Glaubenssatz im strengen Sinne und die Kirche zur

---

perituram fidem Petri, si ea, qua fidelis erat, voluntas ipsa deficeret; et permansuram, si eadem voluntas maneret? Sed quia praeparatur voluntas a Domino, ideo pro illo Christi non posset esse inanis oratio. Quando rogavit ergo, ne fides ejus deficeret, quid aliud rogavit, nisi ut haberet in fide liberrimam, fortissimam, invictissimam, perseverantissimam voluntatem?

[1] Melch. Canus. L. c. V. p. 133: Deus suaviter disponit omnia, simulque prospicit et finem et media ad finem necessaria. Si enim promitteret cuiquam aeternam vitam, mox conferret illi etiam bonarum gratiam actionum, quibus eam vitam consequeretur . . . Sic omnino, cum Ecclesiae fidei firmitatem sit pollicitus, deesse non potest, quominus tribuat Ecclesiae preces ceteraque praesidia, quibus haec firmitas conservatur. Nec vero dubitari potest, quod in rebus naturalibus contingit, idem in supernaturalibus quoque usu venire; ut qui dat finem, det consequentia ad finem . . . Quemadmodum enim, si Christus Petro diceret: Ego rogavi pro te, ne deficiat caritas tua; certo certius intelligeretur, diligentiam, curam, vigilias, preces, ceteraque auxilia opportuna illi impetrasse, quae sunt ad charitatis conservationem necessaria; ita cum dixit: Ego rogavi pro te, ne deficiat fides tua, procul dubio id intelligimus eum a Patre consecutum, ut quae ad rectum de fide judicium pertinerent, ea adessent Petro omnia, sive a Deo sive ab hominibus expectarentur. Quibus ex verbis comprehenditur, cum Spiritum veritatis Christus Apostolis eorumque successoribus in fidei judicio promiserit, nihil omnino illis defuturum, quod fidei controversiis finiendis fuerit necessarium. Ac si semel haereticis hanc licentiam permittimus, ut in quaestionem vocent, num Ecclesiae judices eam diligentiam et curam exhibuerint, quae opus erat, ut quaestio via et ratione finiretur; ecquis adeo caecus est, qui non videat, omnia mox Pontificum Conciliorumque judicia labefactari?

Zustimmung verpflichtend. Nur die Glaubensentscheidungen im eigentlichen Sinne verpflichten, nicht aber die Motive der Entscheidungen oder die Beweisführung [1]. ‚In den päpstlichen Entscheidungen', sagt M. Canus [2], ‚haben wir vor Allem ein Zweifaches zu unterscheiden, einmal den Sinn und die Fassung des Decrets, sodann die Motivirung desselben. Nur in ihren Entscheidungen können die Päpste nicht irren, wenn sie die Glaubenswahrheiten vom Apostolischen Lehrstuhle aus definiren. Wenn aber die Gründe, die sie anführen, keine zwingenden sind, nicht zu reden von weniger passenden oder nicht einleuchtenden, so haben wir uns mit ihnen nicht zu befassen. Denn wir kämpfen nicht für ihre Motive, sondern für ihre Entscheidungen. Auch die heiligen Väter in den Concilien führen nicht immer zwingende Gründe an, sondern öfters auch Wahrscheinlichkeitsbeweise. Sollten daher auch die Päpste in der Motivirung hie und da irren, so fehlt noch viel, daß hiedurch die Auctorität ihres Amtes geschädiget würde'. Ebenso haben wir Schreiben der Päpste, welche in Bezug auf eine Frage des Glaubens oder der Sitte mahnen, warnen, tadeln, Rathschläge ertheilen, ohne

---

[1] Veronius, Reg. fid. §. 4. n. 5: Generaliter dicimus, eorum, quae continentur in capitibus, id solum et totum esse de fide, quod definitur, seu ut loquuntur Juristae solum dispositivum arresti seu contenti in capite aut canone est de fide; motivum vero arresti, seu ejus probationes non sunt de fide. Ratio est, quia primum solum proponitur ad credendum, et proprie definitur, non autem motivum seu probatio. Hinc plurima continentur in Conciliis etiam universalibus, quae non sunt de fide, scl. quod in eis est obiter dictum. Melch. Canus l. c. V. 5: Quae in Conciliorum aut Pontificum decretis vel explicandi gratia inducuntur, vel ut objectioni respondeatur, vel etiam obiter et in transcursu praeter institutum praecipuum, de quo erat potissimum controversia, ea non pertinent ad fidem, hoc est, non sunt catholicae fidei judicia. Cf. Bossuet, Defensio declarat. Cler. Gallic. I. 3, 1.

[2] L. c. VI. 8.

hiemit eine definitive Glaubensentscheidung geben zu wollen, welche die Kirche verpflichtet [1].

Wohl läßt sich nicht läugnen, daß bezüglich der einen oder anderen päpstlichen Entscheidung Bedenken auftauchen können, ob und in wie weit dieselbe verpflichtend ist. Aber es hat auch dieß die ‚Locutio ex cathedra' mit den Entscheidungen der Concilien gemein [2]. In dieser Controverse entscheidet die kirchliche Uebereinstimmung, die gemeinsame Lehre der Theologen und besonders die Handlungsweise der Kirche selbst [3]. —

Nachdem wir im Vorausgehenden den Fragepunkt richtig bestimmt und klar dargelegt, wird es nicht schwer sein, das Vaticanische Dogma von der Unfehlbarkeit des Apostolischen Lehrprimates zu begründen.

Es ist nur die nothwendige Folge der dem Petrus und seinen Nachfolgern gewordenen Verheißungen. Wir haben dieselben früher bereits näher betrachtet, als von dem Primat im Allgemeinen die Rede war. In dem unfehlbaren Lehramte manifestirt sich die Vollgewalt des Apostolischen Stuhles als eine Vollgewalt in Bezug auf die Lehre; denn der Primat in der Lehre bildet ein wesentliches Glied der Primatialgewalt überhaupt [4]; auf die Wahrheit der Glaubenslehre ist ja die Kirche aufgebaut. Petrus ist das Fundament der Kirche [5], darum kann er nicht wanken, d. h. im Glauben irren, ohne daß der ganze Bau der Kirche fällt.

[1] Id. l. c. VI. 8. p. 165.

[2] So die Controverse, ob die „Instructio pro Armenis" von Papst Eugen IV. auf der Florentiner Synode bezüglich dessen, was er über Form und Materie der Sacramente sagt, eine dogmatische Bestimmung oder bloß eine Anweisung für die Praxis sei.

[3] Tanner, De fid. IV. dub. 6.

[4] Conc. Vatic. l. c.: Ipso autem Apostolico primatu . . . supremam quoque magisterii potestatem comprehendi. Schulte, a. a. O. S. 193; Quellen des Kirchenrechts. S. 85 ff. 98 ff.

[5] Matth. 16, 18.

Der Glaube ist das Lebenselement der Kirche, die Erhaltung der Glaubensreinheit ihre erste und höchste Aufgabe; denn sie ist eine Säule und Grundveste der Wahrheit. Nur darum ist daher die Kirche unüberwindlich, weil sie unfehlbar ist; sie wird aber unüberwindlich durch das Fundament, auf das sie gebaut ist, Petrus. Petrus ist demnach der Vermittler und das von dem unsichtbaren Haupt und Hort der Kirche eingesetzte sichtbare Werkzeug zur Erhaltung der Unfehlbarkeit der Kirche, darum selbst unfehlbar. ‚Darum bist du selig', spricht der Herr [1], ‚weil mein Vater dich belehrt hat und menschliche Meinung dich nicht täuscht, sondern eine himmlische Eingebung unterrichtet; nicht Fleisch und Blut, sondern Jener hat mich dir kundgegeben, dessen eingeborener Sohn ich bin. Und ich sage dir, d. h. wie mein Vater dir geoffenbart hat meine Gottheit, so will ich dir offenbaren deinen Vorzug: Du bist Petrus, d. i. da ich ein unbeweglicher Fels bin, ich das Fundament, außer dem ein anderes Niemand legen kann, so bist auch du ein Fels, weil durch meine Kraft gestärkt, so daß, was mir eigenthümlich zukommt gemäß meiner Gewalt, auch dir gemeinsam ist durch die Theilnahme an mir. Auf diese Stärke, sprach er, will ich den ewigen Tempel aufbauen, und die zum Himmel ragende Erhabenheit meiner Kirche soll auf der Festigkeit dieses Glaubens emporsteigen ... So wird die Kirche der Art von Gott mit Stärke ausgerüstet, daß weder häretisches Verderben noch heidnische Glaubenslosigkeit sie überwältigen kann' [2]. ‚Die Festigkeit jenes Glaubens, welche im Apostel Petrus vom Herrn belobt wurde, hat dieser auch auf seine Nachfolger übertragen; wie darum dauert, was Petrus in Christo geglaubt hat, so dauert auch, was Christus in Petrus eingesetzt hat' [3]. ‚Es bleibt demnach die Anordnung der ewigen Wahrheit, und Petrus, fortdauernd in der Festigkeit eines

[1] Leo M. Serm. IV. 2. [2] III. 3. [3] III. 2.

Felsens, die er vom Herrn empfangen, hat nie mehr das Steuer der Kirche verlassen' [1]. In Petrus wird darum die Festigkeit Aller gestärkt, und die Hülfe der göttlichen Gnade derart geordnet, daß die Festigkeit, die durch Christus dem Petrus verliehen wurde, durch Petrus den Aposteln zu Theil wird [2]. Das Bekenntniß Petri ist daher das Fundament, und seine Festigkeit ist die eines Felsen, der durch keinen Stoß erschüttert wird [3]. Auf diesen Einen ist die Kirche gebaut, von diesem Fundament darf sich Niemand trennen, denn nur ‚dadurch konnten Häresieen entstehen, daß dem Bischof nicht mehr Gehorsam geleistet wurde' [4]; nur in Vereinigung mit ihm wird die Einheit des Glaubens ‚von Allen' gewahrt [5].

Petrus ist der oberste Hirte, dem die ganze Heerde in ihren verschiedenen Stufen und Graden — Lämmer und Schafe — zu weiden übergeben wurde [6]. ‚Es waren viele Apostel', sagt Augustinus [7], ‚aber nur Einem wurde gesagt: Weide meine Schafe. So hat der Herr in dem Einen Petrus die Einheit übergeben'. Er hat sie zu weiden vor Allem mit der Weide der gesammten Lehre [8], sie zu bewahren vor dem Gift der Irrlehre; die Schafe aber, über welche durch Christi Einsetzung Petrus das Hirtenamt empfangen hat, müssen seine Stimme hören, seiner Führung folgen, sollen sie nicht ausgeschlossen werden aus dem Schafstalle [9]. Darum müssen Alle mit Petrus im Glauben übereinstimmen, darum ist Petri Glaube unfehlbar, weil außerdem er weder das Recht zu weiden, noch die Schafe die Pflicht des Gehorsams ihm gegenüber erfüllen könnten.

Für Petri Glauben hat der Herr gebetet, an ihn sind die Brüder gewiesen, um von ihm Stärkung des Glaubens zu

---

[1] III. 3. [2] IV. 3. [3] III. 3. [4] Cypr. Ep. 55, 73.
[5] Iren. l. c. III. 2. [6] Joh. 21, 15 ff. [7] Serm. XLVI. 13.
[8] Bernard. De considerat. IV. 3. Evangelizare pascere est.
[9] Joh. 10, 4. 16.

empfangen [1]. Petrus aber kann nur dann den Glauben der Brüder stärken, wenn in ihm zuvor dieser nie wankt, sondern immer in ungetrübter Kraft und Reinheit erhalten wird. ‚Allen Aposteln war die Gefahr nahe, versucht zu werden; aber doch trägt der Herr für Petrus besondere Sorge, und betet insbesondere für den Glauben Petri, als ob der Stand der übrigen um so sicherer sei, wenn der Sinn des Fürsten der Apostel unbesiegt ist' [2]. ‚Wer kann zweifeln', sagt Bossuet [3], ‚daß durch die Kraft dieses Gebetes Christi, den der Vater immer erhört [4], Petrus einen unerschütterlichen, unüberwindlichen Glauben empfing, der stark war, nicht bloß die einfachen Gläubigen, sondern auch seine Brüder, die Apostel und Hirten der Heerde, zu befestigen, und so zu verhindern, daß sie nicht gesiebt würden vom Satan? Diese Worte schließen sich wunderbar an jene an, da der Herr sagt: Du bist Petrus u. s. f., d. h. ich habe den Namen Simon umgeändert in jenen des Petrus, um die Festigkeit auszudrücken, welche ich dir mittheilen will, nicht bloß für diese, sondern für meine ganze Kirche, weil auf diesen Fels ich sie aufbauen will. Ich will in ganz besonderer und hervorragender Weise dich zum Prediger des Glaubens machen, wodurch du das Fundament der Kirche wirst, so daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen. Das ist nichts anderes, als was Christus sagte: Siehe, der Satan hat nach euch verlangt. Für Petrus insbesondere, für ihn ausdrücklich hat der Herr gebetet, nicht als hätte er die übrigen vernachlässigt, sondern, wie die Väter auslegen, weil er durch die Befestigung des Hauptes die Glieder schützen wollte. Darum spricht er: Ich habe für dich gebetet, und nicht: Ich habe für euch gebetet. In der Kirche muß immer Petrus sein, um die Brüder im Glauben zu stärken. Und seine

[1] Luc. 22, 32. [2] Leo Serm. IV. 2.
[3] Méditat. sur l'Évang. Médit. 70. [4] Joh. 11, 42.

Auctorität war um so nothwendiger unter den Nachfolgern der Apostel, als ihr Glaube weniger stark ist, als jener der Apostel' [1]. ‚Weil du Fürst der Apostel bist', erklärt Theophylakt [2] die Worte des Herrn, ‚bestärke die anderen; denn so ziemt es für dich, da du nach mir der Fels und das Fundament der Kirche bist'. ‚Werde die Stärke und der Lehrer jener', erklärt Cyrill von Alexandrien [3], ‚die durch den Glauben zu mir kommen'. Und der hl. Bernhard [4] schreibt an Papst Innocenz II.: An Euere Apostolische Gewalt haben wir über die im Reiche Gottes auftauchenden Gefahren und Aergernisse zu berichten, besonders jene, die den Glauben angehen; denn es ist würdig, daß dort die Schäden im Glauben geheilt werden, wo der Glaube keine Abnahme erleiden kann. Das aber ist die Prärogative dieses Stuhles. Denn zu welchem Anderen ist einmal gesagt worden: Ich habe für dich gebetet u. s. f.? Darum wird vom Nachfolger Petri gefordert: Stärke deine Brüder!

Nur ein unfehlbarer Glaubenslehrer kann im Glauben stärken, nur an einen unfehlbaren können die Brüder sich wenden, um Stärkung zu empfangen.

Auf die Worte der heiligen Schrift baut sich das Zeugniß der heiligen Väter auf. Irenäus, mochte man auch seit Jahrhunderten daran deuteln, bezeichnet in der bereits früher angeführten Stelle [5] die Uebereinstimmung mit der von Petrus und Paulus zu Rom gegründeten Kirche als das Kriterium des katholischen Glaubens. ‚Petrus', erklärt Origenes [6], ‚ist das Fundament der Kirche und der unerschütterliche Fels, auf den Christus seine Kirche gebaut hat'. ‚Auf Petrus', sagt Cyprian [7], ‚hat Christus seine Kirche gebaut; von hier

[1] Médit. 72. [2] I. h. l. [3] Ap. Mign. I. 72. p. 916.
[4] Ep. 191. [5] Adv. Haeres. III. 2.
[6] Hom. V. in Exod. p. 145.
[7] Ep. 73. 79. Cf. Ep. 70: Una est Ecclesia a Christo Domino super Petrum origine et ratione fundata.

geht daher die Einheit des Prieſterthums aus [1], die Römiſche Kirche iſt darum Wurzel und Mutterſchooß der katholiſchen Kirche [2], bei welcher der Irrthum im Glauben keinen Zugang finden kann [3]. Mit dem Apoſtoliſchen Stuhle übereinſtimmen, iſt ihm daher dasſelbe, als mit der ganzen katholiſchen Kirche übereinſtimmen [4]; denn wie nur Ein Gott iſt und Ein Chriſtus, ſo iſt auch nur Eine Kirche und Ein Lehrſtuhl durch des Herrn Wort auf Petrus gebaut [5]. Umgekehrt, von Rom ausgeſchloſſen ſein, iſt den Vätern dasſelbe, als von der Reinheit der katholiſchen und apoſtoliſchen Lehre ausgeſchloſſen ſein [6].

‚Dem Petrus‘, ſagt Optatus von Mileve [7], ‚iſt in der Stadt Rom der biſchöfliche Lehrſtuhl verliehen worden, damit auf dem Einen Lehrſtuhle die Einheit von Allen bewahrt werde, damit nicht die andern Apoſtel ein Jeder für ſich Lehrſtühle aufſtellten, ſo daß ein Schismatiker und Sünder geweſen wäre, der gegen dieſen einzig daſtehenden Lehrſtuhl einen andern aufgerichtet hätte‘. Dieſer einzige Lehrſtuhl iſt die

---

[1] Ep. 55. [2] Ep. 45. [3] Ep. 59. [4] Ep. 52. [5] Ep. 43.

[6] Ne sedes quoque apostolica per eum polluereturcontagiis perfidorum, dignumque esset, . . . a catholica atque apostolica integritate atque communione secludi. Gelas. Ep. 26 (ed. Thiel p. 326). Wenn Cyprian ſeinen Irrthum bezüglich der Nothwendigkeit der Ketzertaufe dem Anſehen des Papſtes Stephanus gegenüber feſthielt, ſo folgt daraus nicht, daß er die Auctorität des Römiſchen Stuhles läugnete, die er ſo oft vertheidigt und angerufen hatte. Er betrachtete dieſe ganze Frage als eine disciplinäre; Ep. 73 ſagt er, er wolle nicht im Wege ſtehen, ‚quominus unusquisque, quod putat, sentiat, et quod sentiat, faciat.‘ Er konnte ſich hiebei auf die Uebung der africaniſchen und kleinaſiatiſchen Kirche ſtützen, ſowie die Erklärungen der Synoden in Africa, Synnada und Iconium. Papſt Stephanus hielt die Römiſche Praxis als Norm vor, hatte aber ein peremtoriſches Urtheil mit Ausſchluß aus der Kirche noch nicht verkündet. Mit Xyſtus II., des Stephanus Nachfolger, ſtand Cyprian in Gemeinſchaft. Es war demnach die Controverſe ausgeglichen.

[7] C. Parmen. II. 2.

erste der Gaben, welche die Kirche besitzt [1]. In Papst Siricius, der mit uns ist, steht daher der ganze Erdkreis in einer einzigen Gemeinschaftsverbindung' [2]. Dieser Römische Stuhl ist ‚einzig in seiner Art' [3]. Was soll, was kann dieß anderes heißen, als daß der, der auf diesem einzigen Lehrstuhle sitzt, durch dessen Gemeinschaft die katholische Gemeinschaft bewahrt wird, eine in ihrer Art einzige und darum unfehlbare Lehrauctorität in der Kirche besitzt, der Alle sich unterwerfen, da nur so durch ihn die gesammte Kirche die Einheit ihres Glaubens findet?

So ist nach Cyprian und Optatus nur Eine Cathedra, die ‚Cathedra Petri', Trägerin des Universallehramtes, wie nur der Eine Bischof auctoritativer Lehrer für die Einzelkirche ist. Durch sie ist die Einheit der ganzen Kirche begründet und garantirt, wie die Einheit des Glaubens in der Einzelkirche durch die Lehrauctorität des Bischofs [4]. Hier ist der Gipfel aller Glaubensauctorität [5]: wer von ihm sich scheidet, scheidet sich von der christlichen Religion [6]; darum die Glaubenseinheit und -Reinheit in und durch denselben. An diese Glaubensauctorität wie an eine feste Stütze uns anlehnend, steigen wir zu Gott auf [7], da sie so stark ist, daß erst durch sie die Evangelien uns verbürgt werden [8].

Gregor von Nazianz [9] singt von dem alten Rom, im Gegensatze zum neuen (Constantinopel):

[1] II. 2. [2] II. 3.

[3] Cathedra singularis. C. II. 2. Cathedra unica. II. 3.

[4] Vgl. Ignatius, oben S. 16.

[5] Culmen auctoritatis Augustin. De utilit. cred. n. 17. Culmen apostolicum Bonifac. I. Ep. 15. (ap. Coust. 1042). Arx Sacerdotii Bonifac. I. Ep. IV. (ap. Coust. 1019).

[6] Fit Christianae Religionis extorris. Id. Ep. 14. (ap. Coust. 1037).

[7] Augustin. l. c. [8] Id. C. Epist. fundam. c. 5.

[9] De vit. sua v. 571.

Der alte Glaube war der rechte immerdar,
Und bleibt auch jetzt der rechte noch, mit frommem Bund
Vereinigt es, was Sonnenuntergang beſcheint, [1]
Wie es geziemt des Univerſum's Königin.

Petrus iſt ihm der unzerſtörbare Fels, auf den die Kirche gebaut iſt [2]. Wer mit dem römiſchen Biſchofe übereinſtimmt, ſtimmt nach Ambroſius mit den katholiſchen Biſchöfen überein [3]. Als Grund hiefür gilt ihm der Satz: ‚Wo Petrus, da iſt die Kirche‘ [4]; denn dem Petrus wurde geſagt Auf dich will ich meine Kirche bauen. So iſt die Einheit mit Petrus das Kriterium der katholiſchen Gemeinſchaft. Darum ſchreibt er im Namen des Concils von Aquileja an die Kaiſer, ſie ſollten nicht dulden, daß der Glaube der römiſchen Kirche geſtört würde, denn ‚von da fließen alle Rechte der ehrwürdigen Gemeinſchaft aus‘ [5], d. h. wer nicht mit ihr in Gemeinſchaft iſt, iſt nicht in Gemeinſchaft mit der katholiſchen Kirche.

Die Aeußerungen des hl. Hieronymus über den Primat des Apoſtoliſchen Stuhles haben wir bereits gehört. Ihm iſt der Glaube des Papſtes Innocenz die Richtſchnur des wahren Glaubens [6]. Gelegentlich eines dogmatiſchen Streites fragt er den ‚Stuhl Petri‘ und erklärt an Damaſus [7]: ‚Da ich Niemanden folgen will als Chriſto, geſelle ich mich deiner

[1] Weil im Morgenlande der Arianismus ſich verbreitet hatte.

[2] *Πέτρης ἀῤῥαγέος, γενέτης κλῃῖδα λαχόντος.* In laudib. Virgin. II. p. 224. ed. Caillau.

[3] De obit. fratr. Satyr. I. 47: Percontatusque ex eo (episcopo) est, utrumnam cum episcopis catholicis, hoc est cum Romana Ecclesia conveniret. De poenit. I. 7, 33.: Non habent Petri haereditatem, qui Petri Sedem non habent. Auch ihm iſt Petrus ‚Vicarius‘ Christi. In Luc. X. 175.

[4] In Ps. XL. 30. ‚Ubi Petrus, Ecclesia‘; er fährt fort: ‚ibi nulla mors, sed vita aeterna; et ideo addidit: Et portae inferi non praevalebunt ei, et: Tibi dabo claves regni coelorum.

[5] Ep. XI. 4. [6] Ep. 130. 16.

[7] Ep. 15. Cf. Apolog. adv. Rufin. I. 4.

Heiligkeit zu, d. h. in der Gemeinschaft mit dem Stuhle Petri; denn ich weiß, auf jenen Felsen ist die Kirche gebaut; wer außer diesem Hause das Lamm genießt, ist gottlos. Was nicht in der Arche Noe's ist, wird untergehen. Ich kenne nicht den Vitalis, ich verwerfe den Meletius, ich weiß nichts von Paulinus. Wer mit dir nicht sammelt, zerstreut; d. h. wer nicht Christi ist, ist des Antichrists ... Wer mit dem Stuhle Petri verbunden ist, ist mein ... Ich ersuche deine Heiligkeit, mir kundzuthun, mit wem ich in Syrien in kirchliche Gemeinschaft zu treten habe'. Darum soll nach ihm der Lehrstuhl Petri die Predigt des Lehrstuhles des Evangelisten Marcus bestätigen [1].

Des Augustinus Worte haben wir zum Theil vernommen. Er ladet die Donatisten ein, sich wieder zu vereinigen mit dem wahren Rebstock; dieß geschieht aber durch die Wiederaufnahme der Gemeinschaft mit dem Römischen Stuhle; denn auf diesen Felsen ist die Kirche gebaut, den die hochmüthigen Pforten der Hölle nicht überwältigen, und darum ist in den Nachfolgern Petri die ‚Fülle des katholischen Glaubens' [2]. Von diesem Römischen Lehrstuhle singt Prudentius [3]:

Nur ein Glaube ist gültig, gegründet im früheren Tempel,
Den uns Paulus bewahrt und der Lehrstuhl des Petrus.

‚Auf diesen Lehrstuhl der Einheit hat Gott niedergelegt die Lehre der Wahrheit' [4]. ‚Auf diesem so alten und fest-

---

[1] Ep. 94. ad Pammach.

[2] Psalm. c. Donat.:

Numerate sacerdotes vel ab ipsa Petri sede,
Et in ordine illo patrum, quis cui successit, videte;
Ipsa est petra, quam non vincunt superbae inferorum portae. . . . . .
Talis si quis ad te veniat, plenus catholica fide,
Quales illos sanctos viros omnes solemus audire etc.

[3] Peristeph. XI. 31.

[4] Augustin. Ep. 105, 16.

gegründeten Stuhle ist daher der gewisse und klare katholische Glaube, so daß kein Christ daran zweifeln darf' [1]. Darum erbittet Augustin mit den zu Carthago und Milevc versammelten Bischöfen von Innocenz I. eine Entscheidung gegen die Häresie der Pelagianer; denn die Uebereinstimmung mit dem Römischen Stuhle ist ihm ein Merkmal der Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche [2]. Dem Urtheile des Papstes hatten selbst Cölestius und Pelagius sich unterwerfen zu wollen erklärt [3]. Er ruft, als die Verurtheilung erfolgt war: Von Rom sind die Schreiben gekommen, der Streit ist zu Ende, wäre doch einmal auch zu Ende der Irrthum [4].

Der Führer der Katholiken im Orient, der große Patriarch von Alexandrien, Cyrillus, wandte sich an den

[1] Id. Ep. 190, 23.

[2] Non crederis veram fidem tenere catholicae, quae fidem non doces esse servandam Romanam. Serm. XXX. De accedent. ad grat. ap. Mai, N. Bibl. PP. I. p. 273.

[3] Augustin. De pecc. orig. II. 7. C. duas ep. Pelag. ad Bonif. II. 6.

[4] Serm. 131. n. 10. Inde rescripta venerunt, causa finita est; utinam aliquando finiatur error! Cf. ad Bonifac. II. 3: ‚tota dubitatio sublata est' (durch die päpstliche Entscheidung). Puto tibi eam partem orbis sufficere debere (zur endgültigen Entscheidung), in qua primum Apostolorum suorum voluit dominus gloriosissimo martyrio coronare. Augustin. Contr. Julian. I. 13. Wenn Augustinus den hl. Cyprian wegen seines Widerstandes gegen Stephanus dadurch entschuldigt (De baptism. II. 4. III. 4. I. 18), weil die Frage noch nicht ‚universali Concilio eliquatum' war, so läugnet er nicht die Auctorität des Apostolischen Stuhles. Stephanus hatte ein peremtorisches Urtheil nicht gefällt, auch mit Ausschluß der Africaner und Kleinasiaten nur gedroht; die ganze Frage erschien als eine disciplinäre (so auch für Firmilian bei Cypr. Ep. 75. cf. Basil. Ep. 188. 296.). Augustinus erkannte daher mit Recht in dieser schwierigen Frage die Nothwendigkeit einer Untersuchung der Praxis aller Kirchen. Cf. Ballerini l. c. XIII. 53.

Papst Cölestin [1] mit der Bitte, ‚er möge erklären, ob er mit Nestorius, dem Patriarchen von Constantinopel, die kirchliche Gemeinschaft halten könnte, oder offen aussprechen, es dürfe Niemand mit dem, der solches (wie Nestorius) glaubt und lehrt, in Gemeinschaft treten'. Er selbst will seinem Urtheile folgen, ‚um nicht von der Gemeinschaft des ganzen Abendlandes ausgeschlossen zu werden'.

‚In Allem,' schreibt Petrus Chrysologus [2] dem Eutyches, Abt zu Constantinopel, ‚ermahnen wir dich, daß du gehorsam dem folgest, was der Papst der Stadt Rom geschrieben. Denn der hl. Petrus, der auf dem ihm eigenen Stuhle lebt und den Vorsitz führt, bietet denen, die darnach verlangen, die Wohlthat des Glaubens.' Er sprach nur aus, was vor ihm Leo der Große [3], was der Legat Philippus auf dem Concil von Ephesus ausgesprochen hatte.

‚Der selige Apostel Petrus,' schreibt Papst Xystus III. [4], ‚überlieferte in der Person seiner Nachfolger das, was er empfangen hatte. Wer möchte sich trennen von der Lehre dessen, welchen der Meister selbst zuerst unter den Aposteln unterrichtet hat?' ‚In seinem Glauben müssen wir verharren, damit, mit reinem Sinne den Aposteln folgend, wir verdienen, unter die Apostolischen gerechnet zu werden.' ‚Dem Apostolischen Stuhle,' schreibt Innocenz I., ‚wird eine Beleidigung zugefügt, wenn seine Entscheidung noch für zweifelhaft gehalten wird. ... Von ihm sollen die übrigen Kirchen im

---

[1] Ep. Coelestin. VIII. 7. Vgl. oben Abth. II. S. 575.

[2] Inter Leon. ed. Baller. Ep. 25.

[3] Serm. III. 3: Beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit. Conc. Ephes. Art. III. ap. Mansi IV. p. 1295: Sanctus Beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et Caput fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum . . . ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivit et praesidet et judicium exercet.

[4] Ep. 17. ad Joan. Antioch. ap. Coust. p. 1260.

Geiste der Ueberlieferung und kirchlichen Disciplin ihre Lehrentscheidungen entnehmen, gleichwie die Wasser von ihrem Ursprunge ausgehen und allüberallhin als reine Ausflüsse der untrübbaren Quelle strömen. Wenn daher eine Glaubensfrage auftaucht, sollen alle Bischöfe nur an Petrus, den Urheber ihres Namens und ihrer Ehre, sich wenden'[1]. ‚Unsere Auctorität,' schreibt Papst Zosimus[2] an die Bischöfe Afrika's, ‚ist der Art, daß Keiner unsern Urtheilsspruch widerrufen kann.' Aber er will den Bischöfen die Sachlage mittheilen, nicht als wüßte er nicht, was zu geschehen habe (in der Häresie der Pelagianer), oder als ob er verfehlte Maßregeln ergreifen könnte, sondern zum Zwecke gemeinsamer Berathung. ‚In Verkündigung der Wahrheit,' schreibt Xystus III. an Cyrillus von Alexandrien[3], ‚hat die Römische Kirche immer einen und denselben Glauben festgehalten.' ‚Denn,' bemerkt Gelasius[4], ‚nicht überflüssig ist der Aus-

[1] Ep. 29. ad Conc. Carthag. ap. Coust. 889: Scientes quid Apostolicae Sedi debeatur, a quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit . . . Patres non humana, sed divina decrevere sententia, ut quidquid quamvis de disjunctis remotisque provinciis ageretur, non prius ducerent finiendum, nisi ad hujus Sedis notitiam perveniret, ut tota hujus auctoritate justa quae fuerit pronuntiatio firmaretur. Ep. 30. ad Conc. Milev. ap. Coust. p. 896: Diligenter et congrue Apostolici consulitis honoris (honoris illius, quem sollicitudo manet omnium Ecclesiarum) arcana super anxiis rebus, quae sit tenenda sententia: antiquae scilicet regulae formam secuti, quam toto semper ab orbe mecum nostis esse servatam . . . scientes, quod per omnes provincias de Apostolico fonte petentibus responsa semper emanent. Praesertim, quoties fidei ratio ventilatur, arbitror, omnes fratres et coepiscopos nostros nonnisi ad Petrum, i. e. sui nominis et honoris auctorem referre debere, quod per totum mundum possit ecclesiis omnibus in commune prodesse.

[2] Ep. 12. ap. Coust. p. 975.

[3] Ep. I. ap. Coust. p. 1234.

[4] Commonitor. ad Faust. ap. Thiel. Ep. 10, p. 347.

spruch Christi, daß die Pforten der Hölle das Bekenntniß des hl. Petrus niemals überwältigen werden. Darum fürchten wir nicht, daß die apostolische Entscheidung könne rückgängig gemacht werden, welche der Ausspruch Christi, die Ueberlieferung unserer Vorfahren und die Auctorität der Canonen stützt, so daß sie vielmehr immer die ganze Kirche richtet.' ‚Wenn die römische Kirche abfallen könnte,' bemerkt er anderswo [1], ‚wie sollten wir irgend einem Irrthume widerstehen, oder wo für die Irrenden eine Zurechtweisung suchen?' [2]

Wegen falscher Anklage auf Häresie verurtheilt, wandte sich Theodoret, Bischof von Cyrus, an Papst Leo d. Gr.; den Grund seiner Appellation bezeichnet er selbst [3]: ‚Es hat die römische Kirche vor allen andern Kirchen, die in der Welt sind, den Vorrang aus vielen Gründen, vor Allem aber, weil sie frei blieb von den Flecken der Häresie, und keine dem Glauben entgegengesetzte Meinung an ihr haftet; vielmehr hat sie den apostolischen Glauben immer rein bewahrt.' Theodor von Studium sagt von den Bilderstürmern [4]: ‚Sie haben sich selbst abgelöst vom Leibe Christi und dem höchsten Lehrstuhle, in dem Christus die Schlüssel des Glaubens niedergelegt hat, den bis jetzt nicht überwältigt haben noch bis zum Ende der Zeiten überwältigen werden die Pforten der Hölle, d. i. der Mund der Häretiker, wie es

[1] Ep. 12. ad Anastas. ap. Thiel p. 352.

[2] Haec est, quod Sedes Apostolica magnopere praecavet, ut quia munda radix est Apostoli gloriosa confessio, nulla rima pravitatis, nulla prorsus contagione maculetur. Nam si, quod fieri non posse confidimus, tale aliquid proveniret, vel cui jam resistere, vel unde correctionem errantibus procuremus?

[3] Inter Epp. Leon. ed. Ball. Ep. 106.

[4] Ep. II. 63. ap. Mign. T. 99. p. 1281. In demselben Sinne schreibt er an Papst Paschalis (Mign. 1155), Leo III. (Mign. 1019), den Kaiser (Mign. 1331).

jener versprochen, der nicht lügt.' Und Maximus von Constantinopel schreibt[1]: ‚Alles schaut nach Rom, wie zur Sonne, um von da den heiligen Glauben zu empfangen; hier ist das Fundament der gesammten Kirche, das nach des Herrn Wort die Pforten der Hölle nicht überwältigen, welches den Schlüssel des rechtmäßigen Glaubens und Bekenntnisses hat, das jedem, der zu ihm kommt, die wahre Religion erschließt, jeder Häresie dagegen den Lästermund zuschließt und verstopft.'

Von ganz hervorragender Bedeutung ist das Glaubensbekenntniß des Papstes Hormisdas[2]. Das Vaticanische Concil führt dasselbe mit folgenden Worten an: ‚Vor Allem besteht das Heil darin, die rechte Regel des Glaubens zu bewahren. Und weil nicht kann übergangen werden der Ausspruch des Herrn Jesus Christus, der da sagt: Du bist Petrus, und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, so wird das, was gesprochen wurde, bewiesen durch die That, weil auf dem Apostolischen Stuhle immer unbefleckt die Religion bewahrt wurde und die heilige Lehre immerfort verkündet. Da wir von seinem Glauben und seiner Lehre uns keineswegs trennen wollen, so hoffen wir, würdig zu werden, in der einen Gemeinschaft zu sein, welche der Apostolische Stuhl verkündet, in welcher die ganze und wahre Festigkeit der katholischen Religion ist'[3]. Es wurde dieses Bekenntniß von Papst Hormisdas im J. 517 verfaßt und den von dem Acacianischen Schisma zurücktretenden Bischöfen als Bedingung ihrer Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft zur Unterschrift vorgelegt, von dem Patriarchen von Constantinopel Johannes und 250 Bischöfen unterzeichnet; ebenso wurden

---

[1] Opusc. theol. II. p. 72. ed. Combef.

[2] Ap. Mansi VIII. 441. 452.

[3] Am Schlusse heißt es: Daher folgen wir in Allem dem Apostolischen Stuhle, und verkünden, was von ihm beschlossen worden ist.

zum achten allgemeinen Concil (869) nur jene Bischöfe zugelassen, die es unterschrieben [1].

---

[1] Bossuet sagt hierüber (Defens. decl. Cler. Gallic. X. 7): Omnes ergo Ecclesiae subsignata formula profitebantur Romanam fidem Sedis Apostolicae, et Ecclesiae Romanae fidem integra et perfecta soliditate constare, ac ne unquam deficiat, recta Domini pollicitatione firmatam. Nempe hanc fidem ab Episcopis ad Metropolitanos, ab his ad Patriarchas, a Patriarchis ad Papam emitti oportebat, ut omnium confessionem unam exciperet, ac pro confessione fidei communionem omnibus unitatemque rependeret. Hanc professionem eodem initio, eadem conclusione, additis subinde haeresibus atque haereticis, qui suis temporibus Ecclesiam conturbassent, per sequuta saecula frequentatam scimus. Hanc uti Sancto Hormisda Papa, Sanctoque Agapeto ac Nicolao I. omnes episcopi fecerant; ita eisdem verbis Hadriani II. in Concilio oecumenico VIII. legimus. Haec ergo ubique diffusa, omnibus saeculis propagata, ab oecumenico concilio consecrata, quis respuit Christianus?' Vgl. Fenelon, Deuxième Mandement sur la Constitution Unigenitus. Wir können uns nicht wundern, wenn nach all' dem Tournely (De Ecclesia II. 134) schreibt: Non dissimulandum, difficile esse in tanta testimoniorum mole . . . non agnoscere Apostolicae Sedis seu Romanae Ecclesiae certam et infallibilem auctoritatem; et longe difficilius esse, ea conciliare cum declaratione Gallicana, a qua recedere nobis non permittitur.

Auch Bossuet fühlte das Gewicht der Gründe. Er will demnach der ganzen Reihe der Päpste, dem Papstthum, die Infallibilität vindiciren, nicht aber den einzelnen Päpsten. (Def. declar. X. 6. Ut in aliquibus (fides) vacillet aut concidat, non tamen deficit in totum, quae statim revictura sit). Aber wenn nur ein einziger Papst und nur ein einziges Mal fehlt, ist dann nicht die Reihe gebrochen? Und wenn der Einzelne fallen kann, haben wir dann nicht immer und für jeden diese Möglichkeit zu fürchten, wird dann diese Unfehlbarkeit des Papstthums (in abstracto) nicht für jeden concreten Fall illusorisch? Gerade daß diese Reihe nie unterbrochen wurde, bildet für Augustinus einen überzeugenden Beweis gegenüber den Donatisten (Ps. c. Donat.): In hoc ordine successionis nullus episcopus Donatista invenitur. Und wenn diese Unfehlbarkeit auf göttlicher Causalität ruht und nur auf ihr ruhen kann, dürfen wir die Macht Gottes verkürzen, der es

An den Römischen Stuhl erließ Stephanus von Dora[1] ein Schreiben, welches auf der Synode von Lateran unter Martin I. vorgelesen wurde, in welchem er diesen um Schutz gegen die Häresie der Monotheleten anfleht. ‚Wir wollen', spricht er, ‚die Flügel der Taube nehmen und hineilen und dieses Alles vorlegen jenem Lehrstuhle, der Allen vorgesetzt ist, diesem euerem höchsten und obersten, wo jede Wunde Heilung findet. Denn solches pflegte er von Amtswegen und von jeher durch seine Apostolische und kanonische Auctorität zu thun; weil er als der Erste den Befehl erhielt, die Schafe der katholischen Kirche zu weiden, da der Herr sprach: Petrus, liebst du mich? Weide meine Schafe! So wurde er auch, da er vor Allen einen ganz besonders festen Glauben an Gott unsern Herrn hat, gewürdigt, seine wankenden Genossen und geistlichen Brüder zu bekehren und zu befestigen, indem er von ihm, unserm Gott, der für uns Fleisch geworden ist, noch

zukommt, den Einzelnen vor dem Falle zu schützen, und nicht erst nach dem Falle zu erheben? Ebensowenig läßt sich hiefür die Unterscheidung des Papstes Leo zwischen dem Lehrstuhle und dem Lehrer (Ep. 10): Aliud sunt Sedes, aliud Praesidentes) geltend machen. Leo erklärte hiemit nur, daß die Fehler eines Bischofes (Acacius) den Rechten des bischöflichen Stuhles nicht präjudiciren können, die Vorzüge des bischöflichen Stuhles dem Amte, das die Person bekleidet, nicht der Privatperson als solcher gegeben sind, und darum durch die Schuld dieser auch nicht verloren werden können. Aber das Amt (Lehrstuhl) bethätigt sich nur durch den Träger desselben. Daher ist dem kirchlichen Alterthume der Römische Stuhl identisch mit dem Römischen Papst. ‚Ego Beatitudini tuae, i. e. Cathedrae Petri communione consocior', schreibt Hieronymus an Papst Damasus. ‚C. Petri sedes per universum orbem Papae Zosimi ore loquitur,' sagt Prosper (C. Collat. nr. 15.). Die entgegengesetzte Anschauung scheidet zwischen Papstthum, Hierarchie und Kirche in ihrer Idee und ihrer concreten Erscheinung, führt demnach consequent zur protestantischen Lehre von dem Gegensatz zwischen der wahren, idealen und unsichtbaren Kirche und deren concreten, mangelhaften, empirischen Erscheinung.

[1] Mansi, X. 893.

seiner gnädigen Anordnung Gewalt und priesterliche Auctorität über Alle empfing.' Darum, bemerkt er weiter, habe ihn Sophronius, Patriarch von Jerusalem, nach Rom gesendet, ‚wo die Fundamente der rechtgläubigen Lehre sind' [1].

Diese Prärogative des Römischen Papstes wurde auch von den Concilien anerkannt. Leo der Große hatte in seinem dogmatischen Schreiben an Flavian, Patriarchen von Constantinopel, die Irrlehre des Eutyches bereits gerichtet [2]; er gestattete nicht, daß dasselbe auf's Neue discutirt wurde [3]. Und die Väter des Concils von Chalcedon (451) erklären in ihrem an den Papst gerichteten Schreiben [4]: Den Glauben, der aus Vorschrift des Gesetzgebers auf uns gekommen ist, hast du bewahrt, der du uns Allen als Verkündiger der Stimme Petri bestellt bist. Wie das Haupt den Gliedern, bemerken sie weiter, war er ihnen vorgestanden; Christus hatte ihnen durch des Papstes Schreiben ein geistliches Mahl bereitet. Sie heben das Verbrechen des Dioskurus hervor, der es nicht bloß gewagt, den vom Papst seines Amtes entsetzten Eutyches wieder in seine Würde einzusetzen, sondern sogar sich erkühnte, den Papst selbst, ‚dem die Hut des Weinberges vom Herrn anvertraut und der bestrebt ist, den Leib der Kirche zu einigen' [5], aus der Kirche auszuschließen. Der

[1] Mansi, 896.

[2] Ep. 14. Ep. 120: Quae nostro prius ministerio (Dominus) definierat.

[3] Ep. 93: Rejecta penitus audacia disputandi contra fidem divinitus inspiratam vana errantium infidelitas conquiescat, nec liceat defendi, quod non licet credi.

[4] Inter Ep. Leon. Ep. 98. Mansi, VI. 148: Quam ... ex praecepto legislatoris venientem usque ad nos ipse servasti, vocis B. Petri omnibus constitutus interpres (*πᾶσι καθιστάμενος*).

[5] Mansi, l. c. 149: *αὐτοῦ τοῦ τῆς ἀμπέλου τὴν φυλακὴν παρὰ τοῦ σωτῆρος ἐπιτεταμμένου ... τὸ σῶμα τῆς ἐκκλησίας ἑνοῦν σπουδάσαντος.*

Vorschlag zur Abfassung einer neuen Glaubensformel wurde von ihnen verworfen; wer nicht mit Leo übereinstimmt, erklärten sie, ist Häretiker [1]. Zum Schlusse bitten sie den Papst um Bestätigung ihrer Verhandlungen [2]. Nur zur Belehrung der Bischöfe von Illyrien und Palästina wurde das Schreiben Leo's d. Gr. mit dem Nicänischen und Constantinopolitanischen Symbolum, sowie mit dem von der Synode von Ephesus gutgeheißenen Schreiben Cyrills verglichen, aber erst in der vierten Sitzung, nicht um die Entscheidung des Papstes in Zweifel zu ziehen und einer Prüfung zu unterstellen, sondern um die Irrenden zu belehren, damit durch den großartigen Beweis der Einigkeit ‚die Wahrheit klarer erkannt und tiefer eingeprägt, die Auctorität der Vorgesetzten gewahrt, die Freiheit der Untergebenen nicht verringert und der Widerspruch besiegt werde, so daß das Verwerfliche nicht bloß durch das Präjudiz des auferlegten Schweigens erdrückt erscheine' [3]. Nur unter der Bedingung hatte er zur Abhaltung des Concils seine

[1] Mansi, VI. 953. 972.

[2] Rogamus igitur, et tuis decretis nostrum honora judicium, et sicut nos capiti in bonis adjecimus consonantiam, sic et summitas tua filiis, quod decet, impleat. Int. Leon. Ep. 98 ed. Baller.

[3] Leo, Ep. 120. ad Theodor.: Qui (Deus) nullum nos in nostris fratribus detrimentum sustinere permisit, sed quae nostro prius ministerio definierat, universae fraternitatis irretractabili firmavit assensu: ut vere a se prodiisse ostenderet, quod prius a prima omnium Sede formatum, totius Christiani orbis judicium recepisset, et in hoc quoque capiti membra concordent . . . Ipsa veritas et clarius renitescit et fortius retinetur, dum, quae fides prius docuerat, haec postea examinatio confirmarit. Multum sacerdotalis officii meritum splendescit, ubi sic summorum servatur auctoritas, ut in nullo inferiorum putetur imminuta libertas; et ad majorem Dei gloriam proficit finis examinis, quando ad hoc se accipit exercendi fiducia, ut vincatur adversitas, ne, quod per se probatur reprobum, silentii praejudicio videatur oppressum.

Zustimmung gegeben, ‚daß nicht der Schein entstehe, man wolle seinem frommen Ausspruche widersprechen, und daß, was immer als streitige Sache zur Prüfung komme, mit Unterdrückung jeden Streites auf die Einheit des Friedens und Glaubens zurückgeführt werde' [1]; es solle nicht als über eine offene Frage [2] verhandelt werden, noch darüber, wessen Glaube anzunehmen sei, sondern wessen Bitte und wie man derselben entgegen kommen wolle' [3].

Auf dem Concil von Ephesus (431) konnte der demselben vorsitzende päpstliche Legat Philippus die früher erwähnten Grundsätze aussprechen, die von den Vätern zustimmend aufgenommen wurden. Die Legaten sollten, lautete die von Papst Cölestin ihnen mitgegebene Instruction [4], die Auctorität des Apostolischen Stuhles wahren, an ihre Instruction sich halten, über Streitfragen urtheilen, nicht aber in Controversen sich einlassen. Und in seinem Schreiben an das Concil erklärte der Papst [5]: ‚Wir haben in unserer Fürsorge unsere Mitpriester dorthin gesendet, damit sie den Verhandlungen beiwohnen, und ausführen, was von uns schon vorher festgesetzt wurde. Wir zweifeln nicht, daß Ew. Heiligkeit dem beistimmen wird, da das, um was es sich handelt, zur Sicherheit der ganzen Kirche beschlossen wurde.' Und ‚genöthigt durch das Schreiben des Papstes Cölestin' [6], wie die Väter erklärten, verurtheilten sie den Nestorius.

Papst Agatho [7] erklärte mit Bezugnahme auf Luc. 22, 32 der sechsten Synode gegenüber, die ihm gleichfalls zustimmte [8]: Die römische Kirche ist durch die Gnade Gottes nach der

[1] Ep. 89. [2] ‚Quasi de incerto'. Ep. 82. [3] L. c.

[4] Coelestin. Ep. 14. ap. Coust. p. 1152.

[5] Ep. 18. ap. Coust. p. 1161.

[6] *ἀναγκαίως κατεπειχθέντες.* Mansi T. IV. p. 1211. Vgl. II. Abth. S. 571.

[7] Ep. ad Constant. Pogon. ap. Mansi XI. 249.

[8] Vgl. II. Abth. S. 571.

Verheißung des Heilandes niemals von dem Pfade der apostolischen Ueberlieferung abgewichen, noch, entstellt durch häretische Neuerungen, unterlegen; wie sie es vielmehr empfangen seit Beginn des Glaubens, so bleibt sie unbefleckt bis zum Ende.' Darum soll über das von seinen Legaten vorzulegende Glaubensbekenntniß nicht verhandelt, sondern dieses als gewiß angenommen werden. Sein Schreiben ward maßgebend für die Entscheidung des Concils. ‚Petrus,' erklärten die Väter [1], ‚hat durch Agatho gesprochen.'

Dieses oberste, endgültige und unfehlbare Richteramt des Apostolischen Stuhles schließt jedoch das Recht der Bischöfe als Lehrer und Richter im Glauben keineswegs aus; die im Concil mit dem Papste vereinigten Bischöfe lehren und richten mit ihm [2]. Hätten sie eine bloß berathende Stimme, dann bildete das Concil sich nicht durch den Zusammentritt der Bischöfe als Nachfolger der Apostel und gottgesetzten Hirten, sondern die Theologen und Gelehrten hätten gleiches Recht mit ihnen, was niemals in der Kirche gestattet war [3].

---

[1] Act. LXVII. Mansi Tom. XI. p. 665.

[2] Sacro approbante Concilio . . . Sedentibus nobiscum et judicantibus universis Orbis Episcopis. Concil. Vatican. Constitut. De Fid. cath. Prooem. Ebenso im Concil. Lateran. IV. V. Viennense.

[3] Melch. Canus l. c. V. 5. p. 130: Episcopos Concilii in fidei causa non modo consiliarios esse, verum etiam judices. Alioqui non solum Episcopi ad ferendam sententiam synodalem adhiberentur, sed etiam docti theologi et viri in ecclesia prudentes. Quod inauditum est, contraque formam Actorum decimo quinto praescriptam, ubi Apostoli tantum cum presbyteris de fidei quaestione judicarunt. Cum igitur Ecclesiae perpetuo usu soli Pastores in Concilio sedeant, consequens fit, censores eos esse, non modo consultores. Nam si, ut consulerent, advocarentur, iis Episcopis, qui Theologiae rudes et imperiti essent, nullus esset omnino in Concilio locus, quando Theologiae quaestio veniret in dubium. Praeterea non Romanus Episcopus modo, verum etiam Episcopi

Nur sie binden und lösen, gebieten und verbieten. Die Zustimmung der Bischöfe und ihr mit dem Papste in Gemeinschaft ausgesprochenes Urtheil ist darum nicht ein Act der einfachen Unterwerfung und des Gehorsams, wie dieß von Seite der übrigen Gläubigen der Fall ist, sondern ein richterlicher Spruch, den sie in ihrer Einheit mit dem obersten Richter in der Kirche verkünden[1]. ‚Wie Haupt und Glieder Ein Leib sind,' bemerkt Melchior Canus[2], ‚so sind Papst und Bischöfe auf dem Concil Eine Auctorität, wie Alle auf dem Concil von Jerusalem erklärten: Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen; Alle sind demnach Urheber des conciliarischen Urtheils.' So wenig die persönliche Unfehlbarkeit der Apostel in Weise der Inspiration den wahrhaft richterlichen Ausspruch des Apostels Jacobus und der übrigen kirchlichen Vorsteher auf dem Concil von Jerusalem alterirte, so wenig schließt das oberste Richteramt des Apostolischen Stuhles die amtliche Richterfunction der übrigen vom heiligen Geiste gesetzten Glaubensrichter aus. Denn Richter in Glaubenssachen ist der, welcher kraft erhaltenen Auftrages und Amtes erkennt, was wahr oder falsch, in der Glaubenshinterlage gegeben ist oder derselben widerspricht. Darum sind die Bischöfe auch dann Richter, wenn sie eine Glaubenswahrheit, die bereits (sei es durch ein Concil, oder durch die allgemeine kirchliche Lehre, oder durch die ausdrücklichen Worte der heiligen Schrift) als in der Offenbarung enthalten erkannt wurde, von Neuem als eine Lehre des Glau-

---

claves regni coelestis habent, ergo in causa fidei ligandi quoque et absolvendi potestatem. ‚Visum est', inquiunt, ‚Spiritui sancto et nobis, nihil ultra vobis imponere oneris, quam haec necessaria' etc. Omnes ergo Episcopi onus praeceptumque imponunt, omnesque simul sententiae synodalis auctores sunt.

[1] Daher die Form der bischöflichen Unterschriften in den alten Concilien: Definiens subscripsi. Hefele, Kirchengesch. I. S. 18 ff.

[2] L. c.

bens und zur Offenbarung gehörend aussprechen. Sprechen sie daher ihre Zustimmung aus zu dem vom obersten Richteramte gefällten Spruche, sollten sie dann aufhören, in Wahrheit Richter zu sein?

Es gehört demnach keineswegs zum Wesen eines richterlichen Spruches, daß der, der ihn fällt, nach Willkür ihn fällen und nach Belieben auch das Gegentheil erkennen könnte; denn dann hätten alle jene Concilien nicht richterlich entschieden, welche die Beschlüsse früherer Concilien wiederholten, in neuen Formen und mit neuen Gründen gestützt sie wieder aussprachen. So haben selbst Provincialsynoden die Beschlüsse allgemeiner Concilien in Folge richterlichen Urtheils angenommen. ‚Wir haben,' erklären die Väter der vierzehnten Synode von Toledo [1], ‚zuerst in einmüthigem Urtheile die Acten (des sechsten allgemeinen Concils) mit denen der alten Concilien verglichen .. und da wir sie in Allem mit jenen Decreten in Uebereinstimmung fanden, bestätigten wir sie.'

In dreifacher Weise üben die Bischöfe ihr Richteramt, und unterscheiden sich dadurch von den übrigen Gläubigen, die nur einen Act des Gehorsams setzen. Sie prüfen auf Grund von Schrift und Tradition die Entscheidungen vorausgegangener Concilien und des Apostolischen Stuhles, nicht um nach Willkür zu entscheiden, sondern um die Motive der Glaubensentscheidungen zu erforschen, diese selbst tiefer zu begründen, klarer und allseitiger entwickeln zu können; denn sie sind die von Gott gesetzten Lehrer, Richter, Hüter und Vertheidiger des Glaubens. ‚Die Wahrheit selbst leuchtet heller und wird um so entschiedener festgehalten, wenn die Prüfung später bestätigt, was der Glaube früher (durch die Entscheidung des Apostolischen Stuhles) gelehrt hatte. Herrlich erglänzt auch die Würde des bischöflichen Amtes, wenn die Auctorität der Höchstgestellten in einer

[1] Mansi XI. p. 1187.

Weise gewahrt wird, daß die Freiheit der Untergebenen nicht verkümmert erscheint. Und zur größeren Ehre Gottes gereicht die Untersuchung, wenn sie zuversichtlich zu dem Zwecke angestellt wird, daß das Feindselige besiegt werde, und so das Verwerfliche nicht bloß durch das Präjudiz des auferlegten Stillschweigens erdrückt erscheint' [1].

Sie geben zweitens nach gemeinsamer Berathung der vom Apostolischen Stuhle bereits verkündeten Glaubenswahrheit jenen Ausdruck, der nicht selten in einem einzigen Worte gipfelt, welcher der geeignetste ist, den wahren und vollen Sinn der Entscheidung darzustellen und ihn der Sophistik der Häresie gegenüber vor jeder Mißdeutung zu wahren. Denn nicht bloß die Glaubenswahrheit an sich, auch der Ausdruck, das sie genau bezeichnende Wort bildet einen Gegenstand der dogmatischen Entscheidung [2].

Sie urtheilen drittens über Glaubenswahrheit und Irrthum auctoritativ als Richter, deren Amt und Aufgabe es ist, das gesprochene Urtheil auszuführen und ihre Untergebenen zur Annahme zu verpflichten, was jenen nicht zukommt, die bloß mit berathender Stimme dem Concil beiwohnen.

So bethätigt sich in ihrem Urtheil die richterliche Auc-

[1] Leo M. Ep. 120.

[2] Augustin. De Trinit. VII. 4: Quid restat, nisi ut fateamur, loquendi necessitate parta haec vocabula, cum opus esset copiosa disputatione adversus insidias vel errores haereticorum? Ambros. De Fid. III. 3: Ideo Patres Nicaeni verbum ὁμοούσιος in tractatu fidei posuerunt, quod viderint, adversariis id esse formidini, ut veluti evaginato ab ipsis gladio ipsorum nefandae caput haereseos amputarent. Athanas. De decr. Nic. syn. 11. 19. Thom. Summ. Theol. I. Qu. XXIX. art. 3. ad 1: Ad inveniendum nova nomina antiquam fidem significantia coëgit necessitas disputandi cum haereticis. Auctor. fid. prop. 29: Subtrahitur notitia vocis ab Ecclesia consecratae ad illius (dogmatis) tuendam professionem adversus haereses.

torität der Bischöfe in Gemeinschaft und Unterordnung unter die Auctorität des Römischen Stuhles, wie ihnen ja überhaupt ihre oberhirtliche Gewalt in der Kirche nur gegeben ist in Gemeinschaft und Unterordnung unter den, der die kirchliche Vollgewalt besitzt. So wird bei den Bischöfen der von ihnen gesetzte Act der Auctorität zugleich eine That des Gehorsams; indem sie aber gehorchen und mit dem Haupte sich als Glieder Eins wissen, üben sie zugleich ihre Auctorität.

Aus der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehrprimats ergibt sich daher: Die Berufung eines allgemeinen Concils ist zur Entscheidung von Glaubensfragen absolut nicht nothwendig. Viele Häresieen, wie jene der Pelagianer in alter, des Jansenismus und Quietismus in neuerer Zeit wurden durch die Auctorität des Apostolischen Stuhles allein verworfen und überwunden. Wohl aber wird es in vielen Fällen nützlich und geboten sein, ein allgemeines Concil zu berufen oder dem allgemeinen Wunsche der Christenheit nach demselben zu entsprechen, wie dieß Leo d. Gr. in Bezug auf jenes von Chalcedon gethan hat — wenn anders dessen Möglichkeit überhaupt gegeben ist. Ist ja doch das Concil einer der von der Vorsehung vorgezeichneten Wege, die Wahrheit in Glaubensfragen festzustellen, wenn gleich nicht der einzige, weßwegen das Concil von Trient das Vertrauen zu dem Apostolischen Stuhle aussprach, er werde zur Entscheidung streitiger Fragen über die Bestimmungen desselben unter anderen Mitteln auch jenes der Berufung eines allgemeinen Concils ergreifen, wenn dieß zweckdienlich erscheinen sollte [1]. Es können eben Fälle eintreten, daß eine

[1] Sess. XXV. Cap. ultim. De Reform. in fin.: Quodsi in his recipiendis aliqua difficultas oriatur, aut aliqua inciderint, quae declarationem aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc concilio instituta confidit sancta Synodus, ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis, quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam Con-

dogmatische Frage der Art Schwierigkeiten darbietet, daß der Papst selbst es für nothwendig hält, dieselbe nicht bloß Vertretern der Römischen Kirche, dem Cardinalcollegium und den Congregationen, sondern einem allgemeinen Concile zur Prüfung zu übergeben; denn Gott hat verschiedene Mittel und Wege zur Erforschung der Wahrheit seiner Kirche offen gelassen [1]. ‚So wollte Papst Stephanus,' bemerkt Bellarmin [2], ‚über die Frage der Ketzertaufe nicht endgültig entscheiden, sondern erst spätere Concilien thaten dieß. Bis dorthin aber wurden in Folge fleißiger, allenthalben angestellter Forschungen viele Principien klar entwickelt, welche auf diese wie so manche andere Frage ein helles Licht warfen.' So gestattete auch Papst Cöleſtin, daß das Concil von Ephesus abgehalten wurde, nicht als wäre dasselbe absolut nothwendig gewesen, was weder er noch Cyrill von Alexandrien annahmen [3] (er hatte ja seine Legaten angewiesen, zu

---

cilii generalis celebratione, si necessarium judicaverit vel commodiore quacunque ratione ei visum fuerit, provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae necessitate consulatur.

[1] Orsi, De Roman. Pontific. auctorit. Tom. I. 2. 2. Melch. Canus l. c. V. in fin.: Romanus Pontifex non temere et stulte, sed considerate et sapienter debet fidei controversias definire, advocando scilicet consiliarios vel plures vel pauciores, juxta rei, de qua disseritur, gravitatem. Juvant enim patres concilii Summi Pontificis fidem atque doctrinam . . . Facit quoque concilium plausibiliorem populo fidem propter acceptissima multorum testimonia atque judicia. Nam et leges, quae communi optimatum consensu et rogantur et feruntur, libentius populus accipit, quam si a rege solum ederentur.

[2] De Roman. Pontif. IV. 7.

[3] Digneris igitur nobis declarare, quid tibi videatur, et utrum aliquando cum illo communicare oporteat, an libere denuntiare, neminem cum eo, qui talia sentit, et docet, communicare. Opus est autem, ut tuae pietatis super hac re sententia tum piissimis Macedoniae episcopis, tum omnibus Orientis antistitibus per literas manifesta fiat. Illis enim cupientibus ansam dabimus (*δώσομεν*

urtheilen, nicht zu discutiren); aber der mächtige Einfluß des Nestorius, Erzbischofs von Constantinopel, der viele Bischöfe und den Kaiser für sich zu gewinnen wußte, konnte nur durch die imponirende Auctorität einer allgemeinen Synode gebrochen werden [1]. Es sollte auch hier wie beim Concil von Chalcedon nach dem Urtheile Leo's d. Gr. nicht durch eine neue Untersuchung die Wahrheit in Frage gestellt, wohl aber durch die Auctorität so vieler Bischöfe und das Gewicht ihrer Gründe der Glaube eindringlicher verkündet werden, der Widerspruch rascher verstummen, die Irrenden belehrt und die Widerspänstigen beschämt werden. Noch nothwendiger erscheint der Zusammentritt der Bischöfe zum Concil, wenn es sich handelt um Fragen der Disciplin. Hier ist der Beirath und das Urtheil der Bischöfe von höchster Wichtigkeit; denn der Kirche ist die Gewalt gegeben zur Erbauung [2].

In einem gewissen Sinne ist daher die Auctorität eines Concils größer als jene des Apostolischen Stuhles für sich allein, weil der Gesammtepiscopat in Verbindung mit dem Papst eine größere Reihe von Zeugen für die katholische Wahrheit und Richter über den Irrthum darstellt, als der Papst allein. Aber diese größere Auctorität ist nur eine äußere, extensive, materielle [3], nicht innere, in-

---

ἀφορμάς), ut uno animo in una sententia persistant, et rectae fidei, quae impugnatur, opem ferant. Cyrill. ad Coelestin. ap. Coust. p. 1093.

[1] Bossuet. Defens. Declar. Cler. Gallic. III. 7, 10: Plane confitemur, Coelestini sententiam, ita ut Cyrillus speraverat, valituram fuisse ad novam haeresim comprimendam, nisi graves suborti motus resque ea visa esset, quae ad universalem Synodum deferretur. Nestorius, regiae civitatis episcopus ea auctoritate pollebat, ea specie pietatis hominum animis illuserat, eos sibi conciliaverat episcopos, ea denique gratia apud Theodosium juniorem Imperatorem et proceres erat, ut facile omnia commoveret.

[2] Ballerini, Vindic. Auctor. Pontific. VIII. 8.

[3] In dieser Beziehung gilt der Spruch: Orbis major est Urbe.

tensive, formale[1]; denn ‚so lange der Papst die Beschlüsse einer noch so zahlreichen Synode nicht genehmigt hat, so lange sind dieselben noch nicht Beschlüsse eines allgemeinen Concils. Ist ja doch ein solches in der Trennung vom Papste nicht möglich'[2].

Aber eine absolut nothwendige Institution, ohne welche der Organismus der Kirche sich nicht in normaler Weise bethätigen könnte, ist das Concil nicht; sie kann es schon darum nicht sein, weil die Möglichkeit für dessen Abhaltung nur selten gegeben ist, und sie ist sie nicht, da die schönsten Jahrhunderte des kirchlichen Lebens, die ersten drei Jahrhunderte, kein allgemeines Concil kannten.

Leo d. Gr. (Ep. 33.) nennt daher das Urtheil des Concils ‚plenius judicium', was Thomassin (Dissert. XII. 14. in Conc. Chalced.) erklärt: ‚pleniore judicum numero et pompa majore eandem suam fidem sententiamque invariabilem promulgatam'.

[1] Bellarm. De Conc. II. 19: Si accipiatur Ecclesia cum Papa, tunc major est auctoritas Ecclesiae extensive, quam Papae solius, intensive autem aequalis.

[2] Hefele, Conciliengesch. I. 47: ‚Ist die Unfehlbarkeit nicht bedingt durch die Stärke der christlichen Gesinnung', sagt der Protestant Böttticher (Beweis des Glaubens. 1872. S. 541), ‚so ist jene Gabe eine schlechthin göttliche. Dann aber ist es offenbar vernünftiger, sie in dem Geiste eines Einzelnen, der an der Spitze steht, hervorzurufen, als in all' den Köpfen des Concils'. Nach Böttticher ist die Unfehlbarkeit des Papstes die logische Consequenz aus der Lehre von der sichtbaren Kirche Christi, deren sichtbares Haupt der Papst ist. Nur durch Läugnung beider Sätze, meint er, könne man sich dieser Consequenz entziehen (mit Recht). Bloß die Unfehlbarkeit des Papstes angreifen, die der Kirche aber gelten lassen, ist daher nach Frohschammer (Die politische Bedeutung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche. 1871) ein ‚Stehenbleiben auf halbem Wege', eine ‚unhaltbare Mittelstellung'. Es haben aber auch für die Oecumenicität eines Concils die neuesten Bekämpfer der päpstlichen Unfehlbarkeit Bedingungen aufgestellt, die nie eintreten werden, weil sie nie eintreten können — die einstimmige Annahme seiner Entscheidungen durch die Gemeinden. Hiemit ist thatsächlich das unfehlbare Lehramt aufgehoben.

Einen trüben Schatten auf das hellleuchtende Bild, in dem uns die Geschichte die Stellung und Wirksamkeit des Apostolischen Stuhles von Rom erblicken läßt, scheint das Verhalten und die Verurtheilung des Papstes Honorius zu werfen. Hat er nicht den Irrthum der Monotheleten adoptirt? Wurde er nicht deßwegen von der sechsten Synode als ‚Häretiker' verurtheilt?

Die ‚Honoriusfrage' war seit längerer Zeit, besonders aber in dem letzten Jahrzehnt, Gegenstand vielfacher Controversen. Wie verhält es sich hiemit?

Sergius, Patriarch von Constantinopel, hatte in einem schlauen, wohl vorbedachten Schreiben an Papst Honorius sich gewendet, ihm den lang ersehnten günstigen Erfolg der Vereinigung der Monophysiten mit der katholischen Kirche schildernd. Er bat ihn, Jenen durch sein Ansehen entgegen zu treten, welche die schon von Dionysius Areopagita [1] gebrauchte Formel ‚Eine gottmenschliche Wirkungsweise' (*μία θεανδρικὴ ἐνέργεια*), durch welche die Vereinigung zu Stande komme, verwerfen, darunter Sophronius, Patriarch von Jerusalem. Die Monotheleten mißbrauchten diesen Ausdruck, der an sich einen richtigen Sinn enthält, nämlich die Einheit der göttlichen Person, welche eine göttliche und menschliche Wirkungsweise hat [2], der Art, daß Gott in der angenommenen Menschheit das Göttliche nicht wirkte ohne Mitwirkung der Menschheit und auch die Menschheit das Mensch-

[1] Ep. 4. ad Caj.

[2] Conc. Later. (649) sub Martin. I. Act. V. Can. 15: Si quis Dei virilem operationem, quod Graeci dicunt *θεανδρικὴν*, unam operationem insipienter suscipit, non autem duplicem esse confitetur secundum sanctos Patres, hoc est divinam et humanam, aut ipsam Dei virilis quae posita est, novam vocabuli dictionem unius esse designativam, sed non utriusque mirificae et gloriosae unitionis demonstrativam, condemnatus sit. Vgl. die Erklärung des Abtes Maximus. Mansi X. p. 754.

liche nicht wirkte ohne Mitwirkung der Gottheit. Man dürfe nicht, bemerkt Sergius, von zwei Willen in Christus reden, als ob es zwei sich widersprechende Willen wären, indem der Logos das Werk des Heils vollbringen wolle, der menschliche Wille aber widerstrebe [1]. In diesem Sinne nun faßte Honorius die Streitfrage auf, und in diesem Sinne, erklärte er, seien in Christo keine zwei Willen, nämlich als ein Wille, der Gott gehorsam ist und ein anderer, der dem Göttlichen widerstrebt, d. i. die Concupiscenz, die in gewissem Sinne ein ‚Wille des Fleisches', ein zweiter Wille ist.

So erklären des Honorius Schreiben der Verfasser desselben, sein Geheimschreiber Abt Johannes, der in des Papstes Namen geantwortet hatte [2], Papst Johannes IV., sein mittelbarer Nachfolger, und Abt Maximus [3]: ‚Wer nun ist ein zuverlässigerer Ausleger jenes Briefes,' sagt letzterer [4], ‚der erleuchtete, noch lebende Abt, der ihn im Namen des Honorius schrieb, oder Jene in Constantinopel, welche von der Leber weg sprechen, was ihnen in den Mund kommt?'

Doch auch das Schreiben des Papstes selbst setzt uns in den Stand, den katholischen Sinn desselben vollständig darzuthun. Eingehend auf die Darstellung des Sergius sagt der Papst: ‚Einen Willen unseres Herrn Jesu Christi bekennen wir, weil wahrhaftig von der Gottheit unsere Natur angenommen wurde, nicht unsere Schuld; jene wahrhaftig, welche vor der Sünde geschaffen, nicht welche nach der Sünde verderbt wurde ... ohne Sünde empfangen, hat er nicht Theil genommen an dem Schmutze der befleckten Natur ... Daher ist von dem Heiland nicht angenommen die verderbte Natur, welche dem Gesetze des Geistes widersprochen hätte ...

---

[1] Mansi XI. 534.

[2] Mansi X. p. 689. 739.

[3] Mansi X. 683 sqq. 739.

[4] Disp. c. Pyrrh. Mansi l. c. 740.

er hatte keinen verschiedenen und entgegengesetzten Willen, weil er geboren ist über dem Gesetze menschlicher Zustände. Und wenn geschrieben steht: Ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu thun, sondern dessen, der mich gesandt hat, des Vaters... so bezeichnet er nicht einen verschiedenen Willen, sondern die Heilsökonomie der angenommenen Menschheit' [1]. Dieser Eine Wille ist demnach der Eine mit dem göttlichen Willen übereinstimmende menschliche Wille, die Eine gottmenschliche Wirkungsweise im Sinne des Concils von Lateran. Wenn er dann im Hinblick auf Matth. 26, 39. Luc. 22, 42 fortfährt: ‚Derlei ist unsertwegen geschrieben, denen er das Beispiel gab, daß wir seinen Fußtapfen folgen; als guter Lehrer unterweist er hiemit seine Schüler, daß jeder von uns nicht seinen Willen, sondern in Allem den Willen des Herrn vorziehe' — so folgt hieraus mit nichten, daß nach der Meinung des Honorius Christus diese Worte nur zum Scheine gesprochen, d. h. nicht wirklich seinen menschlichen Willen Gott untergeordnet habe.

Im zweiten Schreiben sagt der Papst: ‚Wir müssen beide Naturen in dem Einen Christus bekennen,... die in gegenseitiger Theilnahme sich bethätigen und wirken, indem die göttliche wirkt, was Gottes ist, die menschliche ausführt, was des Fleisches ist... Statt Einer Thätigkeit, wie Einige sagen, sollen wir bekennen Einen thätigen Christus in beiden Naturen, und mit Uebergehung des Wortes zweier

---

[1] *Τῆς οἰκονομίας τῆς ἀνθρωπότητος τῆς προσληφθείσης.* Mansi XI. p. 539. Die ‚*οἰκονομία*', das Geheimniß der Menschwerdung, wird der ‚*θεολογία*', dem Geheimniß der Trinität gegenüber, von den Vätern unterschieden; vgl. Mansi l. c. p. 756. Hiemit fällt die Deutung Döllingers (Papstfabeln, S. 132): Honorius hatte die entscheidenden Schriftstellen für eine bloße ‚Oekonomie' in der Sprechweise Christi erklärt, d. h. für eine nur im uneigentlichen Sinne zu nehmende Accommodation, wobei Christus bloß beabsichtigt habe, uns damit zur Unterordnung des eigenen Willens unter den göttlichen zu mahnen.

Thätigkeiten zwei Naturen, d. i. der Gottheit und des angenommenen Fleisches in der Person des Eingebornen unvermischt, ungetheilt und unverwandelbar bekennen, welche das ihnen Eigenthümliche wirken' [1]. ‚Hiemit,' sagt Hefele [2], ‚hatte Honorius die orthodoxe Lehre ausgesprochen, und es wäre völlig Unrecht, ihn der Häresie zu bezüchtigen.' Er hat aber nur ausgesprochen, was Leo in seinem dogmatischen Schreiben an Flavian als katholisches Bekenntniß der Synode von Chalcedon vorgelegt hatte [3]. Diese Worte, welche eine zweifache Thätigkeit behaupten, wurden vom sechsten Concil, das den Monotheletismus verwarf, adoptirt. Honorius hat demnach sowohl der Sache als dem Wortlaute nach zwei Thätigkeiten bekannt.

Dem Sergius stimmte er insofern zu, als er erklärte, daß wir die Ausdrücke einer oder zwei Willen nicht gebrauchen sollen, damit wir in den Augen der Schwachen nicht den Irrthum des Nestorius oder Eutyches zu begünstigen scheinen [4]. ‚Ob wegen der Werke der Gottheit und Menschheit eine oder zwei Thätigkeiten zu bekennen und anzunehmen seien, soll uns nicht weiter hinhalten, sondern wir überlassen dieß den Grammatikern, die den Knaben spitzfindige Wortklaubereien verkaufen.' ‚Wir wollen nicht,' heißt es in einem weiteren Bruchstücke des zweiten Schreibens, ‚eine oder zwei Thätigkeiten feststellen' (definire).

Hieraus ergibt sich: Honorius wurde wegen seiner Auctorität als Papst von Sergius zur Entscheidung aufgefordert; er spricht sich der Sache und dem Ausdrucke nach cor-

---

[1] *Τὰς δύο φύσεις . . . ἐνεργούσας τὰ ἴδια.* Mansi, XI. p. 579. 582.

[2] Conciliengesch. III. S. 147.

[3] Agit utraque forma cum alterius communione, quod proprium est. Verbo scilicet operante, quod Verbi est, et carne exequente, quod carnis est.

[4] L. c. p. 542. 543.

rect aus, aber eine dogmatische Entscheidung über die Ausdrucksweise will er nicht geben. Durch diese Unterlassung der ausdrücklichen Bezeichnung: zwei Willen, hat er gefehlt, da unter den gegebenen Verhältnissen den Katholiken dadurch die Vertheidigung der Wahrheit erschwert, den Häretikern aber Vorschub geleistet wurde.

Darum wurde Honorius von der sechsten Synode verurtheilt, *nicht als wäre er selbst dem Irrthume verfallen und hätte diesen gelehrt*, sondern, wie Papst Leo II. in seinem Schreiben an Constantin Pogonatus bei der Bestätigung des Urtheils erklärte [1], ‚weil er es nicht unternahm, diese apostolische Kirche durch die Lehre der apostolischen Ueberlieferung zu erleuchten, sondern zuließ, daß die unbefleckte (Ueberlieferung) durch profanen Verrath befleckt wurde'. Und an König Ervig von Spanien schreibt er [2]: ‚Weil er die unbefleckte Regel der apostolischen Tradition beflecken ließ.' Und in einem Schreiben an die Bischöfe Spaniens [3]: ‚Weil er die Flamme des häretischen Dogma's nicht, wie es der apostolischen Auctorität geziemte, im Beginn erstickte, sondern durch seine Nachlässigkeit nährte.'

Uebrigens erhellt dieser Sinn auch aus der Fassung des Urtheils im Concil selbst. Hier heißt es: ‚Wir belegen mit dem Anathem Theodor . . . . . (nach Anführung der Uebrigen) und mit ihnen [4] Honorius.' In derselben Fassung berichtet der Kaiser an den Papst: ‚Wir belegen mit dem Anathem . . . . außerdem auch den Honorius, der die Häresie begünstigt und mit sich selbst in Widerspruch gekommen ist' [5]. Ebenso in der dreizehnten Sitzung, in der er verur-

---

[1] L. c. p. 731. 733.

[2] L. c. p. 1050. [3] L. c. p. 152.

[4] *Καὶ σὺν αὐτοῖς* l. c. p. 665.

[5] *ὁ τῆς αἱρέσεως βεβαιωτὴς καὶ αὐτὸς ἑαυτῷ προσμαχόμενος.* l. c. p. 711.

theilt wird, ‚weil er in seinem Schreiben an Sergius in Allem dessen Meinung folgte und dessen verderbliche Lehren bestärkte' [1], wo gleichfalls Honorius von den Uebrigen geschieden erscheint. Hiernach sind alle übrigen Anführungen zu beurtheilen, welche Honorius in die Reihe der Häretiker setzen [2].

Darum zählte auch Abt Maximus, einer der eifrigsten Bekämpfer der Monotheleten, den Papst Honorius zu den Gegnern dieser Häresie [3]. Wäre der Brief des Papstes als eine dogmatische Entscheidung vom Concil betrachtet worden, dann hätte dieses die Erklärung des Papstes Agatho, daß der Römische Stuhl nie geirrt habe, nicht acceptirt; aber auch die päpstlichen Legaten hätten die Verurtheilung des Honorius nicht unterschrieben, wäre diese anders als im Sinne Papst Leo's II. zu fassen. Uebrigens hat Honorius, wie jeder Theologe, das Recht, daß sein Schreiben so lange im rechtgläubigen Sinne gedeutet wird, als der Wortlaut und Zusammenhang diesen nicht absolut ausschließen.

Gerade aber dieses harte Urtheil über Honorius beweist, daß die gesammte Kirche von jeher im Papste den obersten Hort und Schutz des Glaubens gegen jede Häresie erblickte.

Diese Anschauung und Handlungsweise der alten Kirche, aus welcher wir ihren Glauben an die Unfehlbarkeit des Apostolischen Stuhles erkennen, ergibt sich jedoch mit Nothwendigkeit aus dem Wesen des Primates und sei-

---

[1] L. c. p. 554.

[2] Concludamus, sagt der Gallicaner Natalis Alexander (H. E. Tom. X. p. 410 sqq.), Honorium a sexta Synodo condemnatum non fuisse ut haereticum, sed ut haereseos et haereticorum fautorem, atque reum negligentiae in illis coercendis . . . Honorius Monotheletarum voces usurpavit, sed mente catholica, et sensu ab eorum errore penitus alieno, si quidem absolute duas voluntates Christi non negavit, sed voluntates pugnantes.

[3] Mansi X. 740.

nem Verhältnisse zur Kirche. Betrachten wir dieß näher.

Das Wesen und der Bestand der sichtbaren Kirche ist bedingt durch die sichtbare Einheit [1] aller Glieder unter sich und mit ihrem Haupte. Diese Einheit besteht aber vor Allem in der Einheit im Glauben, dieser ist das Fundament der Kirche und des Heils [2]. Zur Erhaltung dieser Einheit hat Christus der Herr den Primat eingesetzt; darum mußte er ihm eine Gewalt verleihen, wodurch er in den Stand gesetzt ist, aus und durch sich alle Glieder der Kirche in der Einheit des Glaubens zu erhalten und Spaltungen zu verhindern. Aus und durch sich; denn wenn seine Glaubensentscheidungen erst dann für die Glieder der Kirche verpflichtend wären, wenn die Zustimmung der Gesammtkirche oder wenigstens des Episcopates erfolgt ist, dann ist die Auctorität des Papstes zur Erhaltung der Einheit in der Kirche nicht mehr ausreichend. Hätte der päpstliche Lehrspruch nur dann erst Geltung, welchen Vorrang hätte dann der Apostolische Lehrstuhl, diese ‚Cathedra singularis' vor jedem anderen Bischofe in der Kirche? Die Nothwendigkeit dieser Bedingung für die Verpflichtung der päpstlichen Entscheidungen mußte daher mit den stärksten und evidentesten Gründen bewiesen werden, da Christus, als er dem hl. Petrus so hohe Prärogative verlieh, ihn zum Fundament der Kirche, zum Hirten der Heerde, zum Glaubensstärker der Brüder bestimmte, diese seine Gewalt begrenzende Bedingung nicht aussprach, die Concilien und Glaubensbekenntnisse, welche den Papst Vater und Lehrer aller Christen, die Römische Kirche die Mutter und Meisterin aller Kirchen nennen, sie nicht beigefügt haben. Oder sollte die

[1] Joh. 17. Eph. 2, 4 ff.

[2] Ambros. De incarn. I. 5. Concil. Trident. Sess. VI. cap. 8.

Vollgewalt, welche die Concilien dem Papste zuerkennen, erst durch die nachfolgende Zustimmung der Kirche eine wirklich volle werden?[1] Ist denn nicht gerade diese allgemeine Uebereinstimmung, diese ‚stillschweigende Zustimmung' Aller, welche den päpstlichen Entscheidungen erst ihren Werth und ihre verbindende Kraft verleihen soll, nicht eben selbst ein Gegenstand der Controverse, worüber der Einzelne Klarheit und jene Gewißheit erhalten will, die zum Glaubensacte nothwendig ist, und die er nicht erlangen kann? Ist es nicht gerade der Apostolische Stuhl, an den er sich wendet, der durch seine auctoritative Erklärung diese allgemeine Uebereinstimmung darthut und begründet? Wäre dessen Entscheidung abhängig von der Zustimmung der Gesammtkirche, dann wäre bei auftauchenden Häresieen es den Gläubigen unmöglich, Gewißheit über die Glaubenspflicht in der bestrittenen Frage zu erlangen. Denn gerade die Häresieen waren es ja jederzeit, vom Arianismus bis herab zum Jansenismus, welche ihre Meinungen als jene der Gesammtkirche oder wenigstens des intelligenteren und besseren Theiles derselben bezeichneten und den päpstlichen Entscheidungen den Gehorsam versagten. Wohl ist die allgemeine Uebereinstimmung in der Kirche das letzte Siegel der wahren Lehre, aber *für uns ist sie nicht das nächste Erkenntnißprincip derselben*. Dieses ist der Apostolische Lehrprimat; dieser begründet die allgemeine Uebereinstimmung der mit dem Haupte sich vereinigenden Glieder, der den obersten Hirten hörenden Schafe. Darum ist er der ‚erste' und ‚in seiner Art einzige' Lehrstuhl in der Kirche. Eben darum muß der Lehrspruch des Papstes eine Auctorität besitzen, welche jeden Zweifel ausschließt; er muß unfehlbar sein *aus sich selbst*, kraft der

[1] Der Papst hat eine Fundamentalmacht nicht bloß für das Gebiet des Rechtes, sondern im gleichen Grade für den Glauben, die Lehre. *Schulte*, Kirchenrecht. 1868. S. 193.

dem Lehrprimat gewordenen Prärogative, nicht erst unfehlbar werden durch die Zustimmung der Gesammtkirche [1].

Betrachten wir dasselbe von einem andern Gesichtspunkt aus.

Selbst nach Febronius [2] und den Gallicanern hat der päpstliche Stuhl in Glaubensfragen einen vorzüglichen Antheil; aber seine Lehrsprüche verpflichten uns insoweit, daß man ihnen provisorisch gehorchen muß, so lange die Kirche nicht dagegen reclamirt. Was heißt das? Provisorisch glauben kann verstanden werden im Sinne von ‚einstweilen glauben,' bis wir eines Besseren belehrt werden. Aber diese Auffassung ist ein Widerspruch in sich; denn der Glaubensact begründet und ruht auf einer jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit. Sie widerspricht dem Motiv, auf das wir uns im Glauben stützen, der Auctorität des unfehlbaren Gottes, widerspricht dem heiligen Geiste als dem energischen Principe, in dem und durch den wir glauben, sie widerspricht dem gesammten übernatürlichen Charakter des katholischen Glaubens. Oder sollen wir diesen provisorischen Gehorsam deuten von einem bloß äußeren Bekenntniß, dem die innere Ueberzeugung nicht zustimmt? Aber das haben selbst französische Bischöfe verworfen [3], und auf Ersuchen der hervorragendsten gallicanischen Bischöfe, darunter Bossuet's, er-

[1] Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse. Conc. Vatic. l. c.

[2] L. c. II. 4. Art. 4. Decl. Gallic.: In fidei quaestionibus praecipuas Summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas Ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit. Maret, Du concile général et de la paix religieuse. II. 63 sqq. 299.

[3] Schreiben an Innocenz X. v. 15. Juli 1653. Die päpstlichen Glaubensentscheidungen, erklären sie ‚divina aeque ac summa per universam Ecclesiam auctoritate niti, cui Christiani omnes ex officio ipsius quoque mentis obsequium praestare tenentur.'

klärte der Apostolische Stuhl [1], es sei nicht erlaubt, ein Glaubensbekenntniß auszusprechen, wenn ihm die Zustimmung des Herzens fehle, welche Entscheidung von der gallicanischen Kirche angenommen und in allen Diöcesen verkündet wurde [2].

Der Grund dieser Verurtheilung ist klar. Auch der Glaube ist eine That des Gehorsams, ‚der Gehorsam des Glaubens' Röm. 1, 5 [3], die ‚Gefangennahme der Vernunft im Gehorsam Christi' [4], oder wie Chrysostomus [5] erklärt, ‚eine Ueberzeugung im Gehorsam'. Die Pflicht der Unterwerfung und Hingabe der von Gott allseitig abhängenden und dem Irrthum anheimgegebenen menschlichen Vernunft unter die unfehlbare göttliche Wahrheit und Wahrhaftigkeit, die durch das kirchliche Lehramt sich bezeugt, ist die erste und Grundpflicht aller Religion [6], das Fundament daher unserer Rechtfertigung. So ist der Glaube die Erfüllung eines göttlichen Gebotes [7]; aber ‚mit dem Herzen glaubt man

---

[1] In der Constitution ‚Vineam Domini' durch Clemens XI. 14. Juli 1705: Ut quaevis in posterum erroris occasio penitus praescindatur, atque omnes catholicae Ecclesiae filii ipsam audire non tacendo solum (nam et impii in tenebris conticescunt), sed ut interius obsequendo, quae veri est orthodoxi hominis obedientia, condiscant, hac nostra perpetuo valitura constitutione, obedientiae, quae praeinsertis constitutionibus Apostolicis debetur, obsequioso illo silentio minime satis fieri . . . non ore solum, sed et corde recipi (damnatum sensum) debere, nec alia mente, animo aut credulitate supradictae formulae licite subscribi posse.

[2] Ballerini l. c. XIII. 75.

[3] Röm. 1, 5. [4] II Cor. 10, 5.

[5] In Rom. 16, 19. Hom. 32, 1.

[6] Conc. Vatic. De fid. cath. Can. I. de fid.: Si quis dixerit, rationem humanam ita independentem esse, ut fides ei a Deo imperari non possit, a. s.

[7] Eine große Menge von den Priestern gehorchte dem Evangelium. Apostelgesch. 6, 7. Röm. 7, 15. 16, 26. 10, 16. Gal. 3, 1. 5, 7. 1 Tim. 6, 3. 2 Thess. 1, 18. Die Ungläubigen sind die Ungehorsamen Tit. 1, 10.

zur Gerechtigkeit, mit dem Munde geschieht das Bekenntniß zur Seligkeit'[1]. Es ist der Wille, der die Intelligenz zur Zustimmung bewegt; durch ihn wird der Glaube ein freier und verdienstlicher[2]; formell ist der Glaube ein Act der Intelligenz[3]. Gerade dieses Gebot des Glaubens, mit dem die Kirche an uns herantritt, war es, was den hl. Augustinus in seiner Jugend den Manichäern in die Arme trieb[4]. Aber von der Gnade getrieben, bestimmt unser Wille unsere Erkenntniß, die Zustimmung auch dann zu leisten, wenn durch die an sich nicht evidente Wahrheit eine absolute Nöthigung zur Zustimmung nicht gegeben ist; gerade hierin liegt das Verdienst des Glaubens[5].

Darum ist ein bloß äußeres Bekenntniß, ein ‚ehrfurchtsvolles Stillschweigen', weder ein Act des Glaubens noch des Gehorsams, sondern Lüge und Heuchelei. Allerdings, wo der bloß äußere Act der Gesetzeserfüllung genügt, wie in den Verhältnissen des bürgerlichen Verkehrs und Rechtslebens, kann und soll auch die Auctorität auf diesen allein sich beschränken, diesen allein fordern; die innere Gesinnung gehört nicht vor das Forum des Richters. Für die Lehre des Glaubens hat das Aeußere nur Werth als Bekenntniß und Ausdruck des Innern; die kirchliche Auctorität kann daher in Glaubensfragen das Aeußere nur fordern wegen und auf Grund des Inneren.

---

[1] Röm. 10, 11; cf. August. De fid. et symb. c. 1.

[2] Marc. 16, 16. Röm. 10, 16. Trid. Sess. VI. Cap. 6.

[3] Ipsum credere est actus intellectus assentientis veritatis ex imperio voluntatis. Thom. Summ. Theol. II. II. Qu. II. Art. 9.

[4] De utilit. cred. n. 1.

[5] Sunt quaedam apprehensa, quae non adeo convincunt intellectum, quin possit assentire vel dissentire, vel saltem assensum vel consensum suspendere propter aliquam causam et in talibus assensus vel dissensus in nostra potestate est et sub imperio (voluntatis) cadit. Thom. Summ. theol. I. II. Qu. XVII. Art. 6. Et ideo quantum ad utrumque (quoad exercitium et quoad spe-

Die ganze Auffassung ist ein Widerspruch in sich. Wenn Alle provisorisch glauben und schweigen müssen, bis die Kirche reclamirt, dann wird diese ja nie reclamiren, da sie nicht zugleich schweigen und reclamiren kann [1]. Auf der einen Seite soll dem Papste die volle Gewalt in der Kirche zustehen; auf der andern Seite aber ist er abhängig von den Bischöfen, und es bleibt unentschieden, was er lehrt, bis diese es gutgeheißen haben. Selbst wenn er unter Androhung des Ausschlusses aus der Kirche eine Glaubenswahrheit verkündet, müssen wir zweifeln und warten, bis eine Remonstration erfolgt, um dann nicht zu glauben, oder eine ‚stillschweigende Zustimmung' gegeben ist, um glauben zu können. Aber wer constatirt diese ‚stillschweigende Zustimmung', die, eben weil sie ‚stillschweigend' ist, sich schwer constatiren läßt? Vermöge seines Amtes soll der Papst gebieten, wir gehorchen; aber er ist so wenig fähig zu jenem, als wir zu diesem. Ein Widerspruch reicht hin, die Gewißheit des Glaubens zu erschüttern; was ist zu thun? Sollen wir widersprechen? das dürfen wir nicht; glauben? das können wir nicht. Haltloser ist noch kein System aufgestellt worden! [2]

---

cificationem) actus fidei est meritorius. Id. l. c. Cf. II. II. Qu. IX. Art. 9.

[1] Nach Febronius l. c. und den Neugallicanern (vgl. Maret, Le Pape et les évêques p. 55) soll der Einzelbischof nicht gegen die päpstliche Entscheidung auftreten dürfen (non dogmatizando contrarium, quamdiu non reclamat Ecclesia, d. i. die Gläubigen warten, bis durch ein Concil die Controverse entschieden ist, oder eine mit Evidenz constatirte Majorität dem Papste zugestimmt hat. Das Uebel darf demnach fortwuchern, bis es unheilbar ist! Aber um zuzustimmen, muß doch auch die Freiheit, dagegen zu stimmen, gegeben sein. Dieß ist jedoch wieder verboten. Consequenter, wenngleich nicht im Einklange mit sich selbst, ist darum Febronius, wenn er (II. 8.) den Einzelkirchen das Recht zuspricht, zu opponiren in dem Falle, daß sie in der päpstlichen Entscheidung ihre Glaubensüberlieferung nicht finden. Das wäre dann die kirchliche Revolution.

[2] Darum erklärt Schulte (Quellen des Kirchenrechts, S. 85):

Fassen wir nun in einem Blicke die Lehre von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehrprimats zusammen.

‚Ihm (dem Papste) ist der Primat verliehen, um die Einheit zu erhalten, jede Disharmonie zu verhindern, die Kirche stets auf dem rechten Wege zu erhalten. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes steht ihm das oberste Gesetzgebungsrecht zu. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß er nicht bloß die Befugniß hat, für die Disciplin Satzungen zu erlassen, sondern auch in Betreff des Glaubens. . . Glaubenssätze macht die Kirche nicht, sondern sie erklärt nur, was Dogma sei. Da solche Erklärungen, so oft Zweifel auftauchen, eine Lehre bestritten wird, über den Sinn eines Dogma Controversen entstehen, nöthig sind; da es unmöglich ist, daß allgemeine Synoden stets bei solchen Anlässen berufen werden; da aber eine solche Auctorität nach dem Geiste der Kirchenverfassung hier eintreten muß: so folgt, daß dem Papste dieß Recht zustehen muß. Hat er eine solche, Glaubenssachen betreffende Entscheidung erlassen, so ist dieselbe nach dem Charakter seines Gesetzgebungsrechtes ebenso verbindlich, als jedes andere Gesetz desselben.‘ (S. 98): ‚Ein solcher Einfluß (von Seite der Bischöfe) ist undenkbar bei dogmatischen Constitutionen. Diese haben zum Gegenstand Dinge, welche absolut nicht verschieden in der Kirche angenommen oder behandelt sein können (wie bei disciplinären Verfügungen). Weil nun ein päpstlicher Erlaß in Betreff solcher dem Urtheile des einzelnen Bischofs nicht unterliegen kann, so ist deren Publication und Ausführung unbedingt nöthig. Benedict XIV. (IX. 4, 3.) sagt hierüber: Multo minus hic agitur de pontificiis constitutionibus dogmaticis, quae ad fidem pertinent; cum in his irreformabile sit Romani Pontificis judicium. Soll die Möglichkeit der Suspension gegeben sein, so muß auch die Möglichkeit des Aenderns vorliegen. Das aber hieße die des Irrthums zugeben. So wenig es nun auch ein ausdrückliches Dogma ist, daß der Papst für sich unfehlbar sei, ebenso ist doch sofort ersichtlich, daß die Behauptung, oder gar wie das im vorausgesetzten Falle statt hätte, die selbst nur stillschweigende Erklärung der Kirche, daß derselbe in Glaubenssachen irrige Entscheidungen erlassen könne, nach der Natur der Sache unmöglich ist.‘

Uebrigens widerspricht eine Reformation der päpstlichen Lehrent-

Sie ist begründet im Wesen der Kirche. Der Herr hat seiner Kirche ewige Dauer verheißen; sie soll bleiben bis an's Ende der Zeiten. Mögen die äußeren Formen wechseln, was zu ihrem Wesen gehört, was die Kirche zur wahren Kirche Christi macht: der Glaube und die constitutiven Elemente ihrer von Gott gegebenen Verfassung, werden unverändert bleiben. So wenig aber, als die Kirche die wahre Kirche Christi ist ohne den rechten Glauben, ebenso wenig ist sie die von Christus instituirte Kirche ohne das sichtbare Haupt, den Papst, ebenso wenig ist sie es ohne das Collegium der Bischöfe, die ihm als Glieder verbunden sind. Darum wird die wahre Kirche Christi nie ohne das von ihm gelegte Fundament sein, nie ohne den von ihm berufenen obersten Hirten, nie ohne den Glaubenskräftiger, der die Brüder im Glauben stärkt. Aber auch das Fundament wird nie sein ohne den auf demselben ruhenden Tempel, der oberste Hirte nie ohne eine auf ihn hörende Heerde, der Glaubenskräftiger nie ohne die Brüder, die von ihm die Stärkung im Glauben empfangen. Könnte das lebendige Haupt, der wahre, rechtmäßige Papst, sich trennen von dem Leibe der Kirche und deren vorzüglichsten Gliedern, den Bischöfen, diese sich lossagen von ihrem Haupte, dann wäre die Kirche, sein mystischer Leib, in dem sein Geist wohnt und waltet, die daher der Apostel, wegen der Innigkeit seiner Verbindung mit ihr, selbst Christus [1] nennt, zerstört, die

---

scheidung durch die Bischöfe geradezu der Bestimmung des Conc. Lugdun. II.: Sicut prae ceteris (Romanus Pontifex) tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Cf. Vatican. l. c. Cap. IV. Das Wort ‚definire', endgültig festsetzen, schließt die nachträgliche Genehmigung oder Reformation des Beschlusses durch die Bischöfe aus. Im entgegengesetzten Falle wäre der Papst nicht mehr der Lehrer, sondern der Belehrte, nicht der Führer, sondern der Geführte.

[1] 1 Cor. 12, 12.

Pforten der Hölle hätten sie überwältigt, die Verheißungen wären nicht erfüllt.

Aber das kann nicht sein; was der Herr seiner Kirche gegeben, nimmt er nicht mehr zurück; er bleibt bei ihr mit seinem Schutze und seinem Geiste bis an's Ende. Darum kann es nicht sein, daß der Papst, wenn er seine Amtsgewalt bethätigt als Fundament, oberster Hirte und Lehrer der Kirche, Keine fände, die auf ihn sich aufbauen, auf ihn hören, von ihm lernen, die mit ihm verbunden wären in der lebendigen Einheit des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft. Die aber mit ihm in Gemeinschaft stehen, das sind die mit dem Haupte verbundenen Glieder, die Nachfolger der mit Petrus verbundenen Apostel, die Glieder der wahren Kirche Christi, die Eins sind mit ihrem Haupte und darum Eins unter sich; wo sie sind, da ist die wahre katholische Kirche, deren oberstes Merkmal die Einheit ist.

Man hat gesagt: der Papst ist unfehlbar, wenn er aus dem Bewußtsein der Kirche herausspricht. Diese Bedingung wird immer realisirt sein. Nie kann, nie wird ein Lehrspruch des Apostolischen Stuhles eine Entscheidung der Gesammtkirche vorlegen und diese zur gläubigen Annahme verpflichten, gegen welchen die Bischöfe der Kirche remonstriren müßten, weil in der Hinterlage des Glaubens nicht begründet und diese selbst schädigend. Es ist dieß, so oft auch der Apostolische Stuhl Entscheidungen gegeben hat, noch nicht geschehen und wird auch nicht geschehen, weil eben dadurch die Gemeinschaft der Glieder mit dem Haupte aufgehoben, diese selbst zerstört, die Verheißungen des Herrn zu Schanden würden. Wohl mag eine Fraction von Bischöfen Einsprache erheben gegen die vom Papst ausgesprochenen und von den mit ihm verbundenen Gliedern festgehaltenen Glaubensentscheidungen, wie ja auch eine Partei derselben dem allgemeinen Concil gegenüber eine Sonderstellung einnehmen kann und thatsächlich, z. B. zu Ephesus, Chalcedon u. s. f.

eingenommen hat. Wo aber dann die wahre Kirche ist, dieß zu entscheiden ist nicht schwer. Ubi Petrus, ibi Ecclesia, d. h. wo das Haupt mit den Gliedern, da ist die wahre Kirche; die andern sind todt, weil vom lebendigen Leibe der Kirche gelöst. Sie versuchen es vielleicht, eine ‚menschliche Kirche' [1] zu gründen, neben und gegen die göttlich, instituirte katholische Kirche; doch sie beginnen ein Unmögliches. Der vom Stamme losgerissene Zweig verdorrt, und sie bilden nur ein neues Glied in der langen Reihe von Aergernissen und Glaubensprüfungen, welche die Kirche in jedem Jahrhundert zu erstehen hat; aber der Herr hat sie vorausgesagt, und neu gestärkt geht die Kirche jedesmal wieder daraus hervor.

Der Papst wäre nicht unfehlbar, wäre es die Kirche nicht [2]; aber es liegt im Begriff eines lebendigen Hauptes, daß die Glieder ihm innig verbunden sind. Der Papst wäre daher nicht unfehlbar, wäre er nicht das Haupt der Kirche, das von Christus jene Auctorität über den Episcopat und die Gesammtkirche empfangen hat, welche diese verpflichtet, mit ihm in der Einheit des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft verbunden zu sein, welche thatsächlich, weil die Verheißung des Herrn immer sich erfüllen muß, stets in dieser zweifachen Gemeinschaft mit ihm verbunden sein werden, und eben darum in seinem Lehrspruche ihren eigenen Glauben erkennen. So ist der Papst in seinen dogmatischen Entscheidungen nur abhängig von der Idee und dem Wesen des Primates selbst, als lebendigen Hauptes eines lebendigen Leibes, der darum jenem immer verbunden bleibt. Weil wir mit derselben Gewißheit, mit welcher wir an die göttliche Einsetzung und unerschütterliche Dauer der

[1] Humanam conatur facere Ecclesiam. Cypr. Ep. 52.

[2] Romanum Pontificem ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide et moribus instructam esse voluit. Conc. Vatic. l. c.

Kirche glauben, auch an die fortwährende Einheit in der Kirche glauben, die in der Glaubensgemeinschaft der Glieder mit dem Haupte sich offenbart, eben deßwegen haben wir nicht, um den dogmatischen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles zustimmen zu können, erst die Zustimmung der Glieder abzuwarten. Diese wird immer eintreten, weil sie eintreten muß, da die Glieder dem Haupte Gehorsam schulden, und die Verheißung des Herrn von der unerschütterlichen Dauer seiner Kirche durch keine menschliche List noch Gewalt vereitelt werden kann [1].

Darum kann der Lehrspruch des Papstes nicht anders als aus dem Gesammtbewußtsein der Kirche heraus erfolgen. Man sage daher nicht: Wir können uns der Möglichkeit nicht verschließen, daß der Papst in persönlichen Irrthum fällt, und eben diesen Irrthum dann ‚ex Cathedra' verkündet. Das letztere ist nach und wegen der Verheißung des Herrn nicht mehr möglich. So ist es auch an sich möglich, daß jeder einzelne Bischof und darum alle in den Irrthum fallen und diesen im Concil aussprechen, und so von dem Haupte sich im Glauben trennen, denn sie sind frei; aber wegen der Verheißung von der steten Einheit der Kirche ist dieß nicht mehr möglich. An sich ist es möglich, daß jeder Gläubige, daß alle abfallen vom Glauben, und so die Kirche aufhört zu existiren, denn ihr Glaube ist ein freier; aber nach der Verheißung des Herrn von der steten Dauer seiner Kirche ist es nicht mehr möglich. Denn ohne die Freiheit des menschlichen Willens aufzuheben, führt Gott in unfehlbarer Weise durch, was er einmal

[1] Melch. Canus l. c. V. 5: Ecclesiae vero auctoritatem eam nunc appello, quae Synodorum etiam generalium ac Summi Pontificis est. Haec enim est una res prorsus, ut non differat multum inter Ecclesiae Conciliorum Sedisque Apostolicae judicia; propterea quod connexa haec et colligata sunt, quemadmodum esse videmus humanum corpus et caput.

beschlossen [1]; ja gerade der freie Wille der Creatur ist das (aber nicht todte) Werkzeug, durch welches er seine Pläne realisirt.

Weil die wahre Kirche nie im Glauben gespalten sein wird, kann auch der Fall nicht eintreten, daß der katholische Episcopat eine Häresie vertheidigt, und dadurch in Gegensatz gegen das Haupt der Kirche tritt [2]. In diesem Sinne müssen wir auch dem katholischen Episcopat die Infallibilität zuerkennen, freilich nicht gelöst oder im Gegensatze zur Infallibilität des Hauptes, sondern als Wirkung des Einen und nämlichen Geistes Christi, der immerdar in seiner Kirche wirkt und die Wahrheit lehrt. Wo aber der katholische Episcopat, der Episcopat der wahren Kirche Christi sei, das erkennen wir durch die Bestätigung seiner Lehre durch den Apostolischen Stuhl; denn wo die Glieder in Gemeinschaft stehen mit dem Haupte, da ist die von Gott gewollte Einheit, die katholische Kirche. Die aber dem Apostolischen Stuhle widersprechen, das sind die Glieder, die sich gelöst vom Haupte, die Zweige, die sich losgerissen vom Stamme; sie gehören der katholischen Kirche nicht mehr an, sie sind nicht mehr rechtmäßige Glieder des katholischen Episcopates [3].

[1] Augustin. Enchirid. c. 97: Non superatur ab hominis infirmitate omnipotentis voluntas. De Spir. et lit. c. 33: Non vincitur Dei voluntas, quae semper invicta est. Thom. Aquin. Summ. Theolog. I. Qu. LXXXIII. Art. 1: Deus . . . movendo causas voluntarias, non aufert, quin actiones earum sint voluntariae, sed potius hoc facit.

[2] Melch. Can. l. c. V.: Pondus conciliis dat summi Pontificis auctoritas; quae si desit, nulli sunt satis, sint quamlibet plurimi. Nec si major pars Patrum vere sentiat, Summus Pontifex repugnabit. Id enim ad peculiarem Christi procurationem pertinet semperque pertinuit, ne Ecclesia in factiones duas dividatur. Ebenso selbst Stattler (Loc. theol. §. 130): Ex qua parte primas Ecclesiae stat, et Episcopos certo quocunque numero sibi inaedificatos habet, ibi vera Christi Ecclesia est.

[3] Daher kann man die Definition der Unfehlbarkeit des Apostolischen

Beide, Primat und Episcopat, sind daher die Träger des kirchlichen Lehramtes, aber nicht ex aequo. Dem Haupte kommt es zu, die Glieder zu belehren und zur Zustimmung zu verpflichten, nicht aber umgekehrt. Darum sprechen wir von einer Infallibilität des Primates, nicht aber des Episcopates.

Fragen wir schließlich, in welchem Sinne ist das Dogma von der Unfehlbarkeit des Apostolischen Stuhles neu? Wie das Vaticanische Concil am Eingange bemerkt, war es die Aufgabe der Concilien, besonders auch jenes von Trient, die Lehren des Glaubens ‚bestimmter zu definiren und allseitiger auseinander zu setzen, die Irrthümer zu verurtheilen und ihnen Einhalt zu thun‘ [1]. Diese Worte, welche den Zweck des Concils auf dem Gebiete seiner Lehrthätigkeit bezeichnen, orientiren uns zugleich, ob und inwiefern ein Wachsthum des katholischen Glaubensinhaltes gedacht, in welchem Sinne demnach ein Dogma als neu bezeichnet werden kann.

Außer Frage steht hier nun vor Allem, daß kein Lehrer

Stuhles im Vaticanum nicht ‚eine kirchliche Revolution nennen, um so durchgreifender, als es sich hier um das Fundament handelt, welches den religiösen Glauben des Menschen kräftig tragen und halten soll, als an die Stelle der ganzen, in Zeit und Raum universalen Kirche ein einzelner Mensch, der Papst, gesetzt werden soll‘. Nicht die Kirche ist das Motiv unseres Glaubens, sondern die Auctorität des sich offenbarenden Gottes; die Kirche ist nur die fidei regula proxima, die uns die göttliche Offenbarung zu glauben vorstellt; aber das thut nicht die Gesammtkirche, sondern die lehrende Kirche, Papst und Bischöfe. Nie aber erscheinen beide getrennt, immer werden wir daher geleitet durch das gesammte kirchliche Lehramt, die Auctorität des mit dem Papste geeinten katholischen Episcopats. Denn der Papst als Papst, nicht als ‚einzelner Mensch‘, kraft seiner Vollmacht und apostolischen Lehrgewalt, wird nie anders als aus dem Gesammtbewußtsein der Kirche sprechen, der lehrenden zunächst und der lernenden.

[1] Conc. Vatic. De fid. cath. init.: Hinc sanctissimae religionis dogmata pressius definita, uberiusque exposita, errores damnati atque cohibiti.

in der Kirche und zu keiner Zeit eine tiefere, allseitigere, vollkommenere Erkenntniß der christlichen Glaubenswahrheit hatte noch je haben wird, als die Apostel [1]. Denn sie hatten den Glauben unmittelbar durch Eingebung des heiligen Geistes empfangen und erkannten dessen Wahrheit vollkommen; durch sie wollte ja der Herr der Welt ihn offenbaren. Ebenso, daß nichts zur Hinterlage des katholischen Glaubens gehört, was nicht von Christus und den Aposteln ist verkündet worden. Gewiß ist es aber auch drittens, daß diese geoffenbarten Wahrheiten nicht von jeher in allen jenen Fassungen, Erklärungen, Begründungen und Anwendungen in der Kirche erschienen, wie sie den verschiedenen im Laufe der Jahrhunderte auftauchenden Irrthümern gegenüber dargestellt werden können [2]. So lagen denn von Anfang an manche Wahrheiten, welche zum genaueren Verständniß und zur weiteren Erläuterung der Glaubenssätze dienen, nur keimartig (implicite) in der apostolischen Ueberlieferung; manche weniger klar und deutlich, manche weniger ausführlich; durch die Zeitumstände veranlaßt, den Gegensatz der Häresieen aufgefordert, war es nun die Aufgabe des kirchlichen Lehramtes unter der Leitung der göttlichen Providenz, das nur keimartig Gegebene weiter zu entwickeln, das Dunkle näher zu erklären und tiefer zu begründen, das weniger ausführlich Behandelte mehr zu betonen, in allseitigere Beziehung, Zusammenhang und Anwendung zu bringen. Insoferne findet ein Wachsthum in der christlichen Erkenntniß

[1] Lugo, De fid. Disp. III. Sect. V. n. 67: Fatendum videtur, nunquam contingere magis explicitam rerum fidem, quam fuerit in Apostolicis et primis Christianae religionis capitibus.

[2] So rechtfertigt Athanasius den Ausdruck ‚ὁμοούσιος' (De decr. Conc. Nic. n. 19. 23). Gregor von Nazianz die näheren Bestimmungen über die Gottheit des hl. Geistes (Orat. XXXI. 24): ‚Die Ausdrücke, die nicht in der Schrift stehen, hätten sie doch aus der Schrift verstehen können'.

ſtatt, erſchließt ſich uns mehr und mehr der tiefe, unerſchöpfliche Gehalt der göttlichen Myſterien[1]. Nicht wahrer ſind darum die kirchlichen Lehren geworden, aber klarer[2].

Unter dieſem dreifachen eben genannten Geſichtspunkte erkennt Vincentius von Lerin einen Fortſchritt im Glauben. ‚Es möge die Religion,‘ ſagt er[3], ‚der Entwicklung des Leibes gleichen; wenn gleich dieſer im Laufe der Jahre wächſt und ſich entwickelt, ſo bleibt er doch, was er war. Es iſt die chriſtliche Lehre wie ein Waizenkorn, das ſich entfaltet, deſſen Frucht wir genießen, das aber ſeine Natur als Waizenkorn nicht geändert hat. Die Kirche, dieſe ſorgfältige und vorſichtige Hüterin der Glaubenshinterlage, ändert nie an dieſer etwas, mindert nichts, fügt nichts hinzu, aber mit

---

[1] Cf. Thom. Summ Theol. II. II. Qu. 1. Art. 10. ad 1: In doctrina Christi et Apostolorum veritas fidei est sufficienter explicata. Sed quia perversi homines Apostolicam doctrinam et ceteras doctrinas et scripturas pervertunt, ideo necessaria fuit explicatio fidei contra insurgentes errores. Suarez, De fid. Disp. II. Sect. 6: Simpliciter asserendum est, Ecclesiam non tradere novam fidem, sed antiquam semper stabilire et explicare... Verum est, aliquam propositionem explicite nunc credi de fide, quae antea explicite non credebatur ab Ecclesia, quamvis implicite in antiqua Ecclesia contineretur. Kilber, De fid. p. 230: Articuli fidei a tempore Christi et Apostolorum non creverunt simpliciter, sed tantum sec. quid. Quia experientia et repetito saepius usu constat, quod ex tempore Apostolorum occasione haeresum vel alterius necessitatis Ecclesia per varias definitiones multos fidei articulos et traditiones clarius explicavit, aut revelationes ad objecta particularia tanquam implicite revelata extendit, assistente semper Spiritu sancto, ne in ejusmodi decisionibus erraret. Greg. de Valentia, Tom. III. Disp. I. Qu. 1: Fortasse latent adhuc in Ecclesia aliquae veritates.

[2] Suarez l. c. Ecclesia non facit novum fidei articulum, sed tantum declarat. Thom. l. c. ad 2: Die Concilien können ‚non quidem aliam fidem facere, sed eandem magis expositam‘.

[3] Commonitor. n. 27.

allem Fleiße strebt sie dahin, das in alter Zeit im Entwurf und Beginn Vorhandene zu pflegen und zu vervollkommnen, was aber confirmirt und definirt ist, zu bewahren. Was früher mehr dunkel geglaubt wurde, soll durch deine Auseinandersetzung besser verstanden werden; die Nachwelt verstehe, was die Vorwelt ohne dieses nähere Verständniß verehrte; aber was du gelernt hast, lehre, damit du, während du auf eine neue Weise sprichst, nichts Neues sprichst. Was vorher einfach geglaubt wurde, soll nun fleißiger geglaubt, was weniger eindringlich gepredigt, nun eifriger verkündigt werden' [1].

Je tiefer und geheimnißvoller die Dogmen sind, desto reichhaltiger sind sie auch, desto mannigfaltiger ihre Beziehungen zu den Bedürfnissen der Zeit wie zur Widerlegung der Irrthümer, die der menschliche Geist der göttlichen Wahrheit entgegenstellt. Es ergibt sich darum von selbst, daß nicht alle diese Beziehungen von Anfang an ausdrücklich in der kirchlichen Ueberlieferung konnten enthalten sein. Es war dieß aber auch um so weniger erfordert, als der Kirche der Geist der Wahrheit verheißen ist, der sie einführen soll in alle Wahrheit [2].

‚Damit ein Satz katholisches Dogma ist,' sagt Veronius [3],

[1] L. c. 32.

[2] Joh. 14, 26. Augustin. C. Crescon. I. 32: Cum inter episcopos anterioris aetatis haec quaestio fluctuaret, et varias haberet inter se collegarum salva unitate sententias, hoc per universam Ecclesiam observari placuit, quod tenemus. Cf. De baptism. II. 5. In Ps. 54, 22: Multa latebant in scripturis, et cum praecisi essent haeretici, . . . asserta sunt, quae latebant.

[3] Regul. fid. §. 2. Lugo, De fid. Disp. I. Sect. 13. §. 1.: Dupliciter potest Ecclesia aliquid definire, quod antea non erat obligatio ad credendum; primo si ex duabus praemissis revelatis aliquam conclusionem deducat et eam definiat. Secundo, quando ex uno principio revelato et altero non revelato aliquid deducit atque definit . . . Ante illam definitionem Ecclesiae jam ob-

‚müssen zwei Bedingungen vorhanden sein. Er muß nämlich eine Wahrheit aussprechen, die in der Offenbarung enthalten ist, und es muß durch das auctoritative Lehramt der Kirche dieser Ausspruch erfolgen. Es kann eine Wahrheit in der Offenbarung enthalten sein, aber dunkel, d. i. noch nicht von der Kirche als solche proponirt, der es zukommt, den Sinn des geschriebenen und überlieferten Wortes Gottes zu erklären. So entstanden in der Kirche neue Glaubensentscheidungen, wie z. B. daß die Ketzertaufe gültig sei.‘ Alle Theologen stimmen darin überein, daß solche Sätze vor der

---

jectum hoc erat implicite et confuse a Deo revelatum et accedente Ecclesiae definitione incipit apparere explicite . . . Fatemur, Ecclesiam non definire de fide propositionem, quae jam antea revelata non fuerit a Deo, scl. in particulari vel in generali; definitio autem Ecclesiae facit, ut id nobis constet atque ideo incipiat obligatio credendi determinate. Cf. Canus l. c. VI. in fin.: Hoc etiam (ad doctrinam catholicam pertinet), quod ex altera propositione revelata et altera certa in lumine naturali syllogismo collectioneque evidenti conficitur. Und Benettis, Privileg. S. Petr. vindic. P. II. T. 5. Art. 12: Multa fide divina teneri atque credi, quae non quidem explicite, directe et immediate revelata sunt, sed dumtaxat implicite, mediate et indirecte. Es kann dieß stattfinden a) ut propositio particularis in universali contenta; b) ut propositio ex praemissis consequens; c) ut pars in toto contenta; d) ut propositio confusa et obscura, quae comprehenditur in propositione clara et distincta. Manche Wahrheiten waren in der Kirche zuerst nur in der Praxis ausgesprochen, für deren formelle Verkündigung erst später ein Bedürfniß sich geltend machte. Cf. Suarez, l. c. II. Sect. 6. So spricht Augustinus bezüglich des Dogma's von der gratia perseverantiae finalis (De don. persev. n. 63): De hac re, quam nunc adversus novos haereticos non commemorare tantum, sed plane tueri et defendere compellimur, nunquam tacuit (Ecclesia) in precibus suis, etsi aliquando in sermonibus exserendam nullo urgente adversario non putavit. Und bezüglich mancher weniger genauen Aeußerungen der Väter (C. Julian. I. 6.): Vobis nondum litigantibus securius loquebantur. Cf. Melch. Canus l. c. XII. 14.

kirchlichen Definition noch nicht de fide catholica sind; wer jedoch mit Evidenz erkennt, daß eine Wahrheit in den Urkunden der Offenbarung enthalten ist, ist sie auch noch nicht ausdrücklich von der Kirche proponirt, ist doch im Gewissen verpflichtet (fide divina), daran zu glauben; durch die kirchliche Entscheidung ist eben nur die göttliche Glaubenswahrheit auctoritativ als solche festgesetzt, der Irrthum unmöglich geworden.

In solcher Weise ist in der Kirche ein Wachsthum, ein Fortschritt im Glauben, aber keine Veränderung[1].

Hieraus ergibt sich der richtige Sinn des in neuester Zeit vielfach mißbrauchten Canons des Vincentius von Lerin: ‚Was überall, immer und von Allen geglaubt wurde, das ist katholisch'[2]. Einer neu auftretenden Häresie gegenüber, die sich von der katholischen Gemeinschaft lossagt, die ganze Kirche zu beflecken droht, und die sich auf alte und dunkle Aussprüche beruft, will Vincentius den Gläubigen[3] ein

[1] Vincent. Lir. l. c. 38: Ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio. Siquidem ad profectum pertinet, ut in semetipsa unaquaeque res amplificetur; ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur. Crescat igitur oportet, et multum vehementerque proficiat tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus intelligentia, scientia, sapientia; sed in suo dumtaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu eademque sententia.

[2] L. c. 2: Magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est enim vere proprieque catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat . . . Sed hoc ita demum fiat, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem.

[3] Quid igitur faciet christianus catholicus, si se aliqua Ecclesiae particula ab universalis fidei communione praeciderit . . . si novella aliqua contagio non particulam tantum, sed totam pariter Ecclesiam commaculare conetur? c. 4. Captant plerumque cujuspiam veteris viri scripta paulo involutius edita, quae pro ipsa sui obscuritate dogmati suo quasi congruant. c. 7.

äußeres, leicht erkennbares Kriterium an die Hand geben, das dieſe ſicher führen ſoll. Er ſpricht demnach gar nicht von den Grundſätzen, nach welchen die Concilien und Päpſte bei ihren dogmatiſchen Entſcheidungen zu verfahren haben. Er ſpricht nur vom Glauben der lehrenden Kirche[1] als Norm der Katholicität, nicht der Geſammtheit der Gläubigen. Er ſpricht drittens von jenen Glaubenslehren, die nicht erſt durch das kirchliche Lehramt zu entwickeln ſind, ſondern bereits klar und deutlich in der Kirche gelehrt werden (fides explicita). In dieſem Sinne iſt der Canon vollſtändig wahr; was der allgemeinen Uebereinſtimmung in Bezug auf dieſe Wahrheiten widerſpricht, iſt nicht katholiſch. Ob aber auch in Bezug auf das, was bis jetzt nur dunkel und keimartig in der Ueberlieferung gegeben war? Gerade deßwegen, erklärt ja Vincentius, ſoll in der Kirche ein Fortſchritt[2] ſein, der das Keimartige entwickelt, das Dunkle erklärt, das nur im Allgemeinen Erkannte auseinanderſetzt. Was aber nur in ſolcher Weiſe in

[1] Si in ipsa vetustate omnium vel certe paene omnium Sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur. c. 2. Melch. Canus l. c. IV. 6: Duo sunt rerum genera, quae ab Ecclesia creduntur. Unum, quod ad omnes aeque pertinet; et in hoc genere non est valde difficile omnium fidem sensumque cognoscere. . . Alterum est genus earum rerum, quae cognoscere non rudium et imperitorum in Ecclesia, sed majorum et sapientium interest. Quo in genere si vulgarem plebis sententiam roges, perinde erit, ut si a caeco sensum colorum postules. . . In fide earum rerum, quae proprie sunt doctorum atque sapientium, solum horum sententiam expetendam, vulgi ne exspectandam quidem. . . At vero in utrarumque rerum decretis atque legibus nec vulgus nec sapientes omnes habere locum; sed ii tantum, qui sunt Ecclesiae pastores. Cf. V. 6.

[2] Fas est etenim, ut prisca illa coelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur. Accipiant evidentiam, lucem, distinctionem. c. 30.

der kirchlichen Ueberlieferung enthalten ist, für dieses kann das obengenannte Kriterium nicht gelten; denn weil es nur implicite in der Glaubenshinterlage liegt, kann es ebendarum nicht ausdrücklich Gegenstand des Glaubens sein. Wäre daher das Kriterium des Vincentius auch für dieses Gebiet der Glaubenswahrheiten absolute Regel, dann wäre jedes Wachsthum im Glauben, jeder Fortschritt, jede dogmatische Definition unmöglich. Denn für das, was Alle überall und immer glauben (explicite), bedarf es keiner Definition; das andere Gebiet der Glaubenswahrheiten aber, das nur implicite in der Ueberlieferung gegeben ist, wurde eben darum nicht von Allen, immer und überall ausdrücklich geglaubt; es könnte demnach eine Definition überhaupt nicht stattfinden.

Darum hat der Canon des Vincentius nur seine Berechtigung im positiven, bejahenden Sinne; was immer, überall, von Allen geglaubt wird, das ist katholisch. Wenn aber dieser dreifache Charakter fehlt, so beweist dieß noch nicht, daß eine Wahrheit nicht wenigstens im Princip und implicite doch in der Hinterlage des Glaubens enthalten sei; es beweist nur, daß das kirchliche Lehramt sie noch nicht ausdrücklich als Glaubenssatz definirt hat. Gerade deßwegen sind dogmatische Definitionen nothwendig, nicht um auszusprechen, was schon längst von Allen, überall und immer ausdrücklich geglaubt und ausgesprochen wurde, sondern um zu entscheiden, ob und was in dem bereits einfach Geglaubten in weiterer Entwicklung enthalten ist, dieses näher zu bestimmen und durch das kirchliche Lehramt zu einem auch ausdrücklich Alle zum Glauben Verpflichtenden zu erheben, den entgegenstehenden Irrthum deutlich zu kennzeichnen und zu verwerfen.

Vincentius ist daher weit entfernt, die factische Uebereinstimmung der Gläubigen als höchste und auctoritative Norm des Glaubens zu bezeichnen. Sagt er doch selbst, daß das

Gift des Arianismus sich weit verbreitet, die Frage über die Ketzertaufe Viele beirrt hatte [1]. Norm des Glaubens ist ihm das kirchliche Lehramt, ausgesprochen vor Allem in den Decreten der allgemeinen Synoden oder auch in den Aussprüchen des Römischen Stuhles [2]; wo dagegen, da die Häresie noch neu ist, solche Entscheidungen nicht vorliegen, soll der Gläubige sich an die Väter und bewährten katholischen Lehrer halten [3], d. i. wie wir uns jetzt ausdrücken würden, an die gemeinsame Lehre der Theologen [4].

Hieraus fällt von selbst die Forderung, es könne eine dogmatische Entscheidung nur bei moralischer Einstimmigkeit der Glaubensrichter zu Stande kommen [5]. Wenn gleich im Allgemeinen wünschenswerth, wurde sie auf keinem Concil

---

[1] C. 4.

[2] C. 38. 42. Gerade der Apostolische Stuhl von Rom ist nach Vincentius der Hüter dieser ‚antiquitas' c. 9: Mos iste semper in Ecclesia viguit, ut quo quisque foret religiosior, eo promptius novellis inventionibus contrairet. Exemplis talibus plena sunt omnia. Sed ne longum fiat, unum aliquod et hoc ab Apostolica potissimum Sede sumemus, ut omnes luce clarius videant, beatorum Apostolorum beata successio quanta vi semper, quanto studio, quanta contentione defenderit susceptae semel religionis integritatem... Cum ergo undique ad novitatem rei cuncti reclamarent (in der Frage wegen der Ketzertaufe), atque omnes quaquaversum sacerdotes pro suo quisque studio reniterentur, tunc beatae memoriae Papa Stephanus Apostolicae Sedis antistes cum ceteris quidem collegis suis, sed tamen prae ceteris restitit, dignum, ut opinor, existimans, si reliquos omnes tantum fidei devotione vinceret, quantum loci auctoritate superabat... Quis ergo tunc universi negotii exitus? Quid utique, nisi usitatus et solitus? Retenta est scilicet antiquitas, explosa novitas.

[3] C. 4. 39.

[4] Vgl. Melch. Canus. l. c. VI. 6.

[5] Dieß forderten die Gallicaner (Defens. Declar. Cler. Gallic. VII. 1) und die Jansenisten.

gefordert, und konnte nicht gefordert werden, weil immer eine, wenn auch schwache Opposition sich findet und thatsächlich fast jedesmal sich gefunden hat; es würde demnach das Aufrechthalten dieser Bedingung jede Entscheidung unmöglich machen, der Friede könnte nie hergestellt werden in der Kirche [1].

Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Römischen Stuhles ist darum nicht neu [2]. Das Neue, was die Definition des Vaticanischen Concils gebracht hat, betrifft nicht die Substanz des katholischen Glaubens, sondern dessen Darlegung und Formulirung als ausdrückliches Dogma der Kirche; während auch vor derselben der Katholik den dogmatischen Entscheidungen des Papstes im Gewissen Gehorsam schuldete, hat er diesen nun unter Strafe des Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft zu leisten. Wie Pichler [3] gesteht, hat Bellarmin ‚nur die von der großen Mehrzahl der Scholastiker ausgesprochene Meinung (von der Unfehlbarkeit des päpst-

---

[1] Auf der Synode von Nicäa waren über zwanzig arianische Bischöfe, einige weigerten sich, zu unterschreiben (Hefele, Conciliengesch. I. S. 272. 282); auf der ersten von Constantinopel zwanzig macedonianische Bischöfe, welche das Concil unter Widerspruch verließen (Derf. II. S. 8); trotz der Opposition des Johannes mit seinen dreiundvierzig Bischöfen sprach das Concil von Ephesus den Bann über Nestorius aus. (Derf. II. S. 166. 174.) Auf jenem von Chalcedon wurde den vierhunderteinundfünfzig widerstrebenden Bischöfen bemerkt, ihr Widerspruch sei ohne Wirkung. (Derf. II. S. 437.) Ebenso bei den späteren Concilien.

[2] Neuerung in der Lehre, während sie selbst die ‚altkirchliche‘ Lehre bewahrt hätten, machten schon dem ersten Concil von Nicäa seine arianischen Gegner zum Vorwurf; vgl. Hefele, Conciliengesch. I. S. 438. Ebenso erklärten die Nestorianer die Beschlüsse des Concils von Ephesus für eine neue Lehre, Hefele a. a. O. S. 228. Deßgleichen gegenüber dem Concil von Chalcedon.

[3] Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident. II. S. 690.

lichen Lehrprimats) wiederholt'. Im Mittelalter war sie derart allgemein, daß die entgegengesetzte Lehre nach dem Urtheile Gerson's als Häresie verdammt worden wäre [1]; und indem Papst Martin V., auf den Grundsatz der ältesten Kirche gestützt, die Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil verbot, ward eben dadurch die Meinung Gerson's selbst verworfen. Denn wenn der Papst nicht unfehlbar ist, hat das Concil über seinen Lehrspruch endgültig zu entscheiden.

Die übereinstimmende Lehre der Theologen ist aber von hoher Bedeutung in der Kirche; ihr in Glaubensfragen widersprechen ist zwar nicht Häresie, kommt aber der Häresie nahe, denn die Gemeinsamkeit ihrer Lehre beweist, daß sie aus der Ueberlieferung stammt. Wäre dieß nicht, und dieselbe irrig, dann würde die Kirche selbst durch ihre Theologen in den Irrthum geführt, indem diese es sind, welche die Thätigkeit des kirchlichen Lehramtes bedingen; die Kirche würde am Irrthume betheiligt erscheinen, da sie nicht widerstrebt, und ihm so stillschweigend ihre Gutheißung verleiht. Betrachten wir außerdem, wie die kirchlichen Entscheidungen zu Stand kommen, so geschieht dieß eben mit Beihülfe der Theologie; es ist darum nicht möglich, daß alle Theologen gemeinsam einen Irrthum lehren [2]. Darum weist Pius IX.

[1] De potestat. eccles. Consid. 12.

[2] Melch. Canus l. c. VII. 3. p. 191: Concordem omnium theologorum scholae de fide aut moribus sententiam contradicere, si haeresis non est, at haeresi proximum est. . . . Nullum tam proprium scholae decretum est, quod vel ex sacris literis, vel ex Apostolorum traditione vel ex Conciliorum et Pontificum definitionibus non habeat certam originem . . Praeterea, si qua in quaestione universi theologi eadem inter se concinunt, profecto si in eo errant, Ecclesiam item errandi periculo exponunt. Sive enim qui confessiones audiunt, sive qui ad populum habent conciones, utrique plebem instituunt, ut a theologis acceperunt. Ita fit, ut

auf die Zustimmung hin, die wir nicht bloß den Concilsbeschlüssen und Decreten der Päpste, sondern auch der gemeinsamen Lehre der Theologen zu leisten haben [1].

Die Lehre von der Fallibilität des päpstlichen Stuhles wurde erst auf der gallicanischen Versammlung vom J. 1682 ausgesprochen; aber, wie wir schon früher gesehen, die vier gallicanischen Artikel waren nicht das Resultat freier, unbefangener Wissenschaft, sondern das Werk der Hoftheologen im Dienste des staatlichen Absolutismus und der Bureaukratie [2]. Ludwig XIV. suchte sein gewaltsames, absolutistisches System auch der Kirche und deren Oberhaupt gegenüber geltend zu machen; und so wurden die vier Artikel besonders in der Hand der vom Jansenismus inficirten Par-

---

Ecclesia eorum in fide communem errorem dissimulando, Christi fideles suo silentio deciperet. . . Si quas Ecclesia haereses condemnavit, si qua de fide et moribus decreta tulit, in utrisque scholasticorum studio et diligentia vehementer adjuta est. . . . Quamdiu Christi corpus, i. e. Ecclesia fuerit, ad divinam procurationem pertinebit, ut ii, qui in Ecclesia sacrae doctrinae doctores habentur, tanquam a Deo dati veritatem in fide teneant, ne populus parvulorum more circumferatur.

[1] Pius IX. d. d. 21. Dec. 1863 ad Archiepiscopum Monach.: Sapientibus catholicis haud satis esse, ut praefata dogmata recipiant. . . sed ad ea quoque extendenda (subjectio), quae ordinario totius Ecclesiae per orbem dispersae universali et constanti consensu a catholicis theologis ad fidem pertinere retinentur . . . quae communi et constanti catholicorum consensu retinentur ut theologicae veritates et conclusiones tam certae, ut opiniones ejusdem doctrinae capitibus adversae, quamquam haereticae dici nequeant, tamen aliam theologicam mereantur censuram. Syllab. Prop. XXII: Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae judicio veluti dogmata ab omnibus credenda proponuntur.

[2] Gérin, Recherches historiques sur l'assemblée du Clergé de France de 1682. Paris, 1869. Lacretelle, Histoire de France au Siècle XVIII. Deutsch, Berlin, 1810.

lamente ein Werkzeug zur Unterdrückung der kirchlichen Freiheit und Beförderung schismatischer Tendenzen [1]. Fenelon, der selbst das Beispiel offenster, ungeheuchelter Unterwerfung unter die Entscheidungen des heiligen Stuhles gegeben, warnte vor den ‚Anmaßungen der weltlichen Gewalt', und der Protestant Pressensé hat erst jüngst erklärt [2]: ‚Der Gallicanismus machte die Kirche zur Dienerin der Fürsten, und seine berühmten Freiheiten waren nur die Freiheiten des Königs, die geistlichen wie die weltlichen Angelegenheiten zu regeln.' Die Appellationen an ein künftiges Concil, die bürgerliche Constitution des Clerus, das Schisma und der Verfall der Religion waren die bittere Frucht einer im Princip falschen Doctrin. Aber trotz des staatlichen Zwanges hatte die Lehre von der Infallibilität des Papstes noch viele Anhänger, wie sie denn außer Frankreich bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts mit seltenen Ausnahmen überall festgehalten wurde [3]. Von da an waren Staatsabsolutismus und Jansenismus bestrebt, die entgegengesetzte Meinung auch außerhalb Frankreich zu verbreiten, welchen Tendenzen Nicolaus von Hontheim (Febronius) und die Hoftheologen Joseph's II. sich als gefügige Werkzeuge boten; zum Theil auch in dem mißverstandenen Interesse, um die Protestanten zu gewinnen, hatte

---

[1] ‚Die Mehrzahl der Bischöfe,' gestand der Generalprocurator Harlay, ‚würde morgen ihr Urtheil ändern, wenn man es ihnen nur gestattete.' Gérin p. 355. ‚Man muß an der Reform der theologischen Facultät arbeiten,' sagte derselbe, ‚um sie in Knechtschaft zu erhalten.' Gérin p. 359.

[2] Le Concile du Vatican. 1871.

[3] Ep. Benedict. XIV. Ad Inquis. Hispan. d. d. 1748. Cf. Petr. de Marca, Observationes supra theses Claramontanas n. 17. Der französische Episcopat dieses Jahrhunderts hat sich für die Unfehlbarkeit in zahlreichen Provincialconcilien ausgesprochen; ebenso der deutsche, englische, belgische, amerikanische. Vgl. Schneemann, Stimmen aus Maria-Laach. X. S. 138 ff.

man die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in den Hintergrund gestellt. Jene wurden bald von der rationalistischen Strömung der Aufklärungsperiode mit fortgerissen, so daß selbst die Grunddogmen des Christenthums entstellt und geläugnet wurden. Aber dennoch, würde man die Werke der Theologen aller Länder zusammenstellen, so würden sich jene der Gallicaner zu denen der Gegner dieser Theorie wie drei zu hundert verhalten.

Immer hielt die Mehrzahl der Theologen an der Unfehlbarkeit fest [1]. Die entgegengesetzte Ansicht konnte sich nie als gleichberechtigt ihr gegenüber stellen; sie war vielmehr nur geduldet von der kirchlichen Auctorität, insoferne nämlich, daß sie nicht als ausdrückliche Häresie gebrandmarkt wurde, aber nie als correct, der kirchlichen Lehre entsprechend, anerkannt und wiederholt verworfen [2], während die Lehre von der Infallibilität als Norm und Regel des practischen Lebens in der Kirche stets maßgebend war.

Unter die eingedrungenen Schäden durch den Einfluß des Protestantismus und Rationalismus in der Kirche selbst, welche das Vaticanische Concil [3] beklagte, und für welche es Heilung suchte, gehört namentlich dieß, ‚daß auch Manche von

[1] Rump, Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Stellung der in Deutschland verbreiteten theologischen Lehrbücher zu dieser Lehre. 1870. Selbst Günther und Veith anerkannten dieselbe. Jener (Süd- und Nordlichter. S. 254): ‚Unter dem Werke des heiligen Geistes steht als integrirender Theil die so verhaßte Infallibilität des Primatträgers in der Leitung intelligenter Glaubensinteressen.‘ Dieser (Weltleben und Christenth. S. 163): ‚Es liegt im Wesen des kirchlichen Organismus, daß jene Unfehlbarkeit in den Angelegenheiten des Glaubens auch dem obersten und apostolischen Hirten zukommt.‘

[2] So die Prop. 7. des Petrus von Osma 1479: Ecclesia urbis Romae errare potest. Prop. 27. 28. Luth. Prop. 85: ‚Auctor. Fid.‘, wobei die Verwerfung der vier gallicanischen Artikel wiederholt wird.

[3] Sess. III. Constitut. De fid. cathol. Prooem.

den Söhnen der katholischen Kirche von dem Pfade der wahren gläubigen Frömmigkeit abirrten, und bei allmählicher Verkümmerung der Wahrheiten ihr katholischer Sinn abgeschwächt wurde'. Darum hat, durch die erst seit der Synode von Trient auftretenden Irrthümer des Gallicanismus, Febronianismus und Josephinismus veranlaßt, die Kirche nun zum förmlichen Dogma erhoben, was bis dahin der Substanz nach im Gesammtbewußtsein ihres Glaubens gegeben, im practischen Leben geübt und erkannt, aber noch nicht förmlich als Satz des Glaubens ausgesprochen war. In dieser genaueren Entwicklung und schärferen Formulirung besteht ja eben der Fortschritt des katholischen Glaubens, den Vincentius mit so beredten Worten preist und den zu fördern die Aufgabe der Concilien ist. Nachdem die genannten Systeme den Glauben an die Unfehlbarkeit des Apostolischen Stuhles, als in Schrift und Ueberlieferung nicht begründet, zu erschüttern versucht, und die Controverse auf den lauten Markt des Lebens getragen hatten, die Gemüther der Gläubigen beunruhigt waren, mußte sie endgültig entschieden werden. Seit Jahrhunderten sehen wir, wie die Gläubigen, ihre Priester und Bischöfe an der Spitze, demüthig, voll Vertrauen und nicht selten mit dem Opfer der eigenen vollständigen Erkenntniß, ohne Widerstreben und ohne erst zu warten, ob nicht ein Widerspruch eintreten wird, oder bis die ‚stillschweigende Zustimmung' Aller erfolgt ist, sich den Glaubensentscheidungen des Römischen Stuhles unterwerfen, mit innerster Zustimmung ihres Glaubens und ihrer Ueberzeugung. Sind aber diese Lehrausspräche fehlbar, worauf ruht dann ihre Unterwerfung? Können, dürfen sie dann noch im Papste den inappellabeln Lehrer und Richter ihres Glaubens erblicken? Männer, hervorragend durch ihre Wissenschaft und Stellung in der Kirche, haben mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn den Beweis dafür zu liefern versucht, daß mehrere Päpste geirrt, daß weder die Schrift,

noch die Concilien, noch die heiligen Väter, noch die großen Lehrer in der Kirche die Unfehlbarkeit des Apostolischen Stuhles gekannt haben, daß die Forderung gläubiger Unterwerfung unter die Entscheidungen des Papstes eine unberechtigte Usurpation eines Gott und den allgemeinen Concilien allein zustehenden Rechtes und eine Beschwerung unsers Gewissens sei.

Es mußte zur Entscheidung kommen. Haben diese Recht, dann mußte der gläubige Gehorsam, den wir dem Apostolischen Stuhle zollen, als unbegründet, unerlaubt, dem Wesen des Glaubens widersprechend, die Kirche schädigend und dem Seelenheile der Gläubigen verderblich verworfen, und die Fehlbarkeit der päpstlichen Entscheidungen ausgesprochen werden. Ist es aber nicht so, ist der kirchliche Lehrprimat in der That unfehlbar, dann mußte das Concil diesen Glauben der Kirche durch eine formelle, feierliche Entscheidung aussprechen und von Neuem und auf unerschütterliche Grundlagen befestigen.

So ist es geschehen. Die Entscheidung ist gefallen; der gesammte Episcopat der katholischen Welt, nicht Einer ausgenommen, hat zugestimmt. Sichtbar hat die göttliche Vorsehung gewaltet und die Herzen der Menschen wunderbar geleitet; sie hat auch in den anfangs Widerstrebenden die Kraft des katholischen Glaubens erneut, die in nichts Anderem besteht, als in der selbstlosen Hingabe unserer Intelligenz an Christus und seinen Geist, der in der Kirche waltet und durch sie gesprochen hat [1]. Jede neue Definition eines katholischen Dogma's ist ein Segen für die Kirche, eine Quelle des Lichtes und der Kraft, die von Oben stammt, und immer näher Den uns erkennen läßt, der die Wahrheit selbst ist. Kaum zwei Jahre sind verflossen seit Abhaltung

[1] Quantum quisque amat Ecclesiam Dei, tantum habet Spiritum sanctum. Augustin. Tract. XXXV. 18. in Joan.

des Vaticanischen Concils, und schon kann auch das blödeste Auge sich der Thatsache nicht mehr verschließen, daß der heilige Geist seiner Kirche neues Licht und neue Kraft verlieh, um ohne Schädigung die schweren Tage zu bestehen, die so nahe bevorstanden, und deren Kommen doch kein Sterblicher geahnt hatte.

Neue, gewaltige Stürme, heftiger als je in den vergangenen Jahrhunderten, ziehen heran gegen die Kirche; wir stehen bereits mitten im Kampfe. Unter einem unfehlbaren Papste im Glauben geeint, durch das Band der kirchlichen Gemeinschaft enge aneinander geschlossen, ist unsere Kirche eine unbezwingbare Burg [1], welche die katholische Wahrheit, ächtes Christenthum und mit ihm alle höhern, idealen Güter des Lebens in sich schließt und mitten im Anprall der heftigsten Verfolgungen bewahren wird.

Wahrhaftig, es ist die unfehlbare Lehrauctorität nicht jenes drückende Joch, nicht jene des Geistes unwürdige Fessel, wie sie die Thorheit dieser Welt darzustellen sucht. ‚Der Theologe, der seines Namens und Berufes würdig ist, steht zwischen Freiheit und Gebundenheit, beider theilhaft, frei, ohngeachtet er, ja gerade weil er sich gebunden weiß. Nicht das nennt er Freiheit, daß sein Geist in zuchtloser Willkür ohne Compaß und Steuer auf dem uferlosen Meere der Meinungen und Auslegungen umhertreibe, und damit aller Festigkeit der Erkenntniß, zugleich aber auch der Kraft, Andere zu überzeugen, sich begebe. Er fühlt sich vielmehr frei, weil er durch einen entscheidenden, von seinem Willen und seiner Einsicht bestimmten Act der Wahl sich einmal für immer der Führung und Lehrauctorität der Kirche überlassen hat, die er als die gottgewollte und göttlich erleuchtete Bewahrerin der Heilswahrheiten und Lehrerin der Völker er-

[1] ‚Arx Sacerdotii'. Bonifac. I. Ep. IV. ‚Arx auctoritatis'. Augustin. Ep. 118. cap. 9.

kannt hat. In der Kirche und durch sie ist er frei geworden, denn sie hat ihn befreit von der Knechtschaft quälender Ungewißheit, von der peinigenden Willkür der Gedanken und des Gewissens, von dem nagenden Zweifel, von dem Gefühle der Unsicherheit selbst in den Grundlagen und Ausgangspunkten seines Forschens. Er weiß sich nun erlöset von der niederschlagenden Aussicht, daß er nach zehn oder zwanzig Jahren das als Täuschung erkennen und wegzuwerfen gezwungen sein werde, was ihm jetzt so sicher und gewiß erscheint; denn er hat sich gleichsam mit der Auctorität vermählt, und sein gesammtes geistiges Leben und Forschen ist nun ein Einswerden mit ihr in stets wachsender Innigkeit, so daß, wenn sie auch für ihn verschwände oder stumm würde, er doch nicht anders glaubte, erkännte, lehrte, als sie. Er ist der Theil, der sich in völligem Einklange weiß mit dem Ganzen, er ist das Glied an diesem Leibe und empfängt als solches sein Licht durch den organischen Zusammenhang mit ihm'[1].

‚Es ist unwidersprechlich,' sagt Göthe [2], ‚daß keine Lehre uns von Vorurtheilen reinigt, als die, welche vorher unsern Stolz zu erniedrigen weiß; und welche Lehre ist's, die auf Demuth baut, als die aus der Höhe?' Wahre Demuth aber, und in ihrem Gefolge die Erlösung von Zweifel und quälender Ungewißheit ist nur da, wo wir uns hingeben an eine lebendige, außer und über uns stehende Auctorität. Der Protestantismus kennt sie nicht; denn der Glaube, den er aus der Schrift sich bildet, ist sein eigenes Werk. Die Gegner des unfehlbaren Lehrprimats kennen sie nicht; denn die Auctorität, der sie sich unterwerfen wollen, ist zwar nicht der todte Buchstabe der Schrift allein, sondern die kirchliche Tradition, aber wie sie dieselbe erkennen, bestimmen, sub-

---

[1] Döllinger, Verhandlungen der Versammlung kath. Gelehrten in München, Regensburg, 1863. S. 53.

[2] WW. XIV. S. 253.

jectiv deuten, anwenden, nicht wie sie das lebendige Wort festsetzt und erklärt, das von der Cathedra Petri ausgeht, vor der schon Cyprian, Cyrillus von Alexandrien, Augustinus, Optatus, Hieronymus in Ehrfurcht sich gebeugt haben und dem das gesammte kirchliche Lehramt zugestimmt hat. Der Bischof war dem großen Martyrer Ignatius Mittelpunkt und Vater der Einzelkirche, dem Alle liebend und vertrauend sich hingeben und unterordnen sollen. Der Bischof der Bischöfe auf Petri Stuhl ist der Mittelpunkt der Gesammtkirche, der Vater der Christenheit, der in und durch sich Alle eint; denn wer mit ihm verbunden ist, ist durch ihn mit der ganzen katholischen Kirche verbunden [1]. Ohne ihn, den obersten Ring in der Kette, fallen auseinander die Glieder der Hierarchie, mit der Hierarchie fällt das Priesterthum, fällt die Kirche, als sichtbare Institution Christi, der ‚Leib Christi' und des Christenthums. Fällt darum die Kirche, dann fällt das Christenthum.

Der Kampf aber, der seit dreihundert Jahren gegen die katholische Kirche geführt wird, gilt doppelt und dreifach dem Papstthum. Der Papst ist nicht die Kirche, aber auf ihn ist gegründet die Kirche, er ist das von Gott gewollte, sichtbare Werkzeug, durch welches die Einheit in der Kirche und so diese selbst bewahrt werden soll; ohne ihn zerbröckelt die große, universale, alle Völker umspannende Weltkirche in Nationalkirchen, die nur noch ein Werkzeug sind in der Hand der Gewalthaber, von den Völkern verachtet, von Christi Geist verlassen, ohne Würde und ohne Macht. Könnte darum der Apostolische Römische Stuhl zerbrochen werden, dann wäre gebrochen die Einheit in der Kirche, dann wäre die Kirche selbst untergegangen. Dann aber schreitet die Geschichte hin-

[1] Fidem suam quam vocat? Eamne, qua Romana pollet Ecclesia? . . Si Romanam responderit, ergo catholici sumus. Hieronym. Apolog. adv. Rufin. I. 4.

weg auch über das Christenthum; seine Ruinen würden nur noch den Gegenstand gelehrter Forschungen bilden, über die man sich streitet; aber seine weltdurchdringende Stellung, seine den Einzelnen wie die Gesellschaft erlösende, weihende, sittigende, beseligende Macht wäre auf immer dahin.

Bemerkungen zum zweiten Vortrag.

I.

Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi. Cap. IV.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex, tamquam Petri principis Apostolorum successor, in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, maiorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera

Christianae religionis soliditas [1]. Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites, nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem, et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum [2]. Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis, aut explorata

---

[1] Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est.

[2] Cf. S. Bern. Epist. CXC.

Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea, Deo adiutore, cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut, eo assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro eiusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

At vero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio coniungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christia-

norum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus, et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

II.

Das Gebiet der päpstlichen Unfehlbarkeit.

1. Hierüber hat das Vaticanische Concil principiell sich ausgesprochen. Es fällt zusammen mit jener der katholischen Kirche, wenn sie im Concil endgültig entscheidet [1]. Diese aber erstreckt sich auf Alles, was Christus dem Menschengeschlecht und zu seinem Heile explicite oder implicite geoffenbart und als Gegenstand des Glaubens oder Handelns (in rebus fidei et morum) vorgelegt hat [2]. Es ist klar, nur was von Gott geoffenbart und als solches hinlänglich proponirt ist, können wir fide divina, auf Grund der Auctorität des offenbarenden Gottes glauben.

2. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes erstreckt sich aber nicht bloß auf die Wahrheit an sich, sondern auch

---

[1] Ea infallibilitate pollere (Romanum Pontificem), qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide et moribus instructam esse voluit. Cap. IV.

[2] Matth. 28, 19.

auf den Ausdruck, die Formel, das Wort, durch welches die geoffenbarte Lehre ihren bezeichnendsten Ausdruck findet. ‚Bewahre die Hinterlage,‘ spricht der Apostel [1], ‚indem du meidest die profane Neuheit in den Worten.‘

3. Sollte jedoch das Gebiet der Unfehlbarkeit der Kirche und darum jenes des Apostolischen Stuhles hiemit abgeschlossen sein? Nein. Denn mit der geoffenbarten Wahrheit stehen viele andere Wahrheiten, die an sich nicht geoffenbart sind, der Art in innigem Zusammenhange, daß ohne diese die Kirche entweder an sich oder unter den gegebenen Verhältnissen die geoffenbarten Wahrheiten nicht lehren, nicht hinreichend erklären, nicht gegen Angriffe sichern kann [2]. Liegen doch theils explicite, theils implicite, in den Glaubenswahrheiten viele Vernunftwahrheiten beschlossen; und zwar nicht bloß wegen der Wahrheiten der natürlichen Religion, die der Glaube gleichfalls, wenn gleich nicht als sein adäquates Object umfaßt; in den Mysterien selbst ist eine Reihe von Vernunftwahrheiten enthalten [3]. Es ist klar, daß die

[1] 1 Tim. 6, 20. Vgl. oben S. 149.

[2] Suarez, De fid. Disp. V. Sect. 6. 8. Lugo, De fid. Disp. XX. Cf. Vatican. l. c. Cap. IV: Ut, eo (Spiritu sancto) assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent.

[3] ‚Nehmen wir die Gotteslehre, das Dogma von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, so ist klar, daß dasselbe nicht mit jedem beliebigen Gottesbegriff, etwa dem pantheistischen oder dualistischen, sondern nur mit einem einzigen, dem theistischen, zusammenstimme. Nehmen wir das Dogma von der Schöpfung, so ist auch dieses nicht mit jeder beliebigen materialistischen oder pantheistischen u. s. w. Auffassung, sondern nur mit derjenigen im Einklange, welche in dem Weltganzen die Verwirklichung der Gedanken eines schöpferischen Geistes erblickt. Ebenso ist in der Lehre vom Urzustand und Sündenfall ein ganz bestimmter Begriff vom Wesen des Menschen, . . in der Lehre von der Person Christi ein ganz bestimmter Begriff von der menschlichen Natur, in der Lehre von der Rechtfertigung ein ganz bestimmter Begriff der menschlichen Freiheit, in der Lehre von den Sacramenten ein ganz bestimmter Begriff von

Kirche über diese Vernunftwahrheiten, welche das Gebiet des Glaubens direct oder indirect, unmittelbar oder mittelbar berühren, mit demselben Rechte unfehlbar entscheidet, wie über Gegenstände des Glaubens. Sie urtheilt hierüber nach den Principien der Offenbarung und geleitet vom Lichte des Glaubens. Die Bestimmung des fünften Concils vom Lateran, welche das Vaticanische Concil wiederholt, ist daher nur das nothwendige Ergebniß des wahren Glaubensbegriffes [1] Die Kirche hat hiezu nicht nur das Recht, sie hat vielmehr die unerläßliche Pflicht; denn ihre Aufgabe ist es, über die Reinheit des Glaubens und das Heil der Seelen zu wachen. Oder sollte sie, wie in dem gegebenen Falle, der die Bestimmung des Concils von Florenz nothwendig machte (die pseudo-aristotelische Ansicht von der Einheit des Intellects in allen Menschen, deren nothwendige Folge die Läugnung der individuellen Unsterblichkeit ist), zuwarten, bis die Wissenschaft sich selbst corrigirt, und mit ansehen, wie dieser Fundamentalirrthum alle Religion und Sittlichkeit untergräbt? Eine solche kirchliche Entscheidung nun wird für die wissenschaftliche Forschung ein Orientirungspunkt [2] und Hinweis

---

der Natur und ihrer Beziehung zum Menschen, in der Lehre von den letzten Dingen eine ganz bestimmte natürliche und sittliche Weltordnung vorausgesetzt. Und nur mit diesen Voraussetzungen harmonirt die kirchliche Lehre. . . So hat sich mit den Dogmen zugleich eine christliche Vernunftwissenschaft gebildet, die mit diesen innerlich zusammenhängt und nicht davon abgelöst werden kann, ohne den Inhalt des Dogma's selbst zu zerstören.' Hagemann, Vernunft und Offenbarung. 1869. S. 63.

[1] Ap. Hard. IX. p. 1719: Cum verum vero minime contradicat, omnem assertionem veritati illuminatae fidei contrariam . . omnino falsam esse definimus. Conc. Vatic. Const. De fid. cath. Cap. IV. Can. II. Si quis dixerit, disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinae revelatae adversentur tanquam verae retineri neque ab Ecclesia proscribi posse, a. s.

[2] ‚Stella rectrix' Pius IX. ad Archiepisc. Monach. d. 21. Dec. 1863.

auf das wissenschaftlich zu gewinnende Resultat, Anticipation des wissenschaftlichen Ergebnisses, keineswegs aber inneres Erkenntnißprincip noch wissenschaftliche Norm. Es ist die Lösung des Problems auf einem anderen Wege und mit andern Mitteln, als sie die wissenschaftliche Forschung bietet, aber keineswegs ein Eingreifen in den Gang der Untersuchung selbst, noch Läugnung der Autonomie der Wissenschaft und ihres Rechtes, nur aus und durch ihre Principien zu erkennen, noch weniger aber Vermischung beider Gebiete, der Sphäre des Glaubens und der Wissenschaft [1]. Es ist ganz wahr, die Wissenschaft corrigirt ihre Irrthümer selbst; das soll sie auch. Aber Christus ist der Erlöser der ganzen Welt, auch der Wissenschaft. Was diese trübt, hemmt, in ihrem Streben nach Wahrheit auf Irrwege führt, ist nicht die wahre, ächte Wissenschaft; das sind die Trugbilder der Phantasie, die Uebermacht der Sinne, die Unzulänglichkeit der geistigen Kraft, die Vorurtheile und Leidenschaften des Herzens [2]. Darum hat uns Christus erlöst, indem er auch

[1] Ita ut (philosophia) nihil in se admitteret, quod non fuerit ab ipsa suis conditionibus acquisitum aut fuerit ipsi alienum. Id. ad eund. d. 11. Dec. 1862.

[2] Ueber den Irrthum als Folge des Einflusses des Willens Thom. Summ. Theol. II. II. Qu. CLIV. Art. 2. Qu. III. De mal. Art. 13; über den Einfluß der sinnlichen Neigungen Id. l. c. I. II. Qu. XXXIII. Art. 3; des Stolzes I. II. Qu. LXXVII. Art. 4; der Abneigung und des Zornes I. II. Qu. XVIII. Art. 3; wegen Ueberschätzung der Geisteskraft I. II. Qu. LX. Art. 5. in II. Metaph. Lect. 1. Hieraus ergibt sich der Grund der Verwerfung der Prop. X. des Syllabus: Quum aliud sit philosophus, aliud philosophia, ille jus et officium habet se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit; at philosophia neque potest neque debet ulli sese submittere auctoritati. (So Frohschammer, Einleitung in die Philosophie 1858. S. 272; dagegen Thomas.) Super Boeth. Trin. Prooem. Qu. II. Art. 3: Sicut sacra doctrina fundatur super lumen fidei, ita philosophia super lumen naturale rationis. Unde impossibile est, quod ea, quae sunt philosophiae, sint contraria iis, quae

für Fragen der natürlichen Ordnung die Lösung gegeben, die nun die Wissenschaft mit ihren Mitteln gewinnen soll.

4. Wohl sind die bezüglich dieser letzten Reihe von Wahrheiten, welche nicht ausdrücklich in der Hinterlage des Glaubens enthalten sind, ausgesprochenen Irrthümer keine Häresieen (denn Häresie ist nur der directe Gegensatz gegen eine ausdrücklich geoffenbarte und von der Kirche vorgestellte Lehre), aber die vom höchsten Lehramte ausgesprochene theologische Censur eines solchen irrigen Satzes ist deßwegen doch unfehlbar wahr als solche, und der censurirte Satz ist von uns unfehlbar aufzunehmen in dem Sinne, in dem er verurtheilt ist[1]. Der Grund, auf den hin wir diesem Ur-

---

sunt fidei; sed deficiunt ab eis. . . Si quid autem in dictis philosophorum inveniatur contrarium fidei, hoc non est philosophiae, sed magis philosophiae abusus ex defectu rationis.

[1] Bannez in II. Qu. XI. Art. 2: Error est, vel proximum errori, asserere, quod Ecclesia in ejusmodi censuris possit errare. Lugo l. c. n. 106: Equidem non est dubium, quando Ecclesia determinat et declarat aliquam propositionem esse haereticam; nam tunc implicite declarat contradictoriam esse de fide; non potest autem Ecclesia errare proponendo nobis aliquid ut de fide, quod non sit revera de fide. De aliis autem censuris potest esse major difficultas. Communiter tamen DD. fatentur, certum esse Ecclesiae judicium in his censuris statuendis. Ego etiam puto esse errorem vel errori proximum dicere, quod in his censuris decernendis possit summus Pontifex errare, quia infallibilis Spiritus sancti assistentia Ecclesiae promissa, non videtur limitanda ad ea solum dogmata, quae tanquam de fide proponuntur et creduntur ab Ecclesia, sed debet extendi ad ea omnia, quae fideles ex praecepto Ecclesiae credere tenentur. Direct, unmittelbar und an sich erstreckt sich demnach allerdings seine unfehlbare Entscheidung nur auf das Gebiet des geoffenbarten Glaubens; indirect und mittelbar aber auch über Wahrheiten der natürlichen Ordnung. Lug. l. c. n. 111: Dicendum est, posse ipsum quasi potestate et assistentia directe decernere circa doctrinas

theile unsere Zustimmung leisten, ist die Auctorität des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes, das selbst wegen der unfehlbaren göttlichen Auctorität von uns als solches geglaubt wird. Der Glaubensact, mit welchem wir in dem gegebenen Falle der Entscheidung des kirchlichen Lehramtes uns unterwerfen, ist deßwegen kein Act unmittelbar göttlichen Glaubens, aber aus diesem hervorgehend und in ihm gründend [1].

5. Hat aber das unfehlbare Lehramt zu entscheiden, was zu glauben und nicht zu glauben ist, so ist es eben darum auch unfehlbar in Beurtheilung der Ausdehnung seiner eigenen lehramtlichen Thätigkeit; es kann demnach seine Prärogative, unter dem Beistande des heiligen Geistes unfehlbare Entscheidungen auszusprechen, eben weil vom heiligen Geiste

---

revelatas; quasi indirecte vero circa doctrinas naturales et naturali lumine cognoscibiles, quando harum etiam cognitio deservit ad doctrinam salutis et theologicam stabiliendam et judicandam. So sollten gemäß der Bulle Martins V. ‚Inter cunctas' und ‚In eminentis' vom J. 1418 die der Häresie Verdächtigen gefragt werden, ob sie die Entscheidungen des Concils über die 45 Artikel des Johannes Wikliff und 30 Artikel des Hus ‚glauben'; diese sind aber nicht sämmtlich häretische. In der auctoritativen Erklärung einer Meinung als ‚probabilior' (wie dieß bezüglich der Eingießung der übernatürlichen Gnade und Tugenden in den unmündig Getauften vom Concil zu Vienne ausgesprochen wurde) ist an sich der Irrthum möglich; denn es wird ein Satz nicht als wahr, sondern nur als wahrscheinlich bezeichnet; ‚tamen posse pie credi,' sagt Lugo (l. c. n. 129), ‚quod licet circa hoc nulla extet divina promissio, Deus tamen non permittet ab Ecclesia doctrinam aliquam circa hujusmodi materiam fidelibus omnibus ut probabiliorem proponi, quae re ipsa falsa sit. Der Grund ist ‚daret occasionem magnam fidelibus adhaerendi magis et magis doctrinae falsae propter reverentiam erga communem praeceptorem, et redderet difficiliorem inventu falsitatem, si quae in ea opinione esset.'

[1] Daher auch fides ecclesiastica oder mediate divina genannt. Lugo l. c. Disp. I. n. 275. Suarez l. c. Disp. II. Sect. 6.

geleitet, nicht auf Gegenstände und Fragen ausdehnen, auf welche die von Gott ihr gegebene Auctorität sich nicht erstreckt.

6. Das kirchliche Lehramt urtheilt unfehlbar über dogmatische Thatsachen, d. h. den objectiven, mündlich oder schriftlich ausgesprochenen, rechtgläubigen oder irrigen Sinn eines dogmatischen Satzes [1]. Nicht der Sinn, der allenfalls in einer Schrift gefunden werden kann, ist der Sinn des Schriftstellers, sondern jener, der aus dem Plane und Zusammenhange der ganzen Schrift sich ergibt. Nicht die Person des Schriftstellers als solche (sensus subjectivus), sondern wie sich derselbe in der Schrift darstellt (sensus objectivus), fällt unter die Aufgabe des kirchlichen Lehramtes.

Der Grund hiefür ist unschwer einzusehen. Gedanke und Ausdruck sind eben eine Zwillingsgeburt des Geistes; ist die Lehre der Kirche unfehlbar, dann muß diese auch unfehlbar den richtigen Ausdruck, das bezeichnende Wort finden, das die zu lehrende Wahrheit ausspricht; denn nur so kann sie ihre Aufgabe lösen, Lehrerin der Völker zu sein. Eben darum muß sie auch unfehlbar sein in Verwerfung der Worte, Sätze, Schriften, welche das Gegentheil der geoffenbarten Wahrheit aussprechen, wie denn auch das Concil von Trient, indem es die Sätze der Reformatoren in den Canones verwarf, den katholischen Glauben lehrte. Dieß beweist auch das Verfahren der Kirche zu jeder Zeit. Sie entnimmt der Schrift und den Urkunden der Ueberlieferung den Offenbarungsinhalt, indem sie diese unfehlbar erklärt; sie verurtheilt andererseits die Häresieen und die Schriften, in denen diese ausgesprochen sind [2]. Ohne diese Unfehlbarkeit könnte die Kirche nicht un-

[1] Sensus ab auctore intentus.

[2] So verurtheilten die Väter zu Nicäa die Schrift *Θάλεια* des Arius, jene zu Ephesus die häretischen Schriften des Nestorius u. s. w. Hefele, Conciliengesch. I. S. 285. II. 267 ff. Mansi, T. V. p. 413.

terscheiden, wer Organ ihrer wahren Lehre ist und wer im Dienste der Häresie spricht; denn das kirchliche Lehramt bethätigt sich eben nur in und durch die Gesammtheit der Lehrer. Sie könnte die Gläubigen nicht vor dem Gift falscher Lehren bewahren, könnte ihnen gestatten, gebieten, eine irrige Lehre anzunehmen und eine rechtgläubige zu verwerfen. Direct, unmittelbar und an sich ist der Kirche daher allerdings der Sinn eines Buches nicht geoffenbart, wohl aber indirect und mittelbar; denn es ist ihr die Wahrheit geoffenbart, welche in den zu beurtheilenden Schriften ausgesprochen oder geläugnet wird, und der Beistand des heiligen Geistes in der Ausübung ihres Lehramtes verheißen.

7. Das kirchliche Lehramt ist unfehlbar in allen, die Gesammtkirche verpflichtenden Entscheidungen über Fragen der Moral [1]. Ebendarum kann die kirchliche Disciplin, soweit sie eine Regel für die Gesammtkirche bildet, nichts gegen den Glauben und die Sitten enthalten [2]. In den Vorschriften dagegen, welche nicht die ganze Kirche verpflichten, ist sie nicht unfehlbar; darum haben wir keineswegs die Pflicht, alle Maßregeln der Päpste gutzuheißen [3]; noch müssen

---

[1] Melch. Canus l. c. V. 5. Ecclesia non potest definire, quippiam esse vitium, quod honestum est, aut contra honestum esse, quod est turpe.

[2] Augustin. Ep. 119 ad Januar. cap. 19: Ecclesia Dei, inter multam paleam multaque zizania constituta, multa tolerat, et tamen, quae sunt contra fidem vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit. Ep. 54: Si quid universa per orbem frequentat Ecclesia, quin ita faciendum sit disputare, apertissimae insaniae est. Auctor. Fid. prop. 78: Quasi Ecclesia disciplinam constituere possit non solam inutilem et onerosiorem quam libertas christiana patiatur, sed et periculosam, noxiam, inducentem in superstitionem et materialismum ... Ecclesiae ac Spiritui Dei, quo ipsa regitur (propositio), injuriosa, ad minus erronea.

[3] Melch. Canus l. c. Non ego hic omnes Ecclesiae leges approbo, non universas poenas, censuras, excommunicationes,

wir behaupten, daß einzelne Punkte der kirchlichen Disciplin auch unter gänzlich veränderten Verhältnissen noch zweckdienlich seien. Hat ja doch die Kirche selbst im Laufe der Jahrhunderte vielfache Veränderungen in der kirchlichen Disciplin vorgenommen. Ebensowenig folgt daraus, daß die kirchliche Auctorität in der Aufstellung allgemeiner Principien der Sittenlehre unfehlbar ist, daß sie auch in der Anwendung derselben auf besondere Lebensverhältnisse, Personen und Zeiten unfehlbar sei[1].

8. Die Entscheidungen der römischen Congregationen, besonders der Inquisition und des Index, können als solche auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen; aber wir haben sie wegen der lehramtlichen Auctorität, der sie entstammen, mit Ehrfurcht aufzunehmen[2].

9. Wer nach der Canonisation eines Heiligen die Heiligkeit desselben bezweifeln würde, wäre deßwegen noch kein Häretiker; aber dennoch ist der Zweifel unerlaubt und verwerflich. Denn wenn die Kirche zur öffentlichen religiösen Verehrung von Unheiligen und Verdammten einladen, deren Feste zu feiern gebieten, den Gläubigen sie als Vorbild und

---

suspensiones, irregularitates, interdicta commendo. Scio nonnullas ejusmodi leges esse, in quibus, si non aliud praeterea quicquam, at prudentiam certe modumque desideres... Nunc illud breviter dici potest, qui Summi Pontificis omni de re quacunque judicium temere ac sine delectu defendunt, hos Sedis Apostolicae auctoritatem labefactare, non fovere, evertere, non firmare. Non eget Petrus mendacio nostro, nostra adulatione non eget.

[1] Suarez, l. c. Sect. 8: Hoc intelligendum quantum ad substantiam seu quantum ad honestatem morum; nam quoad circumstantias vel multiplicando praecepta, vel rigorem aut nimias poenas, non est inconveniens aliquando committere aliquem humanum defectum, quia hoc non est contra Ecclesiae sanctitatem.

[2] Pius IX. ad Archiep. Monach. d. 21. Doc. 1863: Opus esse, ut (viri catholici) se subjiciant decisionibus, quae ad doctrinam pertinentes a Pontificiis Congregationibus proferuntur.

Aufforderung zur Nachahmung vorstellen könnte[1], so würde dieser Irrthum die Sittlichkeit selbst in höchster Weise schädigen, dem Wesen der Kirche, die eine heilige ist, durchaus widersprechen[2], und in seiner nothwendigen Consequenz die Verehrung der Heiligen selbst unmöglich machen.

---

[1] Bonum atque utile esse, suppliciter eos (Sanctos) invocare doceant episcopi, ut (fideles) ad Sanctorum imitationem vitam moresque suos componant. Conc. Trident. Sess. XXV.

[2] Melch. Canus l. c. Non esset valde absurdum (in dieser Hypothese) divorum omnium cultum ab Ecclesia explodere .. Nec differt, diabolum colas an hominem condemnatum .. Qui fidem in his Ecclesiae detrahunt, eos non haereticos quidem, sed temerarios, impudentes, irreligiosos esse credamus. Thom. Quodlib. IX. Art. 16: Quia honor, quem Sanctis exhibemus, quaedam professio fidei est, qua Sanctorum gloriam credimus, pie credendum est, quod nec etiam in his judicium Ecclesiae errare potest. Suarez, l. c. Sect. 8. Benedict. XIV. De servorum Dei beatificatione et canonizatione. Patav. 1743.

Bopp & Haller
Buch-, Kunst- u.
Musikalien-Handlung
in
BIBERACH.